Untersuchun... zur Deutschen Staats- und Rechtsgesch...


SIGILLVM·VNIVERSITATIS·CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
herausgegeben
von
Dr. Otto Gierke
Professor der Rechte an der Universität Berlin

90. Heft

Die altgermanische Hundertschaft

von

Dr. jur. Claudius Frhr. von Schwerin

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1907

Verlag von **M. & H. Marcus** in **Breslau** XIII, Kaiser-Wilhelmstr. 8

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

Herausgegeben von Prof. Dr. Otto Gierke [Berlin]

Die Hefte, bei denen der Preis in [ ] steht, werden einzeln nicht mehr abgegeben.

1. **Winter,** Georg: Geschichte des Rates in Strassburg von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263 . . . . . 2,40 Mk.
2. **Jastrow,** Ignatz: Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen . . . . . 2,40 Mk.
3. **Fipper,** C.: Das Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht . . 2,80 Mk.
4. **Baldamus,** Alfred: Das Heerwesen unter den späteren Karolingern 2,40 Mk.
5. **Berner,** Ernst: Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276 . . . . . 4,00 Mk.
6. **Hertz,** Gustav: Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters . . . . . 2,40 Mk.
7. **Gierke,** Otto: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien . . . . . [8,00 Mk.]
   — 2. Ausgabe (1902) Broschiert 9 Mk., gebunden 10 Mk. —
8. **Rosin,** Heinrich: Die Formvorschriften für die Veräusserungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht . . . . . [3,00 Mk.]
9. **Hermann,** E.: Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt . . 2,80 Mk.
10. **Hermann,** E.: Über die Entwicklung d. altdeutsch. Schöffengerichts 6,80 Mk.
11. **Domke,** Waldemar: Die Virilstimmen im Reichs-Fürstenrat von 1495 bis 1654 . . . . . 3,60 Mk.
12. **Stammler,** Carl: Das Recht des Breidenbacher Grundes. Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen . . . . . 3,60 Mk.
13. **Muther-Landsberg:** Johannes Urbach . . . . . 1,80 Mk.
14. **Pappenheim,** Max: Launegild und Garethinx. Ein Beitrag zur Geschichte des Germanischen Rechts . . . . . 2,40 Mk.
15. **Schmidt,** Friedr. Gust. Ad.: Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters . . . . . [2,60 Mk.]
16. **Dargun,** Lothar: Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben . . . . . 4,00 Mk.
17. **Hermann,** E.: Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen . . . . . 4,00 Mk.
18. **Schmidt,** Art. Benno: Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten . . . . . 2,00 Mk.
19. **Hammer,** Otto: Die Lehre vom Schadensersatze nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen . . . . . 3,00 Mk.
20. **Hermann,** E.: Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindikation . . . . . 5,00 Mk.
21. **Schmidt,** Art. Benno: Das Recht des Überhangs und Überfalls. Eine rechtsgeschichtl. u. rechtsvergl. Studie aus dem Gebiete der Nachbarrechte . . . 4,00 Mk.
22. **Koehne,** Carl: Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht . . . . . [1,20 Mk.]
23. **Reinhold,** F.: Verfassungs-Geschichte Wesels im Mittelalter . . 3,20 Mk.
24. **Köhler,** Carl: Das Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit mit Rücksicht auf die Frage nach der Entstehung des Vernichtungskampfes zwischen Kaisertum und Papsttum . . . . . 2,00 Mk.
25. **Opet,** Otto: Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte . . . . . 2,40 Mk.
26. **Hübner,** Rudolf: Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht . . . 4,00 Mk.

Fortsetzung siehe 3. Umschlagseite

Die altgermanische Hundertschaft

von

Dr. jur. Claudius Frhr. von Schwerin

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

90. Heft

Die

altgermanische Hundertschaft

von

Dr. jur. Claudius Frhr. von Schwerin

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1907

Die

altgermanische Hundertschaft

von

Dr. jur. Claudius Frhr. von Schwerin

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1907

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist hervorgegangen aus der gelegentlich angelsächsischer Studien sich ergebenden Notwendigkeit, das Wesen des angelsächsischen hundred zu untersuchen. Schon aus methodischen Gründen konnte diese Untersuchung nur im Rahmen einer Erörterung des Hundertschaftsbegriffes überhaupt erfolgen. Andererseits aber sollte die Arbeit lediglich Vorarbeit sein und dieser Umstand wurde bestimmend für die Auswahl des zu verwendenden Materials. Ich bin mir vollkommen dessen bewußt, daß sich in dem großen Quellengebiete der germanischen Rechtgeschichte noch manche Stellen finden, die da und dort die Beweisgründe häufen könnten. Das Gesamtergebnis würde durch ihre Heranziehung nicht verschoben werden, wohl aber in Mißverhältnis zu dem aufgewandten Apparat geraten. Aus gleichen Gründen habe ich mich da, wo brauchbare ausreichende Vorarbeiten fehlten, wie bei Besprechung der friesischen und skandinavischen Gerichtsverfassung, auf die Hervorhebung des für die Hauptfrage Wesentlichen beschränkt, an anderen Stellen dagegen, wie bei der Erwähnung der sächsischen Goverfassung, wo die hier wesentlichen Punkte längst unbestritten feststehen, auf eine Verweisung auf die Ergebnisse früherer Arbeiten.

Herrn Prof. Dr. Karl v. Amira möchte ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aussprechen für die rege Anteilnahme, mit der er den Fortgang dieser Arbeit verfolgt, und die wertvollen Ratschläge, durch die er sie gefördert hat.

München, Juli 1907

Der Verfasser

Berichtigungen

Seite 7	Zeile 21	lies	Punkt statt Pnnkt.	
- 18	-	18, 28 und 31 lies	porrecto statt prorrecto.	
- 26	-	3 lies	aut statt ant.	
- 82	-	10	-	zerfielen statt zufielen.
- 102	-	18	-	einzelnen statt einzelne.
- 115	-	22	-	Bestohlene statt Bestohleue.
- 118	-	14	-	letztgenannte statt letzgenannte.
- 124	-	9	-	Einwohner statt Einwvhner.
- 125	-	19	-	branstuþ statt branstaþ.
- 130	-	32	-	alamannischer statt alamanischer.
- 146	-	9	-	Ausführlichkeit statt Ausführlickeit.
- 147	-	14	-	vor statt von.
- 159	-	27	-	Federwertheradel statt Federwerthadel.

Inhalt

Verzeichnis abgekürzter Büchertitel

v. Amira, Grundriß² = Grundriß des germanischen Rechts in Pauls Grundriß der germanischen Philologie, 2. Aufl.
v. Amira, Obl.-R. = Nordgermanisches Obligationenrecht I 1882, II 1895.
Brunner, Grundzüge = Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 2. Aufl. (1903).
Brunner, R.-G. = Deutsche Rechtsgeschichte I 2. Aufl. (1906) II 1. Aufl. (1892)
Cramer, Alamannen = Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Otto Gierke. 57. Heft.
Cramer, VG. = Die Verfassungsgeschichte der Germanen und Kelten (1906)
Dahn, Könige = Die Könige der Germanen I—X.
GGA. = Göttingische gelehrte Anzeigen.
Maurer, Vorlesungen = Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte 1, 1 und 2 (1907).
Mayer, VG. = Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I. II.
Meitzen, Siedlung = Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen I, II, III und Atlas.
MJÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. (E-B. = Ergänzungsband.)
Müllenhoff, D.A. = Deutsche Altertumskunde.
PBB. = Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Hrsg. von Paul und Braune.
Richthofen, Untersuchungen = Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I—III, 1.
Schroeder, RG. = Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. (Soweit dies möglich war, ist die im Erscheinen begriffene 5. Aufl. zitiert.)
Sohm, RuGV. = Deutsche Reichs- und Gerichtsverfassung.
Waitz, VG. = Deutsche Verfassungsgeschichte I. II, 1, 2. (3. Auflage), III. IV. (2. Auflage).
ZRG. = Zeitschrift für Rechtsgeschichte.
ZRG². = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

Die sonstigen Abkürzungen, besonders die der Quellen, sind die üblichen.

Vorbemerkung

Nach der insbesondere von H. Brunner begründeten und zurzeit herrschenden Lehre gab es im germanischen Staate neben der räumlichen Gliederung des Staatsgebietes (civitas) in Gaue (pagi) eine Gliederung des Volkes in kleinere, innerhalb der Gaugemeinden stehende, persönliche Verbände, denen die Wissenschaft den Namen „Hundertschaften“ gegeben hat. Auf der Grundlage dieser persönlichen Hundertschaftsverbände sollen sich dann in der folgenden Periode bei einzelnen, aber keineswegs allen, germanischen Stämmen territoriale Hundertschaften, Hundertschaftsbezirke, als Unterbezirke des Gaus ausgebildet haben.

Dagegen wird durch v. Amira wie schon durch Frühere die Ansicht vertreten, daß der germanische Staat räumlich in Hundertschaftsbezirke und nicht in über diesen stehende Gaubezirke zerfallen ist, sodaß die Verfassung der folgenden Periode sich von der der germanischen nicht durch die Entstehung der Hundertschaftsbezirke, sondern vielmehr die der Gaubezirke unterscheidet.

Diese Streitfrage zu lösen ist der Zweck der folgenden Untersuchung, für die sich hieraus die Begrenzung der Aufgabe ergibt.

Da, wie im Folgenden noch näher auszuführen sein wird, der Begriff der Hundertschaft bislang entwickelt wurde an Bezirken der fränkischen Periode und wir einen Bezirk gleichen Namens in der germanischen Periode nicht nachweisen können, so muß der grundlegende Plan der folgenden Untersuchung sein, zunächst festzustellen, ob der germanische Staat Mittelbezirke und Unterbezirke oder nur eine Gattung von Bezirken kannte. Sodann ist zu prüfen, ob die Bezirke der fränkischen Periode, welche

man in der Wissenschaft ihres Namens wegen als Hundertschaften angesprochen hat, der Sache nach einem Bezirk der germanischen Periode entsprechen. Zeigt sich hierbei sachliche Übereinstimmung, so ist bewiesen, daß auch die germanische Periode „Hundertschaften" gekannt hat. Gleicherweise ist zu untersuchen, ob nicht auch bei den Stämmen, deren Verfassung dem Namen nach auch in der fränkischen Zeit keine Hundertschaften aufweist, gleichwohl der Sache nach solche vorhanden waren. Umgekehrt ist zu prüfen, ob alle die Bezirke, die, wegen gleichen Namens, als Hundertschaften angesprochen worden sind, in der Tat auch der Sache nach einander gleichgestellt werden können.

Von hier aus ergibt sich, daß die Bezirke, die sich in der dritten Periode bei germanischen Völkern finden, in der Regel nicht in den Kreis der Betrachtung zu ziehen sind. Zeigen sich bei einem Volke schon in der zweiten Periode Bezirke, die den germanischen Unterbezirken sachlich gleichen, so ist es für unsere Frage ohne Belang, wie und ob sie sich in der dritten Periode weiter entwickelt haben; damit scheiden aus vor allem die mittelalterlichen Centen und Centgerichte[1]). Andererseits sind hundertschaftgleiche Bezirke der dritten Periode dann nicht von Interesse, wenn die Bezirksverfassung der zweiten Periode den Zusammenhang mit altgermanischen Bezirken unterbrochen hat; denn nach Ansicht aller Autoren hängen die „Hundertschaften" mit Einrichtungen der germanischen Zeit zusammen.

Der Zweck der Untersuchung bestimmt endlich, inwieweit im einzelnen Fall auf die politischen, wirtschaftlichen und gerichtlichen Funktionen der in Frage stehenden Bezirke einzugehen ist. Es kann insbesondere nicht Aufgabe des Folgenden sein, die Gerichtsverfassung bei den einzelnen Völkern weiter zu verfolgen, als dies unmittelbar geboten ist.

[1]) Damit setze ich mich in der Methode in Gegensatz zu E. Mayer, der in seiner Verfassungsgeschichte I S. 434 davon ausgeht, „daß gerade die nachfränkischen Quellen ganz überraschende Blicke in die Struktur der Hundertschaft tun lassen". Es ist meines Erachtens methodisch ungerechtfertigt, in Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte die Zustände der nachfränkischen Zeit zur Erklärung der germanischen Periode heranzuziehen, solange frühere Quellen ausreichen und nicht völlige Gewißheit besteht, daß die dritte Periode ein unverändertes Bild der germanischen Zeit darbietet.

I. Die Heerestheorie

Dieser und der folgende Abschnitt sollen als Einleitung und als Grundlage für die späteren Ausführungen eine Übersicht über die verschiedenen Meinungen und eine Prüfung ihrer Richtigkeit bringen. Dabei sehe ich aber von vornherein vollkommen davon ab, eine Dogmengeschichte zu geben und beschränke mich darauf, soviel über die bisherigen und die noch vertretenen Ansichten zu berichten, als dem Zwecke der Darstellung, der Klarlegung des Problems und dem Verständnis der folgenden Ausführungen nützlich ist. Insbesondere muß ich darauf verzichten, auch nur annähernd die Autoren zu nennen, die seit dem 12. Jahrhundert[1]) die Hundertschaft oder centena für eine Vereinigung von hundert Personen oder hundert Höfen oder hundert Familien mit großer Einhelligkeit und mangelnder Begründung erklärt haben[2]).

Schon in der ersten 1808 erschienenen Auflage seiner „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ hat K. F. Eichhorn die Frage aufgeworfen, wie die „Hundertschaften“ entstanden sein mögen und wie sie zu diesem Namen gekommen sind. Nach seiner Anschauung teilten sich in der genannten Zeit die Provinzen d. h. die Gebiete der einzelnen Volksstämme zunächst in Gaue. „Jeder Gau war in mehrere Centen, Hundreden oder Centgrafschaften (centenae) geteilt, welche vielleicht von Markgenossenschaften ur-

[1]) Die älteste Vermutung über das Wesen des angelsächs. hundred enthält der Dialogus de scaccario I, 17: Quid Hida, quid Centuriata, quid comitatus, secundum vulgarem opinionem. M. Ruricolae melius hoc norunt: verum sicut ab ipsis accepimus, hida a primitiva institutione ex centum aeris constat: hundredus vero ex hidarum aliquot centenariis, sed non determinatis; quidam enim ex pluribus, quidam ex paucioribus hidis constat. (bei W. Stubbs Select charters and other illustrations of English constitutional history [8]. (1905) S. 209.)

[2]) Gleich an dieser Stelle bemerke ich, daß ich zwar möglichste Vollständigkeit der Literaturangaben angestrebt habe, daß es aber ausgeschlossen ist, jede Stelle anzuführen oder auch nur aufzufinden, an der der Begriff „Hundertschaft“ erwähnt wird. Auch ist mancher Schriftsteller, der nur von skandinavischen oder angelsächsischen Verhältnissen handelt, nicht schon in diesem allgemeinen, sondern erst in dem einschlägigen speziellen Abschnitt zu finden. Außerdem habe ich die an angeführter Stelle gegebene Literatur in der Regel nicht wiederholt zitiert.

sprünglich herrühren mochten[1]), deren Genossen sich daher auch nur in Sachen, welche nicht den Frieden betrafen, vor einem Centgrafen zu Recht standen, und deren Namen (Hundrede) ursprünglich deutsch und von der Kriegsverfassung hergenommen ist"[2]).

So unentschieden sich auch Eichhorn in dieser Stelle über die Entstehung der Hundertschaft, den Kernpunkt der Frage, äußert, so entschieden ist eine Beziehung der Hundertschaft zur Heeresverfassung angenommen. Und das ist gerade der für die Weiterentwicklung der Theorie wesentlichste Punkt. Auf der Verknüpfung von politischer Verfassung und taktischer Gliederung beruht, wie wir unten noch sehen werden die heute herrschende Lehre über die Hundertschaft. Allerdings wird sich auch zeigen, daß jetzt nur mehr dieser eine Grundgedanke einer Verknüpfung überhaupt vorhanden, sie selbst aber ganz anders gedacht ist. Bei Eichhorn hat, wie besonders zu betonen ist, die Hundertschaft nur den Namen von einer so benannten militärischen Abteilung; sie ist nicht etwa das Niederlassungsgebiet einer solchen. Mit der Heranziehung der Markgenossenschaft hat Eichhorn ein neues Problem gestellt, das auf spätere Autoren nicht ohne Einfluß gewesen ist.

Gleich der zeitlich nächste Schriftsteller J. Weiske hat sich seiner bemächtigt und Eichhorn's Vermutung durch die bestimmte Behauptung ersetzt, daß die Hundertschaft mit der Markgenossenschaft identisch sei und zwar insofern, „als Mark der Distrikt war, den ursprünglich 100 freie Männer in Besitz genommen hatten, und Centene, die durch sie für diese Mark gebildete Gemeinde".[3]) Zu dieser Präzision war Eichhorn auch damals

[1]) Hier kann die Darstellung von Möser, Osnabrückische Geschichte (1780) 1, S. 13 f., 38 f. von Einfluß gewesen sein, wie dies v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums (1844) S. 2, annimmt.

[2]) K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (1808), S. 203. Die Darstellung in der 2. Aufl., S. 229, ist wenig verändert.

[3]) J. Weiske, Die Grundlagen der früheren Verfassung Teutschlands (1836), S. 34. Ob Weiske der Ansicht Eichhorn's auch darin beitrat, daß er die Markgenossenschaft für das ursprüngliche hielt, tritt in seiner Darstellung nicht klar hervor, ist aber aus dem Zusammenhalt der Äußerungen S. 4 und 5 zu schließen; vgl. hierzu Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 124 f. Von den vor Weiske's Grundlagen erschienenen Werken ist H. Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte [1] (1834), auf die Hundert-

noch nicht gekommen. Er hatte im Gegenteil seine Ansicht sehr wesentlich modifiziert, indem er die Mark mit der Zehntschaft in Verbindung brachte und das Markgericht für eine Nachbildung des Centgerichts ansah[1]. Nicht übergegangen ist dagegen in Weiske's Darstellung, was Eichhorn über den militärischen Ursprung der Centene wenigstens andeutet. Nur dies bemerkt Weiske, „daß, wenn der pagus wenigstens ursprünglich aus hundert Familienoberhäuptern bestand, auch diese vor Allen der Kriegspflicht unterworfen waren". Darin liegt geradezu eine Umkehrung des von Eichhorn angenommenen Kausalverhältnisses.

Sowohl Eichhorn wie Weiske geben mehr Andeutungen als begründete Resultate. Um so interessanter ist es, daß gleichzeitig, aber offensichtlich ganz unabhängig, ein schwedischer Gelehrter, Strinnholm, das gleiche Problem in einer durchaus klaren Darstellung behandelt hat. Ist auch seine Arbeit ohne erkennbaren Einfluß auf die deutschen Gelehrten geblieben, so ist er doch der erste, der der ganzen Frage in Erkenntnis des Problems, das mir von Eichhorn und Weiske doch nicht so ganz erfaßt scheint, näher getreten ist. Und eben deshalb ist es angebracht, seine Ausführung in extenso hier mitzuteilen. Strinnholm sagt Folgendes[2]:

Romerska skriftställare hafva antecknat om de gamla Germaniska stammarna, att deras krigsskaror voro ordnade efter slägtskaperna, och att hvarje härhop utgjordes af etthundrade stridsmän, emedan ordningen i krig altid fordrar någon viss indeling af hären. Det var naturligt, att de i samma härhop förenade, genom frändskap förbundna krigare, som under de långa kringvandringarna

schaften nicht näher eingegangen; sie sind S. 132 lediglich erwähnt. J. Grimm, deutsche Rechtsaltertümer [1] (1828), S. 532 handelt wohl von der Hundertschaft, stellt aber eine von der Eichhorn'schen gänzlich verschiedene Ansicht auf, die unten zur Darstellung gelangen wird. Verworren sind die Ideen, die C. R. Sachsse in seinem Juris publici veterum germanorum specimen (1834), S. 5 ff. unter dilettantischer Heranziehung verschiedener germanischer und sogar außerdeutscher Rechte kurz skizziert und in einem späteren Werk (Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens) ausgeführt hat.

[1]) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissensch. I (1815), S. 149, 170.

[2]) Strinnholm, Svenska folkets Historia från äldsta till närvarande tider. (Stockholm 1834 ff.) I, S. 509 f.

närmast med hvarandra delat alla mödor och faror höllo sig tillhopa och slöto sig till hvarandra äfven då, när vid öfvergången från det kringvandrande, osäkra lefnadssättet man valde sig stadigvarande, fasta bostäder i det land, hvari man satte sig ned. Samma ordningar eller indelningar, som under folkstammens långa vandringståg blifvit iakttagna, öfverflyttades då på det i besittning tagna landet, och hvad som förut i faror och nöd under de långa vandringarna varit ett krigsförbund, blef nu i det varaktiga hemmet under fredliga sysselsättningar ett förbund till upprätthållande af enighet och till försvar af land, egendom och rätt. Härifrån kommer vårt lands ursprungliga indelning i Hundaris eller Härader. Så kallade man nemligen de landområden, som vid folkstammens invandring de sig bosättande hårhoparne hvar för sig intogo, ty såsom dessa från början omfattat ett hundrade eller en viss myckenhet, genom slägt-och krigskamratskap förenade familjfäder, och hvarje sådan hop sjelf äfven kallades en här, så fick till följd deraf äfven den af ett sådant krigare-och slägtsamfund uppröjdade, bebyggda och befolkade landsträcka namn af Härad eller Hundari."

Was hier Strinnholm so außerordentlich deutlich ausspricht, ist der Zusammenhang von Hundertschaft als politischer Gemeinde und als politischer Bezirk mit einer der Zeit der Wanderung angehörenden Einteilung des Heeres in Gruppen von hundert Familienvätern. Daß er von einer Besiedlung durch hundert oder eine „gewisse Menge" von Familienvätern spricht, beeinflußt nicht die Klarheit seiner Darstellung. Hier schwebte ihm wohl der sehr nahe liegende und später von fast allen Autoren gebrachte Gedanke vor, daß die Hundertzahl der Natur der Sache nach Veränderungen erleiden konnte und mußte. Der Grundgedanke ist gleichwohl der, daß eine Heeresabteilung von etwa hundert Mann gemeinsam ein Gebiet in Besitz und Bebauung nahm und dadurch sich zu einer politischen Hundertschaftsgemeinde, das eingenommene Land zu einem Hundertschaftsgebiet machte.

Betrifft die Darstellung Strinnholm's nur nordische, insbesondere schwedische Verhältnisse, so stellt sich Wilda[1]) von skandinavischen Verhältnissen ausgehend auf gemeingermanischen Boden.

[1]) Wilda, Strafrecht der Germanen (1842), S. 125, 127.

Vielleicht trägt gerade dies die Schuld daran, daß seine Ausführungen zu wenig klaren und harmonischen Verhältnissen führen. Ohne die Nachricht des Tacitus, daß die Familiengenossen die Heerhaufen bildeten, zu bemängeln, behauptet Wilda, es habe eine Einteilung des Heeres stattgefunden, bei der „die Zahl hundert (120) die Einheit bildete". Durch diese regelmäßige Einteilung sei der Familienzusammenhang, das familienweise Wohnen keineswegs aufgehoben worden; die Heeresgliederung habe lediglich versucht, „der Familien- und Stammeseinteilung eine gewisse Gleichmäßigkeit zu geben". Mit der Zeit habe sie sich „mit dem Boden verfestet", dann aber habe Hundertschaft nur einen Landesbezirk bedeutet, wie auch Gau oder Mark, „indem die Zahlbezeichnung darin verloren gegangen ist". Solche Hundertschaften nimmt Wilda für alle germanischen Stämme an.

Die Heranziehung der taciteischen Nachricht über die Bildung der turmae und cunei aus den familiae et propinquitates bedeutet gegenüber Eichhorn ebenso einen Fortschritt in der Behandlung des Hundertschaftsproblems wie an sich der Versuch, sie mit der bisher angenommenen Einteilung nach Hunderten in Verbindung zu bringen. Leider aber läßt Wilda über den sehr wesentlichen Punkt im Unklaren, wie die Vereinigung der zahlenmäßigen Einteilung und der genokratischen, wie man die nach Verwandschaften durchgeführte nennen kann, zu denken ist. Wie konnte die Zahleneinteilung der familienweisen Gliederung eine „gewisse Gleichmäßigkeit" geben, ohne sie gleichzeitig aufzuheben oder doch stark zu beeinträchtigen? Welches Teilungsprinzip war im Konfliktsfall das stärkere? Das sind Fragen, die auf der Hand liegen, und Wilda hätte wenigstens den Versuch machen müssen, sie auch zu lösen. Immerhin bleibt es sein Verdienst, die zwei verschiedenen Prinzipien für die Einteilung von Volk, Heer und Land hervorgehoben zu haben. Was Wilda weiter von Eichhorn scheidet, ist seine Stellungnahme gegenüber dessen Auffassung von der Ursprünglichkeit der Markgenossenschaften. Diese lehnt er rundweg ab, mit der soziologischen Motivierung, daß „die auf Örtlichkeit begründete Gemeinschaft in der Geschichte überhaupt als das Jüngere angesehen werden muß";[1]) ein Gesetz, das, wenn man von kolonisatorischen Ereignissen absieht, auch zutrifft.

[1]) a. a. O, S. 124 ff.

Anscheinend unabhängig von Wilda ist Eichhorn in der fast gleichzeitig erschienenen 5. Auflage seines Werkes. Wir finden da die wesentlichsten Züge der 1. Auflage wieder, aber immer noch nicht geklärt. „Als die Grundlage der ältesten Verfassungen, erscheint in den frühesten Nachrichten wie in den späteren Rechtsverhältnissen, die Vereinigung von Markgenossenschaften, d. i. von einzelnen Gemeinden, welche durch den Anbau und die gemeine Nutzung des Bodens verbunden waren, in größere Volksgemeinden. Ein einzelnes Volk war eine solche größere Gemeinde oder eine Vereinigung mehrerer solcher Gemeinden; den Landstrich der von einer solchen bewohnt wurde, nennt man am passendsten einen Gau (pagus)[1])“. So erklärt Eichhorn die Landeinteilung in Gebieten, die vor der Besiedlung durch germanische Stämme nicht in römischem Besitz waren. Daß Eichhorn hiermit zwischen Stammesland und Eroberungsland unterscheidet ist sehr bemerkenswert. Hierin liegt ein eminent fortschrittliches Moment, das vielleicht von Eichhorn selbst nicht voll gewürdigt worden ist. Jedenfalls haben ihm spätere Schriftsteller nicht die Beachtung zukommen lassen, die es verdient. Wir werden im Laufe der Darstellung sehen, daß gerade die Berücksichtigung der vollkommen verschiedenen Verhältnisse im Stammesland und im Eroberungsland für die Hundertschaftsfrage von großer Bedeutung und eine wesentliche Voraussetzung für ihre Lösung ist. Wo dann Eichhorn die Ansiedlung germanischer Volksstämme in bis dahin römischen Provinzen, also im Eroberungsland behandelt, meint er, daß die Bestimmung der den Einzelnen zugeteilten Gegenden, „nach den militärischen Abteilungen“ erfolgte „in welche das Volk als Heer geordnet war“ und davon scheint ihm „namentlich bei den Franken die Einteilung des Landes in Centenen und Dekanien herzurühren, die in der späteren Zeit vorkommt[2]).“ Bei den Franken, Baiern und Alamannen sollen centenarius und decanus „Beamte eines Distrikts“ sein „dessen Umfang, wenn man jenen Ursprung der Benennungen für wahr hält (!!), zuerst durch eine militärische Abteilung bestimmt worden wäre, welcher er bei der Landesteilung angewiesen wurde.“ Doch scheint dieses Ergebnis Eichhorn selbst nicht voll befriedigt zu haben. Denn er bemerkt

[1]) 5. Aufl. I S. 56. [2]) a. a. O. S. 151 f.

sofort, daß Centenen und Dekanien auch in Gegenden vorkommen „wo man sie schwerlich von einer Landesteilung nach militärischen Volksabteilungen ableiten kann“ und kommt über diese Tatsache mit der Annahme hinweg, daß die Ausdrücke Centenarien und Decane, nachdem sie einmal Bezeichnung für eine bestimmte Art von Obrigkeit geworden waren, übertragen wurden auf „Beamte von gleicher oder ähnlicher Bedeutung auch in Distrikten .... deren Umfang sich auf andere Veranlassungen gründete[1].“ Trotz einer gegenüber der ersten Auflage ziemlich erheblichen Weiterbildung durchzieht die Darstellung Eichhorns doch eine gewisse Unsicherheit, hervorgerufen durch die für die folgende Forschung bedeutsame Stellung von Fragen ohne Beifügung der Lösung. Zu allem Überfluß bringt Eichhorn auch noch das Institut der Gesamtbürgschaften mit der politischen Gliederung des Volkes in Verbindung[2]. Wie sich Eichhorn nunmehr zu der gerade von ihm angeschnittenen Frage der Beziehungen zwischen Hundertschaft und Markgenossenschaft verhält, tritt nicht deutlich hervor. Eine gelegentliche Bemerkung, daß „ganze Hunderten, ja wohl die Gemeinden ganzer Gaue zur gleichen Markgenossenschaft gehören konnten“, läßt schließen, daß er seine Ansicht in diesem Punkte geändert hat[3].

In Waitz[4]) ist Eichhorn ein entschiedener Gegner entstanden. Ihm ist es unwahrscheinlich „daß bei den Eroberungen der Deutschen, da das Land ausgeteilt wurde, einzelnen Abteilungen des Heeres einzelne Distrikte angewiesen wurden und daher diese den Namen empfingen, den jene führten.“ Er behauptet, die Einteilung nach Hundertschaften und Tausendschaften sei eine Einteilung des Volkes, nicht eine solche des Heeres gewesen. Die Einteilung des Heeres in numerisch bestimmte Abteilungen setze „eine gleiche des Volkes voraus, die des Volks muß mit der des Landes identisch sein.“ Dieser Standpunkt ist von dem Eichhorns insofern verschieden, als es in der Tat nicht gleichgültig ist, ob das Volk

[1]) ebd. S. 152 Anm. c.

[2]) ebd. S. 83 ff. Als reine Bürgschaftsverbände scheint Savigny, Geschichte des röm. Rechts ² I, S. 227 und S. 277 die angelsächsischen, vielleicht auch die kontinentalen Hundertschaftsverbände aufzufassen.

[3]) ebd. S. 429.

[4]) G. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte (1844), S. 32 ff. insbes. 35 ff.

eingeteilt wird und hierauf die Gliederung des Heeres beruht, oder ob diese unabhängig von einer etwaigen Volksteilung durchgeführt ist. Waitz stellt aber gleichzeitig die Behauptung auf, daß Volk und Heer in der Zeit der Wanderung vollständig dasselbe sind und gibt zu, daß die Volkseinteilung wenigstens „unmittelbar mit der des Heeres gegeben war." Damit begibt er sich der Möglichkeit, aus seiner Theorie irgend welche von früheren abweichende Konsequenzen zu ziehen, und seine Kontroverse mit Eichhorn läuft auf einen bloßen Worstreit hinaus. Beim Lichte betrachtet ist das, was Waitz vorträgt, nichts Anderes als die Ansicht Eichhorns, nur in einem anderen Gewand. Wohl in Erkenntnis dieses Umstandes hat auch die spätere Literatur seiner Unterscheidung im allgemeinen keine besondere Beachtung angedeihen lassen [1]).

Keine Förderung der Lehre war von Sachsse zu erwarten und er hat sie auch nicht gebracht. Eine ganz „mythisch" anmutende Einteilung des Landes in vier Teile nach den vier Himmelsrichtungen hatte er schon in einer kurzen Vorarbeit vertreten [2]). In seinen Grundlagen [3]) wiederholte er sie und darauf gestützt hat er dann, vielleicht angeregt durch Velschow [4]), die Hundertschaft als ein Gebiet bezeichnet, das hundert Krieger stellte, zugleich als einen Komplex von hundert Teilen Landes, deren jeder einer Familie (!) zugewiesen war [5]). Ob es aber denkbar ist, daß in germanischer Zeit jede Familie nur einen Krieger stellte, diese unabweisbare Konsequenz dieser Ansicht kümmert Sachsse nicht. Überhaupt ist seine Darstellung ein Zerrbild der Eichhorn'schen und Wilda'schen Theorien, das durch die unverstandene Heranziehung skandinavischen Rechts noch verschlechtert ist.

---

[1]) In „das alte Recht der salischen Franken" (1846) bringt Waitz nichts Neues. Bemerkenswert ist nur, daß er S. 137 Anm. 1 und Text ganz entschieden die Entstehung der Hundertschaften aus Dorf- oder Markgenossenschaften ablehnt.

[2]) Oben S. 4 Note [2]) erwähnt. Man vgl. insbesondere S. 8 f. mit den Anmerkungen.

[3]) C. R. Sachsse, Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechts-Lebens (1844) S. 148 ff.

[4]) J. M. Velschow, Commentatio de institutis militaribus Danorum (Hafniae 1831).

[5]) Vgl. die Note 2 erwähnte Schrift S. 10.

Soweit war das Hundertschaftsproblem in beinahe fünfzigjähriger Forschung ausgebildet, als K. Maurer die bestehenden Ansichten zusammenstellte und einer kritischen Würdigung unterzog[1]). Das Resultat war, wenn wir es mit dem Eichhorns vergleichen, teils zustimmend, teils ablehnend. Mit einer Entschiedenheit, die bis dahin nur Strinnholm erreicht hatte, stellt Maurer den Zusamenhang mit militärischen Einrichtungen fest. Er sieht in der Hundertschaft den Bezirk, den die hundert im Heere zusammenstehenden Männer gemeinsam in Besitz nahmen. Dagegen tritt Maurer als Gegner Eichhorns auf in der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Markgenossenschaft und Hundertschaft[2]). Die schon von Strinnholm und Wilda behandelte Frage, wie man sich die Umwandlung des ursprünglich persönlichen Heeresverbandes in einen politischen und territorialen Bezirk zu denken habe, hat Maurer deutlich und anschaulich folgendermaßen erörtert: „Beim Übergang nun zu festen Wohnsitzen mußten die bisherigen persönlichen Abteilungen des Volkes der territorialen Einteilung des Landes zu Grunde gelegt werden . . . Ist aber einmal die persönliche Abteilung zur territorialen geworden, so muß sehr bald das Bestreben, für die Organisation des Staates eine festere und minder wechselvolle Grundlage zu gewinnen, als welche bei deren Begründung auf die fortwährendem Schwanken unterworfene Personenzahl erreicht werden kann, zu völligem Verschwinden der alten persönlichen Bedeutung der Hundertschaft führen; wie in Sachsen und Friesland der territoriale Ausdruck Gau die persönliche Bezeichnung der Hundertschaft verdrängte, so wird im Norden umgekehrt das Wort heradh allmählich zur völlig untechnischen Bezeichnung eines jeden größeren oder kleineren Landesteils“.

Die Ausführungen Maurers bedeuten in der Entwicklungsgeschichte des Hundertschaftsproblems einen Markstein. Maurers Stellungnahme zu den beiden Eichhorn'schen Postulaten, der Verbindung von Hundertschaft und Heeresverfassung einerseits,

[1]) Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft I (1853), S. 73 ff. bes. 77 ff. In diesem Aufsatz ist eine reiche ältere Literatur zitiert, auf die hiermit verwiesen sei.

[2]) a. a. O. S. 63.

Hundertschaft und Markgenossenschaft andererseits ist für die folgenden Forscher, soweit sie nicht überhaupt gänzlich verschiedene Wege eingeschlagen haben, vorbildlich geworden, die Eichhorn-Maurer'sche Theorie gewann die Oberhand und wurde von Neueren zum Teil ohne jede Kritik und ohne richtiges Verständnis übernommen; das mangelnde Verständnis zeigt sich vor allem in der Verquickung mit anderen, heterogenen Anschauungen. Neue Gedanken wurden dabei kaum je ausgesprochen und dies rechtfertigt es, die Literatur der nächsten Jahrzehnte nur kurz zu berühren.

Eine etwas ausführlichere Darstellung verdanken wir Landau [1], der insbesondere dem Grunde für die Einteilung des Heeres nach dem Dezimalsystem nachforscht. Auch Gemeiner [2] geht auf die dem Problem anhaftenden Fragen wenigstens teilweise ein und beschäftigt sich eingehender mit der Überleitung der persönlichen Verbände in Bezirke. Vorzüglich ist die Darstellung von Munch [3].

Unter den außerordentlich zahlreichen Anhängern, die Maurer außerdem gefunden hat, nenne ich ferner Thudichum [4], Larsen [5], Köpke [6], Bethmann-Hollweg [7], Stemann [8], Steenstrup [9], Arnold [10], Stubbs [11], Walter [12], G. L. Maurer [13] in deren Werken noch viele Andere angeführt sind. Geklärt haben diese Schriftsteller Maurers

[1]) G. Landau, die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung (1854) S. 191 ff. pass. S. 223 f.

[2]) A. Gemeiner, die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königthums (1855), S. 52 f., 96 ff., S. 10f.

[3]) P. A. Munch, Det norske Folks Historie I (1852), S. 93 ff.

[4]) F. Thudichum, die Gau- und Markverfassung. (1860), S. 32 f.

[5]) T. Larsen, Samlede Skrifter I, S. 256. Auch unter dem Titel Forelæsninger over den danske Retshistorie, S. 19.

[6]) R. Köpke, Die Anfänge des Königtums bei den Gothen (1859), S. 35.

[7]) Bethmann-Hollweg, Germanisch-romanischer Civilprozeß (1868) I, S. 76 f.: ders. Über die Germanen vor der Völkerwanderung (1850), S. 25, 30 f.

[8]) Stemann, Den danske Retshistorie (1871), S. 65 ff.

[9]) Steenstrup, Studier over kong Valdemars Jordbog (1873), S. 18

[10]) Arnold, deutsche Geschichte I (1879), S. 312—326: II, S. 186.

[11]) Stubbs, The constitutional History of England (1875) I, S. 96: eine neuere Auflage dieses Werkes war mir nicht zugänglich.

[12]) F. Walter, deutsche Rechtsgeschichte [2] (1857), S. 16.

[13]) G. L. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung (1854), S. 59.

Ansicht nicht; vielmehr ist allmählich wieder ein buntes Durcheinander verschiedenartigster Variationen einer und derselben Grundmeinung entstanden. Die Ansichten waren ziemlich verschwommen, als H. Brunner im ersten Bande seiner Rechtsgeschichte die Lösung des Problems wiederum in die Hand nahm und, wenn auch kein einwandfreies Resultat, so doch ein klares Bild schuf. Ihm verdankt, wie schon R. Schröder hervorgehoben hat[1]) die Wissenschaft die endgiltige Festlegung der Erkenntnis, daß jedenfalls die Hundertschaft ursprünglich ein persönlicher Verband war und erst nach der germanischen Zeit landschaftliche Bedeutung erlangte. Aber der Boden auf dem Brunner steht, ist kein anderer als der, den Eichhorn und Maurer geebnet haben, es ist die Heeresverfassung. „Die Hundertschaft," sagt Brunner, „ist ursprünglich als eine Abteilung von hundert Heermännern zu denken. Solange sie ihre praktische Bedeutung behielt, konnte eine Lokalisierung, ein Verwachsen der Hundertschaft mit Grund nnd Boden nicht eintreten, weil die Einteilung mit Rücksicht auf ihre militärischen Zwecke von Zeit zu Zeit erneuert werden mußte. Man wird dabei nicht genau hundert oder hundertzwanzig Mann (ein Großhundert) abgezählt haben, weil es bei der Bildung der Heeresabteilungen darauf ankam, die Geschlechtsverbände nicht zu zerreißen. Da Heer und Volk im germanischen Staat begrifflich zusammenfielen, wurde die Gliederung in Hundertschaften auch während des Friedens beibehalten und als Grundlage für die Regelung des Gerichtsdienstes verwertet . . . die Hundertschaft ist nach alledem für die Zeit des Tacitus als Heer- und Dingverband aufzufassen, dessen Vorsteher vielleicht damals schon bei einigen Stämmen Hunno hieß. Als Dingverband bildete die Hundertschaft nicht einen räumlich abgeschlossenen Gerichtsbezirk, sondern nur einen persönlichen Verband" [2]).

Erst in der fränkischen Zeit nimmt Brunner eine Umwandlung der bis dahin rein persönlichen Verbände in Verwaltungsbezirke, also landschaftliche Abteilungen, an und findet solche bei den Franken und Alamannen. Dagegen leugnet er sie, wie gleich hier

---

[1]) R. Schroeder, R.-G.[5], S. 19 Anm. 13.

[2]) R.-G. I[1], S. 116 ff., bes. 118.

hervorgehoben sein mag, für die übrigen Stämme, die Langobarden, Sachsen, Friesen und Baiern [1]).

Brunner ist mit seiner Ansicht so wenig allein geblieben, wie Eichhorn und Maurer. Sofort ist seiner Anschauung R. Schröder ausdrücklich beigetreten [2]), nachdem er sie schon unabhängig von Brunner in seiner mit dessen Werk gleichzeitig erschienenen Rechtsgeschichte ausgesprochen hatte. Brunner hat seine Auffassung auch in der neuen Auflage seiner Rechtsgeschichte beibehalten [3]). Von den Forschern die sich ihm im Prinzip wenigstens angeschlossen haben, hebe ich hervor Hensler [4]), Schreuer [5]), Cramer [6]), Taranger [7]), Bugge [8]), Maurer [9]).

Obwohl auch zurzeit noch andere Theorien vertreten werden, auf die ich im Folgenden noch eingehen werde, so ist doch die bisher behandelte die herrschende geworden. Sie ist dies ungeachtet einiger Abweichungen, die sich bei diesem oder jenem ihrer Vertreter finden, so sehr, daß sie seit langem nicht mehr kritisch beleuchtet worden ist. Eine solche kritische Würdigung soll nunmehr versucht werden.

Wie aus dem Gesagten genügend ersichtlich ist und nur einer geschlossenen Darstellung zuliebe hier noch einmal hervorgehoben wird, geht die herrschende Theorie von der als feststehend betrachteten Tatsache aus, daß das germanische Volk auf der Wanderung in der vortacitëischen Zeit in Hundertschaften d. h.

---

[1]) vgl. auch II, S. 146.

[2]) In seiner Besprechung des Brunner'schen Werkes in der Historischen Zeitschrift 65, S. 305.

[3]) R.-G. I ^{2}, S. 59 ff. Vgl. auch Grundzüge, S. 13 u. 16.

[4]) Deutsche Verfassungsgeschichte (1905), S. 12 f.

[5]) Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit (1902), S. 54, 69 f.

[6]) Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte (in Gierke's Untersuchungen Bd. 57), S. 34, 60 ff. Vgl. dazu Werminghoff in Z. R.G. ^{2} XX, S. 283 f. und dagegen Cramer ebd. XXI, S. 233. Ferner Cramer, die Verfassungsgeschichte der Germanen und Kelten (1906) S. 52.

[7]) Udsigt over den norske Rets Historie II (1904) S. 42.

[8]) Vesterlandenens Indflydelse paa Nordboernes og særlig Nordmændenes ydre Kultur, Levesæt og Samfundsforhold i Vikingetiden 1905, S. 15 f.

[9]) Vorlesungen I, 1, S. 40.

in Abteilungen von ungefähr hundert Mann gegliedert war[1]). Sie nimmt also ihren Ausgangspunkt von der Heeresverfassung und man kann sie daher passend als „Heerestheorie" bezeichnen.

Aus eben diesem kausalen Verhältnis zwischen politischer und militärischer Hundertschaft folgt aber mit zwingender Notwendigkeit, daß die Heerestheorie nur dann Anspruch auf Richtigkeit machen kann, wenn in der Tat die germanischen Wanderungsvölker in die vorausgesetzten numerischen Abteilungen gegliedert waren. Daß sich dies so verhält, ist, soviel ich sehe, unbestritten[2]) und wird von den Vertretern der Heerestheorie durchweg angegenommen, sodaß ein Zweifel daran zunächst wenig berechtigt erscheint. Er ist es aber doch sehr, wenn man bedenkt, daß gerade diese wichtigste Frage noch nie einer eingehenden und sachentsprechenden Prüfung unterzogen, sondern von jedem Autor nur von seinen Vorgängern übernommen wurde.

Fragen wir Brunner, der in seiner Rechtsgeschichte auch die Heeresverfassung der Germanen behandelt, über deren Gestaltung, so finden wir den einen Satz: „Uralt, vermutlich auf arischer Sitte erwachsen ist die Einteilung des Heeres in Tausendschaften und Hundertschaften"[3]). Das ist alles, was er zu dieser Frage bemerkt, unvordenkliche Zeit und arisches Erbteil[4]). Andere Schriftsteller, wie Schröder[5]) und Lamprecht[6]), begnügen sich da-

[1]) Ob nur für die Zeit vor der Seßhaftmachung oder auch die Zeit, während deren größere Wanderungen nicht erfolgten, von den einzelnen Autoren ein in Hundertschaften gegliedertes Heer angenommen wird, kommt nur selten deutlich zum Ausdruck. Infolgedessen müssen auch bei dieser Darstellung die beiden Perioden im wesentlichen als eine behandelt werden.

[2]) Sickel, Freistaat, S. 87 hat sich ohne Erfolg gegen diese Auffassung gewendet. Das mag daher rühren, daß seine eigene Meinung, es sei eine Teilung der Bürgerschaft, nicht des Heeres, vorgenommen werden, nicht wesentlich Besseres bietet.

[3]) R.-G. I², S. 181. Vgl. K. Müllenhoff, Deutsche Alterkumskunde IV, S. 177,

[4]) Auf eine vor der Seßhaftmachung vorgenommene Heeresgliederung führt auch Landau a. a. O., S. 225 die Hundertschaften zurück. Er vermutet aber nicht arische Einflüsse, sondern führt das Decimalsystem darauf zurück, daß Zehn die Zahl ist, die von der Natur dem Menschen selbst an die Hand gegeben ist.

[5]) R.-G.⁵ S. 38.

[6]) Deutsche Geschichte I, S. 133. Ferner Holtzmann, Germanische Altertümer, S. 165.

mit, die Existenz von Hundertschaften festzustellen, ohne nach ihrer Herkunft zu fragen. Bei wieder anderen, wie z. B. Waitz[1]), kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß die Hundertschaften eine Einrichtung der germanischen Zeit seien und gerade in der germanischen Zeit bestanden hätten. Wir haben es somit mit zwei verschiedenen Annahmen über die Herkunft der zahlenmäßigen Heeresgliederung zu tun, und hieraus ergibt sich der Plan für die folgende Untersuchung. Es ist zunächst festzustellen, ob die Quellen der germanischen Zeit Anhaltspunkte für eine Centesimalgliederung oder überhaupt eine zahlenmäßige Gliederung des Heeres geben. Ist dies nicht der Fall, so muß weiter untersucht werden, ob bei den Indogermanen eine solche Gliederung so verbreitet war, daß ihr Vorhandensein auch bei den Germanen, wenigstens der vortacitëischen Zeit, anzunehmen ist oder doch angenommen werden kann.

Die Ansicht, daß die Germanen ihre Heere in Hundertschaften (Tausendschaften, Zehntschaften) teilten, wird nicht nur von Rechtshistorikern, sondern auch mit ziemlicher Übereinstimmung von den Militärhistorikern vertreten. Unter diesen steht obenan v. Peucker. Nach seiner Meinung sind die Gaue politisch und militärisch in besondere Kreise geteilt, welche nicht an die zufällige Ausdehnung gemeinschaftlicher Ansiedlungen in Gemeinden und Markgenossenschafren gebunden waren, sondern regelmäßig soviel Höfe umfaßten, daß hundert Krieger davon ins Feld gestellt werden konnten, und welche daher „Hundertschaften" (. . . .) genannt wurden[2])". An anderer Stelle fügt er dann hinzu: „Es ging aus dieser ganz im Kriegsinteresse getroffenen Einrichtung, welche eine leichte Übersicht des waffenfähigen Teiles der Bevölkerung gewährte, zugleich von selbst eine regelmäßige Gliederung des Heeres in Haufen von hundert Kriegern hervor"[3]). Die zahlenmäßige Heeresgliederung wäre demnach eine Einrichtung der germanischen Zeit, der Zeit nach der Ansiedlung und würde auf einer gerade in militärischem Interesse vorgenommenen Einteilung des Landes beruhen. Ohne zunächst auf eine Prüfung dieser Ansicht einzugehen, bemerke ich, daß v. Peucker damit ein

---

[1]) V.-G. I[3], S. 407 mit 21 ff.

[2]) v. Peucker, das deutsche Kriegswesen der Urzeiten (1860) I. S. 39

[3]) ebd. II. S. 32.

neues Rätsel aufgibt. Man wird mit Recht fragen, woher denn der Gedanke gekommen sei, das Heer in Hundertschaften zu teilen und danach das Land einzurichten. Für entwickelter denkende Völker mag das nahe liegen, aber bei der den Germanen der taciteischen Zeit eigenen Kulturstufe ist das unwahrscheinlich. Man darf nicht übersehen, daß es sich bei v. Peucker nicht nur um eine zahlenmäßige Gliederung bestehender Truppen, sondern um ein Aushebungssystem handelt, also ein ziemlich weit fortgeschrittenes Institut[1]). Übrigens hatte schon Barthold ähnliche Ansichten ausgesprochen[2]).

v. Peucker's Anschauung ist auch in die spätere kriegswissenschaftliche Literatur ohne Kritik übernommen worden, offenbar in Verkennung des darin enthaltenen Problems. So sagt z. B. Jähns, daß sich innerhalb des Keiles „die Mannschaft nach Familien und Geschlechtern ordnete und diese zu Hundertschaften zusammengefaßt worden seien[3])." Delbrück geht sogar so weit zu sagen, die Geschlechter würden Hundertschaften genannt, weil man etwa hundert Familien oder (!) Krieger in ihnen zählte[4]).

Frägt man aber nach der Begründung für diese verschiedenen Ansichten, so zeigt sich da eine ebensogroße, wie auffallende Lücke. Barthold beruft sich ganz allgemein auf Tacitus, v. Peucker zieht auch Caesar noch mit heran; gelegentlich wird Maurikios benutzt. Das sind nun allerdings die Hauptquellen für die Erkenntnis germanischer Kriegsverfassung. Aber es frägt sich, ob bei ihnen Anhaltspunkte für die Richtigkeit dessen zu finden sind, was sie uns nach Meinung der genannten Schriftsteller beweisen sollen.

Caesar berichtet de bell. Gall. I, 51 vom Heere des Ariovist: „Tum demum necessario Germani suas copias castris eduxerunt

---

[1]) Man beachte den wesentlichen Unterschied zwischen dieser und der Ansicht Brunner's. Dort eine künstliche Einteilung, nach der Seßhaftmachung durch Gemeinden und Markgenossenschaften hindurch entstanden, hier Reste altarischer Einrichtungen.

[2]) F. W. Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen (1855) I, S. 36.

[3]) M. Jähns, Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens (1880) I, S 439 ff.

[4]) H. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst II, S. 26.



generatimque constituerunt paribus intervallis Harudes Marcomannos, Triboccos, Vangiones, Nemetes, Sedusios, Suevos . . . ."[1]) Diese Stelle besagt mit Deutlichkeit nur, daß zwischen den einzelnen Völkern gleiche Zwischenräume waren und daß die Völker selbst sich zusammen aufstellten, sodaß kein Teil der Schlachtordnung aus Angehörigen verschiedener Völker bestanden hat. Es ist, wie Brunner[2]) zutreffend bemerkt, eine „Gruppierung des Heeres nach Völkerschaften" durchgeführt. Nur eine Hypothese ist es, wenn v. Sybel[3]) und nach ihm Holtzmann[4]) annehmen, daß nun auch innerhalb der Völkerschaften gleich große Abteilungen gebildet und diese in gleichen Abständen aufgestellt worden seien, „weil sonst bei gleichem Zwischenraum die Heerhaufen selbst zu ungleich geworden wären, da nicht alle Völker in gleich großer Zahl vertreten waren". Diese Begründung mag dann am Platze sein, wenn zunächst einmal feststeht, daß die germanische Schlachtordnung ähnlich der römischen aufgestellt war, sodaß gleich große Kolonnen neben einander standen, wenn, mit anderen Worten, eine Aufstellung prorrecto agmine als germanische Übung feststeht. In diesem Falle würde es allerdings überraschen, wenn Kolonnen verschiedener Größe in einer Linie gestanden hätten, da nicht nur die Durchschlagskraft sondern auch die Widerstandsfähigkeit an den einzelnen Punkten der acies eine verschiedene gewesen wäre. Da es sich aber überhaupt erst darum handelt, wie die Germanen ihre Heere aufstellten, muß ein Argument, das von einer bestimmten Art der Aufstellung ausgeht, eine petitio principii in sich schließen und schon aus diesem Grunde abgelehnt werden. Abgesehen hiervon aber dürfen wir schon deshalb nicht von einer acies prorrecto agmine ausgehen, weil die Aufstellung bei den Germanen in aller Regel gerade nicht prorrecto agmine erfolgte. Ausdrücklich sagt uns Tacitus, Hist. V, 16: „Civilis haud prorrecto agmine, sed cuneis adstitit"[5]).

---

[1]) Hrsg. von B. Kübler (Teubner) S. 35.

[2]) R.-G. I[2], S. 182, Anm. 12.

[3]) Entstehung des deutschen Königstums[1], S. 16.

[4]) A. Holtzmann, Germanische Altertümer, hrsg. v. A. Holder, S. 165. Vgl. auch A. Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer zur schützenden Erläuterung der Germania des Tacitus (1873), S. 275 f.

[5]) Hrsg. v. C. Halm (Teubner) II, S. 212.

Bei einer solchen Keilaufstellung nun läßt sich „generatim" mit „paria intervalla" ganz gut vereinigen. Daß sich die Truppen generatim aufstellten, heißt nichts anderes, als daß die Geschlechter sich zusammenstellten. Dies allein mußte dazu führen, daß die Völkerschaften als solche sich mit einander anfstellten, und nachdem dies geschehen war, wurden diese Völkerschaften mit gleichen Zwischenräumen angeordnet. Sucht man dies mit der Keilaufstellung in Einklang zu bringen, so kann man sich die Sache nur so denken, daß in unserem Falle die Harudes die Spitze bildeten, dann kam ein intervallum, dann folgten die Marcomanni u. s. f. unter ständiger Verbreiterung der Linie; die Suevi würden dann die Basis des Keils bilden. Die praktische Konsequenz beim Angriff wäre dann die, daß die Völker sich aufschließen müßten. Das ließe sich denken. Nicht aber kann man sich die intervalla als Gassen in der Längsrichtung des Keils vorstellen. Denn diese Formation hätte beim Angriff eine sofortige Zersplitterung des Keils und das Eindringen des Feindes in diese Gassen zur Folge. Mit Baumstark anzunehmen, daß jede Völkerschaft je nach ihrer Größe mehrere Keile gebildet habe und dann noch zwischen den einzelnen Völkerschaften paria intervalla eingehalten worden seien, halte ich für unmöglich. Eine so zerrissene Schlachtordnung hätten die Germanen, deren Hauptkraft in einem wuchtigen Angriff lag, nicht brauchen können. Auch ist eine so geteilte Aufstellung viel zu künstlich. Und man darf nie übersehen, daß das Heersystem der germanischen Zeit von einem modernen, aber auch vom römischen aus allgemein kulturellen Gründen weit entfernt sein mußte und weder mit modernem Maßstab gemessen, noch in eine ihm nicht passende Schablone gezwängt werden darf. Es ist der Grundfehler aller derer, die sich über germanisches Kriegswesen verbreitet haben, daß sie in Verkennung der Kulturstufen immer nur künstliche und nie natürliche Verhältnisse ansetzen [1]).

Mag aber auch die Aufstellung des Heeres des Ariovist im Einzelnen so oder so gewesen sein, so läßt sich doch mit aller Bestimmtheit behaupten, daß wir an dieser Stelle nicht die Spur von Hundertschaften oder überhaupt einer zahlenmäßigen Gliederung

[1]) Eine seltene Ausnahme ist Baumstark a. a. O., S. 243 ff.

des germanischen Heeres erkennen können. Auch bei Tacitus finden wir immer nur den Keil und das genokratische Prinzip erwähnt. So z. Bsp. in folgenden Stellen: Germ. cap. 6: acies per cuneos componitur; cap. 7: . . . non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates[1]), Hist. IV, 16: Canninefates, Frisios, Batavos propriis cuneis componit und Hist. IV, 23: Batavi Transrhenanique, quo discreta virtus manifestius spectaretur, sibi quaeque gens consistunt. Äußerst interessant ist endlich eine Stelle bei dem bekannten Militärschriftsteller Maurikios[2]) XI, 4: „Τάσσονται δὲ ἐν ταῖς μάχαις – –. οὐ μέτρῳ τινὶ ὡρισμένῳ καὶ τάξει ἢ ἐν μοίραις ἢ ἐν μέρεσιν ἀλλὰ κατὰ φυλὰς καὶ τῇ πρὸς ἀλλήλους συγγενείᾳ τε κτλ.“ Hier ersehen wir es aus den hervorgehobenen Worten, die Müllenhoff bei seinem Citat[3]) bezeichnenderweise ausgelassen hat, ausdrücklich, daß den Germanen eine Aufstellung in bestimmt abgezählten Gruppen vollkommen fremd war.

Dem entspricht es sehr genau, daß nirgends von den Germanen berichtet wird, sie hätten eine zahlenmäßige Heeresgliederung gehabt. Anzunehmen, daß sie trotzdem bestanden hat, ist ausgeschlossen. Gerade Cäsar, der nicht nur von seinem Heere eine fein differenzierte taktische Gliederung gewohnt war, sondern auch als Feldherr alles Interesse daran hatte, die Heeresverfassung der Germanen auf das Genaueste kennen zu lernen, hätte davon sicher erfahren und dann auch berichtet. Diese Erwägung vermöchte sogar ein reines arg. e. silentio zu stützen. In der Tat aber haben wir es nicht einmal mit einem solchen zu tun; sondern die Quellen berichten uns, wie die oben angeführten Stellen zeigen, ausdrücklich, daß die Germanen sich nach Geschlechtern ordneten[4]). Diesen positiven Aufstellungen gegenüber immer wieder zu behaupten, daß sie sich nach einem numerischen Prinzip ordneten, ist ein unverständliches Beginnen.

---

[1]) Im ersten Band der angeführten Ausgabe.

[2]) Μαυρικίου στρατηγικόν hrsg. von J. Schefferus. Upsala 1664, S. 269. Vgl. K. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur[2] (1897), S. 635 f.

[3]) D. A. IV, S. 202.

[4]) Dafür, daß es sowohl germanische als gallische Übung war, die Volksstämme bei der Aufstellung der Schlachtreihe nicht zu zerreißen, finden wir zahlreiche Quellenbelege. Die Stellen sind bei Holtzmann a. a. O., S. 165

Dies mag wohl auch Anderen so geschienen haben und daher rühren die Versuche genokratisches und numerisches Einteilungsprinzip zu verbinden. Aber bei genauerer Betrachtung kann man sich nicht damit helfen, daß man wie z. B. Brunner[1]) „die Ordnung durch die Bande der Sippe“ erst innerhalb der einzelnen (numerisch bestimmten) Heeresabteilungen annimmt. Damit wären allerdings beide Prinzipien untergebracht. Aber es entsteht oder bleibt erst recht die Frage, ob auch nur in dieser Weise die beiden Prinzipien neben einander bestehen können. Sie ist schon früher wiederholt gestellt, aber in neuerer Zeit, so auch von Brunner, wieder übergangen worden. Auch sie bedarf deshalb einer näheren Beleuchtung.

Wenn die Annahme einer Centesimalgliederung überhaupt einen Boden haben soll, dann muß man daran festhalten, daß irgend einmal das gesamte waffenfähige Volk in Abteilungen von hundert gegliedert wurde. Da nun nach einem allgemeinen Gesetz alle Völker von Haus aus bis zu einer gewaltsamen Änderung nach gleichviel wie gestalteten Verwandtschaften und Sippen gegliedert sind, so muß es einmal einen Zeitpunkt gegeben haben, in dem eine künstliche numerische Gliederung die natürliche nach Familien und Stämmen durchschnitt. Wie mußte oder konnte sich nun das althergebrachte Prinzip gegenüber der Neuerung verhalten? Diese Frage liegt auf der Hand. Ihrer Natur nach mußten sich die beiden Prinzipien widersprechen, da, wie schon wiederholt hervorgehoben, nicht jede, vielleicht keine Sippe genau hundert oder auch nur ungefähr hundert Waffenfähige enthielt. Daß nun etwa das genokratische Prinzip dem numerischen das Feld räumte, wäre möglich gewesen, ist aber schon um deswillen

angeführt. Das Prinzip ist ein indogermanisches und findet sich bezeichnenderweise mit der gleichen Begründung, die Tacitus Germ. c. 6 angibt schon Ilias II, 362

κρῖν ἄνδρας κατὰ φῦλα, κατὰ φρήτρας, Ἀγάμεμνον,
ὡς φρήτρη φρήτρηφιν ἀρήγῃ, φῦλα δὲ φύλοις.

Vgl. dazu noch Leist, Altarisches Jus civile II, S. 194. Schrader, Reallexicon der indogermanischen Altertumskunde (1901) s. v. Heer, wo aber eine Kombination von genokratischer und zahlenmäßiger Gliederung angenommen ist.

[1]) R.-G. I² S. 183.

nicht anzunehmen, weil wir es zu aller Zeit in Anwendung gebracht sehen, und es ist auch noch kein Schriftsteller darauf verfallen, eine solche Kapitulation des natürlichen Prinzips zu behaupten. Somit bleibt nur die einzige Möglichkeit, daß die beiden Prinzipien ein Kompromiß abgeschlossen haben[1]). Nur zeigt sich sofort, daß diese theorethisch anscheinend vorhandene Möglichkeit nicht auch praktisch durchgeführt wurde. Einige Schriftsteller haben sich die Sache so gedacht, daß „so lange als möglich" die Verwandtschaften zusammengenommen wurden. Man hätte also einerseits nicht so sehr darauf gesehen, daß gerade hundert Krieger sich in jeder Abteilung befanden, es mochten bald etwas mehr, bald etwas weniger sein; man hätte andererseits Geschlechter auseinandergerissen, wenn sie die Hundertzahl zu sehr überschritten, solche zusammengefügt, deren Bestand weit unter hundert war[2]).

Auf diese Weise würden nicht genau gleich große Abteilungen erzielt worden sein, aber es wäre immerhin ein gewisser Ausgleich zustande gekommen. Die Teilung war aber, wenn man die damaligen Verhältnisse ins Auge faßt, durchaus nicht so leicht durchzuführen. Es konnte sich in dieser Zeit nicht um Einteilungen handeln, die nur in der Schlacht bestanden. Wenn einmal geteilt wurde, dann galt diese Teilung für alle Zeit und für alle Lebensbedürfnisse. Das Heer war das Volk, und die Heeresabteilung war die Volksabteilung. Davon müssen wir in dieser Zeit ausgehen. Eine solche durchgreifende Teilung aber stellt einen bedeutenden Eingriff in die Rechte der Sippe dar, den nur der vornehmen konnte, der über alle Macht hatte. Ob in urgermanischer Zeit ein solcher Machthaber vorhanden war, erscheint mir sehr zweifelhaft. Und selbst angenommen es gab einen Führer, der eine solche Teilung hätte durchsetzen können, so ist damit noch lange nicht gesagt, wie er sie durchführen sollte. Es ist eine notwendige Voraussetzung für die Richtigkeit der von Waitz vertretenen Anschauung, daß sich die Teilung auch

[1]) So sagt z. B. Waitz, (V.-G. I³ S. 407): „Die Familien und Verwandten standen im Heere verbunden. Auch die Einteilung nach Hunderten hat eine wesentliche Bedeutung für dasselbe". Ähnlich äußert sich Lamprecht, Deutsche Geschichte I, S. 133.

[2]) So meint Heusler, Verfassungsgeschichte, S. 12.

in einer nach damaligen Verhältnissen wahrscheinlichen Form durchführen ließ. Und an dieser Form scheint es mir zu fehlen.

Auch vor der Einführung der numerischen Gliederung mußte eine Ordnung bestehen [1]). Wir wissen, daß sie auf verwandtschaftlichen Prinzipien beruhte. Alle Mitglieder einer Truppe waren durch das nämliche Band der Verwandtschaft verbunden und da entsteht die Frage, wo dieses Band hätte durchschnitten werden sollen. Man konnte nicht etwa eine Abschichtung der entfernteren Sippenglieder vornehmen, denn für diesen relativen Begriff fehlte es an der Ausgangsperson. Man durfte aber auch nicht dazu gelangen, daß man einen Stamm von dem des Bruders des Stammvaters trennte; ein Ergebnis, das bei einem objektiven Teilungsprinzip sehr leicht hätte eintreten können.

Es würde zu weit führen, die Konsequenzen einer solchen Teilung an hypothetischen Beispielen aufzuzeigen. Die kurz angedeuteten Bedenken lassen sich leicht zu solchen ausbilden und es wird dann sehr klar, daß ein Kompromiß zwischen dem numerischen und dem genokratischen Teilungsprinzip nur theoretisch angenommen werden kann. In der praktischen Durchführung muß es scheitern.

Damit ist aber noch nicht gesagt, daß nicht von Fall zu Fall zwischen einzelnen Abteilnngen ein Ausgleich stattfand. Wenn einmal in einer Schlacht eine kleine Sippe stark bedrängt war und die nebenstehende, größere, Luft hatte, dann ist natürlich diese jener zu Hilfe gekommen, und sind vielleicht auch Teile der einen zur anderen übergetreten. Aber solche Teilungen und Formationen gab dann der Augenblick, die Erkenntnis des im gegenwärtigen Zeitpunkt Notwendigen oder Nützlichen. Für die heutigen Anschauungen entsprechen solche momentane Anpassungen weniger, als die vorbedachte, künstliche Einrichtung, der damaligen Zeit aber mehr als diese.

Einen eigenartigen Versnch die Verbindung von numerischem und genokratischem Prinzip auch praktisch verständlich zu machen hat Cramer unternommen [2]). Er nimmt in der Organi-

[1]) Vgl. Arnold, Deutsche Geschichte I, S. 312: aber auch 315 (!).

[2]) J. Cramer, Die Verfassungsgeschichte der Germanen und Kelten (1906) S. 28 ff.



sation des germanischen Heeres zwei „Phasen“ an, „die der Normalzahl und die der angesiedelten Geschlechter“. Vor der Ansiedlung soll eine auf die Urzeit zurückgehende Einteilung nach einem Zahlensystem bestanden haben. Nach der Ansiedlung liege der taktischen Gliederung nicht mehr „die starre Zahl, sondern die Entwicklung der angesiedelten Geschlechter im „Heergau“ zugrunde“. Bei dieser Argumentation übersieht aber Cramer, daß das Zahlensystem die weitaus entwickeltere, die verwandtschaftliche Gliederung die natürliche ist. Wir müßten annehmen, daß vor dem Zahlensystem eine genokratische Einteilung Geltung gehabt hat. Unverständlich bleibt aber für alle Fälle, warum die Germanen, nachdem sie einmal an eine numerische Heeresgliederung gewohnt waren, diese plötzlich beseitigten und zu dem weniger entwickelten Stadium zurückkehrten. Cramer scheint dies mit der Ansiedlung in Verbindung bringen zu wollen. Aber wenn schon auf der Wanderung eine numerische Gliederung möglich war, dann mußte sie ja nach der Seßhaftmachung um so leichter sein. Und daß die „Entwicklung der angesiedelten Geschlechter“ einen Einfluß ausübte, kann ich mir deshalb nicht vorstellen, weil ja doch die Geschlechter sich auch vor der Ansiedlung entwickelten. Oder meint etwa Cramer, daß nur die Entwicklung nach der Ansiedlung imstande war, das Zahlenverhältnis zu zerstören?

Unverständlich in der Einrichtung ist die Hundertschaftsgliederung unhaltbar im Laufe der Zeit. Jedes Jahr, jeder Monat, jeder Tag mußte Veränderungen im Bestand der Sippe bringen. Jeder Kampf brachte sie in großem Maßstab. Damit aber wäre zugleich die militärische Gliederung ins Wanken gekommen, die heute künstlich geschaffene Ordnung wäre vielleicht schon am folgenden Tag eine Unordnung gewesen. Das ist so selbstverständlich, daß fast alle Schriftsteller zugeben, es habe sich die ursprüngliche Ordnung bald wieder verschoben. Auch Tacitus sage ja: quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est[1]).

Aber dabei ist es ganz unverständlich, warum die Germanen überhaupt ihre Heere in zahlenmäßige Gruppen gegliedert haben, wenn sie doch die ganze Einteilung wieder untergehen ließen. Doch nicht nur um nach Verfluß einer verhältnismäßig kurzen

[1]) Germ. c. 6.

Zeit wieder beim status quo ante, der Gliederung nach Geschlechtern, angelangt zu sein. Und wenn man annehmen wollte, die Germanen hätten die numerische Gliederung von Zeit zu Zeit wiederholt, was ja an sich möglich wäre, dann hätten sie diese Übung bei der Seßhaftmachung nicht aufgegeben, sondern auf alle Fälle für die Kriegspraxis weiter verwendet. Auch hier wäre zu überlegen, daß ein Rückschritt, wie er in dem plötzlichen Aufgeben einer bisher geübten zeitweisen Neuorganisation läge, nur bei zwingenden Gründen angenommen werden kann.

Es ergibt sich somit aus den Quellen kein Anhaltspunkt dafür, daß die Germanen eine numerische Heeresgliedernng gekannt haben, dagegen deutlich der Nachweis, daß für die Formation der Heereskörper verwandtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend waren.

Gerade die Nachrichten nun, die Tacitus über die Geschlechtsverfassung bringt, haben Baumstark viel zu schaffen gemacht, und weil er sie nicht durch den Beweis des Gegenteils widerlegen kann, greift er zu der Behauptung, daß der Bericht des Tacitus in Germania c. 7. „unmöglich vollständig wahr seyn" kann[1]). Dies zu beweisen, führt er sodann drei Gründe an:

a) „die Nachricht verträgt sich nicht mit dem Umstande, daß die germanischen Heere sowohl aus Reiterei als aus Fußvolk bestanden;

b) sie widerspricht auch den Worten cap. 6; quos ex omni juventute delectos ante aciem locant.

c) Das Staatsleben der Germanen zu Tacitus Zeit, obgleich immerhin recht unvollkommen, zeigt doch nicht mehr ein bloßes Conglomerat von Familien und Geschlechtern, und auch in der Volksversammlung erscheinen die Dingmänner nach keiner Nachricht in familiis et propinquitatibus[2])."

Auf den ersten Blick ist zu ersehen, wie es um diese Begründung bestellt ist und nur weil sie eine eingehendere Würdigung noch nicht gefunden hat möchte ich näher darauf eingehen. Der

---

[1]) A. Baumstark, a. a. O., S. 270 ff.

[2]) Baumstark, Ausführliche Erläuterung des Allgem. Theiles der Germania des Tacitus (1875), S. 306 f. Das im Text in Paranthese Angeführte ist der hier von B. selbst gegebene Auszug seiner Ausführungen in dem Anm. 1 genannten Buch.



Grund unter a) beruht auf einem Mißverständnis der Worte bei Tacitus. Dort heißt es wörtlich: . . . non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit sed familiae et propinquitates. Diese Stelle darf eben nicht, wie Baumstark stillschweigend unterschiebt, so ausgelegt werden, daß jede turma oder jeder cuneus gerade eine familia oder propinquitas ausgemacht habe, daß eine turma oder ein cuneus nur aus den Gliedern einer und derselben familia oder propinquitas bestanden habe, daß umgekehrt sämtliche Glieder einer familia oder propinquitas in einer turma oder in einem cuneus vereinigt gewesen seien. Das wäre unverständlich. Denn nicht Jeder ist zum Reiterdienst gleich tauglich und nicht Jeder hatte, was damals noch besonders in Betracht kam, die hierzu nötige Ausrüstung. Eine abgeschlossene Reiterkaste hat es bei den Germanen nie gegeben und sie paßt auch nicht in germanische Verhältnisse. Ihr Fehlen muß aber das genokratische Prinzip nicht unterdrücken. Wenn, wie es meistens der Fall war, von einer einzelnen Sippe Mehrere Reiterdienste taten, so konnten sehr wohl die Glieder derselben Sippe sich in der turma nebeneinander aufstellen; ja es konnte sogar dahin kommen, daß eine turma nur aus Angehörigen einer und derselben Sippe bestand. Damit verträgt sich die Nachricht des Tacitus recht gut, die nichts anderes sagen will, als daß das verwandtschaftliche Band für die Ordnung in den turmae und cunei maßgebend war[1]).

Die Verbindung der delecti zu einer besonderen Elitetruppe hatte allerdings den Erfolg, daß in den cunei der acies nicht mehr alle Verwandten beisammen standen und andererseits eine Abteilung, eben die der delecti, nicht nur aus mit einander verwandten Personen bestand. Aber auch dies steht nicht im Widerspruch mit Tacitus, wenn man seine Worte in dem angegebenen Sinn auffaßt. Daß aus den cunei Einzelne herausgenommen wurden, hindert ja nicht, daß sich die übrigen nach Geschlechtern aufstellten.

Damit komme ich zu Baumstarks dritten Grund. Was er hier über die Dingversammlungen sagt, ruht lediglich auf einem arg. e. silentio, das ja als solches gewiß noch nicht jeder Beweis-

[1]) Zweideutig ist die Übersetzung von Holtzmann-Holder a. a. O., S. 35: „. . . nicht das Ungefähr, noch zufällige Rotten bilden (!) die Geschwader und Schlachthaufen, sondern Familien und Sippschaften.“

kraft entbehrt, aber doch dann, wenn das, was bewiesen werden soll, überhaupt unwahrscheinlich ist. Wir erfahren allerdings nicht bestimmt, daß sich die Germanen im Ding geschlechterweise aufstellten. Aber der ganze Gang des germanischen Prozesses, der da und dort auch ein räumliches Beisammenstehen der Verwandten erforderte, läßt annehmen, daß eine dementsprechende Anordnung im Großen und Ganzen stattfand. Ohne isländische Verhältnisse als gemeingermanischen Typus aufstellen zu wollen, weise ich darauf hin, daß dort wohl schon durch die Anlage der Dingbuden ein Zusammenhalten der Verwandten nahegelegt war. Überhaupt dürfte nicht zu übersehen sein, daß, zumal bei mehrtägigen Dingen die ganze Konstituierung der Dingversammlung von dem durch die zusammen wohnenden Verwandten gemeinsam begonnen „Dingritt" angefangen, auf eine Gruppierung nach Geschlechtern hinarbeitete. Doch mag dem sein wie immer, ist Baumstarks Argument nicht kräftig. Selbst wenn in den Dingversammlungen die Verwandten sich trennten, so läßt sich daraus noch nicht schließen, daß das auch im Heere der Fall war, zumal wir denn auch nicht wissen, ob in den Dingversammlungen jemals eine solche nunmehr untergegangene Ordnung bestanden **hat**[1]).

Im Übrigen ist allerdings richtig, daß von der Seßhaftmachung an der Familienverband das öffentliche Leben nicht mehr „beherrscht", wie Waitz sich ausdrückt. Es konnte die Ansiedlung zu einer Verwischung der ursprünglich gentilicischen Verhältnisse in der Agrargenossenschaft führen. Aber diese Veränderung brauchte Zeit; erst im Laufe einer langen Entwicklung konnte das Herrschaftsmonopol der Familie gebrochen werden. Anzunehmen, daß das schon in der taciteischen Zeit der Fall war, sind wir nicht veranlaßt. Im Gegenteil! Noch in merowingischer Zeit standen der Änderung der gentilicischen Dorfverfassung noch erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Die Lex Salica gibt in tit. XLV de migrantibus ein sehr anschauliches Bild von

[1]) Schröder R.-G.[5] S. 23 nimmt, gestützt auf Pact. Alam II, 45 (in heris generationis) und mit Rücksicht darauf, daß die Landsversammlung zugleich Heerversammlung war, an, daß die Aufstellung im Landsding nach Gauen, Hundertschaften und Geschlechtern erfolgte. Da auch nach der hier vertretenen Auffassung die Geschlechter Heeresabteilungen bildeten, kann ich dem insoweit zustimmen.

einem Zuzug eines Ausmärkers und der Leichtigkeit, mit der jeder einzelne vicinus ihn verhindern konnte. Wenn auch in der Zeit der Lex Salica der Grund des ganzen Verfahrens nicht mehr der ist, eine Störung des gentilicischen Verbandes zu verhindern, so wirkt es doch sozusagen als Konservierungsmittel der ursprünglichen Verwandtschaftsansiedlung. Und wenn andererseits auch Abschichtungen von Haussöhnen vorgekommen sind, so haben wir doch keinen Grund zu der Annahme, daß sich diese abgeschichteten Haussöhne nicht in der Nähe ihrer Verwandten angesiedelt haben. Auch in anderen Fällen zeigt sich der starke Einfluß der Familie, so z. B. in dem Strafrecht der Sippe gegen ihre Mitglieder, in dem Fehderecht der Sippe bei Verletzung eines Sippenangehörigen, vor allem auch bei der Vormundschaft und der Armenpflege[1]).

So wenig sich im Allgemeinen gerade über diese Verhältnisse an Einzelheiten bestimmt behaupten und quellenmäßig beweisen läßt, so können wir doch aus dem Gesamtbild schließen, daß die Einflüsse der Sippen immer noch stark genug waren, um eine Heeresaufstellung nach Geschlechtern nicht nur wahrscheinlich zu machen, sondern geradezu zu fordern.

Damit erledigen sich die Angriffe, die Baumstark gegen Tacitus geführt hat und wir können auf die obige Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse zurückverweisen. Wie im Einzelnen die Aufstellung der Geschlechter im Keil erfolgte, ob einer oder mehrere Keile gebildet wurden, wie groß die sich etwa ergebenden Abstände waren, das alles sind Fragen rein kriegswissenschaftlichen Interesses, deren Erörterung nur die für uns wesentlichen Ergebnisse in den Schatten stellen könnte. Für uns kommt es nur darauf an, festzustellen, daß in germanischer Zeit keine Spur einer numerischen Heeresgliederung zu finden ist.

Geradezu ein Zerrbild einer solchen gibt, wie zum Schlusse bemerkt sei, die Heeresschilderung in der Hervararsaga c. 26.

> „Varð nú svá mikill fjǫldi manna þeirra, at þúsundum mátti telja, en ei smærri enn þúsundir í fylkingar. En hǫfdingi var settr yfir þúsund hverja, en merki yfir hverja fylking, en fimm þúsundir í hverja fylking, þeirra en þrettán

[1]) Vgl. Brunner, R.-G. I², S. 117 ff. v. Amira, Grundriß, S. 106 f. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums², S. 41 ff.

hundrut váru í hverri, en í hvert hundrut fernir fjǫrutíu, en þessar fylkingar váru þrjár ok þrjátigi."

Weder können diese þusundir mit ihren 13 Hunderten, Tausendschaften sein, noch die hundrut mit je 160 Mann, Hundertschaften. Hätten die Nordgermanen zahlenmäßige Heeresabteilungen gekannt, dann wäre es dem Schreiber der Sage nicht in den Sinn gekommen, so unglückliche Zahlenverhältnisse aufzustellen. Das ist nur so zu erklären, daß die Nordgermanen Heeresabteilungen als hundrut, vielleicht auch als þusundir bezeichneten, die nicht gerade hundert oder tausend Krieger zählten. Das ist durchaus nicht ausgeschlossen und an Hand der im Abschnitt III folgenden „Worterklärung" leicht verständlich.

Bei richtiger Auffassung spricht gerade diese Stelle gegen, nicht für eine zahlenmäßige Heeresgliederung, und man braucht sie nicht wie Rietschel[1]) durch die Bemerkung, daß es sich da um das Heer der Hunnen handle, außer Diskussion zu stellen.

Damit ist es m. E. ausgeschlossen, daß in noch früherer Zeit die Germanen Centesimalgliederung gekannt haben. Denn der Übergang vom numerischen zum gentilicischen System erscheint nicht annehmbar. Gleichwohl will ich gerade deshalb, weil von anderer Seite auf den arischen Ursprung der numerischen Heeresverfassung Gewicht gelegt wird, nicht an der Frage vorübergehen, ob wir Anhaltspunkte dafür haben, daß die Centesimalgliederung bei den Indogermanen eingebürgert war und etwa in germanischer Zeit sich zurückgebildet hat.

Leist[2]) hält „die Zusammenschließung der Truppenkörper nach dem Dezimalsystem in (Zehntschaften) Hundertschaften und Tausendschaften" für eine „arische Eigenart." Gegen ihn hat sich neuerdings Schrader[3]) gewendet, der da, wo überhaupt eine Zahleinteilung sich findet, eine Bildung aus nachindogermanischer Zeit annimmt. Wir haben es also mit zwei sich diametral gegenüberstehenden Ansichten zu tun.

---

[1]) Z.-Rg. [2] XXVII, S. 240.

[2]) B. W. Leist, Altarisches Jus civile II (1896) S. 224, Ebenso Müllenhoff D. A. IV, S. 177.

[3]) O. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde (1901), S. 350. Vgl. auch Sickel, Zur germanischen Verfassungsgeschichte (MJÖG. Ergänzungsbd. I) S. 18.



Fragen wir nach den Gründen, die Leist für seine Ansicht beibringen kann, so ergibt sich die indogermanische dezimale Heeresgliederung durch Rückschlüsse aus späteren Zuständen. Solche Rückschlüsse lassen sich ziehen aus den Verhältnissen der Völker, die noch in späterer Zeit die Hundertschaftsorganisation kennen und das sind nach Leist die Inder, Römer, Germanen und Russen, nicht auch die Griechen [1]) und Südslaven. Für uns hier müssen die germanischen Zustände als Beweismittel entfallen, weil gerade sie erst bewiesen werden sollen. Charakteristisch ist übrigens, daß sich Leist auf Brunner stützt, um mit dessen Worten die Dezimalverfassung in der germanischen Zeit zu beweisen, die Brunner wiederum auf arische Einrichtungen basiert.

Bei den Indern ist die Dezimalverfassung „nur mehr“ als Administrativorganisation nachzuweisen; einen Anhaltspunkt dafür, daß sie jemals Heeresverfassung war, können wir nicht auffinden. Ob etwa die Administrativorganisation das Überbleibsel einer früheren numerischen Heeresgliederung war, ist fraglich und durch nichts gestützt. Mir erscheint aber die Frage zu verneinen. Denn gerade nach dem, was Leist selbst anführt, ist die numerische Dorfverfassung in einer Zeit entstanden, die wir noch quellenmäßig erkennen können [2]). Und das läßt doch nicht darauf schließen, daß sie schon einmal, wenn auch zu anderen Zwecken, bestanden hat. Man ist eher versucht das Gegenteil anzunehmen.

Über die russischen Verhältnisse kann ich mir aus den Quellen selbst kein Bild verschaffen. Leist stützt sich hier auf Ewers. Und aus dessen Bericht läßt sich eine numerische Heeresgliederung nur für eine verhältnismäßig späte Zeit entnehmen, für die Zeit der Regierung Wladimir's (988—1015). Ob in früherer Zeit die Verhältnisse die gleichen waren, erscheint umsomehr fraglich, als nach den allerdings ziemlich dürftigen Nachrichten, die uns zu Gebote stehen, auch in Rußland in früherer Zeit die Geschlechtsverfassung in Blüte war.

Was endlich die römischen Zustände betrifft, so ist hier eine decimale Heeresgliederung nicht zu leugnen. Aber man muß

---

[1]) Zustimmend Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft IV 1, 2. S. 303, 306, 340 f.

[2]) So auch Sickel a. a. O.

wohl beachten, unter welchen Verhältnissen sie bestand. Bei den Römern wurden nach der Vereinigung der drei Stämme Ramnes, Tities und Luceres ein Heer gebildet, das aus legiones zu je tausend Mann bestand, die in curiae zu hundert und decuriae zu zehn Mann zerfielen. Das geschah zu einer Zeit als die Römer längst seßhaft waren und gerade darin liegt das entscheidende Moment[1]). Mit der Seßhaftmachung ist die Grundbedingung gegeben für eine künstliche Heeresgliederung und die Aushebung. Und eine künstliche Gliederung, ein Aushebungssystem haben wir in den römischen legiones, curiae und decuriae vor uns. Sie folgte vielleicht unmittelbar auf eine bis dahin bestehende gentilicische Verfassung. Denn die Stämme sind es, die eine legio stellen, aus den gentes werden die curiae und decuriae ausgehoben. Im Hintergrunde des ganzen Zahlensystems steckt noch immer der gentilicische Grundgedanke und gerade dieser Umstand läßt darauf schließen, daß auch das altrömische Heer nach Geschlechtern gegliedert und aufgestellt war und nicht nach starren Zahlen.

Überblicken wir von hier aus noch einmal das Material, auf Grund dessen Leist rückschließend die indogermanischen Völker ihre Heere nach einem Dezimalsystem gliedern läßt, so zeigt sich, daß dieses Material für diesen Schluß keineswegs ausreichend ist. Wir können nicht umhin, mit Schrader alle sich findenden zahlenmäßigen Gliederungen als spätere Einrichtungen anzusehen und darin kann uns nur bestärken, was gerade Leist über die Entwicklung der Völker auf der gentilicischen Grundlage sagt[2]).

Erscheint aber die Hundertschaftseinteilung nicht als eine indogermanische Institution, so kann auch davon keine Rede sein, daß sie bei den Germanen auf arischer Grundlage entstanden ist, und als zusammenfassendes Ergebnis der bisherigen Untersuchung können wir den Satz aufstellen, daß die Gliederung des germanischen Heeres auf gentilicischer, nicht auf numerischer Grundlage erfolgte.

Ist dem so, dann ist aber der weitere Schluß unausbleiblich, daß die germanischen Hundertschaften nicht auf der Heeresorganisation beruhen können und daß demnach die „Heerestheorie“ verfehlt ist.

[1]) Vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II S. 321.

[2]) Vgl. hierzu auch das Material bei v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums[2] S. 55 ff.

II. Die Hufentheorie und verwandte Theorien.

Wie schon oben erwähnt, hat bereits J. Grimm eine von der Heerestheorie abweichende Ansicht vertreten. In der ersten Auflage seiner „Rechtsaltertümer“ hat er, gestützt auf Verelius[1]) und Ihre[2]), das schwedische hundari und überhaupt die Hundertschaft als ein Gebiet aufgefaßt, auf dem hundert villae oder praedia sich befanden, also als ein Gebiet, das aus hundert Einzelansiedlungen bestand[3]). Dabei ist er aber nicht auch der Frage näher getreten, wie diese Gebietseinteilung entstanden ist. Diese Lücke sucht Waitz auszufüllen: „So viele selbständige Volksgenossen in einer Abteilung des Volkes oder Heeres zusammenstanden, so viel sind Hufen eingenommen worden“[4]). Der Vorgang wäre also der gewesen, daß bei der Ansiedlung jeder Familienvater eine Hufe in Besitz nahm und da Waitz Hufen von 100 Familienvätern annimmt, so ergeben sich auf diese Weise auch Gebietsteile von je hundert Hufen. Nimmt man an, daß jede Familie ein praedium inne hatte, so kommt man zurück auf die 100 praedia bei Grimm.

Mit dieser Erklärung des Entstehens der territorialen Hundertschaft kann sich die „Hufentheorie“, wie ich sie nennen möchte,

---

[1]) Verelius, Index linguae veteris scytho-scandicae. (Upsala 1691), S. 128a. Das Zitat entnehme ich Grimm selbst, da mir das Werk nicht zugänglich war.

[2]) Ihre, Glossarium Suigothicum (Upsala 1769) vertritt s. v. hundari die gleiche Ansicht wie Grimm. Er stellt aber zur Wahl, daß das hundari auch deshalb so heißen könne, quia centum milites tempore belli in aciem mittebat und führt s. v. hærad nur diese Erklärung an.

[3]) J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I. (1828) S. 534. dass. 4. Aufl. (1899) II S. 58. Auch Stiernhöök, De jure Sveonum et Gothorum vetusto (Holmiae 1682) schreibt S. 30: „Centum autem ut plurimum villas vel potius colonos continuisse videtur, unde Uplandis & Svedis Cissylvanis Hundari non obscura ratione dicta fuit“. Ähnlich Heineccius, Elementa Juris Germanici II² (1743) S. 374 „ . . . Sed probabilius est non tam praedia numerasse Francos aliasque gentes, quam ipsum pagum in certos tractus vel ditiones . . . divisisse“. Vgl. ferner Olaf Rudbeck, atland eller Manheim (Upsala 1675) S. 265 ff.

[4]) Vgl. V-G. I³ S. 226.

nicht die Stellung einer selbstständigen Theorie anmaßen. Sie fußt vollkommen auf der Heerestheorie, oder hat doch mit ihr eine gemeinsame Grundlage, da sie auch von einer Teilung des Heeres in Gruppen von Hundert ausgeht; daß Waitz gerade hundert Familienväter als in einer Abteilung vereinigt annimmt, und nicht hundert Waffenfähige ändert daran nichts[1]).

Damit ist aber auch nach dem im vorausgehenden Abschnitt Ausgeführten über die „Hufentheorie" das Urteil gesprochen. Wir wissen jetzt, daß es keine Heeresabteilungen von hundert oder etwa hundert Mann gab und damit sind alle Erklärungen der Hundertschaft hinfällig geworden, die mittelbar oder unmittelbar auf deren Vorhandensein beruhen. Gleichwohl möchte ich mich nicht damit begnügen, die Hufentheorie mit diesem Argumente allein zu bekämpfen, sondern vielmehr versuchen, auch mit anderen Gründen ihre Unhaltbarkeit darzutun.

Auch wenn sich die Hufentheorie überhaupt nicht auf die bekannte Heereseinteilung stützte, müßte sie Bedenken erregen. Denn auch sie trägt, wenn auch nicht in gleichem Maße wie diese, sozusagen den Keim des Untergangs in sich. Sobald sich ein bisher in einem der hundert Haushalte befindlicher Sohn selbständig machte, einen eigenen Haushalt gründete, war es mit den hundert Hufen der „Hundertschaft" aus. Die Neuordnung durchbrach die alte Ordnung und daß, solange Land in Überfluß vorhanden war, nicht das alte Land weiter geteilt, sondern neues in Anbau genommen wurde, bedarf keiner weiteren Begründung. Selbst wenn wir annehmen, daß man es von Anfang an mit der Zahl hundert nicht genau genommen hat, sodaß dann auch geringere Vermehrungen der ursprünglich vorhandenen praedia das anfängliche Gesamtbild nicht erheblich veränderten, so war gleichwohl keine sehr große Spanne Zeit nötig, um die ganze Ordnung über den Haufen zu werfen. Das ist so einfach und selbstver-

---

[1]) Zu weiteren Vertretern dieser Theorie gehören Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem (1837) S. 10f, Kaufmann, Philologus XXXI S. 496. Vgl. auch Waitz, Das alte Recht der salischen Franken S. 126. Etwas abweichend trägt Thudichum, Gau- und Markenverfassung (1860) S. 32 vor, daß die Hundertschaft das einer Abteilung von 100 zugewiesene (nicht von ihr eingenommene) Gebiet, aber nicht = 100 Hufen oder villae sei.

ständlich, daß es unsere Vorfahren vor zweitausend Jahren nicht minder bemerken mußten. Auch Waitz erkennt dies an: „Aber allerdings werden bald die ursprünglichen Hunderten an Umfang weit über die Zahl, welche den Namen gab, hinausgewachsen sein. Die Bevölkerung mehrte sich, neue Hufen wurden ausgemessen, neue Dörfer angelegt. In nicht geringem Maße mußte schon dies zu Veränderungen führen“. Man muß überhaupt bei der Frage der möglichen Beständigkeit zwischen einer Landeseinteilung nach Hunderten von Hufen und einer Gliederung des Heeres nach Hunderten einen großen Unterschied machen. Bei dieser wären spätere Ausgleiche zur Beseitigung der im Laufe der Zeit entstandenen Unregelmäßigkeiten viel leichter möglich gewesen, als bei jener. Denn Menschen hätten sich, abgesehen davon, daß es ganz ungermanisch gewesen wäre, leichter verschieben und so neu ordnen lassen können als festliegende Hufen[1]).

Auch in der ersten Einführung bereitet eine Landteilung nach Hufen, wenn man sie nicht auf eine schon gegebene Heeresgliederung stützt, viel mehr Schwierigkeiten. Angenommen die Germanen hätten nach der Ansiedlung ihr Land in Abteilungen von je hundert oder etwa hundert Hufen teilen wollen, so hätte sich gezeigt, daß das ein undurchführbarer Gedanke ist. Damals, in der Zeit vor der zweiten Völkerwanderung, waren die Länder, in denen überhaupt Germanen sich niedergelassen hatten, keineswegs dicht besiedelt. Es gab weite Strecken öden Landes und

---

[1]) Die Unbeständigkeit einer „Gliederung des Grundbesitzes nach Zahlen“ hat schon Landau a. a. O. S. 223 hervorgehoben und diese Gliederung geradezu als „widernatürlich“ bezeichnet. Sachsse hat sich dagegen (Grundlagen S. 249) über diesen Punkt hinwegzuhelfen gewußt: „Ursprünglich hatte jede solche Centen aus hundert freien Familiengütern . . . . bestanden, und durch die unveränderliche Zahl dieser Liegenschaften war es möglich gewesen, die ganze Centen selbst und ihre Verfassung in unveränderter Form zu erhalten. Denn wenn auch bald neue Güter durch Verbreitung der Kultur entstanden, so räumte man doch ihren Besitzern nicht die Vorrechte der hundert freien Grundbesitzer in der Gemeinde ein. Vielmehr mußten sie durch einen von diesen in der Gemeinde vertreten werden, wie die, welche gar keinen Grundbesitz hatten, und so erhielt sich die Grundzahl der freien Familien“. Ähnlich scheint Rietschel seine Hufentheorie halten zu wollen. Vgl. Bericht über die 9. Versammlung deutscher Historiker (1907) S. 9. Aber auf Grund welcher Quellen?

die besiedelten Stellen waren im größten Teil Deutschlands als Oasen über das Land verstreut. Wenn eine solche Oase gerade hundert Höfe oder Hufen enthielt, oder ein Vielfaches von Hundert, so ließ sich die Teilung sehr wohl durchführen. Wenn aber die Ansiedlung kleinere Gruppen ergeben hatte oder wenn die Teilung größerer zu Überschüssen führte, die zu klein waren selbst eine „Hundertschaft" zu bilden, zu groß um nicht einer anderen Hundertschaft zugeführt das Gleichmaß zu sehr zu stören, wie sollte dann verfahren werden? Es ist dies eine schwer zu beantwortende Frage, namentlich dann, wenn man bedenkt, daß die Zuteilung solcher kleineren Gebiete an benachbarte aber große um deswillen nicht anging, weil wohl immer eine bedeutende Grenze dazwischen lag.

Ganz allgemein läßt sich sagen, daß eine nicht durch Volkseinteilungen bestimmte Teilung eines Landes in abgegrenzte Areale oder nach zahlenmäßig abgegrenzten Gruppen von Höfen nur in einem im wesentlichen geordneten und angebauten und, soweit es sich um Wald handelt, doch in Besitz genommenen Land sich durchführen läßt. Nur unter dieser Voraussetzung kann man sich vorstellen, daß eine solche Einteilung Bestand hat, der ihr da versagt sein muß, wo infolge des Vorhandenseins von noch unberührtem Land, eine ständige Vermehrung des zu teilenden Bodens noch möglich ist. Damit hängt es zusammen, daß wir solche Einteilungen auch nur da sicher nachweisen können, wo diese Voraussetzung gegeben ist, und sie wiederum findet sich aus leicht verständlichen Gründen nicht bei Völkern, die auf einer den taciteischen Germanen gleichen Kulturstufe stehen. Man kann daher eine solche Einteilung, wie ich schließlich noch bemerken möchte, unabhängig von einer centesimalen Heeresgliederung überhaupt nicht verstehen, wenn man die germanischen Verhältnisse verstanden hat.

Hält man aber an einem Zusammenhang zwischen militärischer und territorialer Hundertschaft fest, dann hat man, selbst wenn man militärische Hundertschaften annehmen wollte, immer noch mit einer nicht zu überwindenden Schwierigkeit zu rechnen. Bei der in der Natur der militärischen Hundertschaft liegenden und allgemein anerkannten Unbeständigkeit des Zahlenverhältnisses, darf man nie die Frage beiseitelassen, ob denn in dem entscheidenden

Moment das Zahlenverhältnis ein seinem Namen entsprechendes gewesen ist. Und da wird auch der entschiedenste Vertreter der Heerestheorie zugeben müssen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach gerade bei der Ansiedlung die Zahlenverhältnisse infolge der vorausgehenden Wanderungen und Kämpfe am wenigsten den ursprünglich gegebenen entsprochen haben. Gerade in diesem Zeitpunkt werden die „Hundertschaften“ am wenigsten „Hundertschaften“ gewesen sein. Und wenn das auch nicht verhindern konnte, daß das von einer solchen deformierten Hundertschaft eingenommene Gebiet von ihr den Namen entlehnte und demzufolge auch Hundertschaft genannt wurde, so konnte doch diese territoriale Hundertschaft nicht aus hundert Hufen oder Höfen bestehen, wofern jedem Familienvater oder jedem Waffenfähigen eine villa oder eine Hufe zugebilligt wurde.

Es ist charakteristisch für die Vertreter der Hufentheorie, daß nirgends der Augenblick scharf ins Auge gefaßt wird, in dem sich die persönliche Heeresgliederung mit dem Boden verhaftet haben soll. Sobald man dies tut, zeigt sich ganz deutlich, daß diese „Verliegenschaftung“ einer ohnedies nur gedachten Volkseinteilung nicht minder wie diese selbst in das Gebiet der wissenschaftlichen Spekulation fällt, und ebenso unpraktisch ist, als sie praktisch sein soll.

In den Quellen findet die Hufentheorie nicht den mindesten Anhaltspunkt und damit hängt es wohl auch zusammen, daß sich keiner ihrer Vertreter auf solche berufen hat.

Eine eingehendere Widerlegung der Hufentheorie verbietet sich von selbst, da ihre Vertreter nicht nur von der Heranziehung ausdrücklicher Quellenbelege, sondern überhaupt von einer eingehenderen Begründung Abstand genommen haben. Damit ist Angriffen der Angriffspunkt entzogen. Nur auf zwei Argumente möchte ich hinweisen, die allenfalls zu Gunsten einer Hufentheorie verwendet werden könnten.

Ohne Bedeutung für die Hundertschaftsfrage sind, wie unten noch des näheren auszuführen sein wird, die Ergebnisse der eingehenden Forschungen, die in neuerer Zeit insbesondere von Maitland über das Domesday-Book angestellt wurden. Denn bei dem Landbuche Wilhelm des Eroberers handelt es sich, wie unten bei der Besprechung des angelsächsischen hundred noch

auszuführen sein wird, überhaupt nicht um alte Hundertschaften, sondern um Neubildungen.

Für nicht minder bedeutungslos erachte ich die in neuerer Zeit vorgenommenen Ausmessungen von Hundertschaften auf dem Kontinent wie in Skandinavien, deren allerdings interessante Resultate teils in Tabellen, teils in Karten (Hundertschaftskarten, Gaukarten, Heradskarten) veröffentlicht werden. Denn soviel Mühe auch auf die Feststellung der Grenzen dieser Bezirke und die Berechnungen von Durchschnittsgrößen verwendet wurde, so besagen doch die Ergebnisse um deswillen wenig für die Hundertschaftsfrage und im besonderen die Hufentheorie, weil sie sich nie auf alte Hundertschaften beziehen, sondern nur auf deren mehr oder weniger veränderte Nachkommenschaft. Wir sind aus Mangel an ausreichendem Quellenmaterial nicht in der Lage eine fränkische centena der Merowingerzeit, oder ein alamannisches huntari zu lokalisieren, sondern müssen uns mit Centen und Gauen späterer Zeit begnügen, deren Identität mit alten Hundertschaften zwar als Ergebnis einer Untersuchung festgestellt werden könnte, aber nicht ohne weiteres angenommen werden kann. Und selbst wenn eine solche Identität in einem konkreten Falle einmal festgestellt werden sollte, so ist damit nicht viel gewonnen. Denn ohne zu wissen, wie groß das ungerodete und das gerodete Land war, können wir keine Schlüsse auf die Bevölkerungsdichtigkeit dieser Hundertschaften ziehen. Dies insbesondere gegen Meitzen[1]).

Mit der „Heerestheorie“ und der „Hufentheorie“ in engem Zusammenhang steht eine dritte Anschauung, die u. a. Sachsse mit den Worten vorträgt, daß die Centenen Bezirke waren, „davon jeder zu dem regelmäßig aufzubietenden Kriegsheere hundert Mann zu Fuß stellen mußte“[2]), allerdings ohne anzugeben, woraus dies ersichtlich sei. Ähnlich meint Waitz[3]), der in seiner Darstellung alle Theorien verbindet, daß in späterer Zeit wenigstens bei den nordischen Völkern nach der Zahl der Grundstücke, nicht nach der der waffenfähigen Männer Heerdienst geleistet wurde; „so viele Hufen in einem Distrikt, so viele Krieger mußten zum Heer gestellt werden;

[1]) Siedlung I und Atlas (vgl. bes. die dänische Heradskarte).

[2]) Grundlagen S. 249.

[3]) a. a. O. Vgl. hierzu Waitz das alte Recht der salischen Franken S. 138.

waren es hundert, so mußten eben so viele Hufen da sein, und eben aus diesen bestanden die hundari des Nordens." Hierbei beruft sich Waitz auf Velschow[1]), dessen Arbeit vermutlich auch Sachsse vorgelegen hatte.

Während aber Waitz nach dem Angeführten sich nicht klar darüber ausspricht, ob nach seiner Ansicht jeder Bezirk oder Distrikt hundert Hufen haben mußte, was allein von seinem Standpunkt aus die Bezeichnung hundari rechtfertigen würde, andererseits aber doch nach der ganzen Fassung vermuten läßt, daß er das Bestehen auch anderer aus mehr oder weniger Hufen bestehenden Distrikte annimmt, spricht sich sein Gewährsmann Velschow gerade hierüber etwas deutlicher aus. Er sagt ausdrücklich, daß bei der ersten Landteilung jede centena hundert Hufen oder hundert familias rusticas umfaßt habe und daß dieses Verhältnis den Grund dafür abgab, daß jeder Distrikt hundert Krieger stellen mußte[2]). Erst in der späteren Zeit in Dänemark unter Waldemar II., also Anfang des 13. Jahrhunderts, nimmt Velschow eine Veränderung dieses ursprünglichen Zustandes an.

Wie sich hier bei Velschow sehr deutlich zeigt und auch in der eigenartigen Verquickung bei Waitz zum Vorschein kommt, ist diese „Wehrpflichttheorie" im Grunde nur eine „Hufentheorie" und, wenn man noch weiter geht, eine Umbildung der „Heerestheorie." Ganz anders zu beurteilen wäre diese Ansicht dann, wenn sie nicht auch eine Landeseinteilung als primäre Erscheinung ansehen würde. Aber die Wehrpflicht kann nicht maßgebend sein für die Einteilung eines Landes, sie kann nicht das primäre sein. Aushebungsbezirke etwa, deren Größe dadurch bestimmt wird, daß aus ihnen hundert oder hundertzwanzig Krieger ausgehoben werden, erweisen sich, sobald man die praktische Gestaltung überdenkt, als unmöglich[3]).

Der letale Fehler der Wehrpflichttheorie besteht darin, daß sie mit den Verhältnissen einer Zeit arbeitet, die für die Frage

---

[1]) J. M. Velschow, Commentatio de institutis militaribus Danorum (Hafniae 1831.)

[2]) a. a. O. S. 54 f.

[3]) Auf die Spitze getrieben ist die Wehrpflichttheorie von Schrader, Reallexikon s. v. Heer, der in dem pagus eine Gemeinschaft von Dörfern sieht „die 1000 (1200?) Krieger stellten." Bemerkenswert ist aber, daß er die Auffassung des pagus als Niederlassung einer Tausendschaft ablehnt.

der Entstehung der Hundertschaft als zu jung nicht mehr in Betracht kommen können. Wir finden allerdings in der Zeit der Merowinger schon Fälle, in denen bestimmte Mengen von Bewaffneten gestellt werden und dieses Aushebungssystem ist in der Zeit der Karolinger noch mehr ausgebildet worden. Hier wie vor allem in den skandinavischen Ländern kommt allmählich der Gedanke zum Durchbruch, daß es für die Heerfolgepflicht nicht gleichgiltig ist, ob ein Angriffskrieg oder ein Verteidigungskrieg in Frage steht. So konnte nach der älteren Gulathingsbok 297 $^1/_7$ der waffenfähigen Mannschaft zu einem Angriffskrieg aufgeboten werden. Bei einem Verteidigungskrieg dagegen wurde durch die alte Form des Herumsenden eines Pfeils die ganze waffenfähige Mannschaft aufgeboten[1]). Und dieses allgemeine Aufgebot, dem Jeder zu folgen hatte, ist das ältere und zugleich einzige in der hier in Frage kommenden Zeit. Damals, als es alte Hundertschaften gab und als sie eingerichtet wurden, dachte man überhaupt nicht daran, daß von einem bestimmten Bezirk oder von einer bestimmten Volksabteilung nur eine genau abgegrenzte Zahl ins Feld gestellt werden sollte. Ein solcher Gedanke wäre nicht zeitgemäß gewesen, weil es selbstverständlich erschien, daß mitzog, wer Waffen tragen konnte. Hält man sich dies vor Augen, so erscheint es ganz undenkbar, daß die Hundertschaft ein Bezirk war, von dem hundert Krieger gestellt werden mußten. Die „Wehrpflichttheorie" steht im schärfsten Gegensatz zu der allgemeinen Wehrpflicht.

Ganz in Verkennung des Problems spricht Velschow an anderer Stelle davon, daß eine Hundertschaft aus hundert Familien bestehe: „centum patres familias, quod bene observandum est, non centum liberi tantum homines[2])." Und auch Weiske spricht einmal davon, daß hundert „Familienhäupter" zu einer Hundertschaft gehörten[3]).

Weiske und Velschow scheinen nicht zu bemerken, wie sehr sie sich damit von den „Hundert" der Heerestheorie entfernen. In der Tat aber sind hundert Wehrpflichtige und hundert Familien-

[1]) Vgl. Taranger Udsigt. II S. 304.
[2]) a. a. O. S. 54 Anm. 1.
[3]) Grundlagen S. 9.

väter etwas sehr Verschiedenes. Wehrpflichtig war bei den Germanen so ziemlich jeder, der überhaupt Waffen tragen konnte. Aber keineswegs war jeder, der Waffen trug, auch Vorstand eines Haushalts. Gerade in der frühgermanischen Zeit werden die Abschichtungen der Haussöhne seltener gewesen sein, umsomehr als die Zustände auf der Wanderung hierzu wenig Veranlassung boten. Im Gegenteil werden die Söhne möglichst lang, in den meisten Fällen bis zum Tode ihres Vaters mit ihm gemeinschaftlichen Haushalt geführt haben, was sogar später noch nachzuweisen ist[1]). Hundert Familienväter mit ihren waffenfähigen Hausuntertanen, den ihrer Gewalt unterworfenen freien Männern, haben daher jedenfalls die Zahl hundert weit überschritten; das können zweihundert, dreihundert und noch viel mehr gewesen sein. Wie viele es waren, das läßt sich, wie ja leicht verständlich, ein für allemal nicht schätzen oder erschließen. Die sich ergebende Zahl war reines Zufallsprodukt und von dem Willen der beteiligten Personen unabhängig. Schon wegen dieser Unbestimmbarkeit konnten Gruppen von hundert Familienvätern oder hundert Familien nicht die Grundlage einer Heeresorganisation sein. Sie konnten es noch weniger, weil sie durch ihre Haussöhne oder Familienglieder ganz verschieden vermehrt wurden, so daß sich ganz verschieden große Gruppen gebildet hätten. Bei dieser Gliederung nach Hunderten von Familienvätern würde nicht nur wie bei den Gliederungen nach Hunderten überhaupt bald eine Unordnung entstanden sein, sondern sie wäre schon von Anfang an vorhanden gewesen.

Dies bemerke ich insbesondere gegen Rietschel, der in allerjüngster Zeit die „Haushaltheorie“ wieder in den Vordergrund gestellt hat[2]), zugleich aber auch zugeben muß, daß die Zahl „hundert“ nicht festgehalten wurde. Da mir die Begründung, die Rietschel gibt, nicht bekannt geworden ist, kann ich ihm nicht weiter entgegentreten. Nur möchte ich ihm, wie Allen Anderen die Frage vorlegen: wozu wurde eine Einteilung in „Hundert“ vorgenommen, wenn an der Zahl dann doch nicht festgehalten wurde?

---

[1]) Vgl. Heusler Institutionen I S. 229.

[2]) Verhandlungen des 9. deutschen Historikertags. S. 8 f.

Ganz ins Ungeheuerliche entwickelt wurde eine scheinbare „Heerestheorie" durch eine von Siegel vertretene Gestaltung[1]). Nach ihm gehören nicht nur hundert freie Männer, nicht hundert Familienväter, sondern hundert Geschlechter zusammen. „Die ehemaligen Scharen von je hundert Sippen, in welche sich die germanischen Völker zur Zeit ihrer Wanderung geteilt hatten, waren mit der Niederlassung zu Bezirksverbänden geworden."

Man mag hier Sippe als den agnatischen Geschlechtsverband oder als den Kreis der Blutsverwandten nehmen; in beiden Fällen ist die Siegel'sche Ansicht unmöglich. Man könnte wohl theoretisch ein Volk in die Gruppen derer teilen, die in männlicher Linie von demselben Stammvater abstammen. Bei reicher Tradition würde so das ganze Volk unter Umständen in sehr wenige, dafür aber auch sehr große Teile zerfallen. Und eine Reihe von germanischen Völkern würde es nie auf hundert solche Teile, also nie auf eine Hundertschaft gebracht haben. Eine Teilung nach Blutsverwandtschaften ist überhaupt unmöglich; denn die Kreise der Blutsverwandten sind nicht neben einander stehende, sondern ineinander übergreifende Kreise, die eben deshalb auch nicht künstlich getrennt und neben einander gestellt werden können.

In der Tat hat auch Siegel offensichtlich an begrenzte Teile von Sippen gedacht[2]). Aber selbst dann, wenn wir die engste Begrenzung annehmen, den engeren Verwandtschaftskreis, sodaß eine Hundertschaft etwa aus hundert engeren Verwandtschaftskreisen bestehen würde, lassen sich gegen Siegels Anschauung doch alle die Gründe geltend machen, die ich gegen die Haushaltheorie angeführt habe. Denn der engere Verwandtschaftskreis wird sich in der Mehrzahl der Fälle mit einer Hausgemeinschaft decken. Und da, wo er sich infolge von Abschichtungen nicht mit ihr deckt, da ist er in seiner Größe ebenso unbestimmt wie sie und als Einteilungsfuß ebenso ungeeignet. Dazu kommt noch ein Weiteres. Der engere Verwandtschaftskreis ist so wenig, wie irgend eine Begrenzung der Sippe etwas absolutes, sondern im Gegenteil etwas relatives. Man kann ein Volk oder einen Stamm so wenig

---

[1]) Deutsche Rechtsgeschichte³ S. 168. Ebenso schon früher v. Sybel Entstehung des deutschen Königtums² S. 78. Dagegen Sickel Freistaat S. 88 Anm. 5.

[2]) ebda. S. 385 f.

in engere Verwandtschaftskreise teilen. wie in Blutsverwandtschaften. weil auch die engeren Kreise übergreifen. Der engere Kreis ist so wenig etwas absolutes wie etwa die im siebenten Gliede endende Sippe. Nur einer bestimmten Person können sechs andere die gesibbtesten Hände sein, nur von einer bestimmten Person aus kann die Sippe im siebenten Gliede enden, das bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. Es spielt hier herein der Begriff der „wechselnden Sippe[1]).“

Von hier aus ergibt sich die Unhaltbarkeit der Siegel'schen Ansicht.

Damit erledigen sich die mit der „Haushalttheorie“ zusammenhängenden, mittelbar oder unmittelbar auf sie zurückgehenden und von ihr getragenen Anschauungen.

Fast mehr ein Kuriosum ist eine Theorie, die R. Bethge[2]) aufgestellt hat; mit Recht wurde sie von Brunner als unhaltbar bezeichnet[3]). Was mich veranlaßt, trotzdem näher darauf einzugehen, ist der Umstand, daß, soviel ich sehe, bis jetzt Niemand Bethge ausführlich entgegnet hat, und seine Ansicht, wenn auch dem Germanisten auf den ersten Blick als falsch erkennbar, doch infolge einer anscheinenden Glätte bei der germanischen Zustände Unkundigen Anklang finden und Verwirrung anrichten könnte.

Ohne auf die Frage des Verhältnisses zwischen principes und pagi bei Tacitus näher einzugehen, schließt Bethge aus der bekannten Stelle Germ. cap 12: centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt ohne weiteres, daß die Hundertschaft (centeni) ein dem Gaurichter (princeps) beigegebener Gerichtsrat von hundert Mann sei. Die ihm wohl bekannte Behauptung der Rechtshistoriker von der „Unvereinbarkeit der taciteischen Hundertschaft mit der germanischen Gerichtsverfassung“ läßt ihn „völlig kalt“. Er sieht in seinem Gerichtsrat ein Überbleibsel früherer Verfassungszustände und meint, diese Institution müsse

---

[1]) J. Ficker. Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Stämme I S. 237 f. Vgl. auch v. Sybel. Entstehung des deutschen Königtums[2] S. 37.

[2]) R. Bethge die altgermanische Hundertschaft in der Festgabe für K. Weinhold dargebr. v. d. Gesellschaft f. d. Philologie in Berlin 1896.

[3]) Rg. I[2] S. 160 Anm. 13.

„aus den Bedürfnissen einer früheren Entwicklungsperiode verstanden werden [1]."

Bei der Durchforschung dieser früheren Periode kommt er nun auf die Nachricht bei Caesar de bell gall. VI, 22:

> „neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt atque anno post alio transire cogunt."

Dies gibt nun Anlaß zu folgenden Schlüssen: „Diese Behörde — magistratus ac principes — muß, da die Ackerverteilung und der allgemeine Umzug natürlich zahlreiche Streitigkeiten mit sich brachte, die nicht erst vor dem nächsten ungebotenen oder gebotenen Ding verhandelt werden konnten, sondern eine sofortige — wenigstens vorläufige — Erledigung erheischten, notwendigerweise gewisse polizeiliche und richterliche Befugnisse gehabt haben. Es scheint uns ganz selbstverständlich, daß sie dem princeps, wenn er als Gaurichter Gerichtstage abhielt und Streitigkeiten beilegte . . . . in genau derselben Weise als consilium simul et auctoritas beistand, wie die centeni des Tacitus. Kurz und gut, die richterliche Hundertschaft des Tacitus ist nichts anderes als die den jährlichen Flurwechsel leitende „Behörde" (magistratus) Cäsars [2] . . .". Aber nicht zufrieden damit, auf diese Weise Gerichtsrat und Ackerverteilungsbehörde identifiziert zu haben, kombiniert Bethge noch weiter: „Dem mit polizeilich-richterlichen Befugnissen ausgestellten Hundertausschuß muß, das erfordert die Logik der Tatsachen unabweislich, ein hervorragend militärischer Charakter beigewohnt haben, auf dem ihre (!) in friedliche Verhältnisse mitübernommene polizeilich-richterliche Gewalt beruhte und aus dem die Sonderstellung der richterlichen Hundertschaft gegenüber der Gerichtsverfassung verständlich wird. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die Identität der richterlichen Hundertschaft mit der militärischen Hundertschaft der gemischten Elitetruppe (Tac. Germ. c. 6 Caes. B. G: I, 48) unabweisbar".

---

[1] Bethge, a. a. O. S. 4f.

[2] a. a. O. S. 5f.

Für die taciteische Zeit nimmt dann Bethge allerdings an, daß „die ehedem in der einen Hundertschaft vereinigten militärischen und richterlichen Funktionen nunmehr unter zwei verschiedene Körperschaften verteilt waren".

Was zunächst den „Gerichtsrat" anlangt, so ist er eine vollkommen unmögliche Sache. Als solche muß er jedem erscheinen, der die germanischen Verhältnisse kennt. Ihn aus noch früheren Zeiten erklären, hieße vollends die Dinge auf den Kopf stellen. Die Bedenken, die der Rechtshistoriker gegen den „Gerichtsrat" aus dem Wesen des germanischen Gerichtsverfahrens heraus geltend machen muß, sind nicht, wie Bethge meint, damit beseitigt, daß die urteilende Tätigkeit des Umstands anerkannt wird.

Der Hundertschaftsausschuß ist auch dann noch vollkommen unverständlich, wenn er auch nur den Urteilsvorschlag gemacht haben soll. Gewiß mußte der Urteilsvorschlag nicht immer von einem an der Sache Unbeteiligten, a quovis ex plebe, oder umgekehrt gerade vom Kläger oder Beklagten ausgehen. So sicher einerseits bis in das Mittelalter herein jedem beliebigen Mitglied der Gerichtsgemeinde das Recht zustand, ein Urteil vorzuschlagen, ebenso sicher haben wir in den fränkischen rachineburgii, dem bairischen êsago, dem friesischen asega Personen vor uns, deren Pflicht es war, auf Ersuchen der Parteien ein Urteil vorzuschlagen. Es gab also im Entwicklungsgang des germanischen Prozesses immerhin „Ausschüsse", die Urteilsvorschläge machten. Aber man darf auch dabei nicht übersehen, daß diese pflichtmäßigen Urteilsleute erst einer späteren Entwicklungsperiode angehören. In germanischer oder, wie Bethge haben will, in urgermanischer Zeit kann davon keine Rede sein; da sind solche Vorschlager ausgeschlossen. Daß ein Kollegium von hundert Urteilern eine unbewegliche Masse und schon deshalb unbrauchbar ist, erwähne ich nur nebenbei[1]).

Leider verschweigt uns Bethge, wie dieser Gerichtsrat zustande gekommen sein soll; er meint nur, daß man ihn „irgendwie (!) kreirte". Daß er aber der Frage dieser Kreation nicht weiter nachgegangen ist, muß entschieden als Fehler erachtet

---

[1]) Auffallenderweise findet sich diese „Ratcenturie" auch bei Müllenhoff (D. A. IV. 252).

werden. Denn falls sich Bethge den Geburtsakt seines Gerichtsrats etwas lebhafter vorgestellt hätte, wären ihm vielleicht auch Zweifel an seiner Existenz gekommen. Wenn tausend Leute aus ihrer Mitte hundert auswählen sollen, so ist das noch heutzutage eine ziemlich umständliche Sache. Wenn es sich aber um germanische Zeit handelt, dann wird Jeder, der sich in die Einfachheit germanischer Verhältnisse hineindenken kann und nicht immer moderne Begriffe darin suchen und finden will, einen solchen Wahlakt als etwas unharmonisches und geradezu unmögliches empfinden.

Auch sonst spricht der praktische und nüchterne Sinn der Germanen gegen einen solchen Gerichtsrat. Die Germanen haben doch sicher nicht auf einem zum mindesten für die damalige Zeit äußerst umständlichen Wege ein Organ geschaffen, dessen Tätigkeit darin bestanden hätte, eine Funktion auszuüben, die Jeder der Wählenden ebensogut selbst erledigen konnte. Es wäre dieser Gerichtsrat ein durchaus unnötiges Organ gewesen, was ja schon daraus hervorgeht, daß er sich nicht einmal in der germanischen Gerichtsverfassung findet. Und selbst wenn man, um auch diese Möglichkeit nicht außer Acht zu lassen, annehmen wollte, daß dieses Organ schon zu anderen Zwecken vorhanden war und nur für den Urteilsvorschlag adaptiert wurde, so wird man auch da noch vergebens nach dem vernünftigen Grund, in diesem Falle der Adaption, fragen.

Aus ähnlichen Gründen läßt sich behaupten, daß die Germanen auch zur Ackerverteilung eines Hundertausschusses nicht bedurften. In der Wanderungszeit war ein Ackerverteilungsorgan deshalb unnötig, weil nur bei Ansiedlungen Äcker zu verteilen sind. Und wenn einmal in der Wanderung ein so lange dauernder Stillstand eintrat, daß an eine Felderwirtschaft gedacht werden konnte, dann war sicher mit der Behörde, die sich Bethge vorstellt, nichts gedient; sie hätte überhaupt nicht als Hundertausschuß in Tätigkeit treten können. Das Niederlassungsgebiet einer Tausendschaft, die wir, um überhaupt diskutieren zu können, zunächst als vorhanden annehmen müssen, war für alle Fälle viel zu groß, als daß der Hundertausschuß hätte herumreisen und jedem Familienvater Land zuteilen können. Solche Ackerzuteilungen sind praktisch nur dann denkbar, wenn sie in kleinerem Maßstab

d. h. für kleinere Gebiete, für einzelne Teile des Tausendschaftsgaues, durch verschiedene Personen gleichzeitig stattgefunden haben. Dazu hätte sich aber der Hunderterausschuß teilen müssen und die Germanen wären ebensoweit gewesen, wie wenn sie ohne den Ausschuß die Ackerverteilung durch Altermänner oder Dorfvorsteher oder Häuptlinge vornehmen ließen. Solche Personen konnte dann auch Caesar ohne der Sprache Gewalt anzutun magistratus heißen. Wenn Bethge sich umgesehen hätte, was bei den Römern magistratus hieß, dann hätte ihm nicht erst Brunner sagen müssen, daß Caesar nie und nimmer einem solchen Ausschuß für Urteilfindung und Ackerverteilung die Benennung magistratus hätte geben können.

Ist somit in der Hundertschaft weder ein Urteilerkollegium noch eine Ackerverteilungsbehörde zu sehen, so erübrigt es sich wohl, auch auf die dritte Gleichung Bethge's, die Gleichsetzung der Hundertschaft mit der Elitetruppe näher einzugehen. Denn es könnte ohnedies nur noch die Frage zur Erörterung kommen, in welchem Verhältnis die Hundertschaft zu der Elitetruppe stand, und diese Frage muß im Folgenden noch in anderem Zusammenhang erledigt werden. Nur darauf möchte ich im Vorbeigehen hinweisen, daß schon von Anfang an, nicht erst in der Zeit, die Bethge passend erscheint, für die Auswahl von Urteilfindern und Ackerverteilern einerseits und Elitekämpfern andererseits so völlig verschiedene Gesichtspunkte hätten maßgebend sein müssen, daß die Wahl schwerlich auf die nämlichen Personen hätte fallen können.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen die Anschauungen, die E. Mayer in seiner deutsch-französischen Verfassungsgeschichte ausgesprochen hat[1]). Mayer nimmt an, „daß es ursprünglich in der Hundertschaft hundert an der Waldmark berechtigte Leute — man darf sagen Familienhäupter — gab und daß diese Berechtigungen mit der steigenden Bevölkerung sich nicht vermehrt haben, sondern begrenzt geblieben sind."

Aber man wird vergebens nach einer Antwort auf die Frage suchen, woher denn bei der Waldverteilung diese Hundertzahl kommen soll. Angenommen selbst, daß es Heeresabteilungen von

[1]) E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I. S. 434ff.

hundert Mann je gegeben hat, sind die hundert Waldberechtigungen nicht zu erklären. Erstens sind, wie wiederholt hervorgehoben werden muß, hundert Wehrpflichtige und hundert „Familienhäupter“ nicht dasselbe. Wenn sich bei der Niederlassung eine Abteilung von hundert Wehrpflichtigen in einer sogenannten „Hundertschaft“ niedergelassen hätte, so würde das immer noch nicht eine Ansiedlung von hundert Familienhäuptern oder hundert Gehöften gegeben haben. Sodann wurde bei den germanischen Ansiedlungen der Wald überhaupt nicht aufgeteilt. Er war und blieb noch lange Gesamteigentum mit ungemessenem Nutzungsrecht der Genossen. Zu einer Zeit aber, in der eine Teilung des Waldes erfolgte, sei es auch nur eine Nutzungsteilung, kann nach Mayer's eigener, richtiger Anschauung gar nicht mehr an gerade hundert zu berücksichtigende Genossen gedacht werden. Mayer sagt ja selbst, daß die ursprüngliche Einteilung des Heeres in Abteilungen von Hundert „für ein seßhaftes Volk sehr bald den Sinn verlieren muß“. Noch in der fränkischen Zeit ist Gesamteigentum am Walde die Regel, Zuweisung von Wald an Einzelne zur Sondernutzung und Beschränkung des Rodungsrechts die Ausnahme. Und für diese Periode geben auch die entschiedensten Vertreter zahlenmäßiger Volkseinteilungen und Heereseinteilungen zu, daß von den Zahlenverhältnissen außer dem Namen nichts mehr vorhanden ist. Wie sollte man in noch späterer Zeit bei der endlichen Aufteilung der gemeinen Mark auf den Gedanken verfallen, ein längst obsolet gewordenes Organisationsprinzip hervorzuholen und nun gerade hundert Waldberechtigungen zu schaffen, weil Jahrhunderte vorher hundert selbständige Familienhäupter oder hundert Wehrpflichtige allenfalls im Besitz dieser Almende waren. Und wie hätte man denn mit hundert Anteilen die damals schon weit zahlreicheren, gleich starken Ansprüche befriedigen sollen? In den vielen Jahrhunderten seit der Ansiedlung war eine Reihe neuer Gehöfte von Gliedern altansässiger Familien sowohl, wie von Ausmärkern gegründet worden. Diese alle hatten Nutzungsrecht an der gemeinen Mark. Sollten sie nun bei der Aufteilung leer ausgehen?

Das sind Konsequenzen, die man nur anzudeuten braucht, um zu zeigen, daß Organisationen, die sie im Gefolge haben, nicht möglich sind. Davon hätte sich auch Mayer überzeugt,

wenn er nicht, wie die Vertreter aller dieser Theorien durch das Wort „Hundertschaft“ auf einen Zahlbegriff hingewiesen worden wäre und wenn ihn nicht eine overysselsche Urkunde anscheinend dabei unterstützt hätte[1]). Deren hier einschlägige Sätze sind folgende:

„noverit tam successio posterorum ꝛc. ꝛc. quod ego Rodulfus de Steinvorth pro remissione peccatorum meorum et animae meae salute quicquid haereditatis liberae habui in Fullenho videlicet XXII portiones quas Warscaph vocant, et quicquid deinceps ibidem adquisiero in firmam et stabilem possessionen donaverim ad servicium Dei ꝛc. ꝛc. Portionum autem supradictarum (nicht orum wie Mayer druckt) X jacent inter C portiones illorum de Ostergo IIII vero sunt de allodio de Methre. Item IIII inter C illorum de Wye item II inter C illorum de Suthegoe I de Lenethe et I de Jslemuthen[2]).“

Betrachtet man diese Stelle vorurteilsfrei, so zeigt sich, daß die von Mayer gegebene Auslegung nicht auf unbedingte Richtigkeit Anspruch machen kann. Mayer nimmt an, daß die Grafschaft Fullenho, in der er den alten pagus forestensis oder comitatus Agridiocensis sive Umbalaha wiedersieht, in Goe zu je 100 warshap zerfallen sei, die in dieser Stelle auftreten. Vollenhove, Ysselmuden und Wyhe seien später noch Schulzenämter, Ostergo und Suthego seien spurlos verschwunden, Lenethe eine zum Schulzenamt Dalfßen gehörige Mark; über Methre äußert sich Mayer nicht weiter. Wenn man nun damit Karten vergleicht, so zeigt sich, daß der Bezirk Fulnaho im 9. Jahrhundert[3]), wie um das Jahr 1000[4]), begrenzt ist, nördlich vom Waldago oder Stellingawerf, östlich von Trenthe, südlich vom Islego, westlich von der Zuidersee. Bei dieser Abgrenzung fällt kein Teil des Laufes der Yssel in den Bezirk Fullenho, und die in deren nächster Nähe oder an ihr gelegenen Orte Lenthe, Wyhe und Islemuthe liegen außerhalb seiner. Ganz gleich nun, ob und wie sich Fulnaho in späterer Zeit erweitert hat, auch wenn es im

[1]) Vgl. hierzu Mayer a. a. O. I. S. 412.
[2]) J. W. Racer, Overysselsche Gedenkstukken II. (1782) S. 200 f.
[3]) v. Richthofen, Untersuchungen II., 1 S. 125 und Karte in II, 2.
[4]) Karte bei Droysen: Deutschland um das Jahr 1000.

12. Jahrhundert diese Orte enthalten hätte, so steht doch damit fest, daß in einer Zeit, in der die Hundertschaftsverfassung längst durchgeführt sein mußte, die Goe, die zur Grafschaft Fulnaho gehören sollen, in einem anderen Bezirk, nämlich im Islego, liegen. Es fehlt also an dem Konnex der späteren Einteilung mit der früheren.

Da es außerdem ganz unzulässig ist, den in der Urkunde genannten Ostergo und Suthergo nicht auf die naheliegenden friesischen Teile dieses Namens zu beziehen und ohne weiteres anzunehmen, daß es spater „verschwundene Gaue" sind, so stößt die Auslegung, die Mayer dieser Urkunde gegeben hat, auf erhebliche topographische Schwierigkeiten. Diese hat Mayer allerdings nicht bemerkt. Sie hätten ihn sonst wohl veranlaßt, die Urkunde anders zu interpretieren.

Rudolf von Steinfurth schenkt der Kirche in Letthe 22 warscaph, die er „in Fullenho" besitzt, wobei schon auffallend ist, daß es nicht heißt „in comitatu Fullenho". Von diesen 22 warscaph sollen 10 liegen „inter C portiones illorum de Ostergo." Hier fällt auf. daß es nicht heißt entweder „in Ostergo" oder „X habeo in Ostergo". Das wäre doch die natürlichste Fassung, wenn, wie Mayer annimmt, ausgedrückt werden soll, daß diese Teile im Ostergo liegen. Es ist aber in Wahrheit nicht die Fassung auffallend, sondern die Erklärung von Mayer paßt nicht zum Inhalt der Urkunde und infolgedessen auch nicht zu ihrer Fassung.

Mayer geht davon aus, daß Fullenho „zweifellos identisch" ist „mit dem pagus forestensis oder comitatus Agridiocensis sive Umbalaha in den Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts". Aus den von ihm erwähnten Belegstellen[1]) geht aber nicht sicher hervor, daß der pagus forestensis sich mit dem comitatus Agridiocensis sive Umbalaha deckt, wohl aber daß der pagus forestensis in einem comitatus liegt. Ebensowenig ist dort davon die Rede, daß Fullenho, wie Mayer annimmt, eine Grafschaft ist. Dagegen ist deutlich zu ersehen, aber Mayer anscheinend ent-

[1]) Bei S. J. Fokema-Andreae, De stad Vollenhove en haar recht I. S. 2 f.

gangen, daß Fullenho ein Wald ist. Denn in einer Urkunde von 943 heißt es „in Sylva, quae nuncupatur Fulnaho“[1]).

Hieraus ergibt sich Folgendes. Der Wald Fulnaho war in warscaph[2]) geteilt. Wieviele Teile es gab, wissen wir nicht und ist auch ohne Belang. Von diesen Teilen hatte Rudolf von Steinfurth 22; deshalb sagt er „quicquid liberae haeredidatis habui in Fullenho“. Hundert Teile gehörten den Leuten vom Ostergo („illi de Ostergo“), hundert denen von Wye („illi de Wye“) u. s. f.; so erklärt sich auch diese Fassung.

Diese Auslegung entspricht Fassung und Inhalt der Urkunde, sowie dem, was wir sonst über Fulnaho[3]) wissen. Sie zeigt aber auch, mit wie wenig Grund diese Quelle von Mayer zum Beweise seiner Hundertschaftstheorie herangezogen wurde. Es ist vollkommen ausgeschlossen, daraus irgendwelche Schlüsse zu ziehen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hundertschaften oder ihr Wesen. Warum der Wald Fulnaho geteilt wurde, warum gerade die Genannten Anteile hatten, warum Einzelne gerade hundert, das sind Fragen für sich, die hier nicht zu erledigen sind, deren Lösung auf das Gesagte ohne Einfluß bleibt[4]).

Ähnlich gestaltet ist die Theorie von Meitzen[5]), der unter ausdrücklicher Verwerfung der Heerestheorie und der Hufentheorie den Grund der nach seiner Ansicht feststehenden Zusammenfassung der freien Volksgenossen in Gruppen von Hundert in den Verhältnissen der Nomadenzeit sucht. Es kommt Meitzen, wie ich zur Vermeidung von Mißverständnis besonders betone, nicht

[1]) Urkunde von 943, im Auszuge ebenda; Fokema bemerkt ganz richtig: „De naam Fulnaho wordt hier dus gegeven aan een bosch“.

[2]) Bezüglich warschap vgl. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland S. 50 ff. Daß es mit waterscapium identisch ist, bezweifle ich. Auch verzeichnet Ducange sowohl waterscapium wie warescapium.

[3]) Vgl. Fokema-Andreae a. a. O., wo ersichtlich ist, daß Fullenho auch Name einer am Ostufer der Zuidersee und westlich des Waldes gelegenen befestigten Stadt ist.

[4]) Von hier aus entfällt auch die Bedeutung anderer Argumente, die Mayer zur Unterstützung seiner Theorie herangezogen hat, wie z. B. die Behauptung, daß der sächsische gogreve von den Erfexen gewählt wird. Jedoch werde ich bei Besprechung der einzelnen Gebiete im Frankenreich auf solche Argumente zurückkommen.

[5]) A. Meitzen Siedlung I. 140 ff.

darauf an, zu beweisen, daß eine solche Einteilung bestand, sondern darauf, zu zeigen, **wie** sie entstand. Er geht davon aus, daß es Gruppen von 120 Familien gab und stellt dann die Frage, wie sich in der Nomadenzeit diese Gruppen gebildet haben können. Bei der Beantwortung berechnet er den „Verbrauch einer deutschen Hirtenfamilie an Nahrungsstoffen“ „auf den Kopf jährlich etwa zu 200 kg. Fleisch 2400 Liter Milch und 50 kg. Getreide.“ „Die Familie, mit ihren Angehörigen zu acht Köpfen, jung und alt, gerechnet, vermag deshalb mit dem Ertrage von 30 hinreichend gut ernährten Kühen auskömmlich zu leben. 120 Familien werden also einen Viehstand besitzen müssen, welcher 3600 Kühen gleich käme“. Sodann berechnet er die Nahrungsbedürfnisse der 3600 Kühe und kommt zu dem Schluß, daß zu ihrer Befriedigung ein Weiderevier von durchschnittlich 3 Quadratmeilen erforderlich sei. Ferner stellt dann **Meitzen** fest, daß die dänischen Herad durchschnittlich eine Größe von 5,3 Quadratmeilen haben und er endet dann seine Untersuchung mit folgenden Ausführungen: „Die Verhältniszahlen zeigen, daß auf den Gebieten der alten Harden je 120 Hirtenfamilien durchaus nicht überreichlich, sondern auf den kleineren nur knapp, den Unterhalt für ihre nötigen Herden, und damit ihren eigenen zu finden vermochten. Es ist deshalb auch keine Veranlassung, nach irgend einem besonderen Grunde der Hardenabgrenzung zu suchen. Ungefähr 120 Familien sind ganz angemessen als die zweckmäßige und übliche Personenzahl zu betrachten, durch welche diese notwendig gemeinsame Hirtenwirtschaft von den nach dem Weidegang und der Jahreszeit wechselnden Lagerplätzen aus betrieben wurde.“

Es ist klar, daß dieses Gebäude von Hypothesen nicht aufgeführt worden wäre, wenn nicht die Rechtshistoriker das Bestehen zahlenmäßig abgegrenzter Gruppen von je hundert bestimmt behauptet und dabei durch Aufstellung von, wie **Meitzen** richtig erkannte, haltlosen Entstehungsgründen für diese Gruppen, zum Aufsuchen anderer Gründe veranlaßt hätten. Aber auch, wenn man davon ausgeht, daß es solche Hunderte gegeben hat, muß man die Erklärung, die **Meitzen** gibt. ablehnen. Denn mit ebensoviel Wahrscheinlichkeit, lassen sich 110 oder 115 oder auch 125 Hirtenfamilien als die Bewohner eines Herad berechnen.

Es ist jedenfalls ausgeschlossen mit Hilfe der **Meitzen**'schen

Hypothesen die Existenz zahlenmäßiger Volksabteilungen zu beweisen, mehr noch, als sie zu stützen. In der Tat ist das auch noch nicht versucht worden und jeden späteren Versuch wird die Überfülle von Hypothesen an einem Erfolg hindern.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß sich die Ausführungen von Meitzen nur auf die Hundertschaft als Landeinteilungsprinzip beziehen. Bei den Hundertschaften in der Gerichtsverfassung und im Heere handelt es sich nach seiner Meinung zweifellos „um 120 waffenfähige Freie, im Wesentlichen also um 120 Familienväter.“ Für eine solche Scheidung besteht jedoch nicht der geringste quellenmäßige Grund. Sie ist offensichtlich nur eine Hilfshypothese, um die „Weidetheorie“ mit den Quellen in Einklang bringen zu können.

Überblicken wir alles bisher Gesagte, so zeigt sich, daß zwar über die Entstehung der Hundertschaften sehr verschiedene Ansichten vertreten werden, daß aber auch keine dieser Theorien befriedigen kann.

Hierbei habe ich, wie hier hervorgehoben werden muß, die Differenzierungen beiseite gelassen, die sich ergaben durch abweichende Ansichten über die Stellung der Hundertschaft im Gesamtbild der germanischen Verfassung, ihr Verhältnis zum pagus und ihre Funktionen. Die Hereinziehung aller dieser weiteren Unterschiede hätte nicht nur die Sonderung der Theorien über die Entstehung der Hundertschaft und ihr Wesen unmöglich gemacht, da die Stellungnahme in diesen Einzelfragen die Vertreter der verschiedenen Theorien nicht selten wieder verbindet, sondern sie hätte auch die folgende Darstellung sehr erheblich gestört und zahlreiche Wiederholungen zur Folge gehabt. Es hätten hier Quelleninterpretationen erfolgen müssen, die notwendig in den späteren Zusammenhang gehören.

Das Ergebnis der bisherigen Ausführungen soll aber kein negatives sein, indem es uns zwingt, die bisherigen Anschauungen ohne genügenden Ersatz fallen zu lassen, sondern wir können gerade aus der Kritik der vertretenen Anschauungen den Weg entnehmen, auf dem die Entwicklung einer neuen Ansicht möglich sein wird.

Die erwähnten Theorien scheitern, wenn man die Sache genau

betrachtet, alle an der „Zahl[1]).“ Sei es nun, daß die zahlenmäßige Gliederung von Anfang an unmöglich, sei es daß die Beständigkeit der einmal vorgenommenen Gliederung ausgeschlossen erscheint. Wir werden daher mit Recht fragen, ob die Hereinziehung des Zahlbegriffes in die ganze Frage überhaupt berechtigt erscheint und da er offensichtlich durch das Wort Hundertschaft hereingekommen ist, erscheint es angezeigt, zunächst den Begriff „Hundertschaft“ vom sprachlichen Gesichtspunkt aus zu erläutern.

III. Worterklärung.

Die Sprachform „Hundertschaft“ ist sehr jung und anscheinend von den historischen Wissenschaften geprägt als eine Übersetzung des lateinischen „centena“. Als Zusammensetzung der Zahl „hundert“ mit der Ableitungssilbe „-schaft“ bedeutet „Hundertschaft“ ein Verhältnis von hundert Einheiten; es ist ein Kollektivum von hundert[2]). Dies genügt es, festgestellt zu haben; denn für die weitere Untersuchung können wir nicht von einer Sprachform ausgehen, die sich Jahrhunderte später gebildet hat, als die letzten Spuren germanischer Hundertschaften verschwunden waren. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß von dieser modernen Form ausgehend die in den vorhergehenden Abschnitten behandelten Theorien sprachlich wenigstens gerechtfertigt wären; denn sie operieren ja mit hundert Einheiten.

Man könnte dann an Ausdrücke denken, die sich im Spätmittelalter und am Beginn der Neuzeit finden und sowohl sprachlich wie inhaltlich mit Hundertschaft in enger Beziehung stehen. Ich meine nämlich huntschaf[3]), hontschaft[4]), hundschaft[5]) hont-

[1]) Recht deutlich wird dies bei Weiske, die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands. S. 4. „Betrachten wir unsere eigenen Quellen und gehen wir namentlich auf Tacitus zurück, so ist es nicht zu leugnen, daß er eine durchgreifende Einrichtung, bei der hundert Personen in irgend (!) einem Betracht vorkommen, vor Augen hatte.“

[2]) Vgl. Wilmanns deutsche Grammatik² II S. 390.

[3]) Grimm Weistümer II 759.

[4]) ebda. II 764. II 692.

[5]) ebda. II 677.

schap[1]). Aber auch da haben wir es mit Formen zu tun, die weit jünger sind, als die letzten Reste germanischer Verfassung und überdies ist es sehr zweifelhaft, ob gerade diese Ausdrücke Begriffe wiedergeben, die den germanischen Hundertschaften sachlich entsprechen.

Damit ist die Reihe der Bildungen, die etymologisch nach gleichem Prinzip gebildet sind wie unser „Hundertschaft", erschöpft, und wenn wir uns dem Hundertschaftsproblem auf sprachlichem Wege nähern wollen, so müssen wir gleich auf die Worte zurückgehen, die in germanischer und fränkischer Zeit der Wiedergabe des Begriffes dienten, den wir jetzt mit Hundertschaft bezeichnen.

Dieser Worte sind nicht viele. Die Franken sprachen bekanntlich von einer centena. Aber dieses Wort scheidet aus, weil es lateinisch, möglicherweise die Wiedergabe eines mißverstandenen deutschen Wortes, nach früheren Ansichten allerdings sogar ein latinisiertes deutsches Wort, dann aber sehr zweifelhafter Natur ist. So bleiben zunächst das altschwedische hundari, das im alamannischen, also oberdeutsch, lautgesetzlich entsprechend als huntari erscheint, und das angelsächsische hundred. Von ihnen möchte ich das letztgenannte Wort aus doppeltem Grunde nicht zur Grundlage einer Untersuchung nehmen. Erstens ist es gerade beim angelsächsischen hundred sehr bestritten, ob es überhaupt eine germanische Hundertschaft und nicht vielmehr eine Neubildung ist, und zweitens ist hundred ursprünglich nichts anderes als ein Kardinalzahlwort, woraus den selbstständigen Bildungen hundari und huntari ein bedeutender Vorzug erwächst.

Das Wort hundari, und was von diesem, gilt auch von huntari, ist eine Bildung aus dem Simplex hund und dem ja-Suffix -ari[2]). Welche Funktion gerade bei diesem Worte dem Suffix -ari zukommt ist dunkel; jedenfalls bildet es ein sächliches Konkretum und steht fast vereinzelt einer großen Anzahl von Fällen männlichen Geschlechts gegenüber. Inhaltlich vertritt hier -ari m. E. das spätere -scaft. Dies legt insbesondere die Form hunaria nahe; denn hunaria ist gleich hontschaft und überhaupt entspricht dem ger-

[1]) ebda. II 694

[2]) Vgl. Wilmanns a. a. O. II S. 292. F. Kluge Nominale Stammbildungslehre der altgermanischen Dialekte[2] § § 9. 11. 77.

manischen -ari (-arja) das lateinische -arius -a, um[1]). Die Lücke in der Erklärung der sprachlichen Bedeutung kann jedoch ohne Bedenken offengelassen und aus der sachlichen Bedeutung ergänzt werden. Daß hundari ein räumliches Gebiet bezeichnet, steht außer Zweifel und das, was wir zu untersuchen hatten, ist überhaupt nicht das Suffix, sondern die erste Hälfte des Wortes, das Simplex hund.

Dieses Simplex ist bekannt im Gotischen und Althochdeutschen, nicht aber in den übrigen germanischen Sprachen, die nur Zusammensetzungen mit hund kennen. Sowohl hier wie dort hat es in der Regel die Bedeutung unseres heutigen hundert.

Hund ist nach der neuesten Forschung zurückzuführen auf *k̑m̥tó-m, das schon indogermanisch ein Wort zur Bezeichnung von hundert Einheiten gewesen sein soll; es wäre demnach urverwandt mit lat. centum, griech. ἑκατόν, altind. satá-m, litauisch szimtas[2]). Das idg. k̑m̥tó-m ist seinerseits nach der jetzt herrschenden Ansicht von Bugge abgeleitet aus idg. dék̑m̥ - zehn durch das betonte Abstraktsuffix -to. Die Grundbedeutung von k̑m̥tó-m sollte dann „Zehnheit von Dekaden sein[3]).“

An dieser Etymologie fällt, wenn man von der lautgesetzlichen Seite, die nicht zu beanstanden ist, absieht, zweierlei auf, worauf bis jetzt, soviel ich sehe, noch nicht hingewiesen worden ist.

Es erscheint mir vor allem fraglich, ob die Indogermanen bereits bis hundert gezählt haben. Daß dem so war, ist bis jetzt allgemein angenommen worden. Und in der Tat haben wir, anders als bei tausend, in fast allen indogermanischen Sprachen für den Begriff „Hundert“ Bezeichnungen, die sich auf eine gemeinsame indogermanische Wurzel, eben das vorgenannte k̑m̥tó-m zurückführen lassen. Damit ist aber gleichwohl nicht bewiesen, daß die Indogermanen bis hundert zählten, sondern im günstigsten Fall nur, daß ihre Sprache diese Wurzel enthielt.

---

[1]) Vgl. hierzu J. Grimm, Grammatik d. deutschen Sprache II (1893) S. 120 f. 127. 128. Kluge a. a. O. § 35. Braune Althochdeutsche Grammatik § 200. Streitberg Urgermanische Grammatik[1]. S. 235.

[2]) Vgl. Brugmann. Vergleichende Grammatik der indogerm. Sprachen (1904) S. 367: Grundriß der Grammatik der indogerm. Sprachen Bd. II. S. 501

[3]) S. Bugge Etymologische Beiträge in den Beitr. z. Kunde der indogerm. Sprachen XIV. S. 72. F. Kluge in Pauls Grundriß I[2] S. 490.

Forscht man in der Reihe der indogermanischen Sprachen weiter nach den verschiedenen Zahlwörtern und ihren Bildungen, so zeigt sich als auffallende Erscheinung, daß im Germanischen und im Baltisch-Slavischen die Bildung der Zehner von 20—60 bezw. von 20—90 ganz verschieden ist von der Bildung dieser Zahlen in den übrigen indogermanischen Sprachen[1]). Während in diesen nach der herrschenden Anschauung die Zahlen gebildet werden durch „Komposita mit* -[d] k̑m̥t- *[d] k̑om̥-t-," erfolgt in jenen beiden Sprachen die Bildung „mit dem Abstraktum *dek̑m̥t-." Zu dieser eigenartigen Erscheinung bemerkt Brugmann lediglich: „Im Germ. treten an die Stelle der altüberkommenen Ausdrücke für 20—60 solche mit dem Abstraktum *dek̑m̥t-" und „Im Balt-Slav. die gleichartige Neuerung für 20—90." Daß hier Neuerungen vorliegen und die jetzt in den beiden Sprachen üblichen Formen an die Stelle solcher getreten sind, welche den Bildungen in den übrigen germanischen Sprachen entsprechen, ist aber eine vollkommen willkürliche Hypothese. Wir haben für die Tatsache einer solchen Neuerung nicht den mindesten Anhaltspunkt. Was soll die germanischen und die baltisch-slavischen Völker zu einer plötzlichen Änderung veranlaßt haben? Es handelt sich ja nicht etwa um eine Entlehnung; denn diese Neuerungsformen sind mit indogermanischer Wurzel gebildet und die anderen Sprachstämme, die für eine Entlehnung in Betracht kommen könnten, bilden ihre Zehner gerade nicht so.

Sehr auffallend wird diese abweichende Zehnerbildung noch dadurch, daß die germanischen und slavisch-baltischen Sprachen zusammen den nordeuropäischen Zweig des indogermanischen Sprachstammes ausmachen. Es bildet also der nordeuropäische Zweig seine Zehner anders als der südeuropäische und dieser Umstand spricht dafür, daß die Zehnerbildung vor der Trennung der beiden Hauptgruppen der indogermanischen Sprachen überhaupt noch nicht erfolgt war. Jedenfalls scheint mir diese Annahme die verschiedene Zehnerbildung besser zu erklären als die einer plötzlichen, durch nichts veranlaßten „Neuerung."

Der andere Punkt, der mir die angeführte Etymologie zweifelhaft erscheinen läßt, ist die Erklärung von Hundert als

[1]) Vgl. Brugmann a. a. O. S. 366 f.

„Zehnheit von Dekaden.“ Denn diese Erklärung enthält zwei Rätsel:

Zunächst ein psychologisches. Wie alle abstrakten Begriffe ist auch der der Zehnheit oder Dekade kein sehr leicht faßlicher und bei primitiven Völkern muß er immerhin überraschen. Doch scheint er nach dem schon Gesagten bestanden zu haben; die Bildung von dek̑m̥-to-m deutet darauf hin und ich möchte dem nicht mit allgemeinen Gründen entgegentreten. Dagegen ist auf der den Indogermanen eigenen Kulturstufe eine so abstrakte Bildung wie eine Dekade von Dekaden doch etwas ungeheuerlich. Ich halte es für vollkommen ausgeschlossen, daß die Indogermanen die zweifellos vorhanden gewesene Wurzel mit d i e s e r Bedeutung gebraucht haben.

Dazu kommt aber noch etwas Anderes. K l u g e[1]) sagt über die Etymologie von Hundert: „Das indogermanische Zahlwort *kmtó „hundert“ ist augenscheinlich d(e)km̥tó „Zehnheit“, wobei „von Dekaden“ zu ergänzen ist.“ Nun soll die Existenz des Abstraktums „Zehnheit“, wie oben schon hervorgehoben, durchaus nicht bestritten werden. Aber vollkommen unverständlich ist mir die Art, auf die dieses Wort, das doch ursprünglich nach der herrschenden Ansicht einzig und allein „Zehnheit“ bedeutete, zu der Bedeutung Hundert gelangt. Woher soll denn diese Ergänzung „von Dekaden“ kommen, für die wir nicht den mindesten Anhaltspunkt besitzen? Es ist ganz unmöglich, daß in einer Sprache ein und dasselbe Lautbild Zehnheit und Hundertheit bedeutet. Das läßt sich nur dann denken, wenn das betreffende Volk überhaupt noch nicht zwischen Zehn und Hundert zu unterscheiden vermag, also erst bis Zehn zu zählen versteht oder etwa sukzessiv in der Weise, daß ein Wort zunächst zur Bezeichnung von zehn Einheiten verwendet wird, später unter Aufgabe dieser Bedeutung zur Bezeichnung von hundert Einheiten [2]). Endlich

---

[1]) in Pauls Grundriß I S. 489.

[2]) So scheint es bei dem altind. daṣatí-s zu sein: daneben gab es ein besonderes Wort für hundert nämlich śatá-m. Ob, wie B r u g m a n n Grundr. a. a. O. S. 501 meint, got. taí hunte-hund einem griech. δεκάδων δεκάς entspricht, scheint mir sehr fraglich.

Dafür daß in frühester Zeit hund soviel wie zehn bedeutete vgl. W i l m a n n s a. a. O II S. 597.

fehlt jede Erklärung, wie das Großhundert, das doch keine Dekade von Dekaden war, die Bezeichnung hund haben konnte.

Diese Erwägungen müssen dazu führen, die bisherige etymologische Erklärung von hund aufzugeben und es frägt sich nun, was an ihre Stelle gesetzt werden soll.

Im Anschluß daran, daß Brugmann griech. πᾶς παντός mit altindisch çá-çvant vollständig, ganz, jeder, in Verbindung bringt, hat Falk zu dieser Gruppe noch das im Altnordischen als erstes Kompositionsglied vorkommende -hund- gestellt[1]). Noreen ist ihm hierin beigetreten[2]). Als indogermanische Grundform hatte Brugmann eine Form kṷ-n̥t angenommen, also eine Form mit labiovelarem Anlaut. Dieser konnte sich ganz gesetzmäßig im Griechischen zu π, im Lateinischen zu qu (quantus) verwandeln. Im Germanischen tritt an seine Stelle in der Regel hw. Vor a aber mußte dieses w nach einem urgermanischen Gesetze schwinden, und so erscheint die von Falk angenommene Zusammenstellung lautgesetzlich zulässig.

Dieses hund nun als erste Kompositionshälfte entspricht dem griech. πᾶς nicht nur lautgesetzlich, sondern, wie Falk an Beispielen gezeigt hat, haben beide in der Wortbildung die gleiche Funktion übernommen. Hund hat, wie Fritzner[3]) ausführt, in Zusammensetzungen mit einem folgenden Adjektiv eine verstärkende Bedeutung oder drückt aus, daß eine Eigenschaft in einem besonders hohen Grade vorhanden ist. Demzufolge entsprechen sich nord. hunddjarfr, und gr. πάνταλμος, nord. hund-forn und griech. παμ-πάλαιος. hund-margr und griech. πάμ-πολος, nord. hund-viss und griech. πάν-σοφος. In diesen Wörtern bedeutet hund soviel wie „sehr". Ob dies auch bei hund-heiðinn der Fall ist, erscheint fraglich und ich möchte mich mit Falk auf den verneinenden Standpunkt stellen; angesichts des Umstands, daß nicht nur altnord. zu lesen ist heiðinn sem hundr sondern auch angels. ðone hæðenan hund, scheint mir hier die Zusammensetzung mit hundr = canis wahrscheinlicher.

---

[1]) Falk in Akademiske Afhandlinger til Prof. Dr. S. Bugge (Kristiania 1889) S. 15.

[2]) Noreen, Urgermanische Lautlehre S. 166.

[3]) Fritzner, Ordbog over det gamle norske Sprog.[2] s. v. hund.

Geht man von dieser Gleichung aus, so liegt es nahe, auch in dem Simplex hund nichts anderes zu sehen als den Ausdruck für eine „Vielheit", eine „Menge". Es ist mit anderen Worten eine Rundzahl, die neben einer bestimmten numerischen Funktion noch die weitere hat, Mengen zu bezeichnen, die man nicht zählen will, oder nicht zählen kann.

Bei dieser Annahme läßt es sich dann leicht erklären, wie ein Wort, das ursprünglich nur „zehn" oder „Dekade" bedeutete im Laufe der Zeit zu der Bedeutung „hundert" kam. Der Vorgang war folgender. Die Indogermanen werden, wie alle Völker auf der untersten Stufe der Entwicklung, anfangs nicht weit gezählt haben. Sie blieben bei der natürlichen Zahl „zehn" stehen. Dieses „zehn" nun konnte namentlich in der abstrakten Form zu einem Mengenbegriff werden, da gerade die Schlußzahlen der Reihe, die gezählt wird, dazu hinneigen, Rundzahlen zu bilden. Sehr deutlich zeigt sich dies an Schock und sescenti die unter dem Einfluß des Sexagesimalsystems zu solchen Rundzahlen sich ausgebildet haben, ohne dabei ihre Bedeutung als Bezeichnungen für eine bestimmte Zahl von Einheiten zu verlieren. Bei „zehn" (hund) muß die Entwicklung eine etwas verschiedene gewesen sein. Als man begann, über zehn hinaus zu zählen, konnte zehn nicht mehr zur Bezeichnung von allen höheren Zahlen verwendet werden; es schieden die aus, welche man zählte. Dagegen war kein Hindernis vorhanden, daß nicht dieses zehn seine Funktion als Mengenwort beibehielt. Und in dieser Funktion mußte es sehr geeignet erscheinen zur Bezeichuung der sich nun ergebenden Endstufe für das Zählen von Einheiten, zur Bezeichnung von hundert Einheiten, zugleich aber auch aller Summen, die größer waren als hundert.

Dafür nun, daß Hundert als Mengenbezeichnung in den indogermanischen und insbesondere in den germanischen Sprachen verwendet wurde, ergibt sich eine Reihe von Anhaltspunkten.

Von den antiken Völkern waren es besonders die Griechen und Römer, die ἑκατόν und centum dazu benützten, eine Menge von Einheiten auszudrücken, die man nicht weiter zählen wollte, von der man sich aber auch bewußt war, daß sie nicht gerade aus hundert Einheiten bestand. Aus dem Griechischen ist wohl am bekanntesten die ἑκατόμβη, die keineswegs immer ein Opfer von hundert Tieren, sondern nur ein sehr großes Opfer bezeich-

nete, die ἑκατόμπολις κρήτη. Kreta mit den „vielen“ Städten, die ἑκατόμπυλαι Θῆβαι, das Theben mit den „zahlreichen“ Thoren; dazu wären dann noch Wörter wie ἑκατοντάφυλλος, ἑκατοντάρχους, ἑκατοντόφθαλμος, ἑκατόγχειρ, ἑκατόνζυγος zu stellen[1]. Im Lateinischen finden sich centiceps, centifolius, centigranius, centimannus, centoculus.

Auch in modernen Sprachen können wir diese Verwendung von hundert finden. So nennt Tommaseo das ital. cento ein numero determinato per l'indeterminato unter Anführung von Beispielen wie disse cento propositi oder ci son ritornato le cento volte[2]. Ebenso finden wir hundred im Englischen gebraucht „indefinitely or hyperbolically for a large number“[3].

Was sodann die historischen germanischen Sprachen betrifft, so möchte ich auch hier einige Beispiele anführen, deren uns sehr schöne die Edda[4] bietet. So heißt es z. B.

Vafþrúþnismǫ́l 18:
Vigriþr heitir vǫllr es finnask vigi at
Surtr ok en svǫ́su goþ;
hundraþ rasta hann's á hverjan veg,
sá's þeim vǫllr vitaþr.

Grimnismól 23:
Fimm hundruþ dura ok of fjórum tøgum
hykk á Valhǫllu vesa;
átta hundruþ einherja ganga ór einum durum,
þás þeir fara viþ vitni at vega.
24. Fimm hundruþ golfa ok of fjórum tøgum
hykk Bilskirni meþ bugum[5].

---

[1]) Thesauraus Graecae Linguae (H. Stephanus, Paris 1835) s. v. ἑκατόν.

[2]) N. Tommaseo, Dizionario della Lingua italiana (Torino 1865) s. v. cento.

[3]) Murray, A new english dictionary on historical principles (1901) s. v. hundred.

[4]) Die Zitate sind nach der Ausgabe von H. Gering (1904).

[5]) Daß hier zu den fünfhundert noch viermal zehn hinzugenommen sind, macht die Summe nicht zu einer bestimmten Zahl 540. Vermutlich ist auch 40 eine Rundzahl: vgl. hierüber Hirzel Über Rundzahlen (Berichte über die Verhandlg. d. k. sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften z. Leipzig. Philos.-hist. Kl. 1885, S. 1 ff, S. 6 ff.)

Gylfaginning XXVII.[1])

„Hann þarf minna svefn en fugl, hann sér jafn nótt sem dag hundrat rasta frá sér, hann heyrir ok þat er gras vex á jorðu . . . .“

und ebda. XXI.

„. . en holl hans heitir Bilskirnir, i þeim eru fimm hundruð golfa ok fjórir tigir“[2]).

In allen diesen Fällen ist hundraþ nicht zur Bezeichnung von genau abgezählten hundert Einheiten, sondern vielmehr zur Bezeichnung einer ganz besonders großen Menge gebraucht. Es gehört hierher auch die bekannte Stelle aus den Kenningar: herr er hundrað, die uns in anderem Zusammenhang noch weiter beschäftigen wird.

Aus der angelsächsischen Literatur erwähne ich einige Stellen im Beovulf[3]).

1496. Sôna þæt onfunde sê-ðe flôda begong
heoro-gîfre behéold hund missêra,
grim ond grǣdig, þæt þær gumena sum
æl-wihta eard ufon cunnode.

1769. Swâ ic Hring-Dena hund missêra
wéold under wolcnum . . .

2278. Swâ sê ðeod-sceaða þréo-hund wintra
héold on hrûsan.

Zahlreiche Beispiele ließen sich aus der mittelhochdeutschen Literatur anführen; ich muß mich hier auf wenige beschränken.

Parzival 237,1[4])

der taveln hundert muosten sîn,
die man dô truoc zer tür dar în;

trojanische Krieg 10670[5])

von ir gewunnren was ein krâ
diu wol hundertjaric schein;

---

[1]) Citiert nach der Ausgabe von F. Wilken (Germanistische Handbibliothek, Paderborn.)

[2]) Vgl. zu fjórir tigir S. 60 Anm. 5 und als fernere Beispiele Hymiskvida 8. Volundarkviþa Hundingsbana II. 26.

[3]) Ausgabe von Holder.

[4]) Hrsg. v. Leitzmann in der Paul'schen Textbibliothek.

[5]) Hrsg. v. A. v. Keller (1858).

Kudrun 138[1])

Dô er begunde nâhen in sînes vater lant
- die vil wîten bürge het er ê bekant —,
einen palas hôhen kôs er bî dem vluote;
driu hundert türne sach er dâ vil veste unde guote.

In diesen Beispielen[2]) sehen wir nicht nur das Simplex hund, sondern auch die Ableitungen hundraþ und hundert als Rundzahl verwendet. Dieses hundraþ oder hundert gibt für sich allein noch Veranlassung, sich näher mit ihm zu beschäftigen.

Hundert ist nämlich aus hunda-raþ entstanden und dieses zusammengesetzt aus dem wohlbekannten Simplex hund und einem Substantiv, das zu dem Verbum raþjan „zählen" gehört. Hundert heißt demnach wörtlich die „Hundertzahl"[3]). Darin, daß die Germanen diese Form gebildet haben, sehe ich einen weiteren Beweis dafür, daß das Simplex hund ursprünglich Menge bedeutete. Diese Bildung entspringt dem Bedürfnis, der Zweideutigkeit, die sich bei Verwendung von hund in einer doppelten Funktion ergab, ein Ende zu bereiten. Man stellte neben das bisherige allzu unbestimmte Hundert nunmehr ein gezähltes Hundert.

Damit begann aber auch für das Simplex hund der Verschwindungsprozeß. Wir können noch verfolgen, wie allmählich hund durch hundert verdrängt wurde. Im Gotischen finden wir nur das Simplex hund; die Bildung mit raþjan ist unbekannt. Ebenso ist es im Althochdeutschen und erst im Mittelhochdeutschen

1) Hrsg. v. B. Symons in der Paul'schen Textbibliothek.

2) Weitere Beispiele bei Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. Hundert 7. Auch die hundert Götzenbilder im Tempel des Thor in Gudhun mögen hierher gehören (Schlyter, Samlede afhandlingar II S. 40).

3) Wilmanns a. a. O. II. 597. Eine andere Erklärung gibt Heyne im Grimm'schen Wörterbuch s. v. Hundert. Er geht aus von alts. hunderôd und führt dieses Wort auf ein Verbum hunderôn zurück, das in Hundert gliedern bedeuten soll. Dagegen ist erstens einzuwenden, daß die Form hunderôd gegenüber sowohl engl. hundred wie aschw. hundraþ und an. hundrað isoliert steht. Es ist kein Grund, von der selteneren Form auszugehen. Ferner kennt kein germanischer Dialekt, auch das sächsische selbst nicht, ein Verbum hunderôn oder eine entsprechende Form. Endlich würde das Verbum, von hund abgeleitet wohl hundôn nicht hunderôn heißen.

ist hundert im Gebrauch. Im Angelsächsischen bestehen hund und hundred neben einander; aber hund wird immer seltener bis schließlich nur mehr hundred angewendet wird. Im Fränkischen findet sich chunna, abgeleitet von chund.

Mit dieser Verdrängung von hund ging aber Hand in Hand, daß seine Funktion als Mengenbezeichnung auf das „Hundert" überging und so entstand der dem Wortsinn ganz widersprechende Gebrauch von Hundert, den wir heute noch kennen. Allerdings ist hundert zur Mengenbezeichnung in Zusammensetzungen sehr selten. Grimm[1]) kennt nur zwei Beispiele: hundertmalig und hundertschön. Gerade das letztgenannte Wort ist besonders interessant. Denn wir sind gewöhnt von tausendschön zu sprechen und werden nun durch dieses hundertschön darauf hingewiesen, daß allmählich, als hundert Einheiten für das allgemeine Empfinden nicht mehr als eine besonders große Menge erschienen, die Funktion des Mengenbegriffs an „Tausend" übergegangen ist. Dieser Umstand erklärt es, daß wir jetzt bei dem Worte „Hundert" viel eher an eine Vereinigung von hundert Einheiten als an eine unbestimmte Menge zu denken gewöhnt sind, wenn nicht der ganze Zusammenhang uns anders beeinflußt.

Aus dem Gesagten sehen wir, daß die erste Hälfte des altschwedischen hundari keineswegs als Bezeichnung von hundert Einheiten aufgefaßt werden muß, sondern ebensogut eine ganz und gar unbestimmte Menge bezeichnen kann. Das Suffix-ari kann dann hier die Bedeutung einer Zusammenfassung haben, sodaß hundari nichts anderes wäre als die Menge in ihrer Gesamtheit. Damit gewinnen wir wenigstens sprachlich die Möglichkeit, in der Hundertschaft etwas anderes zu sehen als einen Komplex von irgendwelchen hundert Einheiten und kommen damit um den Fehler herum, den ich oben als den Hauptfehler aller bisherigen Hundertschaftstheorien bezeichnet habe. Wir brauchen weder an der „Zahl" zu scheitern noch mit der Behauptung zu operieren, daß sich dies ursprüngliche Zahlenverhältnis bald verwischt habe. Vielmehr können wir davon ausgehen, daß Hundertschaften von Anfang an „Mengen" waren.

---

[1]) Deutsches Wörterbuch unter eben diesen Wörtern.

Die sich hieraus ergebende „Mengentheorie" oder „Haufentheorie" wie man sie allenfalls heißen kann, ist schon vor längerer Zeit wenigstens angedeutet worden durch Philipps[1]). Nach seiner Meinung wurde von den Germanen bei der Seßhaftmachung das Land „an die einzelnen größeren Scharen des Heeres, welche Hund oder Her genannt wurden, und innerhalb dieser an deren kleinere Bestandteile, die Sippen, nach germanischer Sitte verlost." Dabei bezeichne Hund keine bestimmte Zahl, sondern einen Komplex „ungezahlter Heerhaufen, der aus mehreren Familien bestehend ein Ganzes bildet." Dieselbe Anschauung hat in eingehenderer Darstellung Gierke vertreten[2]). Unabhängig von Beiden hält v. Amira[3]) die Hundertschaft für eine „als Menge" zu denkende Volksabteilung und in allerneuester Zeit hat sich Heyck[4]) dieser Anschauung bemächtigt. Jedoch hat sich die „Haufentheorie" bis jetzt keineswegs Anerkennung zu verschaffen vermocht; soviel ich sehe, hat nur Schröder kurz von ihr Notiz genommen[5]).

Im Folgenden soll nun gerade diese Theorie an Hand der Quellen untersucht werden.

IV. Pagus

Wie bei allen rechtsgeschichtlichen Fragen, so darf auch bei dieser Erörterung die Trennung der Untersuchung nach Perioden nicht umgangen werden. Es scheint mir die Darstellung der germanischen Verfassungsverhältnisse im allgemeinen und ins-

[1]) Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte[4] (1859) S. 108.

[2]) Genossenschaftsrecht I S. 40ff. insbes. S. 41. Anm. 7.

[3]) Recht[2] S. 72.

[4]) Deutsche Geschichte I. S. 128.

[5]) Vgl. noch Gareis Bemerkungen zu Kaiser Karl des Großen Cap. de villis in German. Abhdulg. f. Maurer S. 244. „Die Marschformationen die der landerobernde Zug aus den zahlreichen Gemeinfreien des Volkes, aus den Einzelnen oder ihren Sippen gebildet hatte, nämlich die Hundertschaften oder ähnliche Sammelmassen, waren entweder garnicht in den Friedensstand und die Landverteilung übergeführt oder für diese unzureichend." und ders. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft S. 34 ff.

besondere die Behandlung des Hundertschaftsproblems vielfach darunter gelitten zu haben, daß man zwischen der germanischen und der fränkischen Periode nicht gehörig geschieden hat und infolgedessen Quellen, die nur über fränkische Zustände Aufschluß geben können, als maßgebend für das Hundertschaftsproblem überhaupt ansah. Es wurde übersehen, daß ein und dasselbe Wort, in verschiedenen Perioden gebraucht, nicht in der einen Periode dasselbe bedeuten muß, wie in der anderen. Deshalb soll hier zunächst allein die germanische Zeit ins Auge gefaßt werden.

Wenn wir von der in der Wissenschaft nicht weiter vertretenen Meinung Sickel's absehen, der in der früheren Periode nur Tausendschaften und ihnen entsprechend Gaue finden will [1]), so begegnet nirgends auch nur das leiseste Bedenken darüber, daß es schon in der germanischen Zeit „Hundertschaften" gegeben hat. Über ihre Existenz sind sich alle maßgebenden Autoren einig [2]). Die Zweifel, die sich an die germanische Hundertschaft knüpfen, berühren nur die Frage, ob diese Hundertschaften rein persönliche Verbände oder ob sie auch schon territoriale Abteilungen, Hundertschaftsbezirke, waren [3]).

Die folgende Untersuchung hat sich dementsprechend zunächst mit der Frage zu beschäftigen, ob es in der germanischen Zeit solche Hundertschaftsbezirke gegeben hat. Sodann, falls dies zu bejahen ist, wird weiter die Bedeutung dieser Bezirke in der germanischen Verfassung festzustellen sein.

Nach Brunner [4]) sind die Bewohner des Gaues „in eine Anzahl kleinerer persönlicher Verbände, Hundertschaften, Hunderte, eingeteilt, welche in erster Linie den Zwecken des Heerwesens, in zweiter den Zwecken der Rechtspflege zu dienen bestimmt waren." Im weiteren Verlauf seiner Darstellung lehnt dann Brunner noch ausdrücklich die Auffassungen ab, daß diese Hundertschaften schon in der germanischen Periode territoriale Bezirke waren und

[1]) W. Sickel, Der Freistaat S. 86 ff. bes. 90 und Anm. 7 ebda.

[2]) Brunner, Rg.² I. S. 159. Schröder, Rg.⁵ S. 19. v. Amira, Grundr.² S. 72. Brunner, Grundriß⁷ S. 13. Siegel, Rg.³ S. 168. Waitz, Vg.³ I. S. 262.

[3]) Vergl. Brunner, a. a. O.

[4]) a. a. O.

daß sie identisch waren mit den Bezirken, die Caesar und Tacitus „pagi" nennen. Ganz ebenso haben sich Schroeder[1]) Stutz[2]) und Vanderkindere[3]) ausgesprochen. v. Amira ist der Ansicht Brunner's nicht beigetreten; er sieht schon in der germanischen Periode, zur Zeit des germanischen „Kleinstaats", in der Hundertschaft einen räumlichen Begriff[4])[5]).

Wie schon die Definition Brunner's zeigt, läßt sich die Hundertschaftsfrage nicht trennen von der Frage, wie überhaupt die Verfassung des germanischen Staates ausgesehen hat. Und deshalb ist es notwendig, daß wir auch hier ein Gesamtbild vom Bau des germanischen Staates zu gewinnen versuchen.

Gehen wir hierbei wieder von der Darstellung Brunner's aus. Nach Brunner[6]) ist die civitas, „eine einzelne politisch selbstständige und abgeschlossene Volksgemeinde," eingeteilt in Gaue, das sind abgeschlossene, landschaftliche nicht bloß persönliche Verbände. Diese Gaue sollen sodann, wie schon erwähnt, in die rein persönlichen Verbände der Hundertschaften zerfallen, und als unterste Stufe erscheint der vicus, der wiederum ein räumlich abgegrenztes Gebiet umfaßt[7]). Sehen wir von dem vicus ganz ab, zumal auch Brunner auf seine Bedeutung nicht weiter eingeht, so ergeben sich nach der Anschauung von Brunner Staat, Gau und Hundertschaft als größter, mittlerer und kleinster persönlicher Verband. Mit der Prüfung dieser Zweiteilung des Volkes soll sich das un-

[1]) Rg.[5] S. 19, Anm. 18.

[2]) Zeitschr. f. schweiz. Recht. N. F. XIV. S. 178 ff.

[3]) Introduction de l'histoire des Institutions de la Belgique (1890.) S. 98.

[4]) Grundr.[2] S. 72. Irrig daher das Referat über seine Ansicht bei Schröder Rg.[5] S. 19 Anm. 13 und bei Brunner Rg. I.[2] S. 159, Anm. 12.

[5]) Auf die Ausführungen von H. Delbrück, der urgermanische Gau und Staat. (preuß. Jahrbücher 87), und Geschichte der Kriegskunst II,2 sei hiermit ein für alle Mal verwiesen. Ihre Unwissenschaftlichkeit verbietet eine eingehendere Beschäftigung mit ihnen. Vergl. darüber L. Schmidt in Hist. Vierteljahrsschrift 1904. S. 66 ff. inbes. S. 67. Brunner Rg. I[2] S. 160 Anm. 13.

[6]) a. a. O. S. 157. Gaue als germanische Einrichtung nimmt auch an Arnold Deutsche Geschichte II, S. 186.

[7]) Vergl. Waitz Vg. [3]I, S. 115, Anm. 3 und S. 115 ff. Schröder Rg.[5] S. 17 f. und unten S. 101 Anm. 2.

mittelbar Folgende beschäftigen. Dabei gehe ich aus von der Untersuchung der persönlichen Gliederung des Volkes.

Die Ansicht von Brunner hat den großen Vorzug, daß sie mit den Quellen am besten auszukommen scheint und sich weder zur Nichtberücksichtigung noch zur Korrektur von Quellenstellen veranlaßt sieht. Vom Standpunkt einer konservativen Quellenkritik aus, ist das auch keineswegs zu unterschätzen. Hierdurch ist Brunner wohl auch veranlaßt worden, seine Anschauung trotz der Angriffe Rachfahl's[1]), die allerdings etwas eingehender hätten begründet werden sollen, auch in der zweiten Auflage festzuhalten. Gleichwohl darf uns auch diese Glätte nicht hindern, Brunner's Ansicht einmal mit andern Mitteln zu prüfen, als gerade mit den Quellen, denen sie zu entsprechen scheint.

Bei der verschiedenen Größe der germanischen civitates hat es gewiß manche civitates gegeben, die zu klein waren, um in Mittelbezirke oder Unterbezirke geteilt zu werden, wo das Volk nicht in mittlere oder kleinere Verbände zerfallen konnte[2]). Solche konnten sich mit einer einmaligen Gliederung begnügen und kommen hier nicht weiter in Betracht. Erst recht gilt das für civitates, die einer weiteren Teilung überhaupt entraten konnten. Für die folgende Untersuchung handelt es sich lediglich um solche Völker, die groß genug waren, um die von Brunner angenommene Zweiteilung in sich aufzunehmen.

In einem solchen Staate treten nun, wie Brunner annimmt, die Mitglieder der civitas, die sämtlichen wehrfähigen Freien des Staates, im concilium des Tacitus, in der Landsgemeinde, zusammen, die Mitglieder des Gaues (pagus) bilden die Gauversammlung[3]), die der Hundertschaft das Hundertschaftsding. Wir haben also drei verschiedene Versammlungen vor uns, und es wird sich fragen, welche Functionen jeder von ihnen oblagen.

Die Landsgemeinde und die Hundertschaftsversammlung sind nach der herrschenden, und wie ich annehme, richtigen Ansicht

---

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 74 (1900) S. 197 ff.

[2]) Vergl. Waitz Vg.³ I, S. 102 v. Amira Grundr.² S. 72.

[3]) Brunner Rg.² I, S. 175 sagt: „Neben dem concilium civitatis dürfen auch Versammlungen der Gaue vorausgesetzt werden.“ Schröder Rg.⁵ S. 21, Anm. 21.

Gerichtsversammlungen [1]). Über die Tätigkeit der Gauversammlung äußert sich Brunner selbst nur dahin, daß sie „vielleicht“ gerichtliche Funktionen ausübte. In der Tat scheint mir diese vorsichtige Ausdrucksweise sehr angebracht zu sein. Ich halte es für ausgeschlossen, daß im germanischen Staat außer dem concilium und dem Hundertschaftsgericht eine dritte Gerichtsversammlung bestanden hat.

Auf einer beschränkten Anzahl von Verbrechen stand nach germanischem Recht die Todesstrafe [2]). Diese Verbrechen mußten eben wegen dieser Strafe, da sie ja „Staatsopfer“ war, in der Staatsversammlung, im concilium civitatis, abgeurteilt werden [3]). Bei allen anderen Verbrechen gab es keinen zwingenden Grund, sie gerade dort zu richten, und es wäre unpraktisch gewesen, bis zur Abhaltung eines Landsdings zu warten, da dies nicht allzu häufig, vielleicht nur wenige Male im Jahre stattgefunden hat [4]). Wir können also mit Recht schließen, daß für nicht todeswürdige Verbrechen ein anderes Gericht, nach richtiger, herrschender Ansicht das Hundertschaftsding zuständig war [5]). Wenn nun auch die Gauversammlung Gericht gewesen wäre, so müßten wir in ihr für alle Fälle eine überflüssige Einrichtung sehen und dies schon spricht dagegen, daß sie bei den Germanen vorhanden war. Es hätte zwei Gerichte mit konkurrierender Zuständigkeit gegeben und zwar, wie wohl zu beachten, mit sich deckender Zuständigkeit; konkurrierend war vielleicht auch die Zuständigkeit des Landsdings

---

[1]) Eine abweichende Ansicht wird nur von Sickel a. a. O. vertreten. Vergl. statt Aller Brunner Rg. I^{2} S. 159 f. 177.

[2]) Vergl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 495; Brunner, Rg.^{2} I S. 243 f.; sodann zum Folgenden Brunner ebda S. 245 f. v. Amira Grundr.^{3} S. 147, 153. Ders. Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte S. 57 f.

[3]) Unverständlich ist mir, warum Sohm RuGV. S. 7 f. dies leugnet und in dem concilium trotz Tacitus Germ. c. 12 nur eine politische Versammlung sehen will. Dagegen Waitz, VG. I.^{3} S. 340. Schröder, Rg.^{5} S. 46 Anm. 30.

[4]) Schröder, Rg.^{5} S. 23 nimmt nur eine echte (ungebotene) Volksversammlung im Frühjahr an. Waitz VG. I.^{3} S. 341 nimmt eine große Zahl an, aber m. E. unter falscher Auslegung der Quellen. Tacitus sagt nicht, daß bei jedem Neumond oder Vollmond concilium gehalten wurde.

[5]) Brunner, Rg.^{2} I. S. 202; Schröder, Rg.^{5} S. 25.

mit der des Hundertschaftsdings[1]), insofern als jenes auch nicht todeswürdige Verbrechen aburteilen konnte, — aber nicht auch umgekehrt! Da entsteht denn die Frage, was in dieser Konkurrenz den Ausschlag gab. Wenn z. B. A den B vor das Gauding lud, und B erklärte, er wolle im Hundertschaftsding erscheinen, etwa weil ihm dessen Malstätte gelegener war oder die Zeit bequemer, lag dann in dieser Antwort eine Rechtsverweigerung? Soll etwa der Kläger in der Lage gewesen sein, den Beklagten, den er im Hundertschaftsding antraf, vor das nächste Gauding zu laden, auch wenn der Beklagte sofort zur Antwort bereit war? Diese und ähnliche Fragen lassen sich, abstrakt gesehen, ganz gut lösen; wenn der Beklagte willens war dem Kläger zu antworten, wo und wann dieser wollte, entstanden sie überhaupt nicht. Aber die im Weigerungsfalle des Beklagten nötigen Bestimmungen wären sicher nicht spurlos verschwunden, und so genau wir auch den germanischen Prozeß kennen, Zuständigkeitsstreite zwischen mittlerem und unterstem Gericht, und ihre Lösung sind ihm unbekannt. Das spricht dafür, daß die Germanen vom Landsding abgesehen, nur ein Gericht gekannt haben und das war eben das Hundertschaftsgericht[2]).

Doch will ich mich mit diesem argumentum e silentio nicht zufrieden geben und trete der Frage näher, ob etwa aus anderen Gründen ein Bedürfnis für ein Gaugericht gegeben war.

In späterer Zeit tritt im germanischen Prozeß ein mit dem Namen Afterding oder Nachding bezeichnetes Gericht auf[3]). Es ist dazu bestimmt, für Prozesse, die in einem Gericht nicht erledigt werden konnten, Platz zur Fortführung und Erledigung zu schaffen und hilft einem Bedürfnis ab, das bei einem Mißverhältnis zwischen der Dauer der Dinge und der Zahl oder der Dauer der zu erledigenden Rechtsstreite entstehen konnte. Wir sehen aber zugleich, wie einem solchen Bedürfnis abgeholfen wurde. Der Graf des Sachsenspiegels legt ein Ding aus am gleichen Ort, mit derselben Zuständigkeit, in der Regel wohl unter seinem Vorsitz[4]).

---

[1]) Vgl. Sohm, RuGV. S. 5.

[2]) Schröder erwähnt eine Gauversammlung als Gericht überhaupt nicht.

[3]) Brunner, Rg.² I S. 202.

[4]) Vgl. Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 49 f.

Das konnte der Hundertschaftsrichter auch tun, wenn sich das gleiche Bedürfnis einmal einstellte. Es war nicht der mindeste Grund gegeben, für Prozesse, die im Hundertschaftsgericht nicht erledigt wurden, ein Gauding einzurichten, zumal jene Regelung durch das Nachding die natürliche war; denn es ist das naheliegendste das, was man heute nicht erledigt, morgen zu erledigen, und wenn dem morgen Formalien entgegenstehen, dann möglichst bald, nicht aber solche unerledigte Sachen abzuschieben an eine andere Instanz. Es ist mir sogar unwahrscheinlich, daß die Germanen das Gauding als Nachding benützt hätten, wenn aus anderen Gründen Gauversammlungen stattgefunden hätten. Übrigens war im germanischen Prozeß dafür gesorgt, daß der einzelne Rechtsstreit nicht zu lange dauerte, sondern, soweit das Gericht mitzuwirken hatte, in dem Ding zu Ende geführt werden konnte, in dem er begonnen war. Auch die Zahl der Prozesse ist nicht so groß gewesen, daß sie nicht in einem dreitägigen echten Ding erledigt werden konnte. Und wenn einmal ein Prozeß länger dauerte oder der Prozesse zu viele waren, so gab es ja für besonders eilige Fälle das Mittel des gebotenen Dings. Daß etwa ein in einem Hundertschaftsgericht begonnener Prozeß in dem Gericht einer anderen Hundertschaft fortgesetzt werden konnte, möchte ich dagegen nicht behaupten. Denn dies setzt voraus, daß die Dinge in den einzelnen Hundertschaften zu verschiedenen Zeiten abgehalten wurden und so gewiß die Dingzeiten sich in der Zeit ergänzten, als ein Richter in verschiedenen Gerichten zu Gericht saß, so wenig können wir annehmen, daß das auch in germanischer Zeit schon der Fall war. Denn die Dingzeiten waren nicht willkürlich, sondern nach festen Regeln bestimmt, die unter den einzelnen Völkern verschieden, für die Hundertschaften desselben Volkes aber vermutlich gleich waren. Auch wäre wohl zu beachten die Frage, ob überhaupt in germanischer Zeit ein Prozeß vor einem anderen Umstand fortgesetzt werden konnte, als vor dem, vor dem er begonnen wurde.

Ausgeschlossen ist endlich, daß das Gangericht als höhere Instanz, als Zuggericht hätte fungieren können. Denn das Urteil des germanischen Hundertschaftsgerichts war eben wegen seiner Eigenschaft als Volksurteil einer Verbesserung durch das Volk

überhaupt nicht fähig. Es konnte in dieser Periode keine höhere Instanz gehen [1]).

Das entscheidende Argument sind aber nicht diese Erwägungen, sondern ergibt sich aus der Betrachtung der folgenden Perioden. Wenn schon in der germanischen Zeit eine richtende Gauversammlung, ein Gaugericht, Bedürfnis war und nur als eine notwendige Institution läßt es sich in dieser Periode überhaupt begreifen, dann müßte umsomehr im Mittelalter dies der Fall sein. Aber weder in merowingischer noch in karolingischer Zeit gibt es ein regelmäßiges Grafschaftsgericht. Wohl ist der Graf der ordentliche Richter in der karolingischen Gerichtsverfassung, aber er ist nur insofern Grafschaftsrichter, als er alle echten Dinge in der Grafschaft abzuhalten hat; er hält nicht das echte Ding der Grafschaft, sondern das der Hundertschaft und deshalb ist er Hundertschaftsrichter. Es gibt in der Grafschaft, die ja dem germanischen Gau entsprechen soll, nur ein Hundertschaftsgericht als einziges Gericht [2]).

Angesichts der somit nicht zu bestreitenden Tatsache, daß es in der germanischen Periode nur ein Gericht außer der Landesversammlung gegeben hat, läßt sich auch nicht, gestützt etwa auf spätere friesische Verhältnisse, behaupten, daß dieses eine Gericht ein Gaugericht gewesen sei. Denn das Hundertschaftsgericht steht auch für die germanische Zeit zu fest, als daß man es ausscheiden könnte. Es ist daher irrtümlich, wenn Sickel behauptet, der Gau sei „der erste deutsche Gerichtsbezirk“ gewesen [3]); allerdings ist dies die konsequente Folge seiner Anschauung, daß es ursprünglich nur Tausendschaften ge-

---

[1]) Vgl. v. Amira, Grundriß[2] S. 158.

[2]) Das Entscheidende in dem Wesen des fränkischen comitatus hat, soviel ich sehe, nur v. Amira, Grundr.[2] S. 73, erkannt. Was Brunner Rg. II[1] S. 222 und Waitz, VG. IV[2] S. 375, 526 ff für die Existenz von Gauversammlungen an Quellen beibringen, vermag nicht zu beweisen, daß solche Versammlungen Regel waren. Daß sie vereinzelt vorkamen und mit der Zeit häufiger wurden, liegt in der Natur der Dinge, und wird um so verständlicher, je mehr die Selbständigkeit der Grafen wächst. Aber als eine aus germanischer Zeit überkommene Einrichtung erweisen sich diese Versammlungen nicht. Das Gegenteil ist aus ihrem allmählichen Umsichgreifen zu schließen. Vgl. noch Schröder, Rg.[5] S. 175.

[3]) Sickel, Der Freistaat, S. 175.

geben habe. Dabei möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Stelle aus Tacitus Germ. c. 12 : iura per pagos vicosque reddunt auch dann für das Hundertschaftsgericht spricht, wenn man den pagus als Gau auffaßt; denn um ein Gaugericht, eine Gauversammlung, abzuhalten, hätte der princeps nicht erst herumreisen müssen. Wenn an den einzelnen Malstätten nicht alle Gaugenossen erschienen, sondern nur die in der Nähe wohnenden, dann war das Gericht des princeps so wenig Gaugericht, wie das Gericht des fränkischen Grafen; denn nicht das ist wesentlich, wer Gericht hält, sondern wer zum Gericht erscheint oder zu erscheinen verpflichtet ist. Nimmt man aber an, daß an den einzelnen Dingstätten jeweils alle Gaugenossen sich einfanden, sodaß in der Tat Gauversammlung stattfand, so läßt sich nicht verstehen, warum der Gaurichter herumreiste und nicht vielmehr das Gericht immer an demselben Platz, an einer Gaudingstätte, abgehalten wurde. Es war ja allerdings gegenüber den weiter von der Gaudingstätte entfernt Wohnenden, modern gedacht, ungerecht, ihnen immer den weiten Weg zuzumuten; aber wie wenig die germanische Zeit für solche Erwägungen zu haben war, ergibt sich daraus, daß nicht einmal auf Island, das für die Dingfahrt die ungünstigsten Verhältnisse darbot, im Anfange wenigstens das Frühlingsding und das Herbstding an verschiedenen Orten gehalten wurden [1]).

Ich wiederhole, daß in germanischer Zeit ein Gaugericht nicht bestanden hat, und stelle der Vermutung Brunner's, daß die Gauversammlung „vielleicht“ richtende Tätigkeit ausübte, die Behauptung gegenüber, daß sie keine richterlichen Funktionen hatte.

Damit ist aber noch nicht bewiesen, daß es eine Gauversammlung überhaupt nicht gab: denn theoretisch wenigstens wäre es immerhin möglich, daß sie zu anderen Zwecken als zu dem der Rechtsprechung vorhanden war, wenngleich es den germanischen

[1]) Damit soll aber auch nicht im entferntesten die Meinung vertreten werden, daß die isländischen Zustande ungermanische sind, wie Boden die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit, S. 2f, behauptet. Gegen diesen Dilettantismus mit Recht v. Amira, Historische Vierteljahrsschrift 1906, S. 528f. Ebenso falsch wie Boden auch Philippi GGA. 1907 (Juliheft).

Verhältnissen nicht gemäß wäre, wenn eine Versammlung, die als solche schon materiell ein Gericht war, formell der Befugnis zu richten, entbehrt hätte.

In der Tat nimmt Schröder an, daß sich die Gauversammlungen mit agrarischen Angelegenheiten zu beschäftigen hatten und daß ihnen auch die Wahl der Hundertschaftsvorsteher obgelegen haben mag[1]).

Was zunächst diese Wahl betrifft, so muß ich hierin Schröder widersprechen. Es wurden die Häuptlinge oder Hundertschaftsvorsteher allerdings gewählt. Aber wenn man überhaupt annimmt, daß sie ihre Stellung der Wahl durch einen größeren Personenkreis zu verdanken hatten, als dem, für den sie gewählt wurden, also anderen Personen als den Dingpflichtigen ihrer Hundertschaft, dann muß man der Nachricht des Tacitus auch darin Glauben schenken, daß sie die Wahl der principes dem Landsding zuschreibt[2]). Das ist allerdings, wie ich wohl sehe, eine Interpretation, zu der Schröder um deswillen nicht gelangen konnte, weil er im princeps den Gaufürsten sieht[3]), nicht, wie ich, den Hundertschaftsvorsteher. Von seinem Standpunkt aus ist die Behauptung, es habe die Gauversammlung die Hundertschaftsvorsteher gewählt, nicht quellenwidrig; denn von dort aus berichtet weder Tacitus noch Caesar über diese Wahl, und damit ist für die Hypothese freie Bahn geschaffen. Immerhin läßt sich behaupten, daß nur der Wahl der Hundertschaftsvorsteher zuliebe eine Gauversammlung nicht zusammengetreten ist, und so kann diese Hypothese allein auch die Existenz einer Gauversammlung nicht wahrscheinlich machen.

In welchen agrarischen Angelegenheiten die Gauversammlungen „mitzusprechen" hatten, gibt Schroeder nicht an. Auch seiner Darstellung der germanischen Agrarverhältnisse ist hierüber nichts zu entnehmen. Jedoch ist dieses Schweigen nicht überraschend. Es gibt in der Tat keine agrarischen Angelegenheiten, deren Entscheidung der damaligen Zeit entsprechend einer Gauversammlung als solcher hätte obliegen können. Man mag sich unter einem

[1]) Schröder, Rg.[5] S. 21 Anm. 24.

[2]) Vgl. darüber unten S. 93 f. insbes. S. 94 Anm. 1.

[3]) Rg.[5] S. 29. Ebenso Brunner I[2] S. 170. Richtig. v. Amira, Grundriß [2] S. 73. Vgl. unten S. 78 Anm. 2.



Gau die Niederlassung einer Tausendschaft vorstellen oder sonst einer größeren Menge von Personen, für alle Fälle enthält der Gau mehrere Hundertschaften und daraus ergibt sich in den meisten Fällen ein so großes Gebiet, daß es ein Gesamteigentum des Gaus an Grund und Boden nur selten wird gegeben haben. Ausgeschlossen sind natürlich auch sehr große Marken nicht; aber sie werden immerhin so selten mit dem Gebiet übereingestimmt haben, das sich die herrschende Meinung unter einem Gau vorstellt, daß eine Gauversammlung als agrarische Versammlung jedenfalls nicht Regel war. Innerhalb eines Gaus fand sich eine ganze Reihe von selbständigen agrarischen Gemeinschaften, und damit entfällt die Möglichkeit der Erledigung agrarischer Angelegenheiten durch die Gauversammlung. Alle agrarischen Angelegenheiten, die es überhaupt geben konnte, waren Angelegenheiten zwischen den Gesamteigentümern der Ackerflur. Diese Gesamteigentümer aber waren die gentes und cognationes, nicht die Einwohner des Gaus, und es konnte den Genossen der Mark A ganz gleich sein, wie die Genossen der Mark B, auch wenn diese benachbart und im gleichen Gau lag, ihre agrarischen Angelegenheiten regelten. Für diese hat es wohl schon in germanischer Zeit Märkerdinge gegeben. Wenn einmal eine Markgenossenschaft so groß war, daß sie das Gebiet eines Gaus im Sinne der herrschenden Ansicht einnahm, dann wäre allerdings eine Märkerversammlung eine Versammlung aller Gauleute gewesen, wenn es Gaue gegeben hätte[1]). Aber für alle Fälle, auch, wenn es Gaue gegeben hat, handelt die Gauversammlung nicht als solche, sondern als Märkerversammlung von agrarischen Angelegenheiten. Es ist ein Zufall, wenn Gau und Mark räumlich zusammenfallen[2]) und ihrem innersten Wesen nach bleiben sie doch grundverschieden.

Allerdings sagt Schröder[3]): „Caesar's Berichte lassen darüber keinen Zweifel, daß zu seiner Zeit die Gaugemeinde das

[1]) Wobei aber immer noch zu bedenken wäre, daß in der Gauversammlung alle politisch Handlungsfähigen zusammenkämen, diese aber nicht auch alle markberechtigt sind. Söhne galten als Markgenossen erst, wenn sie einen eigenen Hof besaßen; sie konnten aber schon längst politisch selbständig sein. Vgl. Schröder, Rg.[5] S. 59.

[2]) Vgl. unten S. 102 Text und Anm. 1.

[3]) RG.[5] S. 58.

Subjekt des Wirtschaftsbetriebs, die von ihrem Fürsten als Obermärker geleitete Markgenossenschaft war". Jedoch bei Caesar de bell. gall. heißt es nur

> VI, 22 „ . . . magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt atque anno post alio transire cogunt".

Daraus folgt keineswegs das, was Schröder und auch Brunner[1]) folgern. Denn der princeps ist kein Gaufürst, sondern ein Hundertschaftsvorsteher, wie wir unten noch sehen werden. Und in den magistratus sehe ich die Markvorsteher[2]), sodaß die Ackerverteilung durch Markvorsteher und Hundertschaftsvorsteher vorgenommen wurde. Wie sollte auch der Führer einer Tausendschaft die Möglichkeit gehabt haben, die Ackerverteilung in dem zweifellos nicht kleinen Niederlassungsgebiet seiner Truppe zu regeln?

Auch die sonstigen Zwecke, zu denen Versammlungen damals dienen konnten, waren durch die Hundertschaftsdinge und das Landsding genügend erfüllt. So reichten insbesondere diese beiden Dinge aus, um dem Kult zu dienen, soweit sich seine Übung überhaupt außerhalb des Hauses und der Familie vollzog[3]).

---

[1]) RG. I² S. 84. Verworrene Ausführungen bei Rachfahl a. a. O. S. 170 Anm. 1. Über die Glaubwürdigkeit der Stelle im Allgemeinen und ihre Anwendbarkeit auf alle Germanen vgl. Waitz VG. I³ S. 100 ff.

[2]) Mit der Wiedergabe von magistratus durch das farblose „Obrigkeit" bei Waitz VG. I³ S. 99 und bei Brunner a. a. O. ist nicht geholfen. Bei Caesar hat magistratus die allgemeine Bedeutung von Beamten: man vgl. hierzu die in bell. gall. VI cap. 22 und 23 stehenden Sätze, in denen das Wort vorkommt. Die magistratus die, nach c. 22 mit der Ackerverteilung betraut sind, müssen doch andere sein, als diejenigen, die es nach c. 23 während des Friedens nicht gibt. Näher kommt dem Richtigen Cramer, VG. 51, der in magistratus „den Vertreter der aus mehreren Nachbargeschlechtern bestehenden Siedlungsgemeinschaft" sehen möchte. Ohne jeden Schein eines Grundes sieht Hildebrand Recht und Sitte I. S. 77 in magistratus die duces.

[3]) Bethmann-Hollweg, German.-roman.-Civilprozeß I S. 76 f sieht in der „Gaugemeinde" einen Kultverband, identifiziert aber den pagus mit dem nordischen herað und hält Beide für verwandt mit der fränkischen centena. Der Gau ist für ihn Mitglied zwischen pagus und vicus und gleich der Hundertschaft. (ebd. S. 102 f.)

Aus All dem ergibt sich, daß eine Versammlung, die ihrem Umfang nach zwischen der der Hundertschaft und der des ganzen Volkes lag, überflüssig war und eben deshalb nicht bestanden haben kann, weil es keine öffentlichen Funktionen gab, die ihr überlassen geblieben wären. Darin liegt aber nur ein Symptom der Tatsache, daß in der germanischen Zeit in der Regel überhaupt kein Bedürfnis dafür bestand, daß sich zwischen das Volk und die Hundertschaft persönliche Verbände einschoben, die einerseits mehrere Hundertschaften umfaßten, deren andererseits mehrere das Volk ausmachten. Mangels eines Bedürfnisses aber, sind solche Verbände auch nicht entstanden; denn nur das Bedürfnis hätte den Gedanken, sie einzurichten, erzeugt. Umgekehrt läßt sich aus dem Fehlen einer Gauversammlung direkt auf das Fehlen eines Gauverbandes schließen. Denn politischer Verband ohne entsprechende Versammlung war in der germanischen Zeit undenkbar. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß sich unter dem Einflusse veränderter Verhältnisse, etwa an den Grenzen mit Rücksicht auf römische oder slavische Einfälle, da und dort ein solches Bedürfnis einstellte und daß dann mehrere Hundertschaften zu einem Verband zusammengetreten sind. Das entscheidende bleibt auch dann, daß solche Verbände eine zufällige, vielleicht auch vorübergehende Erscheinung und der Verfassung des germanischen Kleinstaates nicht wesentlich sind.

Hand in Hand damit geht, daß es auch territoriale Bezirke, die einem solchen größeren persönlichen Verband entsprächen, nicht gegeben hat. Denn, ohne wenigstens in einzelnen Angelegenheiten auch Selbstverwaltungskörper zu sein, wären sie rein geographische Einteilungen gewesen, und das Vorhandensein solcher ist in der germanischen Zeit so wenig anzunehmen, wie jetzt.

Das Ergebnis ist also dies, daß der germanische Staat keine Gaue im üblichen Sinn gekannt hat, d. h. keine Bezirke, die das Gebiet mehrerer Hundertschaftsverbände umfaßten.

Bestätigt wird dieses Resultat, wenn wir die Bezirke ansehen, die in fränkischer Zeit zwischen Hundertschaft und Staat eingeschoben sind. Die fränkische Grafschaft, der comitatus, der ja dem germanischen Gau entsprechen soll, ist ein reiner Amtsbezirk,

der allein gerechtfertigt ist durch den Bau des fränkischen Staates[1]). Der merowingische Großkönig fand als unterste politische Abteilung die Hundertschaft mit einem Häuptling an der Spitze. Solcher Häuptlinge gab es bei der Größe des Reichs eine erhebliche Anzahl und dem Merowinger konnte es so wenig wie dem Karolinger genügen, so und so vielen Hundertschaftsvorstehern zu befehlen. Wenn diese Könige über ihr Land in der Tat nicht bloß dem Namen nach herrschen und vor allem, wenn sie eine straffe Herrschaft ausüben wollten, dann mußte die äußere Verwaltung allmählich centralisiert, mußte die oberste Gewalt allmählich decentralisiert werden. In dem allmählichen Aufbau des Beamtensystems zeigte sich die entwickelte staatliche Organisation der fränkischen Zeit. Der germanische König, der seinen Zweck im Frieden wenigstens schon dann erfüllte, wenn er nur überhaupt da war, hatte keine Herrschergewalt, die sich hätte dezentralisieren lassen. In der Zeit gab es keine Herrscherinteressen, sondern nur Volksinteressen. Herrscher war das Volk in der souveränen Landsgemeinde und alle staatlichen Funktionen, die das Volk überhaupt ausüben wollte, übte es in der Landsgemeinde aus. Was das Hundertschaftsding tat, geschah zufolge seiner autonomen Gewalt nicht kraft Delegation. Die politischen Momente, die in fränkischer Zeit den Gau rechtfertigen, allerdings auch zu einem Amtsbezirk machen, fehlen in der germanischen Periode.

Die germanischen Gaue wären auch wohl von den deutschen Rechtshistorikern nicht so beharrlich festgehalten worden, wenn man sie nicht einer anderen Hypothese halber nötig gehabt hätte. Der Gau ist nämlich, wie Brunner sagt, „nicht unwahrscheinlich" das Niederlassungsgebiet einer Tausendschaft[2]). Folglich hängt die Annahme von Gauen eng zusammen mit der Annahme von Tausendschaften. Und in der Tat wäre nicht unwahrscheinlich, daß sich die Tausendschaften zusammen niedergelassen haben, wenn es solche gegeben hätte. Die Frage ist nur die, ob Tausendschaften bei den Germanen je vorkamen.

In eingehender Darstellung hat diese Frage Rietschel verneint und damit, wie zu hoffen, das Phantom der Tausendschaft

[1]) Schröder Rg.[5] S. 124 f. v. Amira Grundriß[2] S. 73.

[2]) Rg. I[2] S. 158, Grundzüge[2] S. 13. Auch Schröder R. G.[5] S. 20 f. nimmt diesen Zusammenhang zwischen Gau und Tausendschaft an.

für immer aus der deutschen Rechtsgeschichte verbannt[1]). Seinen Ausführungen ist nur mehr wenig hinzuzufügen.

Abgesehen davon, daß sich in den Quellen bei richtiger Auslegung keine Anhaltspunkte für germanische Tausendschaften finden, wofür ich auf Rietschel verweisen kann, ist auch aus allgemeinen Gründen die Tausendschaft unwahrscheinlich. Will man in ihr eine zahlenmäßige Abteilung sehen, so läßt sich dagegen All das anführen, was oben gegen die zahlenmäßige Hundertschaft ausgeführt ist. Die sprachlichen Argumente treten sogar bedeutend verstärkt hervor. Denn Tausend (das „Krafthundert") ist naturgemäß viel später zu der Bedeutung einer Summe von tausend Einheiten gekommen; es war viel länger Rundzahl und hat diese Funktion heute noch in viel stärkerem Maße bewahrt als hundert. Wollte man aber etwa gar unter Tausendschaften wie unter Hundertschaften schlechthin Mengen verstehen, nur natürlich weit größer als diese, so würden auch solchen Tausendschaften immerhin noch sehr schwerwiegende Argumente entgegenzustellen sein. Während sich kleinere Gruppen, die man allenfalls Hundertschaften nennen kann, ganz von selbst bilden, wäre eine Zusammenfassung mehrerer solcher Hundertschaften zu einer Tausendschaft ein künstliches Produkt[2]) und zwar, was das wesentliche ist, ohne jeden ersichtlichen Zweck. Man kann sogar behaupten, daß schon aus natürlichen Gründen (Nahrungsrücksichten) Gruppen, die man nicht mehr mit dem Mengenwort „Hundert" sondern mit „Tausend" bezeichnet hätte, zu groß gewesen wären,

[1]) Z. R. G.[2] XXVII S. 234 ff.

[2]) Es ist ganz ausgeschlossen, in der Tausendschaft der herrschenden Meinung einen verwandtschaftlichen Verband zu sehen. Eine Menge, die allein tausend Waffenfähige, also doch viele tausende von Personen im Ganzen enthält, ist zu groß, als daß sich die Einzelnen noch verwandt fühlen könnten: und auf das Bewußtsein der Einzelnen kommt es an. Verwandtschaftliche Verbände im weitesten Sinn sind vielleicht auch die großen germanischen Kultverbände; aber der gemeinsame Stammvater ist nur noch Gegenstand des gemeinsamen Kults. Von hier aus muß ich auch die Richtigkeit der Schröderschen Ausführungen über die principes bestreiten. Schröder sagt Rg[5] S 29. „In vorgeschichtlicher Zeit mag der Begriff des Gaufürsten mit dem der Geschlechtsältesten zusammengefallen sein; an die Stelle des geborenen Vorstehers trat dann wohl zunächst ein gekorener Tausendführer und mit der Umwandlung der Tausendschaft zum Gau ein von der Landes-

um zusammen zu wandern[1]). Umgekehrt ist es unwahrscheinlich, daß die ganze wandernde Truppe zuerst in Tausendschaften geteilt werden sein sollte und diese dann in Hundertschaften, wie dies Sickel annimmt[2]).

Wenn nun der germanische Staat Gaue nicht gekannt hat, so ergeben sich hieraus sehr schwerwiegende Folgerungen, sobald wir dieses Resultat mit den Nachrichten in Verbindung setzen, die uns die Quellen über die germanische Verfassung liefern.

Wie allgemein anerkannt ist, auch von Brunner keineswegs bestritten wird, kennt Tacitus nur civitates und pagi. Die civitas ist das Gebiet eines ganzen Volkes; der pagus muß die Hundertschaft sein, wenn das Wort überhaupt Bezeichnung für ein bestimmtes Gebiet und nicht vielmehr ein Ausdruck allgemeinen Sinnes ist[3]). Dies ist die notwendige Folge, die sich aus der Ablehnung der Gaue ergibt. Sie ist nicht neu, vielmehr von früheren Schriftstellern wiederholt gezogen[4]); erst Brunner ist dazu gelangt, die Gleichstellung von pagus und Hundertschaft zu bekämpfen und seinen Argumenten ist es gelungen, namhafte Anhänger zu gewinnen. So ist es denn auch jetzt

---

gemeinde gewählter Gaufürst." Für richtig halte ich, daß der princeps ursprünglich ein Geschlechtsältester ist. Aber ein Geschlechtsältester ist nur da als Führer denkbar, wo ein Geschlechtersinn noch möglich ist, und diese Möglichkeit bestreite ich eben bei Gruppen, wie sie eine Tausendschaft darstellt: den kleinen Anfängen einer solchen Tausendschaft mag allerdings ein solcher Geschlechtsältester vorgestanden haben. Aber diese Anfänge waren noch keine Tausendschaft, sondern etwa, um bei der herrschenden Terminologie zu bleiben, eine Hundertschaft. Diese kann einen Geschlechtsältesten als Führer haben, wobei allerdings in vielen Fällen schon der Name nicht mehr ganz zutreffen mag. Daß die principes in der Regel aus den Adelsgeschlechtern genommen wurden ist eine Sache für sich. Vgl. hierüber Müllenhoff D. A. IV 192 ff. Irrig Cramer, V. G. S. 13.

[1]) Vgl. hierzu Meitzen, Siedelung I 140 ff.

[2]) Freistaat. S. 90 f.

[3]) Über diese Frage soll erst im nächsten Abschnitt entschieden werden.

[4]) So z. B. Weiske, Grundlagen S. 6. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France. II S. 16, der aber dabei den vicus falsch versteht, ihn als Gruppe von 10 Familien auffaßt und dem angelsächsischen teoðung an die Seite stellt. Auch Sohm R. u. G. V. S. i ff. kennt neben der Völkerschaft nur die Hundertschaft, die er = pagus setzt. Ebenso Vanderkindere, Notice sur l'origine des magistrats communaux et sur l'organisation de la

noch Brunner, mit dessen Ansicht die eben geäußerte Meinung über pagus und Hundertschaft in Widerspruch steht[1]). Er stellt die Sätze auf: „Wer dagegen, um den Hundertschaftsbezirk zu retten, diesen für den pagus erklärt, muß die Angaben Cäsars, die auf einen größeren Umfang der germanischen pagi hindeuten, als unglaubwürdig verwerfen[2]), die Nachrichten des Tacitus über die Hundertschaft für Mißverständnisse ausgeben und die aus dem keltischen pagus gezogene Schlußfolgerung fallen lassen[3]). Drei Argumente sind es also, die beseitigt werden müsssen, wenn sich die Gleichstellung von pagus und Hundertschaft soll halten lassen.

Der Versuch, dies zu tun, wird hier nicht zum erstenmal unternommen. Schon früher hat Rachfahl[4]) sich gegen Brunner erklärt und ist dabei, wie Brunner sagt, genau nach dem angegebenen „Rezept" verfahren. Der Erfolg seiner Ausführungen war auch nicht der, daß Brunner seine Meinung aufgegeben hat.

Was zunächst die Argumentation mit dem keltischen pagus anlangt, so stellt Brunner darauf ab, daß die Römer ihre Begriffe „an den keltischen Verfassungszuständen entwickelt und in der hier gewonnenen technischen Ausbildung auf die Germanen übertragen haben." Es muß also, so ist die Argumentation wohl fortzuführen, der Bezirk, den die Römer bei den Germanen pagus hießen, derselben Art gewesen sein, wie der keltische Bezirk, dem die Römer diesen Namen gegeben hatten. Dieser Schlußforderung gegenüber durfte sich Rachfahl nicht mit der Bemerkung begnügen, daß sie „falls die anderen Einwendungen Brunners sich als unberechtigt erweisen, der durchschlagenden Beweiskraft" entbehre. Aber man kann ihr auch nicht beitreten.

Marke dans nos contrées au moyen âge. (in Bulletins de l'Academie Royale des sciences etc., de Belgique 2. Serie Tome XXXVIII 1874 S. 236 ff.) S. 243. Vgl. auch v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums² S. 73. f. In neuester Zeit ist dafür Heusler Verfassungsgesch. S. 13 eingetreten.

[1]) Vgl. hierzu Schröder Rg.⁵ 19 Anm. 13. Dahn Urgeschichte I⁴ S. 88 nimmt sogar an, daß nicht die civitas, sondern der Gau (pagus) der Einheitsstaat sei. Ders. Könige I S. 9 ff.

[2]) Sickel Freistaat S. 91. Anm. hat dieses Argument ebenfalls verwertet; bei ihm ist auch die frühere Literatur angeführt.

[3]) Rg.² I S. 159.

[4]) Vgl. S. 67 Anm. 1.

Bei den Galliern gab es, soviel uns bekannt ist, keine Hundertschaften[1]). Das Land, die civitas, hatte als einzigen Unterbezirk den pagus. Diese gallischen pagi sind sehr selbständige Körper, die auf eigene Faust Krieg führen und nur in einem sehr losen Zusammenhang stehen. Dies schon scheidet sie m. E. von den hypothetischen germanischen Gauen. Es wird ja allerdings von verschiedenen Seiten eine autonome Stellung auch für die germanischen Gaue angenommen und dabei immer wieder auf die Zustände bei den Cheruskern zur Zeit von Armin, Segestes und Inguiomer hingewiesen[2]). Aber beim Lichte betrachtet ist gerade dieser Fall der Cherusker sehr wenig beweiskräftig, was wohl auch Brunner nicht entgangen wäre, wenn er sich nicht auf Dahn verlassen hätte. Quellenmäßig läßt sich allein feststellen, daß dem Germanikus gegenüber einzelne hervorragende Cherusker einen verschiedenen Standpunkt einnahmen, die einen erwiesen sich den Römern feindlich, die andern wohlgesinnt; jeder dieser Männer hatte auch ersichtlich eine Menge von Anhängern[3]). Es ist aber schon ganz willkürlich, wenn Brunner stillschweigend, Cramer[4]) sogar ausdrücklich annimmt, daß diese einzelnen Cherusker, Segestes, Inguiomer, Segimer und Armin Gaufürsten waren; dafür haben wir nicht den geringsten Anhaltspunkt. Und selbst wenn sie Gaufürsten waren, und wenn die verschiedenen Gaue der Cherusker gegenüber den Römern nicht einheitlich vorgingen, so ist noch nicht gesagt, daß das auch den allgemein herrschenden

[1]) Vgl. Mommsen Römische Geschichte V. S. 81 ff.

[2]) So auch von Brunner Rg. I² S. 158; Dahn Urgeschichte der Germanen I S. 89.

[3]) Vgl. hierzu Tacitus, Annales I 55. 58. 60.

[4]) J. Cramer, Die Verfassungsgeschichte der Germanen und Kelten S. 63. Tacitus nennt allerdings Ann. I 55 Arminius, Segestes und ceteri, zu denen vielleicht Inguiomer und Segimer gehören, principes. Aber abgesehen davon, daß wir, wie schon oben S. 78 Anm. 2 betont, keine Anhaltspunkte dafür haben, in den principes Gaufürsten zu sehen, wird gerade an dieser Stelle durch den Wechsel von proceres und principes in der Bezeichnung derselben Personen der Zweifel wachgerufen, ob Tacitus hier überhaupt mit bestimmten Terminologien rechnet: denn keinesfalls waren die principes und proceres die Nämlichen, wenn auch viele principes zugleich proceres waren und umgekehrt. Im übrigen tritt Segestes mit seinen propinqui auf, Arminius Ann. I 58 sogar mit seiner factio, woraus doch deutlich hervorgeht, daß sich hier nicht Gaue, sondern Parteien gegenüberstehen.

Anschauungen entsprach. Es wäre nicht der erste Fall gewesen, wenn ein cheruskischer Gau sich von den andern losgesagt hätte und seine eigenen Wege gegangen wäre. Wir brauchen aber nicht zu solchen Hypothesen unsere Zuflucht zu nehmen. Der Hergang war keineswegs der, daß etwa Arminius mit seinem Gau gegen die Römer kämpfte, Segestes mit seinem Gau sich ihnen zugesellte. Wir wissen im Gegenteil durch Tacitus, daß es sich für die Römer darum handelte die sämtlichen Cherusker („hostem"), die damals offensichtlich nicht in den Römern erkennbare Abteilungen zufielen, in zwei feindliche Parteien zu spalten. Segestes wurde durch den Beschluß des Volkes (consensu gentis) in den Krieg hineingerissen und stand ganz allein, noch dazu heimlich, auf römischer Seite. Nicht lange darauf ist Segestes gezwungen, zu den Römern um Hilfe zu schicken, weil bei seinem Volke (apud eos) Arminius an Macht gewann. Die ganzen Ereignisse sind nichts anderes als ein Kampf zweier Richtungen innerhalb eines und desselben Kreises. Und auch Arminius eilt, als er zum Aufstand gegen die Römer aufruft nicht etwa durch seinen pagus, sondern per Cheruscos. Dies verträgt sich so wenig wie überhaupt die ganze Schilderung des Aufstandes in den Annalen mit der Annahme, es handle sich da um das politisch selbständige Vorgehen von Gauen[1]).

In dem weiteren von Cramer angeführten Fall politischer Selbständigkeit eines Gaues muß ich schon der Übersetzung widersprechen[2]). Wenn bei Tacitus Hist. IV. 26 steht: utque praeda ad virtutem accenderetur, in proximos Cugernorum pagos, qui societatem Civilis acceperant, ductus a Vocula exercitus, so muß das doch nicht heißen, daß das Heer in die Zunächstgelegenen der Gaue der Kugerner geführt wurde, und nur bei dieser Übersetzung erscheint ein Teil der kugernischen Gaue selbständig.

---

[1]) In ganz ähnlicher Weise hat schon Schröder Rg.[5] S. 21 Anm. 24 gegen Brunners Auffassung der einschlägigen Tacitusstellen Einspruch erhoben, aber ohne jeden Erfolg. Im übrigen kann ich Schröder nicht zustimmen, wenn er ebda. militärische Selbständigkeit der Gaue aus dem Fehderecht der Sippen folgert. Denn der Gau ist mit einer Sippe nie zu vergleichen. Vgl. oben S. 78. Anm. 2).

[2]) Dies zugleich gegen Schröder a. a. O., der ebenso übersetzt wie Cramer.

Vielmehr sagt die Stelle lediglich, daß Vocula sein Heer in die Gebiete der Kugerner führte, die seinem damaligen Standquartiere von allen feindlichen Gebieten zunächst lagen. Das waren nicht certi Cugernorum pagi, sondern omnes Cugernorum pagi, die zu Civilis übergetreten waren; womit es übereinstimmt, daß wir im späteren Verlauf des Aufstandes die Cugerni ohne Ausnahme auf Seite des Bataver finden. Man kann aber auch davon absehen, „qui" auf pagi zu beziehen und es zu Cugerni stellen. Nichts spricht dagegen und die Folge ist wiederum, daß eine Selbständigkeit einzelner oder einiger kugernischer Gaue aus der Stelle nicht zu folgern ist.

Wir kommen zu dem Schlusse, daß für eine politische Selbstständigkeit der germanischen Gaue keinerlei Beweis zu erbringen ist, und da andererseits der keltische Gau solche Selbständigkeit besitzt, liegt es nahe, diese Gaue nicht für gleichartige, sondern für verschiedenartige Einrichtungen zu halten.

Aber auch abgesehen von diesem für sich allein vielleicht nicht ausreichenden Argument, kann ich Brunners Schlußfolgerung aus anderen Gründen nicht beitreten. Sie setzt nämlich voraus, daß pagus bei den Römern — von den späteren lateinischen Quellen sehe ich ganz ab — ein fester, eindeutiger Terminus war. Denn nur unter dieser Voraussetzung läßt sich sagen, daß alle Bezirke, die die Römer pagus nannten, einander gleich waren. Aber gerade an dieser Veraussetzung fehlt es, wie Brunner selbst zugibt. Pagus kann „an sich jeden Landbezirk bezeichnen" und damit fällt die Geschlossenheit in Brunners Argumentation[1]).

Jedoch braucht man deshalb nicht anzunehmen, daß Caesar bewußt zwei völlig verschiedenen verfassungsrechtlichen Einrichtungen den gleichen Namen pagus gegeben hat. Denn bei aller Verschiedenheit in der Größe und im Grad der politischen Selbständigkeit haben der germanische und der keltische pagus doch das

[1]) Die verschiedenen Meinungen über „pagus" sind erschöpfend zusammengestellt und behandelt bei Baumstark Urdeutsche Staatsaltertümer S. 330 ff. Gerber Lexicon Taciteum S. 1049 s. v. pagus führt sogar einen Fall an, in dem pagus bei Tacitus soviel wie Dorf bedeutet. Übrigens ist zu beachten, daß einen Anhaltspunkt für die Größe eines pagus überhaupt nur Caesar de bell. gall. IV, 1 gibt: an allen anderen Stellen können die pagi von beliebiger Größe sein.

miteinander gemeinsam, daß sie der unter der civitas stehende Bezirk sind. Dem helvetischen Unterbezirk hat Caesar den Namen pagus gegeben, und als ihm bei den Germanen ein Unterbezirk entgegentrat, bezeichnete er diesen ebenfalls als pagus. Insofern gebe ich Brunner sogar zu, daß Caesar seine Terminologie an keltischen Verhältnissen entwickelt hat[1]). Aber ein tertium comparationis führt noch nicht zur Kongruenz.

Brunner mußte doch auch erwägen, daß Tacitus den Begriff pagus nicht für die Kelten geschaffen, sondern der römischen Verfassungsterminologie entnommen hat. Und doch ist der pagus der Kelten etwas anderes als der des römischen Weltreichs.

Übrigens läßt sich zu allem Überfluß aus Caesar selbst beweisen, daß der Bezirk, den er bei den Kelten pagus hieß, größer war, wie der germanische, dem er diesen Namen gab.

Nach Caesar de bell. g. I, 12 war das ganze Gebiet der Helvetier in vier pagi geteilt. Da nach I, 29 das Gesamtvolk der Helvetier eine Zahl von 26 300 erreichte und mindestens ein Viertel waffenfähig war, so entfielen auf jeden pagus 6 500 Waffenfähige. Damit stimmt ungefähr überein I, 27:

> „Dum ea conquiruntur et conferuntur, nocte intermissa circiter hominum milia sex eius pagi, qui Verbigenus appellatur . . . e castris Helvetiorum egressi ad Rhenum finesque Germanorum contenderunt.“

Selbst wenn wir annehmen, daß alle Leute dieses pagus Verbigenus wegzogen, was durch den Wortlaut nicht einmal verlangt ist, so haben wir auch hier eine sehr erhebliche Menge von Kriegern als in einem Gau befindlich anzunehmen.

Von den germanischen Gauen der Sueben dagegen berichtet uns Caesar, daß jeder nur zweitausend Krieger enthielt. Mögen nun diese sämtlichen Angaben falsch oder den Tatsachen entsprechend sein, jedenfalls war für Caesar der keltische Gau der Größe nach etwas anderes als der germanische. Auf Caesars Meinung aber müßte es nach Brunner allein ankommen.

[1]) Im Prinzip jedoch muß ich Sickel zustimmen, der Inst. f. öst. Geschichtsf. Erg. Bd. I S. 15 Anm. 1 sagt, es sei ein unrichtiger Schluß, „daß wir den Germanenstaat aus dem Keltenstaat erläutern könnten, weil für beide civitas und pagus gebraucht sind. Ist doch auch der keltische pagus nicht gleich dem italischen!“

Überhaupt ist für die ganze Frage der Sprachgebrauch bezüglich des Wortes pagus entscheidend. Geht man davon aus, daß pagus überall den nämlichen Sinn hat, in allen Quellenstellen denselben Bezirk bezeichnet, so läßt sich die Identifizierung von pagus und Hundertschaft im üblichen Sinn nur unter Verwerfung von Quellenstellen durchführen. Geht man umgekehrt davon aus, daß pagus an verschiedenen Stellen verschiedene Bedeutung hat, so folgt daraus, daß man in dem pagus ohne weiteres weder eine Hundertschaft noch einen Gau sehen, sondern höchstens aus dem ganzen Zusammenhang entnehmen kann, welcher Bezirk gemeint ist [1]).

Das gilt auch für Brunner's zweites Argument, die viel umstrittene Stelle bei Caesar. De b. gall. IV, 1:

> „Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa suis ex finibus educunt. Reliqui, qui domi remanserunt, se atque illos alunt; hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent."

Auf die viel angegriffenen „centum pagi" habe ich hier nicht einzugehen. Wenn Caesar in dieser Stelle den Suebi 100 Gaue zuschreibt, an anderer Stelle nur einem Teil dieses Volkes ebensoviele, wenn Tacitus berichtet, die Semnones hätten 100 Gaue bewohnt, Plinius den Hilleviones ein Gebiet von 500 pagi anweist, so folgt aus allen diesen Angaben nicht das mindeste für die Größe dieser pagi. Vielmehr haben wir es bei diesen Zahlen, wie Müllenhoff [2]) treffend bemerkt, mit einem „sagenhaften Anschlag" zu tun. Diese Angaben sind eine Bestätigung der Ausführungen über den Gebrauch des Wortes „hundert" oder „centum" oder sie gehen möglicherweise sogar darauf zurück, daß die Gewährsmänner der Römer von „huntari" sprachen [3]).

[1]) Vgl. Hirschfeld Gallische Studien in den Sitzungsber. d. Wiener Akademie. phil.-hist. Klasse 103 S. 304.

[2]) D-A. IV S. 461. Ebenso schon Rückert, Historisches Taschenbuch 1861 S. 359.

[3]) Ebenso unbestimmt wie pagus sind die Begriffe bant (Tubantes, Brabant, Testerbant), eiba (Wetereiba, Wingarteiba) und bar, para (Albunespara). Sie sind deshalb für die Erforschung der germanischen Ver-

Im übrigen berichtet hier Caesar dem Worte nach von pagi, die 2000 Krieger enthalten und, wenn eine Hundertschaft eine Vereinigung von etwa hundert Männern oder ein Komplex von etwa 100 Hufen ist, so können diese pagi keine Hundertschaften sein[1]. Diese Schlußfolgerung ist zwingend. Denn ich möchte mich nicht der Gegenargumentation bedienen, daß sich die ursprünglich hundert Krieger seit der Niederlassung so sehr vermehrt haben könnten. Nicht nur ist ein so rasches Anwachsen der Bevölkerungsziffer sehr unwahrscheinlich, sondern es würde auch, wenn sich die Bevölkerung so sehr vermehrt hätte, eine Verschiebung der ursprünglichen Wohnsitze haben stattfinden müssen; das ursprünglich von hundert Kriegern in Besitz genommene Land hätte niemals von 2000 bewohnt sein können. Aber auf der anderen Seite ist wohl zu beachten, daß eine Einwohnerschaft von 2000 Kriegern auch nicht in einem pagus sich aufhalten kann, der das Niederlassungsgebiet einer Tausendschaft ist. Denn auch eine Verdopplung der Bevölkerungsziffer ist bei den damaligen Verhältnissen, den fortwährenden Verlusten an Menschen im Kampf, innerhalb der Zeit seit der Ansässigmachung und den Kriegen mit Caesar nicht anzunehmen. Konsequent mußte Brunner annehmen, daß diese pagi der

fassung nicht weiter zu verwerten. Ob etwa die Tubantes das Gebiet zweier Hundertschaften bewohnt haben, das ist eine Frage, die nicht gelöst werden kann, und es ist müssig, sie hypothetisch zu bejahen oder zu verneinen. Vgl. Schröder R. G.[5] S. 21. Waitz V. G. I[3] S. 207 Grimm Rechtsaltertümer[4] II S. 8 f.

Dahn, Könige VII, 1 S. 3 hält die 100 Gaue der Sueben aufrecht, weil nach seiner Ansicht jede Völkerschaft im Durchschnitt 4—6 Gaue zählte und die Sueben etwa 13—20 Völkerschaften hatten. Vgl. die treffenden Bemerkungen v. A. Bugge a. a. O. S. 16 „Rimeligvis har han (Plinius) hørt at Hillevionerne bodde i fem „hundreder" og misforstaaet dette som „fem hundrede landsbyer".

[1]) Thudichum, der altdeutsche Staat S. 34 will diese Schwierigkeit dadurch lösen, daß er hundert Rotten zu je 10 Mann annimmt. Dafür gibt es aber keinen Anhaltspunkt: die angezogene Stelle aus den Leges Edw. Conf. ist bei dem geringen Wert dieser Quelle ohne Beweiskraft. Vgl. F. Liebermann. Über die Leges Edwardi Confessoris S. 74. Auch Sickel Freistaat S. 19 meint, daß die pagi Gaue sein müssen, weil ihre Größe die der Hundertschaften weit übertraf.

Sueben weder Hundertschaften noch Gaue sind. Und das erscheint mir auch richtig. Es sind Gebiete von unbestimmter Größe, aus denen jährlich eine große Menge (natürlich nicht gerade tausend) von Bewaffneten ins Feld zieht.

Wenn aber auch, wie zugegeben, diese pagi der Suebi keine Hundertschaften gewesen sein können, folgt dann daraus, daß pagus an keiner Stelle Hundertschaft bezeichnen kann, oder etwa daß es einen bestimmten anderen Bezirk bezeichnen muß? Diese beiden Fragen sind zu verneinen.

Zur Rechtfertigung verweise ich auf die schon oben erwähnte, unbestrittene, Tatsache, daß pagus einen Landbezirk schlechthin bedeutet, ohne daß man mit diesem Wort die Vorstellung irgend einer Größe zu verbinden hätte. Eben deshalb kann pagus an der einen Stelle zur Bezeichnung eines Gebietes verwendet werden, von dem der Schreiber nicht einmal eine bestimmte Vorstellung hat, an der anderen zur Bezeichnung eines ganzen Volksgebietes, an einer dritten zur Bezeichnung eines genau abgegrenzten Gebietsteiles. Das erkennt Brunner an, verwertet es aber nicht. Hätte er es verwertet, so wäre er zu dem Schlusse gekommen, daß die Stelle aus Caesar weder in der einen noch in der anderen Richtung beweiskräftig ist. Sie kann uns wegen eben der Vieldeutigkeit des Wortes pagus nicht beweisen, daß nicht doch an anderer Stelle pagus einen Hundertschaftsbezirk bedeuten kann. Sie ist aber, wie schon bemerkt, auch nicht im Stande, die Existenz von Gauen zu beweisen. Denn auch die Gaue können, so wie sie von Brunner und seinen Anhängern gedacht sind, nicht 2000 wehrfähige Männer enthalten; das würde ja, da sie Tausendschaftsniederlassungen sein sollen, eine Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb kurzer Zeit voraussetzen. Ich trage übrigens kein Bedenken, gerade bei dieser Stelle nach dem „Rezept“ Brunner's zu verfahren und diese Stelle, wenn auch nicht völlig als unglaubwürdig zu verwerfen, so doch als ein Mißverstandnis anzusehen. So gut man in den „centum pagi“ ein Mißverständnis erblickt, so gut kann man die anderen Zahlenangaben dieser Stelle als ein solches auffassen angesichts der eben ausgeführten Tatsache, daß sie weder zu Gauen noch zu Hundertschaften passen. Es wäre sogar möglich, daß auch kein Mißverständnis vorliegt, sondern daß Caesar falsch unterrichtet

war. Konnte denn nicht ein Interesse daran bestehen, ihm eine übertriebene, wenn auch falsche Vorstellung von der Größe des Suebenvolkes beizubringen?[1]) Doch mag all dem sein, wie immer, fest steht, daß diese pagi weder Hundertschaften noch Tausendschaften enthalten können.

Als letztes Argument führt Brunner die Nachrichten des Tacitus über die Hundertschaften ins Feld. Hierher gehört zunächst Germ. c. 6:

„in universum aestimanti plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant. definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est."

Hierzu bemerkt Brunner: „Da nach Germ. c. 6 jeder einzelne Gau je hundert Mann zu der aus Reitern und Fußgängern gemischten Sondertruppe stellte, so muß die Zahl der sonstigen Heermänner des Gaues so erheblich gewesen sein, daß die Bezeichnung Hundertschaft für den Gau schon damals schlechterdings nicht mehr gepaßt hätte."[2]).

An diese Tacitusstelle knüpft sich eine langwierige Kontroverse, die bis heute noch keine anerkannte Lösung gefunden hat[3]). Auch die folgenden Ausführungen beanspruchen nicht, eine erschöpfende Lösung zu bringen: denn es können überhaupt nur die in ihr enthaltenen einzelnen Fragen zur Erörterung kommen, die für unsere Hauptfrage von Bedeutung sind.

Außer Zweifel ist, daß die Germanen, wie auch andere indo-

[1]) In den übertriebenen Zahlenangaben erinnert die Stelle an die oben citierte aus der Hervararsaga, wo es der Verfasser auch darauf anlegt, beim Leser die Vorstellung eines gewaltigen Heeres zu erwecken. Der Polemik von Rachfahl a. a. O. S. 166 vermag ich mich nicht anzuschließen. Die Grundlage seiner Ausführungen, die Bevölkerungsberechnungen Delbrück's, sind reine Fantasie.

[2]) Was Rachfahl a. a. O. S. 198 gegen Brunner ausführt, scheint mir haltlos. Warum soll die Bemerkung, daß die Bezeichnung hundari (centum) ihren Ursprung einem Zahlenverhältnis verdanke „Vermutung" sein? Im Gegenteil sehe ich die einzig mögliche Erklärung dieses Namens in dem Zusammenhang mit dem Zahlwort und Mengenwort hundari.

[3]) Müllenhoff, D. A. IV 173 f.

germanische Völker, eine gemischte, aus Reitern und Fußkämpfern bestehende Truppe gekannt haben, die sie vor dem übrigen Heere, der acies, aufstellten[1]). In Frage steht dann nur noch, wie groß diese Truppe war, ob sie überhaupt in einem bestimmten Zahlenverhältnis zu der Zahl der Haupttruppe stand, und wie sie zustande kam. Mit diesen Fragen sollen sich die folgenden Ausführungen des näheren beschäftigen.

Was die Erörterung und die Auslegung des c. 6 der Germania besonders erschwert, ist der Umstand, daß wir aus anderen Quellen nur sehr wenig Nachrichten über diese sogenannte Elitetruppe haben, mit denen wir den Bericht des Tacitus ergänzen und erläutern könnten. Nur Caesar äußert sich darüber d. b. g. I. c. 48:

„Genus hoc erat pugnae, quo se Germani exercuerant. Equitum milia erant VI, totidem numero pedites velocissimi ac fortissimi, quos ex omni copia singuli singulos suae salutus causa delegerant . . . .“

Hier erfahren wir also, daß das Heer des Ariovist eine Elitetruppe von 12000 Mann, 6000 Reitern und 6000 Fußgängern hatte. Damit operiert nun Müllenhoff folgendermaßen[2]). Er geht von der oben erwähnten Nachricht des Caesar aus, daß die Sueben hundert Gaue bewohnten, nimmt diese Hundert als ein Großhundert, läßt jeden Gaue tausend Mann stellen und erhält mit dieser Rechnung ein Suebenheer von 120000 Mann, was Caesar d. b. g. I c. 31 entspräche. Nun fährt er fort: „Das war aber nur die Stärke des Fußvolks. Die Reiterei zählte nach BG. I, 48 6000 Mann zu Pferde und ebensoviele Fußgänger, Parabaten, also im ganzen 12000 Mann. Dividiert man diese Zahl durch die Zahl der 120 pagi, so ergibt sich, daß jeder pagus 100 Mann dazu stellte, 50 Reiter und 50 Fußgänger. Das stimmt vollkommen zu Tacitus: centeni ex singulis pagis.

Diese Rechnung scheitert schon daran, daß sie nur infolge einer ganz willkürlichen Auslegung zustande gekommen ist. Was gibt Müllenhoff die Berechtigung, in den centum pagi, 120 zu sehen, dieses centum als Großhundert aufzufassen? Mit dem-

[1]) Vgl. Brunner, RG. I² S. 183.
[2]) Müllenhoff, D. A. IV S. 178.

selben Recht kann man die centeni bei Tacitus als Großhundert ansehen, und dann stimmt Müllenhoff's Rechnung keineswegs. Sie hat außerdem noch einen Fehler. Müllenhoff übersieht nämlich, daß, um dieses Heer aufzubringen, nicht, wie er sagt, jeder pagus 1000 Mann stellen mußte, auch nicht tausend Fußgänger, sondern 1100 Mann oder 1050 Fußgänger und 50 Reiter. Für eine solche Zahl haben wir, auch wenn wir eine Aushebungsziffer annehmen wollten, absolut keine Anhaltspunkte. Nur nebenbei bemerkt sei, daß es sonderbar anmutet, gerade bei Müllenhoff diese Rechnung zu lesen, der doch die centum pagi „einen sagenhaften Anschlag" nennt.

Ist somit die Berechnung Müllenhoff's an sich schon falsch, so genügt ein Hinweis darauf, daß sie auch ohne die genannten besonderen Fehler keine durchschlagende Beweiskraft hätte, weil sie auf zu unsicherer Grundlage steht. Die Zahlenangaben Caesar's über die Stärke feindlicher Truppen können nie als Grundlage für Beweisführungen dienen.

Aus Caesar ist also zweifellos nicht zu entnehmen, daß jeder Gau zur Elitetruppe gerade 100 Mann stellte. Infolgedessen kann man auch nicht schließen, daß die pagi, die nach Tacitus centeni stellten, solche Gaue waren.

Um nun auf Germ. c. 6 zurückzukommen, so mache ich hier aufmerksam auf den Schluß: „ . . . quod primus numerus fuit, iam nomen et honor est." Daraus folgt, daß zwar die Elitetruppe zur Zeit des Tacitus nicht mehr hundert Mann enthielt, wohl aber früher; daß sie einmal diese Größe hatte, soll ja gerade ihren Namen, den wir allerdings nicht erfahren, aber vielleicht in huntari vermuten können, rechtfertigen. Da erhebt sich nun die Frage, ob diese Vorstellung überhaupt möglich ist. Kann die Elitetruppe einmal so ein Hundertverband gewesen sein? Die herrschende Meinung wird die Frage bejahen, indem sie annimmt, daß der Gau hundert zur Elitetruppe stellte. Dies mit angenommen, kann ich es berechtigt finden, wenn die übrigen, in der acies stehenden Männer die Elitetruppe des Gaus ein huntari hießen. Nun denke man sich aber, daß mehrere, etwa 5 Gaue eine Schlacht geliefert haben, sollte dann diese Elitetruppe auch wieder ein Hunderterverband geheißen haben. Gewiß nicht! Eine Truppe, die immer in ihrer Größe variierte, je nach dem Bestand der

Haupttruppe, erhielt bei den Germanen so wenig einen Namen, der nur eine Zahl war, wie sie ihn bei uns erhalten würde.

Damit will ich keineswegs behaupten, daß Tacitus uns falsch berichtet habe. Er hat mit gutem Grund von den centeni ex singulis pagis gesprochen. Denn ihm oder seinem Gewährsmann gegenüber sprach der um die Sache befragte Germane von huntari. Übersehen wurde dabei nur, daß huntari nicht eben hundert bezeichnen muß. Der Germane wollte nur sagen, daß jeder pagus eine gewisse Menge von Leuten zur Elitetruppe stellte. Allerdings darf man auch diese Fassung nicht pressen, sondern in der Wirklichkeit verhielt sich die Sache wohl so, daß von jedem pagus eine nicht gerade abgezählte, aber schon durch die Verhältnisse beschränkte Anzahl von Reitern kam, und jeder von diesen hat sich dann, wie ja Caesar erzählt, seinen Begleiter ausgesucht.

Bei dieser Erklärung kann die Elitetruppe immer huntari heißen, ob nun die Hauptruppe und damit sie selbst größer oder kleiner war. Wir können aber andererseits aus dem „centeni" keine Schlüsse auf die Größe des pagus ziehen; dieser kann ebensogut als Hundertschaft, wie als Gau huntari zur Elitetruppe gestellt haben[1]).

Ich gehe nun über zu der zweiten einschlägigen Stelle bei Tacitus, nämlich Germ. c. 12.

> „Eliguntur in isdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites concilium simul et auctoritas adsunt."

Auch diese Stelle ist nicht wenig umstritten. Sie sagt uns in ihrem ersten Satz, daß in Versammlungen (concilia) principes gewählt werden, qui iura per pagos vicosque reddunt. Fraglich ist, wer diese principes sind, und dies hängt ab von der Auslegung des Relativsatzes.

Nach der herrschenden Meinung sind die principes (Gaufürsten) im Gau (pagus) herumgereist und haben an der Hundertschaftsdingstätte, die inmitten des vicus lag, Gericht gehalten[2]). Wie

[1]) Die Annahme eines Zusammenhangs dieser „centeni" mit Hundertschaften hat Schröder Rg.[5] S. 39 Anm. 1 mit Recht zurückgewiesen. Warum nimmt übrigens Schröder gerade bei diesen „centeni" mit v. Amira an, daß man an eine „Menge", nicht an eine Zahl, zu denken habe?

[2]) Schröder, Rg.[5] S. 41 f. Brunner, Rg.[2] I S. 202.

man zu diesen Annahmen gekommen ist, erklärt sich leicht. In der Tat ist der fränkische comes in seiner Grafschaft herumgereist und hat in den einzelnen Hundertschaften Gericht gehalten; auch der alamannische comes hat dies getan, auch der bairische comes kann nur so zur Abhaltung eines Gerichts gekommen sein.

Es frägt sich nun, ob wir auch in der germanischen Zeit solche reisende Richter annehmen müssen oder auch nur annehmen können. War die ratio, die in fränkischer Zeit das Herumreisen des Grafen rechtfertigte, auch schon in germanischer Zeit vorhanden? Die Antwort ergibt sich, wenn wir zunächst die Frage beantworten, warum der fränkische Graf reiste. Sie ist in den Grundzügen schon in den Ausführungen dieses Abschnittes über die Bedeutung der fränkischen Grafschaft überhaupt beantwortet. Der fränkische comes reiste nicht etwa deshalb von einer Hundertschaft zur andern, weil da, wo er Gericht halten wollte, kein anderer Richter vorhanden war; er mußte im Gegenteil den ursprünglichen Hundertschaftsrichter verdrängen, um überhaupt Platz zu finden. Sein Herumreisen war vielmehr dadurch veranlaßt, daß ein besonderes Gericht gehalten werden sollte; die königliche Gerichtshoheit sollte ausgeübt werden und dazu bedurfte man des königlichen Beamten, des Grafen, der auch sonst die gesamten Rechte des Königs in der Grafschaft wahrzunehmen hatte. In der germanischen Zeit konnte dieser Zweck des Herumreisens nicht bestehen; denn es gab keine Gerichtshoheit, die auch im Untergericht hätte repräsentiert werden müssen, die Gerichtshoheit der Hundertschaft war eine unabhängige. Ein anderer Zweck aber ist schwerlich aufzufinden[1]).

Es ist also mindestens sehr unwahrscheinlich, daß die germanischen principes so wie die fränkischen comites herumreisten, um Recht zu sprechen. Dann erhebt sich aber sofort die Frage wie das ius reddere per pagos vicosque sonst zu erklären ist.

Zwanglos erklärt es sich, wenn man sich in den Gedankengang des Tacitus hineindenkt. Tacitus hatte offensichtlich die Auffassung, daß die sämtlichen principes auf dem Landsding gewählt wurden. Von da aus verteilten sie sich nun und zogen hinaus

[1]) Unverständlich ist mir, wie Müllenhoff D. A. IV. 252 f. das „Einreiten" der Herrschaft heranziehen kann. Da handelt es sich doch überhaupt nicht um einen Umzug, sondern um einen Einzug.

in ihre Bezirke, in die pagi, um dort Recht zu sprechen. Dieses Hinausgehen in die Bezirke und das Rechtsprechen dort konnte Tacitus sehr wohl mit jus reddere per pagos ausdrücken.

Der Beisatz vicosque kann lediglich eine nähere Erläuterung eine genauere Ortsbestimmung sein. Er kann heißen, daß der princeps nicht an einer beliebigen Stelle des pagus, sondern an der bei dem vicus oder in seiner Mitte gelegenen Dingstätte Gericht hielt; dann erscheint der Plural schon gerechtfertigt, wenn in jedem pagus auch nur eine solche Dingstätte lag. Man kann aber auch daran denken, daß es keineswegs immer diese Dingstätte war, an der Gericht gehalten wurde; denn nur das echte Ding war an sie gebunden. Das gebotene Ding aber konnte auch an anderem Ort stattfinden, sodaß in jedem vicus des pagus der princeps Gericht halten konnte[1]). Ja selbst Dingstätten für ungebotenes Ding konnte es in einem pagus mehrere geben, da ein Wechsel zwischen einzelnen Dörfern nicht ausgeschlossen ist. Endlich braucht man überhaupt nicht von festen Dingstätten auszugehen, sondern kann davon ausgehen, daß es in germanischer Zeit wie später in Bayern feste Dingstätten überhaupt nicht gab[2]).

Sind wir demnach nicht gezwungen in den principes reisende Richter zu sehen, so entfällt damit ein Grund, die pagi für Bezirke zu halten, die mehrere Hundertschaftssprengel umfassen. Daraus folgt dann aber, daß diese Stelle kein Argument für das Bestehen solcher Bezirke, also der Gaue, ist.

Ferner folgt hieraus, daß unter dem princeps nicht ein Gaufürst oder Gaurichter zu verstehen ist, sondern wie v. Amira[3]) und Siegel[4]) schon immer angenommen haben, ein Hundertschaftshäuptling verstanden werden kann und, da es Gaufürsten nicht gab, verstanden werden muß.

Eine Frage für sich ist es, wie wir uns die Wahl dieser principes vorzustellen haben. Tacitus denkt sie sich, wie schon oben bemerkt, im Landsding gewählt; denn dieses ist das concili-

[1]) Daß vicus der Ausdruck für die „Mahlstätte" war, wie Cramer, Alamannen S. 64 behauptet, braucht man deshalb noch nicht anzunehmen.

[2]) Das übersieht Sohm RuGV. S. 6 Anm. 17, der im übrigen annimmt, daß durch per vicos das per pagos nur „wiederholt und illustriert wird."

[3]) Grundr.[2] S. 78 Anm. 2. Vgl. oben S. 65 Anm. 1.

[4]) Rechtsgeschichte[3] S. 169. Ebenso Waitz, VG, I[3] S. 261.

um, von dem er oben spricht. Aber es erscheint mir sehr fraglich, ob sein Bericht in dieser Richtung zuverlässig ist. Daß die Hundertschaftsvorsteher überhaupt gewählt wurden, erscheint mir sicher; Erblichkeit anzunehmen liegt kein Anlaß vor. Auch das ist schwerlich zu bestreiten, daß sie in Volksversammlungen gewählt wurden; eine andere Form, etwa Wahl durch bestimmte, ihrerseits wieder ausgewählte, Personen halte ich für ausgeschlossen. Nur das erscheint mir unwahrscheinlich, daß das Landsding es gewesen sein soll, das sie wählte. Mir scheint es den damaligen Zuständen nicht zu entsprechen, daß die Gesamtheit des Volkes die sämtlichen Hundertschaftsvorsteher sollte gewählt und damit in Angelegenheiten eingegriffen haben, die doch mehr Angelegenheiten der unmittelbar Beteiligten, der Inwohner der betreffenden Hundertschaft waren, als solche der Gesamtheit. Man darf dabei nicht übersehen, daß die germanische Landesversammlung, wenn wir von der ihr aus praktischen Rücksichten zustehenden Entscheidung über Krieg und Frieden absehen, regelmäßig nur mit Angelegenheiten befaßt war, die ihr als einer Kultversammlung mittelbar oder unmittelbar oblagen. Doch gebe ich zu, daß sich über diesen Punkt streiten läßt und daß es nicht absolut ausgeschlossen ist, daß die Landesgemeinde zur Zeit des Tacitus eine souveräne Stellung in einzelnen Angelegenheiten sich erworben hatte[1]).

Überblicken wir das Gesagte, so ergibt sich, daß die Argumente, die uns nach Brunner's Ansicht, hindern sollen, in dem pagus einen Hundertschaftsbezirk zu sehen, hinfällig sind. Denn

[1]) Die Wahl sämtlicher Häuptlinge auf dem Landsding ist auch Müllenhoff D. A. IV. 252 zweifelhaft erschienen; allerdings kann ich seiner Begründung, daß diese Wahl „schwerfällig“ oder gar „unsinnig“ gewesen wäre, nicht beitreten. Ob, wie Thudichum, der altdeutsche Staat S. 7 annimmt, die Wahl so vor sich ging, „daß jede Hundertschaft über Seite trat und ihre Gau- und Dorfvorsteher für sich ernannte,“ ist schwer zu entscheiden. Daß noch später auf der Appenzeller Landesversammlung in dieser Weise die 7 Nachbarschaften ihre Hauptleute und Abgeordneten wählten und die Dörfer des Gerichts Kaichen ebenso ihre dorfgreven im Ding zu Kaichen, zeigt zum mindesten, daß dieser Modus auf germanischem Boden vorkam. Sohm, RuGV. S. 6 spricht die Wahl dem concilium zu, weil nach ihm nur dieses, nicht auch die Hundertschaftsversammlung Hoheitsrechte hatte. Vgl. auch oben S. 78 Anm. 2.

es hat sich gezeigt, daß die Schlüsse aus dem keltischen pagus unberechtigt sind, daß der größere Umfang des pagus nach Caesar deshalb nicht im Wege steht, weil pagus nicht immer die Hundertschaft bezeichnen müßte, sondern auch andere Bezirke bezeichnen könnte, ja überhaupt nicht immer einen umgrenzten Raum bezeichnen muß, daß endlich die Nachrichten des Tacitus mit der Auffassung des pagus als Hundertschaftsbezirkes wohl vereinbar sind [1].

Durch die Möglichkeit, in dem pagus einen Hundertschaftsbezirk zu sehen, wird das für die Gaueinteilung in germanischer Zeit vorgebrachte Argument widerlegt, daß es deshalb Gaue gegeben haben müsse, weil Tacitus pagi erwähne, und diese nicht Hundertschaftsbezirke sein können.

Die Notwendigkeit, in dem pagus einen Hundertschaftsbezirk zu sehen, ist andererseits nicht gegeben. Allerdings haben wir dann die Frage zu beantworten, was unter dem pagus zu verstehen ist, wenn er weder einen Gau noch einen Hundertschaftsbezirk bedeuten soll. Aber diese Aussicht darf uns gerade deshalb nicht abhalten, die Existenz von Hundertschaftsbezirken in der germanischen Periode zu prüfen, weil die herrschende Meinung solche Bezirke verwirft.

V. Fortsetzung (Pagus)

Bei den Ausführungen des vorausgehenden Kapitels bin ich davon ausgegangen, daß es in germanischer Zeit innerhalb der civitas, eine Anzahl kleinerer persönlicher Verbände gibt, eben die, die man Hundertschaften zu nennen pflegt, unter ausdrücklicher Beiseitelassung der Frage, ob diesen Verbänden auch Bezirke entsprechen. Ich konnte dies tun, weil diese Hundertschaften von der herrschenden Lehre und auch von denen aner-

[1] Zu diesem Ergebnis bemerke ich in methodischer Beziehung, daß die Behandlung der Quellen, die zu ihm geführt hat, allerdings nicht so konservativ war, wie die Brunners. Aber wenn es auch oberster Grundsatz aller Quelleninterpretation ist, Texte solange als möglich weder zu verändern noch für Mißverständnisse zu erklären, so halte ich doch im vorliegenden Falle das teilweise Abgehen von diesem Grundsatz für gerechtfertigt durch die vorherigen Ausführungen, die das Vorhandensein von Gauverbänden und Gaubezirken als unwahrscheinlich dargetan haben.

kannt sind, die gleichzeitig entsprechende Bezirke annehmen und aus eben diesem Grunde kann ich wohl auch jetzt eines nachträglichen Beweises ihrer Existenz entraten.

Dagegen erhebt sich die Frage nach der Entstehung dieser Hundertschaften um so lauter, als schon im ersten Abschnitt die übliche Erklärung der Hundertschaft als einer hundert oder hundertzwanzig Mann zählenden Heeresabteilung zurückgewiesen wurde.

Bei ihrer Beantwortung können wir auf Grund unserer sprachlichen Untersuchungen davon ausgehen, daß huntari ein seiner Größe nach nicht näher bestimmter Haufen von Menschen war. Und wir können, wie dies auch die Vertreter der Heerestheorie schon getan haben, weiterhin annehmen, daß es ein Haufen von Menschen war, der gemeinschaftlich gewandert ist und sich nun gemeinschaftlich niedergelassen hat.

Wie aber kam dieser Haufe zusammen? War es eine Gruppe unter sich verwandter und so durch das natürliche Band, sei es agnatischer, sei es kognatischer Verwandtschaft zusammengehaltener Personen oder war es ein künstliches Gebilde, eine künstliche Zusammenfassung von Personen, die nicht schon in näheren Beziehungen zu einander standen. Die Vertreter der „Heerestheorie“ mußten eine künstliche Organisation annehmen. So sagt Schroeder [1]) daß sich der gentilicische Charakter der germanischen Verfassung nicht über die Ortsgemeinde hinaus erstrecken konnte und da er annimmt, daß die Hundertschaft mehrere Ortsgemeinden enthielt, so folgt hieraus, daß er in der Hundertschaft keinen gentilicischen Verband sah. Das ist auch die notwendige Konsequenz davon, daß die Heerestheorie mit der Zerreißung von Verwandtschaften rechnen muß.

Für uns dagegen steht nichts im Wege auch in der Hundertschaft einen verwandtschaftlichen Verband zu sehen.

Wie oben schon ausgeführt wurde, erfreute sich das verwandtschaftliche Band bei den Germanen noch in verhältnismäßig später Zeit einer bedeutenden Kraft. Umsomehr hatte es Einfluß in der frühen, vortaciteischen Zeit. In dieser Periode wird es wohl die Regel gewesen sein, daß die Verwandten beisammen

[1]) Rg.[5] S. 59 Anm. 15.
[2]) Vgl. hierzu Waitz, Vg. I[3] S. 54 f.

blieben, solange es die Umstände erlaubten. Solange also die Sippe nicht zu groß war, um im Zusammenhang wandern zu können, solange sie, was wohl das wesentlichste war, auch bei gemeinsamem Herumziehen noch ernährt werden konnte, solange, dürfen wir annehmen, blieb sie beisammen. Und in ihrer Gesamtheit bildete sie einen durch das Band der Verwandtschaft zusammengehaltenen Haufen. Wuchs dieser Haufen zu sehr an, sodaß eine Teilung notwendig wurde, so haben wir uns bei dieser Teilung ein Einwirken des Geschlechtersinnes vorzustellen. Die sich vom „Haufen" absondernden Personen werden nicht einzelne beliebige gewesen sein, sondern es werden verwandte Gruppen sich abgeschichtet haben. Dies hatte zur Folge, daß auch der neugebildete „Hanfe" eine gentilicische Vereinigung war. Dieser Vorgang konnte sich beliebig oft wiederholen, die „Haufen", die zusammen wanderten, waren Gruppen von Verwandten. Um hier Mißverständnissen vorzubeugen und einen scheinbaren Widersprnch mit dem oben Gesagten zn erklären, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß es sich hier um eine Teilung handelt, die auf Zahlenverhältnisse keine Rücksicht zu nehmen hat und daher die Verwandtschaftsbeziehungen schonen kann. Es fallen hier die Schwierigkeiten weg, die o. S. 21 f. gegen eine Teilung nach Zahlen geltend gemacht sind.

In diesen Haufen nun sehe ich das, was uns in der geschichtlichen Zeit nach der Niederlassung als der persönliche Hundertschaftsverband entgegentritt, sodaß die persönliche Hundertschaft zu definieren wäre als ein durch Verwandtschaft verbundener unbestimmt großer Verband von Personen, die selbst oder deren Vorfahren in der Zeit der Wanderung als Haufen zusammenzogen.

Einen sehr schönen Beleg dafür, daß es Verwandte waren, die auf der Wanderung sich zusammenhielten, haben wir in der ara, der Fahrtgenossenschaft, und den faramanni der Langobarden; dort war der Gedanke, daß die Verwandten gemeinsam vom bisherigen Wohnsitz aufbrachen und gemeinsam einen neuen Wohnsitz suchten, so sehr gefestigt, daß er noch lange nach der Ansiedlung die Grundlage bilden konnte für Ed. Roth. cap. 177 „Si quis liber homo potestatem habeat intra dominium regni nostri cum fara sua megrare ubi voluerit." Auch die gentes cognationes-

que, qui una coierunt, wie Caesar berichtet, lassen deutlich erkennen, wer zusammen wanderte [1]).

Daß dabei die Haufen nicht gleich groß sein konnten, ergibt sich aus der Natur der Sache. Wie sehr dies aber auch den Germanen der damaligen Zeit selbst zum Bewußtsein kam, entnehmen wir der Tatsache, daß in den verschiedenen germanischen Sprachen verschieden große Mengen von Leuten als ein „Heer," d. h. ganz allgemein eine bewaffnet heranziehende Schar, wie es ja die Wanderhaufen waren, bezeichnet werden. Am interessantesten ist die schon einmal erwähnte Stelle der kenningar: herr er hundraþ. Bei den Angelsachsen heißt es Ine 13,1:

Ðeofas we hataď oď VII men; from VII hloď oď XXXV; siďďan biď here.

Über 35 Mann bis zu unbestimmter Menge bildeten also ein Heer. Bei den Bayern ist ein Heer nach Lex Baj. III 8 § 1 ein Haufe von zweiundvierzig Bewaffneten. In der auch oft angeführten Stelle aus dem Ed. Roth. c. 19 möchte ich dagegen ein Mißverständnis des Wortes Heer annehmen, da die Zahl doch zu niedrig gegriffen ist; ein exercitus usque ad quattuor homines kann mit dem nordischen her nicht mehr auf eine Stufe gestellt werden [2]).

Die vertretene Auffassung der Hundertschaft als der zunächst wandernden, dann sich gemeinsam niederlassenden Haufen zieht nicht unwichtige Konsequenzen nach sich.

Sie erklärt es vollkommen zwanglos, daß die Hundertschaften, deren Grenzen wir in der späteren Zeit feststellen können, verschiedene Größe haben. Das mußte schon in germanischer Zeit der Fall sein. Denn da die sich ansiedelnden Haufen verschieden

[1]) Vgl. ferner noch Paulus Diaconus, Historia Langob. II, 9: quas ipse eligere voluisset faras h. e. generationes vel lineas, wobei fara für Heeresabteilung steht: auch Pactus Alam. II, c. 45: „Si litus . . . in heris generationis dimissus fuerit. (M. G. Quart. L. S. I, Tom V, Pars I, S. 23). Marius Aventiacensis ed. Mommsen a. 509. Vgl. noch Schröder RG.[5] S. 17, Anm. 4. v. Amira Grundriß[2] S. 107. Vgl. auch unten S. 101 Anm. 1.)

[2]) v. Maurer Entstehung des isländ. Staates S. 1 Anm. 1 führt Ed. Roth. nicht an. Dagegen tut dies Waitz Vg.[3] I S. 213 Anm. 2 und Maurer Vorlesungen I, 1 S. 39 ff. unter Hinweis auf arischild in Ed. Liutpr. 134, 141. Da aber bei arischild eine Zahl nicht angegeben ist, die Umstände sogar eine größere Zahl als vier annehmen lassen, so ändert dies nichts an dem obigen Urteil über Ed. Roth. 19.

groß waren, mußten auch die Gebiete, die sie in Besitz nahmen, verschieden groß sein [1]).

Ferner aber gibt sie uns auch einen wertvollen Fingerzeig für die Lösung der Frage, wo es Hundertschaften gegeben hat. Wir sind bezüglich dieser Frage nicht allein angewiesen auf die Quellen, die uns in der folgenden Periode da und dort von Unterbezirken, ähnlich der germanischen Hundertschaft, berichten. Vielmehr können wir die Behauptung aufstellen, daß sich Hundertschaften in dem bezeichneten Sinn da gefunden haben müssen, wo sich solche Wanderungshaufen niederließen. In diesen Gebieten mußten sie sich materiell finden, gleichgiltig, ob man sie nun auch mit einem entsprechenden Namen belegte oder nicht, eine Frage, die wir für die germanische Zeit überhaupt nicht entscheiden können. Andererseits können sie sich nur als eine künstliche Institution da finden, wo sich die Germanen auf dem Wege der kolonisierenden Eroberung festgesetzt haben. Und diese künstliche Institution kann, muß aber nicht die Merkmale einer „echten" Hundertschaft, wie ich die natürlich entstandene heißen möchte, haben. Während z. B. dort bei der echten Hundertschaft verwandtschaftliche Bande die einzelnen Glieder verknüpfen, können solche bei der künstlichen dann fehlen, wenn nur die Gefolgschaft eines Heerführers sich an dieser Stelle niedergelassen hat. Während dort die Besiedelung zurückgehen wird auf einen einzigen Akt, kann sie hier sehr wohl allmählich in einer langen Reihe von Jahren erfolgt sein; dann haben erst später die Ansiedler sich zu einem persönlichen Verband vereinigt, der die Funktion der echten Hundertschaft versieht.

Eine andere Frage, die wir noch zu erörtern haben, ist die, ob diesen persönlichen Hundertschaftsverbänden auch Hundertschaftsbezirke entsprechen. Sie wird von Brunner verneint, weil die römischen Schriftsteller nur zwei Bezirke kennen, die civitas und den pagus, und Brunner den pagus für einen Zwischenbezirk zwischen Hundertschaft und civitas ansieht [2]). Das ist zweifellos konsequent. Es wäre in der Tat nicht verständlich,

[1]) Ein weiterer Grund für diese verschiedene Größe wird unten S. 108 erwähnt werden.

[2]) Rg. I.² S. 159 und Anm. 12 wo nur, wie schon oben erwähnt, die Ansicht v. Amira's unrichtig wiedergegeben ist.

warum Caesar und Tacitus den Hundertschaftsbezirk nicht erwähnt haben sollten, wenn sie ihn bei den Germanen innerhalb des pagus fanden.

Während so Brunner den Begriff pagus sozusagen verbraucht hat zur Bezeichnung eines Gebietes, das von einem persönlichen Verbande eingenommen wurde, der größer ist als die Hundertschaft, ergibt sich für uns keine Schwierigkeit unter pagus den Bezirk zu verstehen, der von einem Hundertschaftsverbande eingenommen wurde; womit aber andererseits nicht gesagt ist, daß der pagus = Hundertschaftsbezirk sein muß.

Ehe wir aber näher auf diese Frage eingehen, empfiehlt es sich wohl, einer anderen Frage nachzuforschen, die schon Grimm gestellt hat: Wie verhalten sich huntari und marcha?[1])

Wenn man unter Mark das Gebiet versteht, das von einer Gruppe von Personen oder Familien gemeinschaftlich in Besitz genommen wurde und in der Folge gemeinschaftlich genutzt wird, so kann das Verhältnis, wie leicht ersichtlich, ein sehr verschiedenes werden[2]).

Da die persönliche Hundertschaft ein nicht nur durch die gemeinsame Wanderung und die gemeinsamen Schicksale auf diesem Zuge, sondern auch durch verwandschaftliche Bande eng zusammengeschlossener Körper war, der sich ohne zwingenden Grund nicht teilte, so sind wohl auch bei der Ansiedelung Teilungen möglichst vermieden worden. War in einem einzelnen Fall die Hundertschaft sehr klein, bestand sie etwa aus 50 oder 60 Familien, und fand diese Hundertschaft eine zusammenhängende Bodenfläche, die zur Niederlassung für eine solche Anzahl von Familien groß genug war, etwa ein langes Flußtal[3]), so wird sie sich überhaupt nicht getrennt haben. So mögen die Rheingaumark und die Mark „Zur Dreieichen" entstanden sein.

---

[1]) Grimm, Rechtsaltertümer II, S. 57. Von älterer Literatur vgl. noch Weiske Grundlagen S. 5 f. Heusler Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 262 ff. Waitz Vgl. I³ S. 139 II, 1³ S. 298 G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Markenverfassung, S. 60.

[2]) Vgl. über den Begriff der Mark Brunner RG. I² S. 86. v. Amira, Grundr.² S. 119. Schröder, Rg.⁵ S. 58.

[3]) Vgl. hierzu Maurer Einleitung S. 54. v. Amira Grundriß² S. 72.

In der weitaus größeren Zahl von Fällen wird die Hundertschaft zu groß und die zur Verfügung stehende Bodenfläche zu klein gewesen sein, um eine solche Ansiedlung zu ermöglichen. Dann hat sich eben die Hundertschaft, wiederum nach gentilicischen Gesichtspunkten, geteilt und die einzelnen Teile haben sich getrennt, aber doch möglichst eng benachbart, angesiedelt[1]). Jeder Teil bildete dann eine ebensolche Nutzungsgemeinschaft, wie im anderen Fall die ganze Hundertschaft[2]). Daß die Hundertschaft aber auch bei dieser Teilung nicht vollständig auseinanderfiel, dafür sorgte nicht nur das persönliche Band, sondern auch räumlich wird die Zusammengehörigkeit darin zum Ausdruck gekommen sein, daß die Zwischenräume zwischen den einzelnen Ansiedlungen einer Hundertschaft in der Regel nicht so groß waren, wie die Grenzen, die die Ansiedelungen einer Hundertschaft von denen einer andern trennten.

Bei vollkommener Differenzierung war demnach die Sachlage die, daß jede Hundertschaft ein großes Gebiet in Besitz nahm, innerhalb dessen dann zunächst die Besitzergreifung einzelner Strecken durch Markgenossenschaften erfolgte, die wieder mehrere vici in sich schlossen. Abweichend hiervon konnten aber auch

---

[1]) Vgl. hierzu Formulae Patav. 5, in vico et genealogia: Lex Alam. 81.: Si quis contentio orta fuerit inter duo genealogias de termino terrae eorum. Zur Bedeutung von genealogia vgl. Lex Baj. III. Schröder Rg.[5] S. 17 mit Anm. 3. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums[2] S. 42 ff.

[2]) Die einzelnen sich ansiedelnden Haufen gründeten „Dörfer". Vergl. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen I, 1 S. 46 f. Hirt Indogermanen II, S. 693. v. Sybel Entstehung des deutschen Königtums[2] S. 42 ff. a. a. O., S. 44 ff. Walde, Lateinisches etymolog. Wörterb. s. v. vicus. Hier ist auch der Ort vor einer Überschätzung der Bildung von Ortsnamen mit den patronymischen Suffixen -ing und -ingen zu warnen. Wohl sind z. B. die Scyldingas im Beovulf Nachkommen des Scyld, die Karolingi die Nachkommen des Karl. Aber es sind auch auch die Hreðlingas die Untertanen des Hreðel. Die beiden Suffixe können ebensogut eine andere als gerade verwandtschaftliche Zugehörigkeit bezeichnen. In Freising haben sich die Leute eines Frigiso niedergelassen. Ob das aber nun die Leute unter dem Befehl dieses Mannes waren, oder ob es die Sippe eines Stammvaters Frigiso war, muß dahingestellt bleiben. Vgl. Kluge Stammbildungslehre[2] §§ 25—27. Jedoch soll damit keineswegs geleugnet werden, daß viele Dörfer Geschlechtsansiedelungen gewesen sind. Vgl. Schröder, Rg.[5] S. 17 f.

Hundertschaft und Markgenossenschaft ebenso zusammenfallen, wie Markgenossenschaft und Dorf, sodaß wohl auch die Möglichkeit bestand, daß eine Dorfmark eine Hundertschaft bildete, oder daß, mit anderen Worten, ein ganzer persönlicher Hundertschaftsverband eine einzige Mark in Besitz nahm und sich gemeinschaftlich ansiedelte. Man darf bei dieser Frage nie übersehen, daß Mark und Hundertschaft begriffliche Gegensätze sind. „Denn der Staatsorganismus schließt mit der Hundertschaft ab, und wenn es auch möglich ist, daß hier und da Hundertschaft und Markgemeinde zusammengefallen sind, so ist das für das Recht gleichgiltig, weil zufällig: die Markgemeinde hatte alsdann politische Bedeutung, nicht weil sie Markgenossenschaft war, sondern weil sie zugleich Hundertschaft war“ [1]).

Haben wir bisher immer nur von einer gemeinschaftlichen Nutzung gesprochen, so kann man doch auch die Frage aufwerfen, wer Eigentümer der in Betracht kommenden Gebiete war. Brunner hat sie zuletzt behandelt und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die einzelne „Gaue“ als die Eigentümer des Gebietes betrachtet werden“ dürfen „über das der Gau sich erstreckt“ [2]). Dem müssen wir schon deshalb widersprechen, weil wir einen Gau überhaupt nicht anzuerkennen vermögen. Aber auch dagegen möchte ich mich wenden, daß etwa in aller Regel die Hundertschaft Eigentümerin des von ihr eingenommenen Gebietes gewesen sein soll. Und zwar schon deshalb, weil für die Hundertschaft das Interesse an einem gemeinsamen Eigentum da fehlte, wo nicht auch gemeinsame Nutzung beabsichtigt war. Und die gemeinsame Nutzung war nur da beabsichtigt, wo die ganze Hundertschaft aus einer Markgenossenschaft bestand [3]).

---

[1]) Hensler a. a. O. Ähnlich schon Landau Territorien S. 190. Das umgekehrte Verhältnis liegt vor, wenn die Hundertschaftsversammlung, überhaupt eine politische Versammlung, sich mit Markangelegenheiten befaßte. Vgl. oben S. 74 f. Sehr treffend auch Sohm RuGV. S. 7 Anm. 19, dem ich aber bei der Gleichung Hundertschaft = Markverband nicht folge. Zu eng faßt die Markgenossenschaft Waitz Vg. I[3] S. 125, wo er immer nur an Dorfschaften denkt; richtig aber ebda. S. 130 ff.

[2]) Rg. I[2] S. 84.

[3]) Schröder, Rg.[5] S. 58 Anm. 12 sagt: „Ob dabei Staats- oder Gaueigentum am Volkland anzunehmen, kann dahingestellt bleiben, da man an derartige Probleme nicht dachte.“ Hier scheint mir die Psychologie der

Man darf bei dieser Frage nicht übersehen, daß es zwischen den einzelnen Markgenossenschaften sowohl, wie noch mehr zwischen den einzelnen Hundertschaften, erheblich große Flächen ungerodeten Gebietes gegeben hat. Diese Flächen standen wohl überhaupt nicht im Eigentum. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der sich niederlassende Haufen auch nur daran gedacht hat, noch anderes Land in Eigentum zu nehmen, als das, das er gerade ackerbauend nutzte. Unwirtlicher Wald, ungerodetes Land, sind für den Germanen dieser Zeit kein Eigentumsobjekt. Es erscheint mir unwahrscheinlich, daß der Germane an dem Wald, in dem er jagte, an dem Wasser in dem er fischte, Eigentum in Anspruch nahm. Es genügte ihm die Nutzung. und die hat er auch gegen Eindringlinge verteidigt. Aber an das Bewußtsein eines Eigentumsrechtes vermag ich nicht zu denken[1]). Allerdings nahm man im Laufe der Jahre noch weit mehr Land in Nutzung, als man anfänglich besetzte und ausrodete. Aber der Gedanke, mit Rücksicht auf diesen späteren Bedarf Gebiete in Eigentum zu nehmen, die man überhaupt nicht kannte, ist in dieser Zeit schwerlich aufgetaucht. Umsoweniger, als für ein solches Eigentumsrecht kein Bedürfnis vorhanden war. Dem Stammgenossen wollte man nie verwehren, daß er sich rodete und eine Ansiedlung gründete. Und dem Stammesfremden gegenüber, hatte das Eigentumsrecht erst recht keine Bedeutung. Da galt Kriegsrecht, nicht Privatrecht.

Dem Bedürfnis war genügt wenn die Markgenossenschaft Eigentum an ihrem Grund und Boden hatte. Waren in der Hundertschaft mehrere Markgenossenschaften, dann hatte aber doch die Genossenschaft A kein Interesse am Grund der Genossenschaft B. Es konnte jeder Genossenschaft vollständig gleichgiltig sein, was die anderen mit ihren Bezirken taten, ob und wie sie sie bewirtschafteten. Infolgedessen bestand aber auch für die Hundertschaft

damaligen Zeit richtig getroffen und mutatis mutandis mag das auch gegenüber dem im Text Gesagten gelten.

[1]) Vgl. v. Amira Grundriß² S. 119. „Aber nicht alles Land im Gebiet der altgerm. Staaten war eigen. Was an Grund und Boden nicht von Privatgrenzen umgeben war . . . unterstand dem Gebrauch Jedermanns und der gemeinschaftlichen und ungeregelten Nutzung mindestens der Markgenossen . . ., in deren Machtbereich es lag.“ Ferner ebd. S. 120 „Allmende und Eigen sind quellenmäßig Gegensätze.“

als Ganzes selbst dann kein Interesse, Eigentümerin der verschiedenen Marken zu sein, wenn sie es sein konnte, wenn sie als Ganzes eigentumsfähig, wenn sie juristische Person war. Dafür aber, daß sie das war, haben wir keine Anhaltspunkte. Wir können im Gegenteil aus der Gesamtheit der Zustände schließen, daß sie es nicht war.

Erst später, als an die Stelle der souveränen Gewalt der Landsgemeinde die Herrschergewalt eines Einzelnen trat, begann man auch das Gebiet zu beachten, das Niemand in Nutzung hatte und das bis dahin freiem Zugriff offen stand[1]). Der Einzelherrscher hatte ein Interesse daran, Land in seiner Herrschaft zu haben, das, zu Eigen zu besitzen, für die Hundertschaft wertlos war. Eben deshalb konnte aber auch der Einzelherrscher Eigentümer alles ungerodeten Landes werden. Das wurde er, weil dieses Land noch nicht im Eigentum stand und weil man das Recht, das ihm hätte zukommen sollen, die Herrschergewalt, höchstens ahnte, aber nicht verstand und auch nicht zu bezeichnen wußte. Daher diese Vereinigung von Krongut und Staatsgut im Fiskus des fränkischen Großkönigs.

Es hat also ein Eigentum der politischen Hundertschaft an Grund und Boden, den die Hundertschaftsleute besetzt haben, nicht gegeben. Ganz dieselben Gründe wie gegen das Eigentum der Hundertschaft sprächen sodann auch, nur noch verstärkt, gegen das Eigentum des Gaues. Eigentümer waren die Markgenossenschaften bezüglich des jeweils von ihnen genutzten Landes, und nur, wo politische und agrarische Bezirke zufällig zusammentreffen, hat scheinbar die Hundertschaft Eigentum und gibt es in der Tat Hundertschaftsalmenden.

Wir kehren nun zurück zu der Frage, ob es einen Hundertschaftsbezirk gab, und wir werden sie bejahen müssen[2]).

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Waitz V. G. I³ S. 210. IV² S. 136.

[2]) Diese Frage kann nicht etwa entfallen durch die Erwägung, daß die Germanen zur Zeit des Tacitus noch keine „Landesverfassung" hatten. (Schröder R. G.⁵ S. 16.) Die Germanen dieser Zeit waren seßhaft und Ackerbauer. Es ist keineswegs an dem, daß die Germanen damals auf einer Stufe des Halbnomadentums standen. (So Hildebrand Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I S. 57.) Aus den Namen der Völker ist in dieser Beziehung um deswillen nichts zu erschließen, weil die

Allerdings darf man sich unter einem Hundertschaftsbezirk nicht etwa eine trigonometrisch vermessene Bodenfläche mit genau bestimmten Grenzen vorstellen. Es erscheint mir unwahrscheinlich, daß damals ein Abstecken der Grenze der Hundertschaft durch Umreiten oder Umfahren mit Feuer sollte stattgefunden haben. Die Grenze der einzelnen Markgenossenschaft wurde allenfalls auf diese Weise festgestellt oder vielleicht, wenn man tiefer gehen will, geheiligt[1]), schwerlich aber die der Hundertschaft.

Doch mag dem sein wie immer, so scheint mir doch aus anderen Gründen die Annahme eines Hundertschaftsbezirkes unabweislich.

Schon in germanischer Zeit mußten Fälle sich ereignen, in denen es von Bedeutung war, ob irgend ein Ort zu dieser oder zu jener Hundertschaft gehörte. Nehmen wir z. B. an, ein Bauer aus dem Hundertschaftsverband a findet in dem herrenlosen Wald, in dem Grenzbezirk zwischen seiner Ansiedlung und der nächstgelegenen der Hundertschaft b einen Stock wilder Bienen. Er zeichnet den Baum mit seiner Marke und der Stock gehört ihm, solange er in diesem Baum sitzt. Nun kommt ein Bauer aus der Ansiedlung b und nimmt den Stock aus. Ist nun für diesen Rechtsstreit das Ding der Hundertschaft a oder das der Hundertschaft b zuständig? Das wird sich danach richten, ob der Baum in a oder in b liegt. Oder falls man etwa einen persönlichen Gerichtsstand des Beklagten annehmen wollte, dann kann man sich statt des Baumes eine Rodung denken, über die sicher im dinglichen Gerichtsstand verhandelt wurde. Vielleicht mußte sogar auf der Rodung selbst der Prozeß stattfinden; dann wäre man ohne Grenze erst recht in Verlegenheit, welche Hundertschaft zu urteilen hat.

Oder um auf einen Fall zu kommen, den später das schwedische Recht weitläufig behandelt, man fand im Wald einen Toten

Völker schon vor ihrer Seßhaftmachung Namen hatten und garnicht zu erwarten ist, daß sie diese nach der Ansiedlung änderten. Es ist also ganz belanglos, ob und wie viele Völkerschaften „einen ihrer geographischen Lage entlehnten Namen" trugen. Daß sich trotzdem die staatliche Gliederung an die des Volkes anschloß, ist eine Sache für sich und derart zu erklären, daß bei einer Ansiedlung, die ihrerseits mit der Volksgliederung in Verbindung steht, durch eben diese zunächst das Land gegliedert wird.

[1]) Vgl. Schröder R. G.^{5} S. 58 Anm. 11. Stutz Z. R. G.^{3} 20 S. 327.

liegen[1]. Welche Hundertschaft wurde dafür in Anspruch genommen? Oder es siedelte sich ein einzelner oder eine Gruppe von Familien in noch unbebautem Lande an, Leute die bis dahin nicht einem der benachbarten Hundertschaftsverbände angehört hatten. Wer konnte dies verhindern, wer allenfalls gestatten? Gehörten diese Neuansiedler, die ja kein persönliches Band an ihre Nachbarn knüpfte, zu dieser oder zu jener Hundertschaft?

Oder man bedurfte, was sicher sich ereignete, mitten in der Öde eines Notgerichts. Welcher Hundertschaftsvorsteher sollte gerufen werden?

Nicht zu übersehen ist endlich, daß sich die Zuständigkeit im Prozeß nach dem Wohnort richtet. Hierher gehört z. B. Lex Sal. L, 3: ambulet ad grafionem loci illius, in cujus pago manet.

Alle diese Fragen lassen sich nur lösen, wenn man einen Hundertschaftsbezirk annimmt, ein Gebiet innerhalb dessen der zuständige persönliche Hundertschaftsverband öffentlichrechtliche Funktionen ausübte. Und deshalb nehme ich das Bestehen solcher Bezirke an.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, daß es widerspruchsvoll sei, einerseits einen Hundertschaftsbezirk anzunehmen, andererseits eine Abgrenzung der Hundertschaft zu leugnen. Der allerdings vorhandene scheinbare Widerspruch löst sich aber leicht, wenn man sich in die damaligen Verhältnisse hineindenkt.

Es gab keine Abgrenzung, aber es konnte doch Grenzen geben, eben die, die ohne Abgrenzung da waren: natürliche Grenzen, wie sie ja auch später noch überwiegen[2]. Ein Fluß, ein Bergrücken, eine niedere Hügelreihe, das waren Grenzen, die der auf der einen Seite liegenden Hundertschaft das Interesse an der anderen Seite benahmen. Was diesseits lag, war für sie von Interesse

[1] Vgl. Upl. Mannh. VIII.: Wærþær man wæghin ok slæghin j gatum ok j biörþlötum öknum ællr almæningium kirkiu mællum ællr kiöpungæ han ær gildær at tiughum fiurum. þæt hetir dulghæ drap. þæt a hundæri giældæ e hwar þæt liggær utæn tomptæ ra.

[2] Vgl. hierzu J. Grimm. Deutsche Grenzaltertümer (Abhandl. der Berl. Akad. 1843 S. 109 ff.) Ders. Rechtsaltertümer[4] II S. 9. v. Amira Grundriß[2] S. 77. „Staaten, ja auch Bezirke innerhalb derselben waren durch natürliche Verkehrshindernisse, die meist neutrale Zonen bildeten, von einander entfernt gehalten.“

und deshalb wurde sie diesseits tätig; was jenseits lag war ihr gleichgiltig. So lange sich auf dem andern Flußufer Wanderhaufen zeigten, sah man auf diesem ruhig zu. Sobald sie aber den Fluß überschritten, sah man sich veranlaßt, sich mit ihnen zu beschäftigen. So hat man sich die Grenzen der germanischen Hundertschaften vorzustellen. Die Grenze war da, wo das Interesse endete; die Gebiete waren Interessensphären. Daß dabei die Grenzen nicht immer feststanden, ist klar. Aber da sie die natürlichen waren, und Jeder sehen konnte, was natürlich war, standen sie nur selten im Zweifel.

Mit dem Worte „Interesse“ komme ich nun auf den zweiten möglichen Einwand. Es gab kein Eigentum an nicht in argrarische Nutzung genommenem Gebiet. Aber ohne jeden Rechtstitel betrachtete zunächst die Markgenossenschaft ein Gebiet insofern als ihr eigenes, als sie das Eindringen Fremder in dieses Gebiet mißbilligte und eventuell mit Gewalt verhinderte. Das ist ihr Interessenkreis, bezüglich dessen ihr aber nicht privatrechtliches Eigentum, sondern, wenn man gerade klassifizieren muß, allenfalls öffentlichrechtliche Herrschaft zusteht. Ich sehe hier auch diese nicht[1]).

Die ganzen Verhältnisse sind m. E. genau die gleichen, wie wir sie noch heute bei den Völkern Innerafrikas und Australiens antreffen, wie sie bis vor nicht langer Zeit noch bei indianischen „Stämmen“ bestanden haben. Gerade diese Terminologie, die uns nicht mit dem Land, sondern mit dem „Stamm“ Krieg führen läßt, ist sehr treffend. Das Schwergewicht ruht hier, wie es bei den Germanen der Fall war, auf den Menschen. Nebensache ist, daß diese Menschen ein Land in Anbau genommen haben. In dem Verhalten der wilden Völker gegenüber dem Eindringen in ihr „Gebiet“, dessen Grenzen nie abgesteckt wurden, sehen wir ferner eine Bestätigung dessen, was oben über den Charakter dieser Gebiete als Interessengebiete gesagt ist.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß es Hundertschaftsbezirke gibt, deren Grenzen aber lediglich bestimmt sind durch das Allen bekannte und verständliche Interesse der Hundertschaften.

---

[1]) Zu gering eingeschätzt wird das Interesse des Volkes am Land von Schröder R.G.[5] S. 16.

Weil nun in dieser Grenzbestimmung etwas Unsicheres lag, und weil sie zu sehr verschieden großen Gebieten auch dann führen mußte, wenn die Einwohnerzahl wenig verschieden war, muß pagus als das richtige Wort zur Bezeichnung einer germanischen Hundertschaft erscheinen. Und ich nehme vor allem an, daß es in den beiden Stellen bei Tacitus diesen Sinn hat. Wie dann diese Stellen aufzufassen sind, ergibt sich schon aus den Ausführungen des vorhergehenden Abschnitts und ich habe nur noch Weniges hinzuzufügen. Die centeni in cap. 12 der Germania sind dann selbstverständlich der Umstand im echten Ding der Hundertschaft, der princeps ist der Vorsteher der Hundertschaft. Das Wort comites halte ich für die wörtliche Übertragung eines mißverstandenen deutschen Wortes, das etwa soviel wie die „Folger" (sc. des Urteils) bedeutet hat. Consilium und auctoritas sind Urteilsvorschlag und Folge. Bei dieser Auslegung ist man somit nicht genötigt, irgend welche Korrektur dieser Stelle vorzunehmen.

Ebenso läßt sich Germ. c. 6 ohne Korrektur in der im vorigen Abschnitte angegebenen Weise erklären, sodaß unsere Auffassung der Hundertschaft nur mit den 2000 Kriegern der suebischen Gaue bei Tacitus schwer zu vereinen ist, worauf bei dem legendarischen Wert dieser Stelle kein Gewicht gelegt werden kann. Übrigens halte ich auch hier einen Teil aufrecht und sehe in den principes und magistratus Hundertschaftsvorsteher und Markvorsteher.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die germanische Hundertschaft ein vorwiegend persönlicher Verband innerhalb eines durch natürliche Grenzen bestimmten Gebietes war. Die hauptsächlichste Funktion der Hundertschaft war die Rechtsprechung in Angelegenheiten, die nicht ihrer Natur nach vor der Landesversammlung abgeurteilt werden mußten. Daneben war sie wohl auch Kultverband, jedenfalls insoweit die Gerichtshaltung dies erforderte. Agrarische Angelegenheiten hatte die Hundertschaft nicht zu besorgen. Fiel sie mit der Mark zusammen, dann oblagen sie ihr nicht als Hundertschaft, sondern als Markgenossenschaft. Die Behauptung Brunner's, daß die Hundertschaft in erster Linie den Zwecken des Heerwesens zu dienen bestimmt war, geht wohl auf die „Heerestheorie" zurück. Nach den früheren Feststellungen über die Heeresverfassung kann ich ihr nicht beitreten. Ich er-

achte im Gegenteil die militärische Bedeutung für sehr zurücktretend. Politisch war die Hundertschaft vermutlich insoweit unselbständig, als sie, wie der Ssp. sagen würde, nichts weder deme rike tun darf. An der Spitze stand ein Häuptling, den die Römer princeps nannten. Sein deutscher Name kann hunno[1])[2]), aber auch aldirmon[3]) geheißen haben, vielleicht auch rihtari.

Innerhalb der gesamten Verfassung der germanischen Zeit nimmt diese Hundertschaft die Stelle des einzigen Bezirks innerhalb der civitas ein. Mittelbezirke, Gaue im üblichen technischen Sinn, sind dem germanischen Staate unbekannt[4]).

Ebensowenig kennt der germanische Staat innerhalb der Hundertschaften eine weitere Teilung in Zehntschaften, wie zwar von der herrschenden Meinung anerkannt aber doch immer wieder von Einzelnen bestritten wird[5]).

VI. Centena[6]).

Wenn wir nunmehr zu der Frage übergehen, ob sich die germanische Hundertschaft auch in der fränkischen Periode erhalten und wie sie sich dort allenfalls weiter entwickelt hat, so

[1]) Vgl. Schroeder, Rg. 5 S. 20 Anm. 16. Es kann aber keine Rede davon sein daß diese Hundertschaftsvorsteher, wie Schroeder ebd. S. 31 meint, „bloße Gaubeamte waren."

[2]) Vgl. Glossae Florentinae bei J. G. Eckhart Commentarii de rebus Franciae orientalis (1729) II S. 982. centurio vel tribunus, hunno.

[3]) Zur ealdormann = princeps vgl. Waitz, Zur deutschen Verfassungsgeschichte in der Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft III, S. 27.

[4]) Völlig verfehlt ist, wie Rachfahl a. a. O. dies tut, davon zu sprechen, daß Gau und Hundertschaft identisch seien. Das kann nur verwirren.

[5]) Das Gespenst der Zehntschaft spukt wieder bei Cramer Alamannen S. 35; ders. die Verfassungsgeschichte der Germanen und Kelten S. 1. Dagegen mit Recht Werminghoff Z. R. G.[2] XX S. 283. Vgl. noch Waitz Vg. I[3] S. 138 f. 232 f.

[6]) Bezüglich der Hundertschaften im fränkischen Gebiete ist auch heranzuziehen K. Rübel, die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Die Kette von Irrtümern und Unrichtigkeiten des Rübel'schen Buchs, verbietet es, hier auf Einzelheiten einzugehen. Vgl. darüber Stutz Z. RG.[2] XXII S. 349 ff. der S. 357 sehr treffend bemerkt: „das Bild, das sich Rübel von Zentene und Dekania, von Antrustionat und Vassallität etc macht, wiederlegt sich von selbst: es ist teils das Ergebnis

wenden wir uns zunächst zum fränkischen Großreiche und innerhalb seiner zu dem Gebiete der Franken.

Hier sind am Beginne der zweiten Periode, wenn auch nicht mit einem Schlage, so doch allmählich, die Änderungen in der Verfassung vor sich gegangen, die, wie schon oben ausgeführt, eine notwendige Folge der Aufrichtung des merowingischen Königtums waren. Die erforderliche Dezentralisation der Herrschergewalt machte die Einführung neuer Bezirke notwendig. Wir finden den comes an der Spitze des comitatus, unter ihm den centenarius oder den vicarius. Das sind unbestrittene Dinge, auf die hier nur zu verweisen ist[1]). Den Gegenstand unserer Untersuchung bilden die Fragen nach dem centenarius und seinem Bezirk, der centena; denn in ihm sieht die herrschende Meinung den Hundertschaftsvorsteher, in der centena die Hundertschaft. Was war die centena?

Der Begriff centena kommt nicht im fränkischen Gebiete zum erstenmal vor. Wir finden dieses Wort schon vorher im Codex Theodosianus[2]). Auf fränkischem Boden erscheint es, wie schon wiederholt festgestellt, zuerst im Pactus pro tenore pacis[3]), dem Landfriedensgesetz Childebert I und Chlothar I, dessen Abfassung in die Zeit nach dem Urtexte der Lex Salica fällt[4]). Das hier einschlägige cap. 9 ist bereits wiederholt Gegenstand

durchaus willkürlicher Quellenbehandlung . . . teils stellt es sich als haltlose Hypothese heraus, für die die greifbare Unterlage fehlt."

[1]) Vgl. Brunner RG. II[1] S. 161 ff. 174 ff. Waitz VG. II, 2[3] S. 21 ff. Schröder RG.[5] S. 123 ff. Bethmann-Hollweg, Germ. röm. Civilprozeß V. S 5 ff.

[2]) ed. J. Gothofredus. (Leipzig 1741). ad. lib. XIV. tit. VIII: ad lib. XI. tit. I, 10: ad. lib. XII tit. XV: ad. lib. XII. tit. X, 20, und ed. Böcking (1841) lib. VIII tit. IV, 3: lib. II tit. XXIII, 7: lib. II tit. XXX, 7. lib. XII. tit. X. 20 § 4.

[3]) Ob da, wo die lex Salica zur Bezeichnung eines Gebietes das Wort „pagus" verwendet, eine Fortsetzung alten römischen Sprachgebrauchs anzunehmen ist, lasse ich dahingestellt. (Lex Sal. I, 5 LXI., 6 (nur Herold und Emend.) LI, 3 LV, 2 (nur Emend.). Sofern damit überhaupt ein bestimmtes Gebiet gemeint ist, liegt es nahe darin den Hundertschaftsbezirk zu sehen, da ein über ihm stehender Bezirk noch nicht vorhanden gewesen sein dürfte. Vgl. unten S. 127 f.

[4]) Vgl. Brunner RG. I[2] S. 439 ff.

eingehender Untersuchungen gewesen, deren unbefriedigendes Ergebnis zu einem neuerlichen Erklärungsversuch veranlaßt[1].

Äußerst erschwert ist die Interpretation dieser Stelle durch die mangelhafte Überlieferung des Textes. Abgesehen von den ohne festes System kompilierten Texten bei Behrend[2]) und Geffken[3]) ist auch der Text, den Boretius gibt, noch zu willkürlich zusammengestellt. Dies veranlaßt mich, bei der folgenden Untersuchung der von Boretius gewählten Fassung den Text des Wolfenbüttler Codex an die Seite zu stellen und ich gebe deshalb zunächst unter I jenen (B), denn unter II diesen, den ich nach dem Vorgange von Behrend mit g bezeichne[4]).

I. Decretum est, ut qui ad vigilias constitutas nocturnas fures non caperent, eo quod per diversa intercedente conludio scelera sua praetermissas custodias exercerent, centenas fierent. In cuius centena aliquid deperierit, capitale qui perdiderit recipiat, et latro, vel si in alterius centenam appareat deduxisse et ad hoc admonitus si neglexerit, quinos solidos condempnetur; capitale tamen qui perdiderat, ad centena illa accipiat absque dubio, hoc est de secunda vel tertia. Si vestigius conprobatur latronis tamen presencia aut longe multandus; et si persequens latronem suum conprehenderit, integram sibi conposicionem accipiat; et si per trustem invenitur, mediam conpositionem trustis adquirat et capitalem exegat ad latronem.

II. Deinde Chlotharius rex posuit decreta ut qui ad vigilias hoc est ad qua et constitutas nocturnas diversi furis non capire et quod diversa interrudentem conludio scelera sua praetermittat custodias exercerent, centenas fierent. In cujus centena aliquid deperiet caput trustis restituat vel in alterius centenam vestigium proponat aut deduxerent et ad hoc admoniti sine clearent, quinus solidus componat; capitale tamen qui prodederat a centena illa accipiat; absque

[1]) Die Literatur ist verzeichnet bei H. Geffken Lex Salica S. 262 f.

[2]) J. Fr. Behrend Lex Salica [2] S. 147.

[3]) a. a. O. S. 80.

[4]) Der Text von Boretius findet sich in dessen Ausgabe der Capitularien. M. G. H. 4° LL. S. II T. I S. 5 ff.; der Wolfenbüttler Text ist entnommen aus Pardessus, La loi Salique.

dubio de secunda vel tercia; si vestigius conprobatur latronis tamen per presencia aut longe multandus, et si persequens latronem suum comprehenderit integram sibi conposicionem accipiat, et si per trustem invenitur mediae conposicionem trustes ad se recipiat. et capitalem exeat ad latronem.

In diesem Wolfenbüttler Text hat schon Pertz die Worte hoc est ad qua emendiert in hoc est ad wactas[1]). Diese Emendation ist inhaltlich jedenfalls insoweit richtig, als sie eine zutreffende Glosse zu vigilias gibt. Auch sprachlich steht ihr nichts im Wege. Ein Wort wacta hat das Frankolateinische gekannt, wie Cap. de villis (Boretius I S. 83 f.) c. 16 und 27 zeigt. Auch afr. gaite ist von einer solchen Form abzuleiten[2]).

Was nun den Inhalt dieser Bestimmungen anlangt[3]), so ist aus dem ersten Satz beider Texte ersichtlich, daß, sagen wir zunächst, die Errichtung von centenae angeordnet wird, weil die bisher aufgestellten nächtlichen Wachen die Diebe nicht gefangen haben. Der Grund des nachlässigen Wachehaltens war, daß die Wachen mit den Dieben unter einer Decke steckten.

Daraus ergibt sich nun mit Notwendigkeit zweierlei. Erstens daß die zu schaffenden centenae zu Zeit des Erlasses der Decretio Chlotharii noch nicht vorhanden waren[4]). Zweitens, daß diese

[1]) In seiner Ausgabe in den M. G. H. (Folio). LL. I S. 11.

[2]) Bei Gröber, Grundriss der romanischen Philologie I² S. 507 findet sich die Bemerkung: „In den Decret. Chloth. begegnet wacta = afrz. gaite, Wache“; bei Godefroy Dictionnaire de l'ancienne langue française ist aus den Gloss. de Douai angeführt: excubie = waites. Vgl. noch Diez Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen S. 179 s. v. guatare: Heyne deutsches etym. Wörterbuch s. v. Wache und besonders Schwan-Behrens, „Grammatik des Altfranzösischen“, S. 31, wonach richtiger guactas zu emendieren ist.

[3]) Zum Folgenden ist zu vgl. Sohm, RuGV. S. 181 ff., Waitz, VG. I³ 493 ff. II 1³ S. 399, 405, Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I S. 224 ff., Geffken, a. a. O S. 262 ff: die ältere übrige Literatur findet sich bei Sohm, die neuere bei Geffken.

[4]) Insofern stimme ich mit Sohm a. a. O. S. 183 überein, lasse aber dabei die Frage nach dem Wesen dieser centenae offen. Jedenfalls darf man nicht ohne weiteres auf das Vorhandensein der Hundertschaftsverfassung oder ihr Fehlen Schlüsse ziehen, wie dies Brunner II¹ S. 147 getan hat. Vgl. auch Thonissen, L'organisation judiciaire sous le régime

centenae etwas gewesen sein müssen, was entweder der Nachlässigkeit beim Wachehalten oder den Diebstählen selbst oder ihren Folgen abhelfen konnte. Denn schon Bestehendes kann man nicht schaffen und die zweite Folgerung ergibt sich ohne weiteres aus der expositio, der Begründung des Landfriedensgesetzes selbst.

Im Folgenden sind sich beide Texte darüber einig, daß der Bestohlene für alle Fälle sein capitale erhalten und so schadlos gestellt werden soll, gleichviel ob man den latro aufgefunden hat oder nicht. Nach dem Wolfenbüttler Text hat die trustis, an die der Bestohlene sich wendet, die Pflicht, das capitale sofort zu ersetzen oder[1]) die Spur in eine andere centena hinüberzuleiten, oder, wie es wörtlich heißt, in die centena „eines Anderen". Durch die Fortleitung der Spur entgeht die trustis ihrer Zahlungspflicht. Hier ist der Zusammenhang des Textes durch die unten noch zu besprechende Strafbestimmung unterbrochen, wird aber dann fortsgesetzt mit dem ganz klaren Sinn, daß für alle Fälle (absque dubio) d. h. auch dann, wenn die zuerst in Anspruch genommene centena vestigium proponat und sich so der Zahlung entzieht, das capitale doch zu zahlen sei und zwar de secunda vel tercia. Dies dürfen wir so auffassen, daß in zweiter Linie die centena zahlungspflichtig wird, in die von der ersten die Spur hinübergeleitet wurde. Ihr steht es aber wiederum frei, die Zahlung ebenfalls abzuwenden durch Weiterleitung der Spur in eine andere centena, die tercia, die allerdings mit der prima identisch sein kann[2]). Ob die tercia unbedingt leisten muß, oder nochmals eine Spurleitung vornehmen kann, etwa in die quarta, das wird uns nicht ausdrücklich gesagt. Wir werden aber an-

---

de la loi salique (Nouvelle revue historique de droit français et étranger 1879) S. 31 ff., S. 34 ff.

[1]) Vel muß hier disjunktiv genommen werden; konjunktives vel gäbe keinen Sinn. Der Meinung von Geffken a. a. O. S. 263, daß die centena zuerst den Schaden zu ersetzen hat und erst dann die Verfolgung aufnimmt, vermag ich mich nicht anzuschließen. Für die von Geffken vorgeschlagene, seine Meinung stützende Lesart (Capitale tamen hac centena illa accipiat absque dubio) sehe ich keinen genügenden Grund. Geffken scheint zu übersehen, daß auch die Verfolgung von der zweiten bzw. dritten centena übernommen wird. Richtig Sohm, a. a. O. S. 184.

[2]) Nämlich dann, wenn die Spur durch die secunda nur hindurchgeht und in die prima zurückführt.

nehmen dürfen, daß dies nicht mehr möglich war. Die Spurfolge wird ebenso ein Ende gehabt haben, wie es nach germanischem Recht der Gewährenzug hatte. Materiell sind ja Spurleitung und Gewährenzug mit einander zu vergleichen[1]).

Soweit dürfte die Sachlage klar sein. Wir haben aber bei dieser Auslegung noch nicht Rücksicht genommen auf die verschiedenen Lesarten. Nach 1g muß, wenn die Spur nicht weitergeleitet wird, wie ausdrücklich gesagt ist, die trustis das capitale zahlen. Im Text B, der hierin mit allen anderen Handschriften außer 1g übereinstimmt, fehlt diese Nennung der trustis. Es ist überhaupt nicht gesagt, wer zu zahlen hat, aber zu schließen, daß die centena zahlungspflichtig ist, weil dann die secunda vel tercia (centena) in Anspruch genommen wird. Gerade diese Heranziehung der secunda vel tercia findet sich aber auch wieder in 1g und so entsteht in diesem Text eine Diskordanz. Denn es ist nicht ersichtlich, warum das eine Mal die trustis zahlen soll, das andere Mal die centena.

Sohm, der seinen Ausführungen die im wesentlichen auf dem Wolfenbüttler Codex beruhende Lesart von Pertz zu Grunde legte, hat sich dadurch verleiten lassen, die trustis mit der centena gleichzustellen[2]). Das liegt in der Tat sehr nahe und gibt den Texten verständlichen Sinn, ohne sie zu ändern. Immerhin haben wir für eine Gleichstellung von trustis und centena keine andere Veranlassung, als eben das Bedürfnis, diesen Text zu klären, und da erscheint es angebracht, auch von anderen Gesichtspunkten aus dem Verhältnis von trustis und centena nachzugehen.

Ich beginne mit der Erörterung des Begriffes „centena“.

Wenn, wie dies die Decretio voraussetzt, die Spur (vestigium), und das ist immer eines Lebewesens Fußspur[3]), von einer centena in die andere geleitet werden kann, so muß die centena örtliche Grenzen haben und infolgedessen ein räumlich abgeschlossenes

---

[1]) a. M. wohl Geffken, a. a. O. S. 263. „Ebenso die dritte der zweiten und so fort.“

[2]) Sohm, RuGV. S. 185.

[3]) Deutlich ist dies bei dem angelsächsischen trod vom Verbum tredan = treten, das der Quadripartitus mit vestigium wiedergibt. (Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I, 179.)

Gebiet sein. Das ist schon von **Sohm** zutreffend festgestellt worden[1]).

Sohm geht aber noch weiter und erklärt die centena, die zur Spurfolge aufgefordert wird, die der Spur folgt, die an den Bestohlenen Ersatz leistet, für eine „persönliche Vereinigung", für eine „Centschar", weil eben hier von einem handelnden Subjekt die Rede sei. Dem gegenüber gebe ich sofort zu, daß es, nach B wenigstens, die Bewohner des Centgebietes, der örtlichen centena sind, die das capitale zu zahlen haben; die Ausdrucksweise ist eine ähnliche, wie wenn wir heutzutage davon sprechen, daß eine Gemeinde etwas zu leisten habe.

Ganz anders aber liegt die Sache da, wo davon die Rede ist, daß die centena aufgefordert wird zur Spurfolge, daß sie der Spur folgt. Hier weichen auch die beiden Texte wieder von einander ab. Während B von **einer** Person spricht, die aufgefordert wird und der Aufforderung nicht nachkommt (admonitus si neglexerit), spricht 1g von mehreren Personen (admoniti sine cleacrent)[2]). Doch ist ohne weiteres ersichtlich, daß hier B fehlerhaft ist. Denn der Singular stimmt nicht zu der Distributivzahl quinos, die in allen Texten erscheint, die nicht Zahlzeichen einsetzen. Wir haben also davon auszugehen, daß es eine größere Anzahl von Personen ist, an die der Bestohlene oder etwa ein Vorsteher die Aufforderung zur Spurfolge richtet und die im

---

[1]) a. a. O. S. 183. **Beauchet**, Histoire de l'organisation judiciaire en France S. 11 nimmt irrig Errichtung der örtlichen Centena durch die Decretio an. **Behrend**, a. a. O. S. 147 Anm. 9 nimmt an, das Gesetz wolle „die Hundertschaften teils neu einführen, teils neu organisieren. **Schröder**, RG.[5] 126, sagt: „Da bei diesen Einrichtungen nicht bloß die altfränkischen Reiche Clothars I und Childeberts II, sondern auch die rein romanischen Gebiete Childeberts I beteiligt waren, so muß es sich dabei um einen Versuch gehandelt haben, die fränkischen Zentenen zu polizeilichen Zwecken auch in dem romanischen Neustrien heimisch zu machen." Man darf aber nicht übersehen, daß von einer centena nur in der Decretio Chlotharii die Rede ist. In den gemeinschaftlichen Bestimmungen der cap. 16—18 wird sogar das Wort auffällig vermieden. Es heißt z. B. fretus tamen iudici in cuius provincia (!). Warum sollte, wenn überhaupt in Neustrien die gleiche Einrichtung getroffen wurde wie im altfränkischen Gebiete durch die Decretio Chlotarii, ihr Anschluß nicht an die Gebiete erfolgt sein, die dort später vicariae hießen. Vgl. auch **Dahn**, Könige VIII, 1 S. 84 ff.

[2]) Dieses sine cleacrent ist zu bessern in si neglegerent.

Weigerungsfall pro Kopf fünf Schillinge zu zahlen hat. Die Meinung ist nicht etwa die, daß der centenarius, der nach der Decretio Childeberti II v. 596 die Sache mit der centena zu führen hat[1]) (causa cum centena requirat) wenn er aufgefordert wird, die Spurfolge ins Werk zu setzen, und dies nun nicht tut, allein fünf solidi zahlen muß. Noch weniger ist daran zu denken, daß die gesamte trustis im Weigerungsfall 5 solidi büßen muß[2]).

Daß es eine größere Anzahl von Menschen ist, die der Spur folgt, ergibt sich nicht nur aus unserem Texte selbst, sondern auch aus dem, was wir sonst von der Diebstahlsverfolgung wissen.

Schon nach dem Rechte der Lex Salica mußte der Bestohlene den Nachbarn den Diebstahl kundtun und sie zur Spurfolge auffordern[3])[4]). Er bedurfte einer Spurfolgeschar und das hat sich durch die Decretio Chloth. nicht geändert. Die einzige Änderung, an die man denken könnte, wäre die, daß sich nunmehr der Bestohlene nicht mehr schlechthin an die Nächstbesten wandte, sondern daß er den Diebstahl dem centenarius meldete, und dieser dann die Spurfolger aufzubieten und für die Verfolgung Sorge zu tragen hatte. Waltete er nicht seines Amtes, so mußte er 5 solidi zahlen, wie Jeder, der seiner Aufforderung nicht Folge leistete. Aber es ist auch sehr gut denkbar, daß der Bestohlene der ja den centenarius nicht immer gleich zur Hand hatte, sich selbst an die Spitze der Spurfolgeschar stellte und die Verfolgung durchführte, bis der centenarius zur Stelle war. Dies ist z. B. unter Umständen der Fall nach dem angelsächsischen Recht, wo es in den Judicia civitatis Lundonie König Äthelstans cap. 8,4 heißt:

---

[1]) Bei Boretius, I S. 15 ff.

[2]) Das behauptet Deloche, La trustis et l'antrustion royal (1873) S. 10 f.

[3]) Vgl. Brunner, RG. II[1] S. 406.

[4]) Vgl. Sohm, Der Prozeß der Lex Salica S. 65. Warum Bethmann-Hollweg, Germanisch-romanischer Zivilprozeß I S. 480 Anm. 8 das bestreitet, verstehe ich nicht. Zunächst steht nach dem Cap. 1,1 (Geffken, Lex Salica S. 63) fest, daß es schon vor der Decret. Chloth. eine trustis gab. Und dann bedurfte doch der Spurfolger einer Begleitung zur Haussuchung und als Zeugen dafür, daß die Spur zu dem Hause führte.

„and gif mon spór gespirige of scyre on oðre, fon þa menn tó þe þar nyest syndon and drifan þœt spór, oð hit man þam gerefan gecyðe“ [1]).

Wenn also auch an eine größere Zahl von Spurfolgern zu denken ist, so ist damit aber immer noch nicht gesagt, daß im einzelnen Fall die centena, d. h. alle Einwohner des Centgebietes der Spur folgten. Ohne den späteren Ausführungen vorgreifen zu wollen, kann ich schon jetzt darauf hinweisen, daß diese centenae jedenfalls keine sehr kleinen Bezirke waren, und die Zahl der Einwohner infolgedessen die Zahl weit überschritt, die man zu einer Spurfolge gebrauchen konnte. Von dem Bedarf aber müssen wir ausgehen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Franken mit einer Schar von vierzig oder fünfzig Männern auf die Spurfolge zogen, wenn zehn oder zwanzig vollauf genügten. Und daß diese geringere Anzahl genügte, das dürfen wir nach unserer Kenntnis des ganzen Verfahrens annehmen. Mehr als zwanzig Männer enthielt aber eine centena gewiß. Auch dann, wenn man den Gedanken an eine Hundertschaft völlig aus dem Spiele läßt, ist es unwahrscheinlich, daß man Bezirke sollte gebildet haben, die nicht mehr als zwanzig freie Männer enthielten; in diesem Umfang lassen sich nur persönliche Verbände denken. [2])

Es ergibt sich also, daß nicht die gesamte centena an der Spurfolge sich beteiligte und wir kommen nun zu dem Begriffe „trustis.“

Trustis, eine Latinisierung von altfränkischem trust = Schutz [3]), protectio, bedeutet inhaltlich soviel wie Gefolge oder Gefolgschaft und zwar Gefolgschaft jeder Art, wie wir dies z. B. an der trustis dominica und trustis regalis der Lex Salica sehen. In unserem

---

[1]) Bei Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I S. 179.

[2]) Über diese Bedenken kommt Sohm dadurch hinweg, daß er in seiner „Centschar“ eine Vereinigung von zehn Männern erblickt. Diese Anzahl würde sich zu einer Spurfolgeschar allerdings eignen, aber wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, daß hier centena eine Schar von zehn Männern sein könnte. Dies auch dann nicht, wenn man die electi centenarii so auffassen wollte wie Sohm. Denn die Heranziehung des contuberninm hängt vollkommen in der Luft.

[3]) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer[4], I 383 Geffken a. a. O. S. 162. v. Amira Grundr.[2] S. 117.

Falle, bei der Verfolgung eines Diebes, bedeutete trustis vor der Decret. Chloth. jedenfalls die Spurfolgeschar oder, wie Schröder sagt, die Schar der auf das Gerüft herbeigeeilten Schreimannen[1]).

Genau so haben wir nun m. E. die trustis in der Decretio Chloth. aufzufassen. Damit stelle ich mich in Widerspruch mit der herrschenden Meinung.

Schon Sohm sieht in der trustis durch eben diese Decretio organisierte „Scharen freier Männer[2]).“ Thonissen sagt[3]): „ . . . Clotaire II ordonne qu' on choisisse dans chaque Centaine territoriale une troupe d'hommes libres, une trustis chargée de veilles à la conservation des propriétés . . .“. Deloche[4]) hält die trustis für „une catégorie des personnes répandues sur toute la surface du royaume, et liées au souverain par le serment de l'antrustion.“ Daß diese letzgenannte Ansicht unzutreffend ist, ergibt sich ohne weiteres aus dem Wesen der trustis, deren Mitglieder tatsächlich in einem persönlichen Verhältnisse zum König stehen. Von ihr ist unsere trustis jedenfalls weit verschieden, wie schon Dahn gegen Deloche festgestellt hat. Aber auch neuere Schriftsteller sehen in der trustis der Decretio eine besondere Einrichtung. So ist Brunner[5]) der Meinung, daß diese trustis eine besonders organisierte Schar für Ausübung von polizeilichen Funktionen gewesen ist.

Die Hauptstütze für Sohms Ansicht findet sich in eben der Decret. Chloth. c. 16:

> De fiscalibus et omnium domibus censuimus, pro tenore pacis iubemus, ut in truste electi centenarii ponantur, per quorum fide atque sollicitudine pax praedicta servetur. Et qui propitiante Deo inter nos germanitas caritatis indisruptum vinculum custoditur, centenarii inter communes provintias licentiam habeant latrones sequi vel vestigia adsignata minare et in truste qua defecerit, sicut dictum est, causa remaneat, ita ut continuo capitalem ei qui perdiderat reformare festinet et latronem perquirat. Quem si in truste

[1]) R. G.[5] S. 386.
[2]) RuGV. S. 185.
[3]) L'organisation judiciaire. S. 36. (S. oben S. 112 Anm. 4.)
[4]) a. a. O. S. 48.
[5]) R. G. II[1] S. 147 Anm. 35 mit S. 496 Anm. 4.

invenerit, medietate sibi vindicet vel dilatura, si fuerit, de facultate latronis ei qui damno pertulerit satiatur. Nam qui per se latronem coeperit, integra sibi conpositione simul et solutione vel quicquid dispendii fuit, revocavit, fretus tamen iudici in cuius provintia latro est reservetur.

Bei der Heranziehung dieser Stelle geht Sohm auf Grund der Ausgabe von Pertz darin fehl, daß er dieses cap. 16 als einen Teil des Gesetzes ansieht, dem auch cap. 9 angehört. Inzwischen hat Boretius unter Beibringung von m. E. zutreffenden Gründen auseinandergesetzt, daß cap. 9—15 ein selbständiges Gesetz Chlothar I bilden und nur cap. 16—18 die von Childebert I und Chlothar I getroffene Vereinbarung darstellen[1]).

Sohm legt die Stelle dahin aus, daß die trustis aus den centenarii gebildet werden solle. „Unsere Stelle handelt, nach ihrem Wortlaut, nicht von der Führerschaft, sondern von der Bildung der trustis.“ „Das c. 8 (= c. 16) ist die Ausführungsverordnung zu c. 1 (= c. 9). Es ergibt sich (dem centenas fierent entsprechend), daß nicht für jeden einzelnen Fall eine neue, sondern von vorneherein für alle Fälle eine stehende Centschar in jeder Cent gebildet werden solle. In die trustis sollen auserlesene Centscharleute gebracht werden.“ Diese Auffassung der electi centenarii ist schon von Waitz[2]) und Brunner[3]) mit Recht zurückgewiesen worden. Der Grund, den Waitz angeführt hat, ist durchschlagend und es ist ihm weiter nichts hinzuzufügen. Brunners Bemerknng aber, daß, wenn man Sohms Ansicht folge, cap. 16 dasselbe sagen würde wie cap. 9 erledigt sich durch die erwähnte Feststellung von Boretius; wenn beide Kapitel nicht demselben Gesetz angehören, ist gegen einen gleichen Inhalt nichts einzuwenden.

Mit Sohm ist auch Thonissen wenigstens insoweit zurückgewiesen, als er auf eine Wahl der Mitglieder der trustis abstellt. Gegen Deloche endlich möchte ich hier noch bemerken, daß seine Meinung, die trustis bestehe aus den vom Hofe in die Provinz

[1]) Boretius Kapitularien I S. 3 f. Geffken und Behrend haben dies in ihren Ausgaben leider nicht berücksichtigt.

[2]) V. G. II, 2[3] S. 134; Waitz weist darauf hin, daß centenarius in dem doch zusammenhängenden Gesetze nicht zwei verschiedene Bedeutungen haben kann.

[3]) R. G. II[1] S. 147 N. 36. Weitere Citate bei Geffken a. a. O. S. 267.

zurückgekehrten antrustiones schon daran scheitert, daß zur Zeit der Merowinger der antrustio aufhörte, antrustio zu sein, wenn er vom Hofe des Königs zog und einen eigenen Haushalt gründete[1]).

Kann somit aus dem cap. 16 der Decretio Chloth. die Eigenschaft der trustis als eines ständig aus denselben Personen bestehenden Polizeikorps nicht gefolgert werden, so fehlt es an jedem Quellenbeleg für diese Annahme. In der Tat verzichtet auch Brunner darauf, einen solchen anzugeben.

Aber auch aus den Verhältnissen kann die Richtigkeit dieser Hypothese nicht entnommen werden. Wir haben nicht den geringsten quellenmäßigen Anhaltspunkt dafür, daß überhaupt je einmal im fränkischen Reiche solche Polizeikorps existiert haben. Wenn die Decretio. Chloth. sie eingerichtet hätte, wären sie sicher nicht wieder untergegangen, ohne eine Spur zu hinterlassen. Und dann hätte wohl auch ein solches Korps den Bedürfnissen einer centena nicht genügt. Wie schon einmal hervorgehoben, waren diese centenae, mag man sie nun mit alten germanischen Hundertschaften in Verbindung setzen oder nicht, jedenfalls keine kleinen Gebiete, und da es bei dem Spurfolgeverfahren darauf ankam, sofort die nötige Folgeschar zur Stelle zu haben, um die Verfolgung beginnen zu können, ehe die Spur verwischt war, konnte man nicht mit Personen rechnen, die erst von irgend woher geholt werden mußten. Dabei übersehe ich nicht, daß das gleiche Argument auch dem entgegengesetzt werden kann, daß der centenarius an der Spitze der Folgeschar stand und daß dessen Führerschaft gleichwohl quellenmäßig feststeht. Aber hier liegen die Verhältnisse anders. Fehlte der centenarius, so lag es nahe, daß ihn der Bestohlene selbst in der angegebenen Weise ersetzte; kam dann der centenarius, so war der Wechsel in der Führung rasch vollzogen. Wenn aber einmal eine ganze Schar aufgebrochen und der Spur nachgeeilt war, dann hätte es doch aller Zweckmäßigkeit widersprochen, diese Schar mitten während des Verfahrens durch eine andere zu ersetzen, wenn doch die erste überhaupt zur Spurfolge geeignet war.

Auch war es sehr wohl möglich, daß das „Polizeikorps“ auf Spurfolge begriffen war und nun ein neuer Diebstahl begangen

[1]) Vgl. Schröder R. G.[5] S. 144.

wurde. Sollte nun der Bestohlene tagelang auf die Rückkunft der Spurfolger warten und eventuell Gefahr laufen, das ein Regen die ganze Spur vernichtete? Das ist doch nicht anzunehmen. Um aber das Dilemna zu lösen, müßte man in jeder Hundertschaft mehrere solche „Polizeikorps“ annehmen, und dafür fehlen uns erst recht alle Anhaltspunkte. Umsomehr als die Decretio selbst immer nur von einer trustis spricht.

Endlich erscheint mir die Einrichtung eines Polizeikorps als solche nicht in die damalige Zeit zu passen. Die Beteiligung an der Spurfolge auf das Gerüft des Bestohlenen hin war eine im ältesten Recht begründete Pflicht. Wir finden schon keinen Anhaltspunkt dafür, daß dieser Pflicht nicht genügt worden wäre, noch weniger dafür, daß die vom Bestohlenen aufgebotenen Spurfolgeleute die Diebe nicht gefunden haben. Infolgedessen mußte auch der Gedanke, nun plötzlich diese alte Institution, die übrigens auch später noch auftritt, abzuschaffen und durch ein organisiertes Polizeikorps zu ersetzen, damals sonderbar erscheinen. Es wäre da eine Einrichtung getroffen worden, deren Bedürfnis nicht eingesehen worden wäre. Und da die Spurfolge immerhin eine lästige Pflicht war, so ist schwerlich anzunehmen, daß so ohne weiteres eine Anzahl bereit war, ein für allemal diese Pflicht auf sich zu nehmen und die übrigen zu entlasten. Mir erscheint der Gedanke an ein Polizeikorps zu modern. Es ist zu sehr, wenigstens unbewußt, mit einem Begriff operiert, der in dieser Zeit nicht unterzubringen ist, mit dem Begriff des „angestellten“ Wachorgans.

Entbehren nun diese Erwägungen gegen Sohms Ansicht der durchschlagenden Beweiskraft, wie ich selbst sehr wohl sehe, so reichen sie doch andererseits hin, um Sohms Auffassung der trustis unwahrscheinlich, die hier vertretene wahrscheinlich zu machen. Wie alle nicht streng zu beweisenden Behauptungen muß auch diese ihre Kraft aus dem Zusammenhang entnehmen und im Folgenden wird sie sich als richtig zu erweisen haben an den Konsequenzen, zu denen sie führt.

Ich gehe demnach für die folgenden Ausführungen davon aus, daß die trustis in Decret. Chloth. c. 9 die Schar der auf das Gerüft des Bestohlenen oder zufolge des Aufgebots des centenarius zusammengekommenen Männer ist, keinesfalls eine Vereinigung sämtlicher in der centena ansässigen freien Männer.

War nun diese trustis verpflichtet, dem Bestohlenen Ersatz zu leisten? Nach dem Text 1g ja. Aber ist diese Restitutionspflicht, wie sie 1g annimmt, auch wahrscheinlich? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir uns vor allem darüber klar werden, ob ein Grund für eine solche Leistungspflicht der trustis gefunden werden kann, und das geht wiederum darauf hinaus, ob man der trustis zumuten kann, einen Schaden zu tragen; denn da die Wiedererlangung des capitale vom latro nicht unter allen Umständen sicher, die Restitutionspflicht aber keinesfalls von der Ergreifung des latro und der Abnahme der gestohlenen Sache abhängig war, mußte man mit einem Verlust rechnen.

Man könnte nun daran denken, daß dieses Risiko der trustis zugemutet wurde, weil es ihre Schuld sei, wenn der Räuber nicht gefangen wurde. Das ließe sich hören, wenn es tatsächlich immer Schuld der trustis gewesen sein müßte; in Wirklichkeit aber war es möglich, daß der latro bei aller Anstrengung der trustis nicht gefunden wurde. So kann also der Gedankengang nicht gewesen sein. Nahe läge ferner der Gedanke, die Leistungspflicht der trustis darauf zurückzuführen, daß sie schon an der Begehung des Diebstahls schuldig war, weil sie es etwa an der nötigen Aufsicht hat fehlen lassen. Dies ginge zurück auf die oben angeführte Meinung von Thonissen, der in der trustis eine Wache sieht. Wenn man aber die Decretio näher betrachtet, so ergibt sich schon aus ihr selbst, daß an Wachen nicht zu denken ist. Mag man nun die vigiliae für Scharen unfreier Männer ansehen, wie Sohm es tut, oder für Freie, jedenfalls haben sie ihren Zweck nicht erfüllt und, was das wesentliche ist, sie haben sich selbst an den Diebstählen beteiligt und sich so als unzuverlässig erwiesen. Dadurch wird es an sich schon unwahrscheinlich, daß man diese Leute, selbst wenn sie Freie gewesen sein sollten und nur in diesem Falle wäre das überhaupt möglich, nun als Spurfolgeschar benützt haben sollte. Es wäre sehr einleuchtend, wenn man die Wachen, die einen Diebstahl nicht verhütet sondern begünstigt haben, zur Strafe zum gemeinsamen Ersatz des capitale heranziehen wollte. Aber daß man diese verdächtigen Leute dann noch, sei es auch unter Anführung des centenarius zum Einfangen des Verbrechers heranzog, den sie vorher unterstützt haben, das ist doch schwerlich glaubhaft. Dazu fehlt es auch in dem Text der

Decretio an jeder Andeutung, daß auch fernerhin noch Wachen in Tätigkeit treten sollen, erst recht dafür, daß die trustis diese Wache sein soll. Das hätte doch unbedingt gesagt werden müssen.

Fehlt es somit an einem Grunde für eine Haftungspflicht der trustis, so wird man zu dem Schlusse kommen müssen, daß an dieser Stelle 1g einen Fehler enthält und daß B, wonach die centena das capitale zu leisten hat, die richtigere Lesart gibt; man wird dies umso leichter tun können, als auch andere Texte der Handschriftenklasse I eine Leistungspflicht der trustis nicht kennen.

Ist demnach die zahlungspflichtige centena nicht identisch mit der trustis, so muß sie auch verschieden sein von der centena, die nach der Decretio Childeberti v. 596 cap. 11 und 12 mit dem centenarius auf die Spurfolge geht; denn diese centena ist natürlich identisch mit der trustis.[1])

Die zahlungspflichtige centena nun fasse ich auf als eine Personengruppe und zwar als eine Vereinigung aller in der centena ansässigen freien Männer. Hierbei ist es völlig gleichgiltig, was man unter centena versteht und ich lege an sich auch keinen Wert darauf, ob es gerade alle freien Männer oder nur die wirtschaftlich selbständigen Männer, oder etwa alle ansässigen Personen sind, die sich zu diesem Verband vereinigen.

Die Zahlungspflicht dieser centena aber erkläre ich, modern gesprochen, aus dem Gesichtspunkt einer Versicherung auf Gegenseitigkeit[2]).

Wird einem Angehörigen der centena etwas gestohlen, so ist er gegen den Schaden dadurch versichert, daß ihm die Anderen, vermutlich aus einer vom centenarius verwalteten Kasse seinen Schaden sofort ersetzen. Dafür gibt er ihnen den Anspruch auf das capitale gegenüber dem Dieb, den er auch dann nicht wieder erhält, wenn er allein ohne Hilfe der trustis den Dieb gefangen hat, was ihm an sich auch ohne Spurfolgeschar, wenn auch mit anderen rechtlichen Folgen, erlaubt war; in diesem Falle wird ihm nur die compositio überlassen, die andernfalls zur Hälfte an die trustis fällt.

[1]) Das hat auch Sohm RuGV. S. 185 richtig erkannt.

[2]) Von einer Versicherung spricht auch Sickel, Beiträge MJÖG. E.-B. III. S. 529; ebenso Brunner, ZRG.[2] XI S. 66.

In der Schaffung dieser Diebstahlsversicherung sehe ich auch den **Hauptzweck der Decretio Chloth.**[1]). Die Errichtung der trustis kann dieser Zweck nicht gewesen sein[2]), da sie nach den obigen Ausführungen Polizeikorps überhaupt nie war und als Spurfolgeschar schon früher vom Bestohlenen aufgeboten werden konnte. Durch die Versicherung wurde aber nicht nur der wirtschaftliche Schaden auf die Gesamtheit verteilt, sondern mittelbar auch eine genauere Beobachtung der Diebe erzielt. Denn von da an war jeder Einwohner der centena, der zahlen mußte, daran interessiert, die Zahl der Diebstähle nach Möglichkeit zu verringern; er erhielt ein Interesse daran, nicht nur sein Eigentum zu schützen, sondern auch Verletzung fremden Eigentums zu hindern.

Daß eine solche Versicherungsgesellschaft, so modern sie auch anmutet, auch in der damaligen Zeit nichts Unerhörtes war, beweisen die Judicia ciuitatis Lundonie[3]). Sie sind allerdings erheblich jünger als die Decretio Cloth. Dafür sind aber auch die einzelnen Bestimmungen viel feiner ausgeführt und die ganze Institution ist ausgebildeter, als in der Decretio, die z. B. nichts davon weiß, daß auch Versicherungsbeiträge zu leisten sind, wie nach angelsächsischem Recht Jeder, der ein bestimmtes Vermögen besaß, vier Pfennige jährlich in die gemeinsame Kasse einzahlen mußte. Daß trotzdem in Folge der Decretio auch bei den fränkischen centenae solche Beiträge eingeführt wurden, wäre an sich nicht ausgeschlossen, ist aber unwahrscheinlich. Die von Brunner ferner noch erwähnten Haftungsverhältnisse des schwedischen Rechts rechne ich dagegen nicht hierher. Wenn die Einwohner eines Bezirkes für einen im Bezirk verübten Mord

[1]) Sie setzt also nach dem Gesagten örtliche centenae voraus. Wenn Brunner, RG. II[1] S. 148, sagt: „Soweit das Friedensgesetz Chlothars I und Childeberts I die Bildung neuer Centenen veranlaßte, hatten diese nur den Charakter von Polizeibezirken, nicht auch die übrigen Funktionen der Hundertschaft", so könnte ich dem nur für Gebiete betreten, die keine Bezirke mit Hundertschaftsfunktion hatten, also auch keine Bezirke, die später als vicariae oder conditae erscheinen. Ob das aber überhaupt vorkam, erscheint mir zweifelhaft. Dies auch gegen Sickel, Beiträge MJÖG. E-B. III S. 529.

[2]) A. M. Sohm, RuGV. S. 185.

[3]) Bei Liebermann, a. a. O. S. 173 ff.

Buße zahlen müssen, so geschieht dies aus dem Gedanken eines möglichen Verschuldens heraus, das ich in der Decretio Chloth. gerade nicht annehme. Dagegen kennt das skandinavische Recht an anderen Stellen den Gedanken der Versicherung auf Gegenseitigkeit. Im westnordischen Recht besteht eine gegenseitige Versicherung unter Gildegenossen, die sich auf Gebäude-, Korn-, Heu-, Vieh- und Warenschäden erstreckt. Die Bauern des isländischen hreppr sind unter sich gegen Brand und Viehsterben versichert. Wer einen Verlust erleidet, kann von jedem Andern eine skaðabót verlangen. Die Leistungspflicht aber gegenüber dem Geschädigten wird nach beiden Rechten darauf zurückgeführt, daß die Genossen die Gefahr gemeinschaftlich zu tragen haben. Dabei hängt es aber gerade bei der isländischen Versicherung von dem Willen der zusammenwohnenden Genossen ab, ob ein Neuansiedler mit in den Versicherungsverband aufgenommen wird und darin zeigt sich so recht, daß die Verpflichtung zur Zahlung der skaðabót nicht eine rein nachbarrechtliche ist, sondern auf dem Versicherungsgedanken beruht.[1]) Parallel der isländischen skaðabót steht die schwedische branstaþ, der Beitrag den nach Östgötalagh und Westermannalagh die gegenseitig gegen Brandschaden versicherten Genossen der Hundertschaft zu zahlen haben.[2]) Gerade aus diesen schwedischen Verhältnissen und denen im isländischen hreppr ersehen wir, daß nicht nur der Gedanke einer Versicherung auf Gegenseitigkeit überhaupt dem germanischen Rechte eigen war, sondern auch die spezielle Form der Zusammenfassung der Einwohner eines Bezirks zu einem Versicherungsverband.

Ist nach all dem anzunehmen, daß die Decretio nur den Zweck hatte, diese Versicherungsgesellschaften einzurichten, so ergibt sich hieraus wiederum, daß sie nicht der Akt sein kann, durch den im fränkischen Reiche persönliche oder territoriale centenae eingeführt wurden. Darin ist Sohm im Ergebnis, wenn auch aus anderen Gründen beizustimmen. Jedenfalls örtliche centenae müssen vor der Decretio vorhanden gewesen sein; daß auch Centenenverbände, das läßt sich um deswillen nur ver-

[1]) Vgl. zum Ganzen v. Amira, Obl-R. II S. 927 ff, zu den isländischen Verhältnissen auch Maurer, Island S. 294 ff.

[2]) v. Amira, Obl-R. I S. 761 f, 689 f.

muten, nicht fest behaupten, weil die Durchführung der Decretio solche nicht voraussetzt.

Wir können somit den Ursprung der fränkischen centena in eine frühere Zeit als die der Decretio verlegen, und auf dieser Grundlage führen sprachliche Erwägungen zu der Frage, ob und in welchen Beziehungen die centena zum centenarius der Lex Salica steht. Schon früher wurde gemutmaßt, daß dieser centenarius der Vorsteher einer centena sei und demgemäß die centena schon für die Zeit der Lex Salica angenommen [1]). In der Tat ist gegen diese Schlußfolgerung nichts einzuwenden. Eine ganz andere Frage aber ist es, ob die centena der Lex Salica dasselbe ist, wie eine germanische Hundertschaft, der centenarius der Nachfolger des Hundertschaftsvorstehers. Sie kann, da wir von der centena in dieser Zeit überhaupt nichts erfahren, nur gelöst werden durch eine Untersuchung der Tätigkeit des centenarius der Lex Salica.

Nach der herrschenden Ansicht [2]) ist der centenarius der Lex Salica der ordentliche Richter im gebotenen Ding [3]). Der Richter im echten Ding soll denn der thunginus sein. Diese Unterscheidung ist getroffen auf Grund des Umstandes, daß die Lex Salica bei Akten, die im echten Ding vorgenommen werden müssen, nur den thunginus, nicht auch den centenarius als Vorsitzenden erwähnt, sodann deshalb, weil bei Gleichstellung von thunginus und centenarius im ganzen Reiche nur Hundertschaftsrichter, aber keine Richter zwischen diesen und dem König gewesen wären [4]). Von diesen beiden Argumenten erscheint mir dieses auf der durch nichts bewiesenen Voraussetzung aufgebaut, daß es zu Zeiten Chlodwigs schon Gerichtsbezirke zwischen der Hundertschaft und dem König gegeben hat. Wie schon einmal

---

[1]) Die Entstehung der örtlichen centena erst im 6. Jahrhundert, überhaupt in der fränkischen Zeit, wird noch heute von französischen Schriftstellern vertreten. Vgl. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, II S. 333, Fustel de Coulanges, Institutions politiques de la France, II S. 191 ff. Vgl. S. 115 Anm. 1.

[2]) Die herrschende Ansicht beruht auf Brunner, RG. II [1] S. 150f, 219. Zustimmend Schröder, RG.[5] S. 129, 171 f.

[3]) Die Literatur über den centenarius gibt Geffken, a. a. O. S. 168f.

[4]) Brunner, RG. II [1] S. 149 ff.

ausgeführt, haben solche Bezirke überhaupt nicht existiert. Es gab auch in der karolingischen Zeit keine Gaurichter und keine Gaugerichte. Umsoweniger kann es überraschen, wenn wir in der Zeit der Lex Salica auch keinen Gaubeamten finden, der an der Dingstätte der Hundertschaften echtes Ding hielt. Es konnte sehr wohl die Gauverfassung durchgeführt sein, aber keineswegs mußte die Monarchisierung bereits soweit ausgebildet sein, daß der an der Spitze des Gaues stehende, zunächst doch verwaltende Beamte auch schon Richterfunktionen übernommen hatte. Von Brunner's Standpunkt aus, der schon in germanischer Zeit Gaue und Gaurichter annimmt, würde das allerdings nicht verständlich sein; für uns aber, die wir einen Gaurichter nicht vermissen, erwächst aus diesem Grunde auch keine Schwierigkeit, in thunginus und centenarius dieselbe Person zu sehen. Im Gegenteil ist es sehr verständlich, daß zur Zeit der Lex Salica die germanische Verfassung noch nicht ganz beseitigt, die fränkische noch nicht ganz durchgeführt war. Wir haben ein Übergangsstadium vor uns, wie gerade an der allmählichen Entwicklung des Amtes des comes zu sehen ist. Daraus erklärt es sich auch, daß, wie Brunner bemerkt, der bei Identität von thunginus und centenarius entstehende Rechtszustand sich sehr unterscheidet „von der Art, wie später die Grafen die Rechtspflege ausübten". Aber er unterscheidet sich natürlich nicht „von der wandernden Rechtspflege der germanischen Gaufürsten", da es diese nicht gab[1]).

[1]) Das Vorausgehende hat m. E. die Unrichtigkeit der Hypothesen aufgezeigt, die, wie v. Amira, Gött. gel. Anz. 1896 S. 200, mit Recht betont, nötig wären, um den Unterschied zwischen centenarius und thunginus zu halten, nämlich die Hypothesen der Existenz von Gauen und Gauversammlungen. Was sodann Brunner's Hinweis auf den Plural indicant (indixerunt) anlangt, so ist zu beachten, daß ein Codex auch den Singular hat, und daß es überhaupt die Handschriften mit Singular und Plural „nicht so genau nehmen" (vgl. Sickel, Beiträge S. 483 Anm. 1). Auf die Lesart des Cod. 10: in mallum aut in Tunchinium ist bei der kompilatorischen Natur der Herold'schen Texte kein Wert zu legen. Sie würde auch nur beweisen, daß der thunginus an der Malstätte der Hundertschaft, dem mallus schlechthin, zu Gericht saß, aber nicht, daß nur er (nicht auch ein Anderer — centenarius!) dies tut. Die Stelle spräche also weder für die hier vertretene noch für die herrschende Ansicht. Vgl. auch Dahn, Könige VII, 2 S. 135f.

Brunner's erstes Argument ist nicht schlechthin zu verwerfen. Immerhin ließe sich sagen, daß die Erwähnung des centenarius an der einen Stelle, die Nichterwähnung an der anderen Stelle, auch rein zufällig sein kann. Doch will ich hierauf weniger Wert legen, als darauf, daß es nach dem Sprachgebrauch der Lex Salica nicht notwendig ist, das „aut" in thunginus aut centenarius wie Brunner will, disjunktiv zu nehmen. Es heißt z. B.:

Cap. II,3 „. . . . in mallo iudici, h. e. comite aut grafione" in

Lex Salica LIV,2 „. . Si quis sacebarone aut obgrafionem occiderit" und man ist sich vollständig darüber einig, daß comes und grafio an dieser Stelle dieselbe Person sind, und auch bei sacebaro aut obgrafio hat noch niemand daran gedacht, das aut disjunktiv zu nehmen [1]). Das wäre nicht unbedingt ausgeschlossen, ist aber durch nichts veranlaßt. wenn nicht andere Momente unterstützend hinzutreten.

Wenn wir aber thunginus und centenarius die gleiche Zuständigkeit beilegen [2]), so ist der centenarius nicht nur der Richter im gebotenen Ding, sondern der Richter des untersten Gerichtsbezirkes schlechthin. Er ist der Richter καθ' ἐξοχὴν an der Dingstätte der centena [3]) und, da es außer dem Gericht des thunginus aut centenarius ein ordentliches Gericht nicht gibt, der Richter im ordentlichen Gericht. Er ist ferner Volksbeamter [4]). Das stellt den centenarius auf die gleiche Stufe mit dem Hundertschaftshäuptling der germanischen Periode und berechtigt uns zu der Annahme, daß er dessen Nachfolger, die centena eine germanische Hundertschaft ist.

[1]) Vgl. Kögel in Haupt's Zeitschrift XXXIII S. 23, wo „aut obgrafionem" geradezu als Erklärung von „sacebarone" aufgefaßt ist. Auch in Cap II, 3 ad. Leg. Salicam nehme ich das „aut" erklärend: der comes, der frankolateinisch grafio heißt. Wenn man mit Brunner II[1] S. 163 die Stelle so versteht, „daß ein Beamter gemeint sei, der entweder comes oder aber grafio heißt," dann müßte man ja um diese Zeit drei Richterbeamte annehmen: comes, grafio und centenarius. Vgl. Geffken S. 265 und die dort angebene Literatur. Thonissen, a. a. O., S. 48 f. Der Annahme Brunner's Rg. II[1] S. 169 Anm. 59, daß hier aut für deutsches ob, oba = si steht, vermag ich mich nicht anzuschließen.

[2]) So auch v. Amira Grundr. S. 73. Waitz das alte Recht der salischen Franken, S. 135. Sohm RuGV. 71 ff.

[3]) Vgl. Waitz, II,2[3] S. 159 f.

[4]) Brunner, Rg. II[1] 149.

Bevor ich fortfahre, stelle ich als das Ergebnis der bisherigen Untersuchung noch einmal fest, daß die fränkische centena die Fortsetzung der germanischen Hundertschaft ist[1].

Die nächstliegende Frage ist wohl die nach dem sonstigen Vorkommen des Begriffes centena in den Quellen der merowingischen Zeit. Sie ist dahin zu beantworten, daß dieses Wort außer in der schon genannten Decretio Chloth. und der Decretio Childeberti nirgends zu finden ist. Keine der merowingischen Urkunden nennt eine centena; die Formelsammlungen der merowingischen Zeit, die Formulae Andecavenses und die Formulae Marculfi sprechen da, wo es sich um Ortsbestimmungen handelt, immer nur vom pagus, nie von der centena.

Dies erscheint auffällig, weil man doch mindestens da, wo die alten fränkischen Stammlande liegen, Hundertschaften vermuten muß. Doch ist das Schweigen der Quellen schwer zu erklären. Wenn ich hier eine Vermutung äußern soll, so möchte ich annehmen, daß es damals, modern gesprochen, „offiziell“ noch keine Hundertschaften gab. An der Spitze der Hundertschaften stand noch ein vom Volke gewählter Vorsteher, der allenfalls den Gerichtsvorsitz im echten Ding an einen königlichen Beamten abgegeben hatte. Die königlichen Beamten hatten noch keine Hundertschaften als Amtsbezirke, sondern erst größere, die pagi, die wir auch überall erwähnt finden. Die Hundertschaften waren wohl da, wie in der ältesten Zeit; aber sie waren eben Bezirke des Volkes und noch nicht Verwaltungsbezirke des Staates, der sie infolgedessen nicht so berücksichtigte[2]). Doch dies nur als Vermutung.

---

[1]) Das Wort „centena“ halte ich für die Übertragung eines mißverstandenen huntari oder chundari; so auch Schroeder ZRG.[2] IV. S. 91. Wir haben keine Veranlassung, in centena eine Latinisierung von deutschem „zehn“ zu suchen. Vgl. auch Waitz, VG. I[3] S. 216 f. II[3],1 S. 402. Den naheliegenden Gedanken, eine Ausgangsform hundina oder chundina anzusetzen, entsprechend dem angelsächsischen hynden, möchte ich deshalb zurückweisen, weil hynden gerade das abgezählte Hundert die „Hundertzahl“ ist.

[2]) Vgl. hierzu Brunner II[1] S. 153 „Es muß eine Zeit gegeben haben, da die ordentlichen Beamten der Gau- und Hundertschaftsverwaltung noch sämtlich vom König unabhängig waren . . .“ Dieses Stadium der Entwicklung

Anders als mit der centena steht es mit dem centenarius, der, wenn auch selten, doch einigemale in dieser Zeit erwähnt wird.

In ähnlichem Zusammenhang wie die Decretio Chloth. bringt ihn die Decretio Childeb. v. 596 an zwei Stellen [1]).

a) cap. 9. Si quis centenario aut cuilibet iudice volucrit ad malefactorem adiuvare, sexaginta solidos omnis modis condempnetur.

b) cap. 11. Similiter convenit, ut si fur factus fuerit, capitale de praesente centena restituat, et causa centenarius cum centena requirat.

Die zweite Stelle schließt sich vollkommen an die Diebstahlsbestimmungen der Decretio Chloth. an; centena erscheint hier wiederum zur Bezeichnung des Versicherungsverbandes, wo von ihrer Restitutionspflicht die Rede ist, zur Bezeichnung der Spurfolgeschar im letzten Halbsatz.

Die andere Stelle zeigt uns den centenarius als Richter [2]) durch den Zusatz aut cuilibet iudice, im besonderen wohl als Vollstreckungsbeamten. Da hier in cap. 9 der centenarius nicht wohl etwas anderes sein kann als in cap. 11, seine Befugnisse aber doch über die des centenarius in c. 11 und in der Decret. Chloth. hinausgehen, sich sogar denen des centenarius in der Lex Salica vergleichen lassen, so erscheint der Schluß berechtigt, daß der centenarius in allen diesen Stellen eine und dieselbe Person ist. Was den Zusatz aut cuilibet iudice weiter noch betrifft, so nötigt er nicht unbedingt zu der Annahme, daß es außer dem centenarius noch andere Richter gegeben hat; es kann damit sehr wohl der vicarius gemeint sein, der in den romanischen Gebieten die Stellung des centenarius einnahm. Man kann aber auch an den comes denken, der wie Cap. II, 3 ad leg. Sal. zeigt, damals schon richterliche Funktionen ausübte [3]).

Außer in diesen Stellen und einigen Urkunden aus alamanischer Gegend finden wir den centenarius noch in einigen wenigen Ur-

---

vermute ich im Text, mit der Maßnahme allerdings, daß ich Gaubeamte überhaupt ablehne.

[1]) Bei Boretius, Kapitularien S. 17.

[2]) Brunner RG. II[1] S. 174.

[3]) Vgl. Brunner II[1] S. 163.

kunden der Merowingerzeit in der Zeugenliste[1]). Charakteristisch ist, daß diese Urkunden alle in salfränkischer Gegend aufgenommen sind, und da wir daraus den Schluß ziehen können, daß die centenarii nur da vorkamen, so können wir weiter noch schließen, daß sie sich ursprünglich nur im fränkischen Stammesland fanden und unter den Merowingern in anderen Teilen des Reiches centenae auch nicht eingerichtet wurden.

Daß der centenarius häufiger erwähnt wird als die centena ist auffallend, aber gut zu erklären. Es ist sehr wohl möglich, daß zwar, wie oben gesagt, die centena noch nicht als staatlicher Bezirk angesehen wurde, daß aber gleichwohl der centenarius schon vom König zur Ausübung staatlicher Funktionen herangezogen wurde. Dies würde weiter erklären, daß, wenn man seinem Gebot nicht folgte, nach der Decretio Childeb. c. 9 60 Schillinge, also der Königsbann, zu zahlen waren.

Zum Schlusse dieser Erörterung über den centenarius der merowingischen Zeit einige Worte über die electi centenarii des cap. 16 der Decret. Chloth.[2]).

Da centenarius an dieser Stelle nicht etwas anderes bedeuten kann, als an allen übrigen, so können wir nur annehmen, daß es sich hier um ausgewählte Hundertschaftsvorsteher handelt, und ich möchte folgende Erklärung der Stelle vorschlagen. Wenn der Spurfaden die Grenze zwischen den beiden Reichen überschritt, dann bedurfte es einer besonderen Übereinkunft, um die Verfolgung des Diebes in das andere Reich zu ermöglichen. Diese Übereinkunft ist in der Decretio Chloth. getroffen. Es begreift sich aber auch, daß man in einem solchen Falle ganz besondere Cautelen vorsah; denn es war für die damalige Zeit sicher ein besonderes Ereignis, wenn eine ganze Schar von Männern aus dem Reiche Chlothars in der provintia Childeberti umherzog und einen Verbrecher suchte. Das konnte Mißtrauen erregen und man hatte allen Anlaß dafür zu sorgen, daß nur ganz besonders verlässige

[1]) Die Urkunden sind angeführt bei Sohm RuGV. S. 213.

[2]) Die Literatur verzeichnet Geffken a. a. O. S. 267. Wenn Brunner II[1] S. 147 meint, daß die Decretio die „Wahl von Centenaren“ anordnet, so kann ich ihm darin nicht beitreten. Im Gegenteil nehme ich an, daß die centenarii des c. 16 die schon immer vorhandenen Hundertschaftsvorsteher sind. Schröder Rg.[5] S. 130 Anm. 6.

Männer eine solche Schar über die Grenzen führten. Das suchte man vielleicht zu erreichen indem man entweder, was allerdings nicht sehr praktisch gewesen wäre, einige centenarii dazu bestimmte, solche Scharen zu führen, oder ganz allgemein dafür Sorge trug. daß in den Grenzdistrikten besonders tüchtige centenarii aufgestellt waren. So läßt sich dieses cap. 16 vielleicht erklären.

Das Ergebnis unserer Erörterung über die merowingische Zeit ist demnach, daß es in dieser Periode im Gebiete des fränkischen Stammeslandes Hundertschaften gegeben hat, die sich als Fortsetzung germanischer Hundertschaften erweisen. Dagegen haben wir keine Anhaltspunkte dafür, daß auch im Eroberungslande die Hundertschaftsverfassung eingeführt wurde.

In der karolingischen Periode haben die Verhältnisse sich verändert. Von den Formelsammlungen ist eine Gruppe, die Formulae Salicae Bignonianae und Merkelianae und die Formulae Imperiales, dazu gelangt wenigstens einigemale, wenn auch keineswegs durchgehend, zu Ortsbestimmungen auch die centena zu verwenden [1]).

Sodann kennen Urkunden aus fast sämtlichen Gebieten des fränkisch-karolingischen Reiches die centena und nicht minder die Kapitularien der Karolinger diese und den centenarius [2]).

Man hat diese Ausbreitung dieser Begriffe gegenüber der merowingischen Zeit verschieden zu erklären versucht. Deloche [3]) und Guérard [4]) nahmen an, daß die centena als örtliches Gebiet erst unter Karolingern eingeführt wurde. Dem widersprechen die Ausführungen, mit denen oben das Vorkommen der centena schon unter den Merowingern nachgewiesen ist. Richtig dagegen scheint

---

[1]) Die Formulae Imperiales verwenden centena zur Ortsbestimmung in einer Urkunde, die auf sächsischem Gebiet errichtet ist (bei Zeumer, Formulae S. 312) vgl. die Anm. des Herausgebers ebd. No. 4. Die Formulae Salicae Bignoniae verwenden centena nur dann und wann, meist pagus allein. Vgl. auch Schröder in ZRG.[2] IV. S. 86 ff., wo namentlich auch die Terminologie der nichtfränkischen Gebiete behandelt ist. Dazu Vanderkindere Introduction à l'historie des institutions de la Belgique S. 166 ff.

[2]) Beispiele bei Waitz VG. II, 1[3] S. 399 Anm. 3. Über den centenarius in karolingischer Zeit vgl. A. Weber der Centenar nach den karolingischen Kapitularien.

[3]) a. a. O. S. IX.

[4]) Guérard Essai sur les divisons territoriales en Gaule. S. 54.

mir die Ansicht von Waitz, daß beide Namen, sowohl centena wie centenarius auf ähnliche Einrichtungen in den von den Franken eroberten romanischen Gebieten übertragen wurden[1]).

Dies ist umso wahrscheinlicher, als es im karolingischen Reiche, wie Sohm nachgewiesen hat, tatsächlich eine Reihe von Gebieten gab, die nur dann und wann als centenae, sonst aber als vicariae oder conditae bezeichnet werden[2])[3]).

Dagegen ist nicht daran zu denken, daß etwa die Centenenverfassung durch einen Staatsakt in ganz Gallien eingeführt worden wäre. Denn so ließe es sich nicht verstehen, daß in einigen Gebieten des Reiches centenae nie erwähnt werden[4]).

Zugleich aber erscheint die Grafschaftsverfassnng vollständig durchgeführt. „Die einzige durchgreifende politische Gliederung des fränkischen Reichs war die in Grafschaften oder Gaue „genauer Grafschaftsgaue[5]).“ Der Graf[6]) ist Richter im Gau, aber nicht Gaurichter, nicht Richter des Gaus. Er hält an der Ding-

---

[1]) V. G. II³, 1 S. 400. Dahn Könige VIII, 1 S. 89.

[2]) Sohm R. u. G. V. S. 192. Brunner R. G. II¹ S. 146. Beauchet a. a. O. S. 217 f. A. Weber. a. a. O. S. 13 ff.

[3]) Bezüglich der vicariae und conditae, die schon dem Namen nach nicht als germanische Hundertschaften anzusprechen sind, wohl aber in der Organisation des fränkischen Reiches dieselbe Stellung einnehmen, wie diese, verweise ich auf Sohm R. u. G. V. S. 191 ff. Brunner R. G. II¹ 146 ff. Halban Das römische Recht in den germ. Reichen. II 263. Dahn a. a. O. S. 91.

Ob condita auch sprachlich mit centena übereinstimmt, erscheint mir fraglich. Es gab allerdings ein keltisches Wort candetum, auch canditum, das ein Flächenmaß von 100 Einheiten bezeichnete. Aber ich sehe nicht, wie aus canditum condita geworden sein sollte und überdies sind die fränkischen conditae keineswegs gleich große Gebiete, deren jedes aus 100 Einheiten bestehen könnte: vgl. noch Holder, Alt-keltischer Sprachschatz. s. v. candetum.

[4]) Ein solches Gebiet ist z. B. die Auvergne; vgl. Sohm a. a. O. S. 198. Schroeder a. a. O. S. 90.

[5]) Brunner R. G. II¹ S. 144.

[6]) Nebenbei sei bemerkt, daß nach den im Vorausgehenden gebilligten Ausführungen Rietschels über das Fehlen der Tausendschaften auch die von Brunner II¹ S. 161 angenommene Erklärung des Wortes „Graf“ aus rôva, Zahl, wankend wird, wonach der Graf seinen Namen haben soll „von der Schar, die er führte, Hunno, oder Centenar von der unter seiner Führung stehenden Hundertschaft.“ Vgl. über die versch. Erklärungen Schröder R. G.⁵ S. 130 Anm. 10.

stätte der Hundertschaft Hundertschaftsgericht. Dort hält er das echte Ding[1]). Jetzt wird zwischen ihm und dem centenarius die Gerichtsbarkeit sachlich abgegrenzt[2]). Aber diese Abgrenzungen, auf das neufränkische Gebiet sich beziehend, sind nur das Spiegelbild der im altfränkischen Gebiet schon bestehenden[3]).

Indem man aber in dieser Weise Begriffe, die ursprünglich der Bezeichnung einer fränkischen, germanischen, Einrichtung dienten, auf romanische und gallische Einrichtungen anwandte, die mit jenen nur die Eigenschaft des richterlichen Unterbezirks teilten, verlor sich allmählich auch das Verständnis für diese Begriffe und sie wurden auf Einrichtungen angewandt, die mit den alten germanischen Hundertschaften nichts oder nur wenig zu tun hatten.

So finden wir im Güterbuch des Klosters Prüm. v. 893 folgende Stellen.

1. Cap. 25. centena de Sueghe solvit de vino modios 30.
2. Cap. 24. ad vineas ligandas centenam I ad fodiendam alteram, ad colligendam terciam ad messem colligendam quartam[4]).

Wenn hier in dem zweiten Beispiel das Dorf (!) Merrengke eine Centena zum Aufbinden der Weinreben stellt, eine zum Graben des Weinbergs u. s. f. so ist auf den ersten Blick ersichtlich, daß wir es da mit einer anderen Einrichtung zu tun haben, als mit germanischen Hundertschaften. Mag immerhin dann und wann Dorf und Hundertschaft zusammengefallen sein, so ist es doch nach Allem, was wir über die germanische Hundertschaft festgestellt haben, nicht denkbar, daß ein Dorf aus vier Hundertschaften besteht.

Sohm[5]) sieht in diesen centenae „Centscharen, ebenso wie die centenae des Chlotharischen Gesetzes, nur jene Centscharen des Hofrechtes, diese Centscharen des öffentlichen Rechtes, jene zu

---

[1]) Sehr eingehend behandelt diese Fragen Sohm R. u. G. V. § 10 und 11. Beauchet a. a. O. S. 13. Ganz irrig Weber a. a. O. S. 46: „Das Gericht ist ein Grafengericht."

[2]) Vgl. Cap. missorum Aquisgran. prim. c. 3. (Boretius I. 153.)

[3]) Brunner R. G. II[1] S. 178 f.

[4]) Bei H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien (1860) I S. 142 ff.

[5]) R. u. G. V. S. 186.

Frohndienst diese zu Reichsdienst verpflichtet.“ Das ginge nur an von dem falschen Ausgangspunkt aus, daß die Centscharen der Decretio Chloth. Vereinigungen von je zehn Männern seien. Hätte Sohm erkannt, daß es sich um Hundertschaften, und da, wo nicht centena für trustis steht, um alle Einwohner der Hundertschaft handelt, dann hätte er diesen Schluß nicht ziehen können.

Das tertium comparationis zwischen den centenae des fränkischen Reiches und denen des Prümer Güterbuchs scheint mir zu sein, daß beide Einteilungen sind, jene des Reiches, diese der Frohnpflichtigen. Man sah, daß eine centena ein Gebiet war und gleichzeitig ein Haufe von Menschen, und in Mißverständnis des Begriffes centena wandte man ihn an auf die Haufen, in die man die Frohnpflichtigen eingeteilt hatte, die vielleicht auch in abgegrenzten Vierteln des Dorfes wohnten.

Ebenso haben wir die centena de Sueghe zu erklären und die gleiche Bewandtnis hat es wohl mit den centenae, qui partibus fisci nostri deserviunt in cap. 62 des Capit. de villis. Daß diese centenae mit germanischen Hundertschaften nur dem Namen nach zu tun haben, hat bereits Gareis[1]) gegen Brunner festgestellt[2]).

---

[1]) K. Gareis. Die Landgüterordnung Kaiser Karl des Großen. S. 57 Anm.

[2]) Außerhalb des Rahmens dieser Arbeit fallen nach dem in der Vorbemerkung festgesetzten Plan die späteren Hundschaften des Niederrheins. (Vgl. hierüber Lacomblet Archiv für Geschichte des Niederrheins I S. 210 f. Lamprecht Deutsches Wirtschaftsleben I S. 197 ff. Maurer Einleitung S. 59 ff). Schröder R. G.[4] S. 603. Brunner R. G. II[1] S. 175. Waitz V-G. I[3] S. 227. Doch möchte ich die Vermutung äußern, daß sie vielleicht mit solchen hofrechtlichen centenae zusammenhängen. Darauf würde auch hinweisen das Vorkommen dieser centenae im Capit. de villis und gerade in Prüm, das königliche Eigenkirche war. Möglicherweise gehen sie auch zurück auf centenae, die durch Teilung alter Hundertschaften sonstwie entstanden sind (Brunner II[1] S. 148.) Jedenfalls sind sie ihrer ganzen Verfassung nach keine altgermanischen Hundertschaften oder fränkischen centenae. A. M. Cramer Alamannen. S. 64, wo ohne jeden historischen Sinn centena, huntari, hundari, herad, hunaria, Honschaft, Mark, marca als gleichbedeutend neben einander gestellt sind. Eingehend behandelt spätere sogenannte Hundertschaften und Centen Mayer V. G. I S. 436 ff, der aber aus dem S. 2 Anm. 1) angegebenen Grunde von irrtümlichen Voraussetzungen ausgeht und zu unharmonischen Resultaten gelangt. Eine gute Übersicht hierüber bei Stutz ZRG.[2] XXI S. 158 f.

Wir kommen zu dem Schlusse, daß sich in fränkischem Stammesland in merowingischer und karolingischer Zeit Hundertschaften gefunden haben, daß aber die Hundertschaftsverfassung in den übrigen westrheinischen Gebieten des fränkischen Reiches nicht eingeführt wurde[1]).

In den Bestimmungen der Lex Chamavorum tritt uns der Entstehungszeit dieses Denkmals entsprechend die Verfassung der karolingischen Periode entgegen. Am deutlichsten sehen wir dies in

> cap. 44. Si quis de lido suo pro aliqua causa in ratione fuerit inventus, super noctes 14 ipsum lidum ad placitum adducat, si senior suus in ipso comitatu est. Si in alio comitatu est, ipse lidus suum seniorem ad placitum adducat super noctes 25. Sic in tercio comitatu est super noctes 42. Si in alio ducatu est, super noctes 84 cum suo seniore veniat ad ipsum placitum.

Das ganze Chamavenland bildete einen ducatus, der in drei comitatus zerfiel. Dem comitatus war ein comes vorgesetzt. Unter diesem aber stand ein centenarius.

> cap. 30. Si quis infra pagum latronem comprehenderit, et ante illum comitem eum non adduxerit aut ante suum centenarium, solidos 60 componere faciat.

Daß dieser centenarius der Vorsteher einer centena war, dürfen wir nach dem im Vorausgehenden Gesagten annehmen, wie wir aus

> Lex Rib. 50, 1 Si quis testis ad mallo ante centenario vel comite, seu ante duce, patricio vel regi necesse habuerit, ut donent testimonium . . .

schließen können, daß auch bei den ribuarischen Franken centenae vorkamen[2]).

---

[1]) Mayer spricht V. G. I 435 Anm. 2 von einer „willkürlichen Einrichtung von Hundertschaften durch die Franken," die aber „nicht zur Begründung großer Verbände, sondern zur Übertragung der Hundertschaftsfunktion auf die Gemeinde (!) geführt" haben soll. Wie ist das zu denken?

[2]) Vgl. Waitz V. G. II, 1³ S. 402 II, 2³ S. 161. „Jene Anführung (in der oben citierten Stelle) scheint daher nur als eine Erinnerung an frühere Zustände oder eine Hinweisung auf außerordentliche Umstände betrachtet

Daß bei den Chamaven die Hundertschaft nicht, wie E. Mayer[1]) meint, aus der manumissio per hantradam zu erschließen ist, liegt auf der Hand. Wir haben nicht die mindeste Veranlassung in hantrada eine Verschreibung für huntrada zu sehen, da die beiden Handschriften an den beiden Stellen, an denen das Wort vorkommt, ohne Unterschied hantrada oder handrada schreiben. Und selbst wenn die Conjektur Mayers anzunehmen wäre, dann würde daraus noch nichts für Hundertschaften folgen. Huntrada, sprachlich parallel hundred und hunderôd. wäre, das gezählte Hundert ausdrückend, die denkbar schlechteste Bezeichnung für eine germanische Hundertschaft. Daß Freilassungen in mallo publico vorkamen, ist an sich richtig. Aber was soll eine isoliert stehende Züricher Urkunde für die Gebräuche der Chamaven bezeugen?

Zum Schlusse dieses Abschnitts möchte ich noch auf die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen den fränkischen Grafschaften und den Gebieten der salischen Gaukönige hinweisen, wobei ich allerdings auf eine eingehendere Erörterung dieser außerhalb des Rahmens der Arbeit fallenden Frage verzichten muß. Soweit sich ein solcher Zusammenhang festhalten oder annehmen läßt, wäre hierin ein neues Argument für die Ursprünglichkeit der Hundertschaftsverfassung zu sehen. Denn als civitates im Sinne von Caesar und Tacitus sind eben diese Kleinkönigreiche anzusehen, die dann als solche ebenso nur in Hundertschaften (pagi) zerfielen wie späterhin als Grafschaften. Man darf eben nicht übersehen, daß das fränkische Großreich eine Anzahl von Gebieten umfaßt, die in germanischer Zeit selbständige Kleinstaaten waren[2])

werden zu können: es mochte vorkommen, daß der Centenar den Grafen vertrat, aber sein eignes Recht erstreckte sich nicht mehr auf dieses Gebiet."

[1]) V. G. I S. 414 Anm. 19.

[2]) Zu dieser Frage wäre zu vergleichen die eingehende Arbeit von Ch. Piot, Les pagi de la Belgique et leurs subdivisions pendant le moyen âge in Mémoires couronnés publiés par l'academie royale de Belgique. XXXIX. (187 ff.). Über die salischen Gaukönige vgl. Schröder R. G.[5] S. 107.

VII. Fortsetzung; huntari, del, go.

Für die östlich des Rheins gelegenen Gebiete fließen die Quellen noch spärlicher. Am ergiebigsten sind die des alamannischen Landes, über dessen centenae zuletzt Dahn[1]) unter Zurückweisung der völlig unhaltbaren Ansichten von Cramer[2]) gehandelt hat. Leider ist aber die wesentliche Frage, ob die alamannischen centenae von den Franken eingeführt[3]), oder ursprüngliche Einrichtungen sind, nicht entschieden, sondern nur mit Recht hervorgehoben, daß das häufige Vorkommen der Bezeichnung huntari statt centena für alamannischen Ursprung geltend zu machen ist.

Da das alamannische huntari[4]) jedenfalls ein Gebiet, ein Bezirk, ist, was z. B. die Wendung villa sita in centena kreigow nuncupata[5]) erkennen läßt, so ergibt sich für uns ein schwerwiegendes Argument für seine Ursprünglichkeit aus der Erwägung, daß die Hundertschaft eine urgermanische Einrichtung ist und in den alamannischen Gebieten um so sicherer einmal vorhanden gewesen sein muß, als hier zum Teil jedenfalls eine haufenweise Einwanderung, nicht eine kolonisierende Eroberung stattgefunden hat[6]). Sodann spricht gegen die Einführung durch die Franken der Umstand, daß die Franken die Hundertschaft nicht einmal in den Gebieten eingeführt haben, die von ihnen kolonisiert wurden

---

[1]) Könige, IX, 1. S. 98 ff. Außer der dort angegebenen Literatur wäre zu vgl. Brunner, RG. I² S. 161.

[2]) J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte. Dazu Werminghoff in ZRG.² XX S. 282 f, L. Schmidt in Hist. Vierteljahrssch. 1901 S. 91 ff.

[3]) Das nimmt z. B. an Schröder, RG.⁵ S. 19 Anm. 15. Auch Brunner, RG. I² S. 161, spricht von verhältnismäßig jungem Ursprung. A. M. E. Mayer, VG. I S. 435 Anm. 2.

[4]) Vgl. Grimm, RA. II⁴ S. 56. E. Mayer, Deutsche u. französische Verfassungsgeschichte I S. 413 f., bes. 414 Anm. 19.

[5]) Das Citat ist entnommen aus Dahn a. a. O. S. 101 Anm. 8. Vgl. noch Wirtemb.-Urk. B. I 42 hoc est infra marcha illa, qui vocatur Muntariheshuntari.

[6]) Vgl. hierzu Schröder, RG.⁵ S. 95, Brunner, RG. I² S. 42, K. Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes S. 33.

und die unmittelbar unter der Herrschaft des fränkischen Königs, nicht unter der eines Stammesfürsten, standen[1]).

Zudem reichen auch hier die Quellenbelege bis in die merowingische Zeit zurück. Die ältesten Urkunden, die den centenarius nennen, finden sich, wie schon wiederholt festgestellt, in den Traditiones Wizeburgenses[2]). Und daß auch hier zu dem centenarius eine centena gehörte, dieser Schluß dürfte so wenig gewagt erscheinen, wie bei dem centenarius der Lex Salica und der Lex Ribuaria[3]). Das Argument Brunner's, es verrate die alamannische centena „insofern einen verhältnismäßig jungen, auf Radizierung eines persönlichen Verbandes hinweisenden Ursprung, als die meisten Hundertschaftsnamen aus einem Personennamen gebildet sind, augenscheinlich aus dem Namen des Hundertschaftsvorstehers, unter dem die Benennung zu dauernder Geltung gelangte", steht dem nicht entgegen.

Allerdings sind gerade die alamannischen Huntaren nach Personen benannt, und weisen nur selten lokale Namensbildung auf[4]). Wir haben auch keinen Nachweis dafür, daß diese Namen auf die Ansiedlung zurückgehen. Es läßt sich nicht behaupten, daß etwa das Munigisingerhuntare das Ansiedlungsgebiet der Leute eines Munigis war, das Munterichesbuntare das der Leute eines Munterich u. s. f. Die Namen können sehr wohl, wie Brunner meint, die der Hundertschaftsvorsteher sein, unter denen die Huntare zu dauernder Geltung gelangte. Ich vermute, daß diese alamannischen Huntaren in frühester Zeit entweder überhaupt keine Namen hatten oder nach dem jeweiligen Hundertschaftsvorsteher benannt wurden. Was dann der Grund war, aus dem der Name eines solchen Vorstehers dauernd beibehalten wurde, laßt sich nicht feststellen[5]). Andererseits aber müssen wir nicht

[1]) Vgl. oben S. 136.

[2]) Bei Waitz, VG. II,2[3] S. 13 Anm. 2.

[3]) Für alamannischen Ursprung auch Rietschel, a. a. O. (S. 34 Anm 1), S. 8.

[4]) Vgl. Dahn, a. a. O. S. 99 Text und Anm. 4.

[5]) Zu weit geht in der Ausnützung der Hundertschaftsnamen K. Weller, a. a. O. S. 10 ff, der auch die Bedeutung der Endungen — ing und — ingen überschätzt. Immerhin darf man Tatsachen wie die, daß eine villa Munigisinga der Mittelpunkt und die Dingstätte eines Munigiseshuntare ist, auch

annehmen, daß die „Radizierung" des persönlichen Verbandes nicht früher als die Namengebung erfolgte.

Keinenfalls ist daran zu denken, daß das, wie Mayer meint, Hundertschaften von „Erbherrn" waren. Soweit überhaupt das Amt eines Hundertschaftsvorstehers im Mittelalter erblich werden konnte — eine Frage, die hier nicht zu entscheiden ist — ist dies in Perioden erfolgt, die hier nicht in Betracht kommen, da selbst Brunner annimmt, daß die alamannischen Hundertschaften in die Zeit vor der fränkischen Eroberung zurückreichen.

Daß, wie Dahn ausführt, „sogar in dem, dem alamannischen so nah verwandten Baiernrecht fast alle Spuren von Hundertschaften" fehlen, ist nicht entscheidend, denn auch bei nächst verwandten Völkern, ja sogar innerhalb desselben Volkes, kann ein verschiedener Besiedlungsprozeß da Hundertschaften haben entstehen lassen, dort nicht, oder können spätere Ereignisse sie da haben untergehen lassen, dort nicht[1].

Wir haben also keinen Grund, in dem alamannischen huntari eine Neubildung der fränkischen Zeit zu sehen.

Werfen wir sodann einen Blick auf die Verfassung, insbesondere die Gerichtsverfassung, so ergibt sich Folgendes.

An der Spitze stand zu Beginn der Merowingerherrschaft der Volksherzog (dux), zugleich Beamter des fränkischen Königs. Er ist der oberste Richter. Aber weder hält er ordentliches Gericht, noch ist er ordentlicher Richter. Ob er am ordentlichen Gericht, im publicus mallus, erscheinen und den Vorsitz übernehmen kann, wie Dahn meint, ist mir fraglich. Aus der von Dahn hierfür angeführten Stelle geht das nicht hervor. Für die Entscheidung käme sehr in Betracht, ob der Richter des ordentlichen Gerichts seinen Bann vom Herzog oder, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, vom König hat. Verleiht ihm der Herzog den Bann, dann ist es verständlich, wenn dem Herzog bei seinem Erscheinen im mallus publicus das Gericht ledig wird. Für uns ist diese

---

nicht unterschätzen. Mag diese villa die Ansiedlung einer Sippe oder einer Schar unter Anführung eines Munigis oder nach einem Vorsteher benannt sein, in allen Fällen bleibt die Wahrscheinlichkeit, daß sie die erste Ansiedlung in diesem huntari ist und daß von dort aus die weitere Besiedlung unter Festhaltung des ursprünglichen Mittelpunkts erfolgte.

[1]) Wie Dahn auch Brunner, RG. I² S. 161 Anm. 19.

Frage nicht von Bedeutung und es genügt daher, auf sie hingewiesen zu haben[1]).

Unter dem Herzog stand, wie in Franken unter dem König, der comes. Wie der fränkische comes kein Grafengericht, kein Gaugericht hat, so ist es auch für den alamannischen comes charakteristisch, daß er kein Grafending hält, sondern, wenn überhaupt, dann eben dem Gericht vorsitzt, dessen Leitung auch dem centenarius zusteht, dem Gericht der centena.[2])

Lex Alam. XXXVI, 1.[3])

Ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram comite aut suo misso et coram centenario.

Wenn somit in jeder centena Gericht stattfindet, so sind die Dingpflichtigen deren Einwohner und das Gericht ist ein Centenengericht. Fraglich ist aber das Verhältnis des comes zum centenarius.

Da nach Lex Alam. XXXVI, 1. alle sieben Nächte in jeder centena ein Ding stattfinden k a n n, alle vierzehn Nächte mindestens stattfindet, so ergibt sich bei mehreren Hundertschaften zumal, wie sie ja in einem Grafenbezirk vereinigt waren, eine so große Anzahl von Dingen innerhalb eines Jahres, daß schon diese Zahl dagegen spricht, daß der ordentliche Richter an diesen Dingen der comes sein sollte. Allerdings ist, wie man einwenden könnte, dieser Mangel durch die Einführung des missus comitis wenigstens zum Teil ausgeglichen. Aber m. E. spricht gerade das Dasein des missus comitis für die hier vertretene Auffassung. Es ist unverständlich, daß man einen ordentlichen Richter sollte eingesetzt haben, der der bestehenden Organisation nach von vornherein nicht in der Lage war, sein Richteramt auszuüben, dem man infolgedessen schon von Anfang an einen Ersatzmann stellen mußte. Dagegen steht nichts im Wege, den centenarius als den ordentlichen Richter der centena anzusehen. Dies ist auch das

---

[1]) Vgl. Dahn, a. a. O. 238, 279 ff, Brunner, RG. II[1] S. 157 f.

[2]) Über die Frage eines Zusammenhangs zwischen den Gaugrafschaften der fränkischen Zeit mit den alten, selbständigen, für sich unter einem Herrscher stehenden alamannischen Gauen vgl. K. Weller, a. a. O. S. 45 f, wo m. E. zutreffend ein Zusammenhang abgelehnt ist. Sollte er bestehen, so gilt auch hier das oben S. 137 Gesagte.

[3]) Nach der Ausgabe von K. Lehmann in der Quartserie der MGH.

Ergebnis der in sich nicht klaren Ausführungen Dahn's, dem ich insoweit zustimme.

Dagegen muß ich Dahn widersprechen, wenn er sagt: „Als das Regelmäßige setzen die Quellen zwei Beamte in dem Hundertschaftsding voraus: den Grafen (oder dessen außerordentlichen Vertreter, seinen missus) und den Centenar" oder „Regelmäßig handeln Graf und Centenar zusammen"; und wenn er dann dieses Zusammenwirken von Graf und centenarius am Ding damit erklären will, „daß der Graf, der in verschiedenen Hundertschaften seines Gaus Gericht hielt, deren Beamten zur Seite haben mußte . . . .". Mit dieser allgemeinen Wendung kann man nicht der Frage entgehen, welche Funktionen der centenarius neben dem comes bekleidet haben soll. Und diese Frage ist doch sehr berechtigt gegenüber der Behauptung, daß zwei „Richter", von denen noch dazu einer dem anderen übergeordnet ist, nebeneinander Gericht gehalten haben sollen.[1]

Man wird unwillkürlich erinnert an den sächsischen Grafen und den Burggrafen des Magdeburger Rechts mit ihren Schultheißen. Dies umsomehr, als ja auch der Schultheiß des Sachsenspiegels eine, wenn auch beschränkte, Gerichtsbarkeit hat[2], und der Schultheiß zu Magdeburg im Laufe der Zeit sogar den Burggrafen aus der Stellung des ordentlichen Richters verdrängt hat.[3] In diesen Rechtsgebieten ist in der Regel der Schultheiß notwendiges Mitglied des Grafengerichts und der Führer der urteilfindenden Schöffen, und es frägt sich, ob etwa auch der alamannische centenarius eine ähnliche Stellung hatte.

Doch ist zuvor noch auf die von Dahn für seine Meinung gebrachten Quellenbelege einzugehen. In der Tat sagt Lex Alam. XXXVI, 1:

> Ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram comite aut suo misso et coram centenario.

Dahn legt hier Gewicht auf das „et" und schließt daraus, daß der Regel nach comes und centenarius zusammen am Ding wirken müssen. Dieses „et" wird aber vollständig aufgewogen durch die in demselben Kapitel folgenden disjunktiven „aut".

[1]) Auch Waitz hatte, VG. II,[2] S. 146, diese Ansicht vertreten.

[2]) Planck, Gerichtsverfahren I S. 9.

[3]) ebda. S. 24 f.

Wenn, wie Dahn voraussetzt, der Gesetzgeber den Vorsitz des centenarius als die seltene Ausnahme hätte behandeln wollen, dann hätte er nicht im Folgenden geschrieben

„Si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire vel semetipsum non praesentaverit aut comite aut centenario aut ad missum comiti in placito . . . .“ oder et vadium suum donet ad misso comiti vel ad illo centenario, qui praeest . .“ oder „Et si est talis persona, quod comis ad placitum vel centenarius vel missus comitis distringere non potest“.

Eine Sache für sich ist es, daß der centenarius, wenn der Graf Gericht hielt, in der Regel anwesend gewesen sein wird. Vielleicht auch hat er neben dem Grafen Platz genommen, sodaß die obige Fassung mit „et“ ganz gerechtfertigt ist. Aber daraus folgt eben nicht, daß er zur Besetzung des Gerichts gehörte und daß er dort bestimmte Funktionen hatte. Andererseits erklärt es, daß er in den von Waitz[1]) und Dahn angeführten Urkunden aus den Trad. Sang. mit unterzeichnet und aufgeführt wird. Willkürlich aber bleibt es für alle Fälle, wenn Dahn in der von ihm citierten Rheinaner Formel „in publico mallo . . in praesentia comitis . . . vel centurionis . . . ceterique populi“ das „vel“ ohne weiteres durch „et“ ersetzt, um einen Beweis für seine Thesis zu erhalten.

Was sodann den angezogenen Vergleich mit der sächsischen Gerichtsverfassung anlangt, so kommt hierfür in Betracht die

Lex Alam. XLI 1: Ut causas nullus audire praesumat, nisi qui a duce per conventionem populi iudex constitutus sit, ut causas iudicet . . . . .

2. Si autem ille, qui ad illum iudicium audire debet, in hoc constitutus est, iudicium suum contemnit, dum ille iuste iudicaverit et dedignat eum audire et spernit eum et arguit coram aliis et dicit: „Non rectum iudicas' dum ille rectum iudicat, et si hoc ab aliis iudicibus inquisitum fuerit, quod ille iuste iudicavit, ille contemptor, qui iudici iniuriam fecit, solvat 12 solidos ad iudicem illum . . . .

[1]) VG. II³ S. 146. Anm. 5.

Zu dieser Stelle bemerkt nun Dahn: „Die Urteilschelte gegen den Centenar („non recte judicas") zieht die Sache an andere Centenare (aliis judicibus) des Gaus: [aber an welche?] diese scheinen dann zusammen den Urteilsvorschlag gemacht zu haben . . .". [1]) Er setzt damit den centenarius in die Stellung eines amtlichen Urteilfinders.

Diese Auslegung, selbst Hypothese, beruht auf der weiteren Hypothese, daß iudex = centenarius. Bei der schwankenden Terminologie des alamannischen Volksrechts wie des bairischen kann diese Gleichung nicht schlechthin verworfen werden. Es ist an sich sehr gut möglich, daß iudex den centenarius bedeutet, wie es andererseits auch möglich ist, daß centenarius für comes steht. [2]) Aber willkürlich ist es, ohne weiteres anzunehmen, daß der iudex einer bestimmten Stelle der Centenar sein soll. Dies umsomehr, wenn damit eine Interpretation erreicht wird, die durch keine anderen Gründe unterstützt wird. Hier haben wir für die Annahme, daß ein Obergericht aus Centenaren bestanden habe, einen Grund weder in den früheren noch in den späteren Zuständen. Und wenn sich dies auch aus den Umwälzungen im alamannischen Recht zu Beginn der fränkischen Zeit und aus der späteren Einführung der fränkischen Schöffenverfassung erklären läßt, so darf man doch an der Tatsache, daß die Dahn'sche Auslegung nur auf Hypothese ruht, nicht achtlos vorübergehen. Wer die iudices der angeführten Stelle sind, läßt sich eben nicht von vornherein sagen, sondern nur aus dieser Stelle erschließen. Dies veranlaßt zu einer neuerlichen Interpretation [3]).

Bei genauer Betrachtung von Lex Alam. XLI und Vergleichung mit den übrigen Bestimmungen fällt auf der Schluß „quia sic convenit duci et omni populo in publico concilio". Die ausdrück-

[1]) Könige IX, 1 S. 306; diese Ansicht geht wohl zurück auf Waitz, VG. II, 2³ S. 174 f.

[2]) Über diese Frage vgl. Waitz, VG. II, 2³ S. 148 ff., dem gegenüber ich betonen muß, daß es nicht darauf ankommt, ob an dieser und jener Stelle comes oder centenarius = judex, sondern darauf, ob es immer so ist.

[3]) Verständlicher als die Dahn's ist die Meinung von Schröder, der RG.⁵ S. 379 einen Rechtszug an das herzogliche Hofgericht annimmt. Aber auch dies ist reine Hypothese, da wir nichts davon wissen, daß sich am Hofgericht ein Kollegium von iudices befand.

liche Hervorhebung der Zustimmung von dux und populus, die sich außerdem nur am Beginn des Pactus und der Lex, aber nie bei einer einzelnen Bestimmung findet, weist schon darauf hin, daß hier eine Änderung des bisherigen Rechts und zwar von besonderer Bedeutung erfolgte.

Geregelt wird das Verfahren bei der Urteilsschelte, und wenn wir beachten, daß nach germanischem Recht die Urteilsschelte zum Zweikampf führte, so ergibt sich als wahrscheinlich, daß in unserer Stelle gerade der Zweikampf ausgeschlossen werden soll. Aber diese Annahme erschöpft noch nicht die Fragen, die die Stelle gibt. Es ist weiter auffällig, daß der Urteilsschelter kein besseres Urteil finden muß. Er behauptet lediglich, daß der iudex falsch urteilt (non rectum iudicas) ohne zu sagen, wie das Urteil lauten sollte, obgleich Lex Alam. XLIV das Finden des Gegenurteils kennt.

Daraus, wie aus dem ganzen sonstigen Verfahren, ist zu schließen, daß es sich hier überhaupt nicht um eine Urteilsschelte im technischen Sinn handelt. Aber dann entsteht die Frage, was sonst hier gemeint sei. Gibt es überhaupt ein Mittel zwischen Urteilsschelte und Unterwerfung unter das Urteil?

In der Tat kennt einen solchen Mittelweg der Sachsenspiegel. Nachdem der Spiegler in II 12 §§ 4—9 die Urteilsschelte behandelt hat, die zum Zweikampf führt, folgt

§ 11. Wederspricт en die vulbort unde vint he en ander ordel, svelker die merren volge hevet, die behalt sin ordel, unde blivet es beide sunder gewedde, wende ir nen des anderen ordel besculden ne hevet.

Es wird hier ausdrücklich unterschieden zwischen dem Schelten des Urteils und dem Widersprechen. Noch deutlicher ist dies im Schwabenspiegel, der zwar die Stelle des Sachsenspiegels nicht gut verstanden hat, aber doch den Schluß bringt

116(L.) . . . wande si nieman ein vrteil bescholten hant

und dann zur Erklärung fortfährt

wir heizzen daz bescholten vrteil. Swer also sprichet Ich wider wirfe die vrteil wan si ist vnreht vnde ich zivhe si da hin dar ich si zerehte ziehen sol. . . .

Die mit dem Urteil unzufriedene Partei schilt nicht das Urteil, sie erhebt nicht gegen den Urteilfinder den Vorwurf der

Rechtsbeugung, sondern sie hindert nur durch ihre Widersprache die Vollbort; es kommt nicht zum Kampfe, sondern die Entscheidung hängt davon ab, welchem Urteil die größere Menge folgt. Weil das Urteil nicht gescholten ist, muß kein Gewedde gezahlt werden. Vermutlich erhält auch der Gegner keine Buße.

Ein ähnliches Verfahren scheint mir Lex Alam. XLI, 2 zu behandeln. Allerdings erfahren wir nichts davon, daß der Widersprecher des Urteils ein besseres Urteil finden mußte. Aber volle Ausführlickeit dürfen wir auch von einer Quelle dieser Zeit nicht verlangen. Auch das ist verschieden, daß in der Lex in jedem Falle 12 sol. zu zahlen sind, entweder vom Richter oder vom Widersprecher, während davon in den Spiegeln keine Rede ist. Das erklärt sich daraus, daß die Lex voraussetzt, daß dem iudex eine iniuria widerfuhr. Die Fälle decken sich eben nicht, sondern sind nur ähnlich[1]).

Der für uns bedeutungsvolle Unterschied endlich ist der, daß nach dem Sachsenspiegel ausweislich des Richtsteigs Landrechts c. 48 § 3 die Mehrzahl der „Dingpflichtigen" den Ausschlag gibt, während hier alii iudices zu urteilen haben. Und es ist auch nach dem Sprachgebrauch dieser Quellen ausgeschlossen, daß alii iudices die Dingpflichtigen, den Umstand, bezeichnen soll. Wir kommen zurück zu der Frage nach der Bedeutung von iudex an unserer Stelle und haben sie nun zu entscheiden unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen.

Dabei weise ich zunächst hin darauf, daß der Schelter seine Schelte vorzubringen hat coram aliis. Wer sind nun die alii? Diese Frage hat, wie ich sehe, noch niemand zu beantworten versucht. M. E. ist, wenn man die Fassung arguet eum coram aliis vorurteilslos betrachtet, klar, daß die alii dem is koordinirt sind. Es stehen im Gegensatz is und alii. Dabei kann man aber unter alii nicht etwa die versammelte Gerichtsgemeinde verstehen. Zunächst ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er den Umstand hätte nennen wollen, sich so ausgedrückt haben würde. Sodann ist nicht ersichtlich, was der Zusatz „coram aliis" be-

[1]) Vielleicht beruht die Zahlungspflicht auf einer zwischen Urteiler und Partei abgeschlossenen Wette; man beachte das schwedische vœþia undir laghman. Vgl. v. Amira, Obl-R. I S. 198.

denten soll, wenn man alii als die Gerichtsversammlung ansieht und so in der Stelle eine Gegenüberstellung von Richter und Volk annimmt. Daß die Schelte unverwandten Fußes erfolgen soll, kann damit nicht gesagt werden wollen. Wenn aber die alii dieselbe Funktion haben wie der is, oder, wie oben gesagt, dem is koordiniert erscheinen, dann sind sie auch iudices und es ist der Schluß gestattet, daß sie die alii iudices sind, die über das gescholtene Urteil befinden[1].

Wenn aber nun die alii mit den alii iudices identisch sind, so folgt daraus, daß sich an der Gerichtsstelle mehrere iudices befinden. Denn das ist nach allem, was wir über die germanische Urteilsschelte wissen, klar, daß sie in dem Gericht erfolgen muß, in dem das gescholtene Urteil gefunden wurde. Und überdies spricht dafür der Wortlaut, von den alii iudices sagt der Widersprechende nicht etwa non rectum iudicavis, sondern non rectum iudicas. Das arguere coram aliis ist demnach aufzufassen als ein Beschuldigen des iudex vor den anderen iudices. Andererseits aber folgt daraus, daß die über die Schelte befindenden iudices nicht eine Versammlung der Centenare das Gaus sein können, und daß die Schelte nicht an das Herzogsgericht gehen kann, für das alii iudices ohnedies eine sehr eigenartige Bezeichnung wäre.

Wenn aber, wie demnach anzunehmen ist, in einem Gericht mehrere iudices vorhanden waren, dann wird dieser alamannische iudex auch nicht, wie v. Amira[2]) annimmt, der Gerichtshalter sein; denn nur eine Person ist als Gerichtshalter denkbar. Besser schon verträgt sich damit die Ansicht von Brunner[3]), daß der alamannische iudex „nicht ein Richter, sondern ein dem bairischen Iudex verwandter Rechtsprecher gewesen sein dürfte.“ Auch m. E. geht gerade aus der bisher erörterten Stelle hervor, daß der dort genannte iudex den Urteilsvorschlag einzubringen hatte. Die übrigen iudices, die alii unserer Stelle, sind dann auch zu erklären als Urteilfinder. Im einzelnen Fall aber hat nur einer das Urteil

[1]) Daß Schöffen über die Richtigkeit des Urteils eines Mitschöffen zu entscheiden haben, kommt vor. Vgl. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte III, S. 327.

[2]) Grundriß² S. 155.

[3]) Rg. I² S. 205.

zu finden, die andern haben zu folgen oder die Folge zu verweigern. Damit vereint es sich dann gut, daß nur eine Buße von 12 solidi zu zahlen ist[1]).

Damit ist die Möglichkeit noch nicht ausgeschlossen, daß nicht doch der iudex, der den Urteilsvorschlag einzubringen hat, in dem vom Grafen gehaltenen Gericht der centenarius ist. Es widerspricht dies aber aller Wahrscheinlichkeit. Man darf nicht übersehen, daß das vom Grafen geleitete Gericht auch vom centenarius geleitet werden kann. Das Gericht des Centenars ist nicht von dem des Grafen verschieden, wie in Sachsen das des Schultheißen von dem des Grafen. Bei dieser Sachlage ist es das natürlichste, daß, wenn der Graf in das Gericht kommt, der Centenar ihm seinen Platz räumt und damit überhaupt ausscheidet. Es ist nicht anzunehmen, daß er dann an die Spitze der iudices sich stellt und dem Grafen Urteil findet. Auch im salischen Recht nimmt der Graf an der Dingstätte den Platz des Centenars ein und dieser scheidet aus. Im friesischen Recht wird nicht, wenn der grewa sein bodthing hält, der scelta zum asegha, der sächsische Graf nicht, wenn der König kommt, zum Schultheißen. Umgekehrt ergibt sich aus der Möglichkeit, daß der Graf den centenarius vertritt, die Notwendigkeit eines besonderen Urteilfinders. Denn der Graf kann nicht Urteil finden. Und die Folge ist dann, daß auch im Gericht der Centenars der Urteilfinder erscheint.

Fassen wir die bisherigen Ausführungen zusammen so ergibt sich, daß der iudex in Lex Alam. XLI. Urteilfinder ist und daß der Centenar mit diesem iudex nicht identisch ist, dessen Funktionen nicht zu versehen hat[2]). Von hier aus aber ist nicht zu ersehen, welche Funktion überhaupt der centenarius neben dem Grafen im placitum gehabt haben sollte und deshalb komme ich

[1]) Vgl. andererseits Lex Sal. LVII. Zusatz I. Si vero rachinburgii legem dixerint et ille contra quem legem dicunt eos contradixerit, quod legem non iudicant, simili modo contra unumquemque solidos XV culpabilis iudicetur. Die rachinburgi urteilen gemeinschaftlich: Ego vos tangano.

[2]) Keineswegs bestreite ich, daß an anderen Stellen der Lex Alam. auch iudex = centenarius oder comes stehen kann; iudex kann sehr wohl technische Bezeichnung für eine bestimmte Gerichtsperson sein, und daneben Beamter schlechthin bedeuten.

in Widerspruch zu Dahn zu dem Ergebnis, daß nicht der Graf neben dem centenarius dem Gericht vorsaß, sondern entweder der comes oder der centenarius.

Hält man nun zusammen, daß der Graf nicht Grafschaftsding sondern Hundertschaftsding hält, daß er am Hundertschaftsding den centenarius verdrängt, so ergibt sich nicht nur, daß das Hundertschaftsding das ordentliche Gericht der Alamannen ist, sondern es ist auch zu erschließen, daß es vor Einführung der Grafschaftsverfassung vorhanden war. Daß es das ordentliche Gericht war, bedarf keiner weiteren Begründung, da es außer dem des Herzogs das einzige war. Als ursprünglich und vor der Grafschaft vorhanden muß es eben deswegen angesehen werden, weil der centenarius dort als der ordentliche Richter erscheint und als vom Grafen beiseite geschoben. Dieses Verhältnis kann nur so entstanden sein, daß der Graf den centenarius als ordentlichen Richter der centena vorfand. Wäre nicht das Ding der centena mit dem centenarius vorhanden gewesen, dann hätte der Graf vielleicht auch an Stelle eines Grafschaftsdings Hundertschaftsdinge eingerichtet, aber er wäre zum ordentlichen Leiter bestellt worden und er hätte dann für seinen Verhinderungsfall den missus geschickt. Daß aber an Stelle des Grafen zwei Personen am placitum der centena den Vorsitz haben können, der missus oder der centenarius, zeigt recht deutlich die Ursprünglichkeit des Amtes des centenarius.

Aus den Namen centena und centenarius, aus der Stellung des placitum in der centena und des centenarius ergeben sich Anhaltspunkte, die den Schluß rechtfertigen, daß die centena, für die wir überdies auch ihre einheimische Bezeichnung huntari überliefert haben, eine altgermanische Hundertschaft ist [1]).

Diese huntari haben sich nicht nur gegenüber der Grafschaftsverfassung als sehr lebenskräftig erwiesen, sondern haben auch in der

---

[1]) Eine Frage für sich ist es, ob sich die Hundertschaftsverfassung im ganzen alamannischen Gebiete der fränkischen Periode gefunden hat. Vgl. hierüber K. Weller a. a. O., S. 32, dem ich aber bezüglich der Schweiz mit Rücksicht auf die Art der Siedlung dortselbst nicht zustimmen kann; auch im Elsaß wird man sich vor Verallgemeinerung aus diesem Grunde hüten müssen! Die Unterschiede in der Siedlungsweise hat Weller selbst a. a. O. S. 33 f. erörtert.

Folgezeit sehr deutliche Spuren hinterlassen [1]. Bezeichnungen von Bezirken wie Glehuntra, Munigiseshuntare, Ruadolfeshuntare, Swerzenhuntare, Muntharishuntare, finden wir bis zum Ende der Karolingerzeit. Auch die Grenzen dieser Bezirke sind festgestellt worden [2]. Jedoch lassen sich aus der Größe dieser Huntaren, obgleich sie alle in frühere Zeiten zurückreichen und auf alte alamannische Hundertschaften zurückzuführen sind, keine Schlüsse auf eben diese Hundertschaften ziehen. Nicht nur haben die angestellten Untersuchungen ergeben, daß in der vor uns offen daliegenden Zeit im Bestand dieser Hundertschaften eingreifende Veränderungen vor sich gegangen sind, sondern wir haben auch keinen Einblick, inwieweit vor dieser Zeit solche Veränderungen stattgefunden haben. Es wird von manchen Schriftstellern, namentlich Nationalökonomen, immer wieder übersehen, daß es wegen eben dieser Veränderungen, wie sie im Laufe der Zeit vor allem durch Neurodung entstehen, ganz müßig ist, Berechnungen über Größe und Umfang solcher Huntaren anzustellen. Man darf nicht außer Acht lassen, daß das Ziehen von Grenzen zwischen zwei Hundertschaften in anbetracht der damaligen Zustände erst dann verständlich wird, wenn durch Neurodung die Ansiedlungen näher aufeinandergerückt sind. Das ist aber in vielen Fällen erst lange nach der Ansiedlung der Fall. Und selbst, wenn da und dort ursprüngliche Hundertschaftsgrenzen sich finden sollten, dann sind diese Berechnungen schon um deswillen ohne Bedeutung, weil an einer altgermanischen Hundertschaft Zahlenbeziehungen überhaupt nicht zu entdecken sind. Dies vor allem gegen Meitzen [3].

Im übrigen verweise ich bezüglich der Weiterentwicklung der alamannischen Hundertschaften auf die gründlichen Untersuchungen von Stälin [4], Baumann [5], und W. Schultze [6], deren Re-

[1] Aber nicht erscheinen sie, wie Mayer V.-G. I. 435 behauptet, im 11. Jahrhundert als „wehrhafte Eidverbände".

[2] Vgl. die Karte bei Cramer Alamannen.

[3] Siedlungen I S. 141 und besonders 467. Gegen ihn auch Dahn, a. a. O. S. 99 Anm. 5.

[4] Würtembergische Geschichte I S. 272 ff.

[5] Gaugrafschaften, S. 126 (Hattenhuntare), 71 (Swerzenhuntare), 88 (Goldineshuntare), 81 (Munigiseshuntare), 114 (Glehuntare).

[6] W. Schultze, die Abgrenzung der Gaugrafschaften des alamannischen Bodens (1905).

sultate von Cramer[1]) wiederum zusammengestellt worden sind[2]).

Bei dem zweiten oberdeutschen Stamme, dem der Baiern, sind die Anhaltspunkte für eine Hundertschaftsverfassung noch geringer als bei den Alamannen. Während wir dort wenigstens die Ausdrücke centena und huntari finden, sind diese den bairischen Quellen vollkommen fremd. Nur das Amt des centenarius findet sich.

Dieses Schweigen der Quellen hat zu einer noch schwebenden Kontroverse über die Hundertschaften in Baiern geführt. Die Rechtshistoriker stehen überwiegend auf einem ablehnenden Standpunkt[3]). Erst jüngst hat Rietschel[4]), zunächst ohne Quellennachweis, behauptet, auch in Baiern die Hundertschaftsverfassung nachweisen zu können. Er stellt sich damit auf die Seite von Riezler[5]), Waitz[6]), Merkel[7]) und Doeberl[8]). Da es m. E. doch nicht „der Liebe Müh umsonst" ist, in Baiern Hundertschaften zu suchen, wie Dahn meint[9]), so soll nun hier diese Streitfrage neu behandelt werden.

Wie bei den Alamannen, so treffen wir auch hier auf einen Beamten der den Titel iudex führt und constitutus est iudicare. Bezüglich dieses iudex steht fest, daß er nicht Gerichtshalter ist, sondern Urteilfinder[10]). Als Gerichtshalter aber kennt die Lex Baiuv. nur den comes, dessen Amtsbezirke der comitatus ist. Alle 14 Tage oder am ersten jeden Monats findet ein placitum statt, an dem jeder Inwohner des comitatus zu erscheinen hat:

---

[1]) Alamannen SS. 418, 430, 435, 437, 462, 482, 485, 488.

[2]) Vgl. hierzu Dahn a. a. O., S. 99; auch Würdtwein Dioecesis Moguntina, wo ebenfalls die einzelnen alamannischen Huntaren behandelt werden.

[3]) Vgl. Brunner Rg. I² S. 161 II¹ S. 146. Voltelini, die Entstehung der Landgerichte im bairisch-österreichischen Rechtsgebiete. S. 4 ff.

[4]) Verhandlungen des deutschen Historikertags 1906 S. 9.

[5]) Geschichte Baierns I S. 126, 136.

[6]) Waitz, VG. II,1 S. 404.

[7]) Zeitschr. f. d. Recht, XII, S. 284.

[8]) Entwicklungsgeschichte Bayerns I S. 52.

[9]) Könige IX, S. 71 ff.

[10]) Vgl. v. Amira Grundriß² S. 155. Brunner RG. I² S. 204.

Lex Bai. II, 14.

„Ut placita fiant per kalendas aut post 15 dies, si necesse est ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia. Et omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi iudex ordinaverit; et nemo sit ausus contempnere venire ad placitum qui infra illum comitatum manent . . .“

Dazu bemerkt Dahn einerseits „da es nun bei den Bayern keine Hundertschaften gab, weder eigentliche noch uneigentliche, ist nur an Versammlungen für die ganze Grafschaft zu denken;“ andererseits aber „placita für den ganzen Gau gab es so wenig, wie bei Alamannen und Franken.“ Richtig ist nun jedenfalls, daß die bairischen Gaue vermutlich zum Teil, und zwar in ihrer überwiegenden Mehrheit, zu groß waren, als daß sich alle Gaugenossen auch nur am ersten jeden Monats zum Gericht hätten versammeln können[1]). Die Frage ist aber, wie diese unbestreitbare Tatsache mit dem Text des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Man kann annehmen, daß unsere Stelle nur sagen will, daß jeder Freie dingpflichtig ist, ohne zu sagen, daß alle Freien zu allen Gerichten im comitatus erscheinen müssen. Man müßte dann weiter annehmen, daß der Graf richtend in seinem Bezirke umherzog, bald da bald dort Gericht haltend, und daß die Dingpflichtigen zu den einzelnen Gerichten aufgeboten wurden, etwa in der Weise, daß immer die der Dingstätte zunächst Wohnenden erscheinen mußten. Das stimmt sehr gut damit überein, daß nach dem mitgeteilten Wortlaut das Ding da stattfindet, ubi iudex ordinaverit. Mit Unrecht ist hieraus der Schluß gezogen worden, daß es in Baiern keine echten Dingstätten gab; ordinare kann heißen, daß aus den vorhandenen Dingstätten eine ausgewählt wurde.

---

[1]) Über die bairischen Gaue und Grafschaften vgl. Gengler, Beiträge zur Geschichte Baierns I S. 38 ff., 69 ff., 145 ff. A. Chabert, Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder S. 112 ff., 125, 134 f. Die Bemerkung von Voltelini a. a. O., S. 6 Anm. 3, daß wir über die Größe der Grafschaften nicht genau unterrichtet sind, darf nicht übersehen werden. Daß sich aber der aus der Größe der Grafschaft gezogene Einwand gegen die allgemeine Dingpflicht durch die Bemerkungen von E. Mayer in GGA. 1891 S. 349 erledigt, kann ich nicht finden.

Eine andere Meinnng[1]) geht dahin, daß der bairische comitatus nichts anderes ist als eine frühere Cent oder Hundertschaft, also ein Gerichtsbezirk, dessen Größe den Besuch aller Dinge durch alle Freien nicht ausschließen würde, wobei in einem Gau mehrere Grafen sollen tätig gewesen sein. Auch Gengler hat diese Anschauung nicht zurückgewiesen, sie sogar als „scharfsinnig" bezeichnet, und nur hervorgehoben, daß sie sich bei der Dürftigkeit der Quellen „zu apodiktischer Gewißheit nicht erheben läßt" [2]).

Diese letztgenannte Meinung, die sich auf die Zeit nach der Auflösung der alten Gauverfassung bezieht, hat für diese Zeit insofern ihre Berechtigung, als der comitatus des späten 10. und der folgenden Jahrhunderte in der Tat ein nicht sehr großer Gerichtsbezirk war. Wie Richter festgestellt hat, gibt es zu dieser Zeit bei weitem mehr comitatus in Baiern als Gaue, und diese comitatus erscheinen als Unterabteilungen von Gauen. Eine andere Frage aber ist es, ob diese nachkarolingischen comitatus mit denen unserer lex identisch sind, was Richter als selbstverständlich annimmt.

Sie zu entscheiden, erscheint mir mit dem zurzeit zu Gebote stehenden Quellenmaterial nicht möglich. Dagegen möchte ich mit all dem Vorbehalt, der angesichts dieses Quellenmaterials nötig ist, bemerken, daß mir die Bejahung nicht ausgeschlossen erscheint. Wenn man nämlich annimmt, daß der in der Lex Bai. genannte comitatus derselbe Bezirk ist, wie die nach Auflösung der Grafschaftsverfassung vorkommenden Comitate, dann gelangt man in Einklang mit der in Lex Bai. II, 14 festgelegten, allgemeinen, Dingpflicht. Ferner ist dann die Auflösung der Gauverfassung selbst weit verständlicher, wenn man annimmt, daß die Gaue in schon bestehende Bezirke zerfallen sind, als wenn man annehmen muß, daß die sich später findenden comitatus Produkte einer Neuteilung des Landes sind, von der wir zudem nichts erfahren.

Die Bezeichnung als comitatus allein[3]), sowie die Tatsache, daß der comitatus Amtsbezirk eines comes ist, reichen m. E. nicht

[1]) Richter, Untersuchungen zur hist. Geographie des chem. Hochstifts Salzburg (MJÖG. Ergänzungsbd. I) S. 603.

[2]) a. a. O., S. 145.

[3]) Aus den Bezeichnungen sind Schlüsse auf die Sache nicht sicher zu

aus, den comitatus der Lex Bai. als den ordentlichen Gerichtsbezirk anzusehen, was der comitatns der späteren Zeit in der Tat ist.

Doch kann hier immer nur von Vermutungen und Möglichkeiten die Rede seiu. Eine Gewißheit läßt sich bei dem gegenwärtigen Stande unserer Quellenkenntnis nicht erlangen. Nur das ist positiv festzustellen, daß die Quellen eine Hundertschaftsverfassung in Baiern in der vor ihnen liegenden Zeit nicht ansschließen. Das Bild, das wir aus ihnen gewinnen ist kein derartiges, daß es eine solche Verfassung in früherer Zeit unwahrscheinlich macht. Und es kommt nicht so sehr darauf an, daß wir in der Zeit des Lex Bai. die Hundertschaftsverfassung noch lebendig sehen, als darauf, daß sie überhaupt einmal vorhanden war.

In dieser Richtung wäre auch noch einer schon früher zum Ausdruck gebrachten Meinung zu gedenken, die neuerdings von Dahn angegriffen wurde. Schon Merkel begründet seine Ansicht, daß der bairische comes in Baiern durch die Franken eingeführt wurde, so: Nec proprium aut vetustiorem apud Baiuwarios, sed Francorum imperio constitutum magistratum esse putaverim, quum iudices, quos dicebant, secundnm leges quaedam imperii iura retinuissent, quibus omnino carerent, si comes ab initio iudex ordinarius exititisset[1]). Und in der Tat weist die Tätigkeit, die dem bairischen iudex nach dem Gesetz znkommt, Züge auf, die sich am besten so erklären, daß seine ganze Tätigkeit nur der Rest einer früher ausgedehnteren ist. Dies gilt vor allem von der ihm zukommenden Banngewalt, dem Recht der districtio und coactio, von seiner Befugnis, die Dingstätte zu bestimmen. Man kann hier annehmen, daß der iudex in frühester Zeit ein Hundertschaftsrichter war, dann vom Grafen ans seiner Stellung als ordentlicher Richter verdrängt wurde nnd zum Urteilfinder geworden ist, dabei aber doch Befugnisse, die ihm als Centenar zustanden, in seine neue Stellung mit hinübergenommen hat.

ziehen. In dieser Hinsicht geht Voltelini a. a. O. S. 5 Anm. 2 zu weit, wenn er so viel Gewicht auf das Nichtvorkommen des Ausdrucks cend im bairischen Gebiet legt.

[1]) Merkel, Lex Baiuworiorum (M. G. H. LL. III) S. 284 n. 12.

Doch auch diese Annahme kann nur den Wert einer Vermutung haben. Insbesondere ist zu beachten, daß nicht mit Gewißheit festgestellt werden kann, ob der iudex cogens und distringens der nämliche Beamte ist, wie der iudex iudicans. Allerdings zählt Merkel[1]) die hier einschlägigen Stellen zu den „relevanten“ und benützt sie mit zur Konstruktion des vom bairischen iudex bekleideten Amtes, aber man kann Dahn doch nicht so Unrecht geben, wenn er darauf hinweist, daß an diesen Stellen iudex auch in weiterem Sinn den Beamten überhaupt, also auch den comes bedeuten könne. Sodann ist es, wenn man in dem iudex die Fortsetzung des centenarius sieht, auffallend, daß wir nie von mehreren iudices in einer Grafschaft hören. Allerdings kommen in einer Urkunde von 829[2]) neben einem comes fünfunddreißig „iudices“ vor. Aber schon die große Zahl spricht dagegen, daß das iudices in dem technischen, spezifisch bairischen Sinn gewesen sind, wie dies Brunner[3]) anzunehmen scheint. Denn auch angenommen, der iudex sei ein früherer centenarius, also schlechthin ein Hundertschaftsorgan, so müßten wir hier fünfunddreißig Hundertschaften in einer Grafschaft annehmen, was ganz ausgeschlossen ist. Diese Zahl widerspräche allen unseren sonstigen Kenntnissen über das Verhältnis von Hundertschaft und Grafschaft. Auch müßten wir annehmen, daß der in der Urkunde genannte comes Liutpold ein Grafschaftsgericht gehalten hat, was wiederum nicht glaublich wäre.

Dagegen möchte ich immerhin auf einen schwachen Anhaltspunkt aufmerksam machen, den uns die Lex Bai. selbst für das Vorkommen mehrer iudices in einer Grafschaft gibt. Es ist dies die Fassung von II 14,2

> Comis vero secum habeat iudicem, qui ibi constitutus est iudicare, et librum legis ut semper rectum iudicium iudicent.

In dieser Stelle ist das „ibi“ dann verständlicher, wenn man annimmt, daß der Graf nicht mit dem einen für den ganzen Gau zuständigen iudex Gericht hält, sondern mit dem iudex, der gerade

---

[1]) In seiner Abhandlung über den bairischen iudex in Z. R. G. I S. 135 ff. Vgl. auch Beseler ebenda IX S. 244 f.

[2]) Bei Bitterauf, die Traditionen des Hochstifts Freising I S. 501.

[3]) R. G. I[2] S. 204 Anm. 10 mit Text.

dort der iudex constitutus ist, wo das Gericht stattfindet. Erklären ließe sich dann auch sehr gut, warum gerade der iudex bestimmt, wo das Ding abgehalten wird. Die Sache wäre so zu denken, daß zunächst allerdings der Graf die Malstätte festsetzt; das ist wohl auch allein möglich, da nicht gut der auf alle Fälle untergeordnete iudex dem Grafen die Dingstätte vorschreiben kann. Aber der Graf teilt dem für die Dingstätte zuständigen iudex den festgesetzten Dingplatz mit und der iudex tut nun, was das Gesetz „ordinare" nennt: er lädt die Dingpflichtigen an diesen Ort.

Vorausgesetzt sind dabei innerhalb des comitatus abgegrenzte Dingbezirke, da nur durch Grenzen die Zuständigkeit des iudex für eine vom Grafen gewählte Dingstätte könnte bestimmt werden. Und diese Dingbezirke könnten dann als alte Hundertschaften angesehen werden. Bei dieser Auffassung müßte sodann die Dingpflichtsatzung in Lex Bai. II,14. wie schon angedeutet, dahin interpretiert werden, daß sie nur die absolute Dingpflicht aller Inwohner des comitatus festsetzen will. Die Tatsache aber, daß die nach Auflösung der Gauverfassung sich findenden comitatus kleine Bezirke sind, ließe sich damit erklären, daß mit der steigenden Bevölkerung und unter dem Einfluß des Umstandes, daß ja doch der comes in diesen Dingbezirken Gericht hielt, eben diese Dingbezirke allmählich selbst zu Comitaten wurden. Derartige Übergänge von Hundertschaften in Grafschaften bietet uns ja auch die Geschichte der alamannischen Verfassung.

Unter wiederholter Betonung des hypothetischen Charakters aller dieser Ausführungen bemerke ich, daß m. E. die zuletzt erwähnten Anhaltspunkte für frühere Hundertschaften immerhin einen großen Grad von Wahrscheinlichkeit in sich schließen. Dies umsomehr, als ja der so nah verwandte und benachbarte Stamm der Alamannen die Hundertschaftsverfassung noch deutlich zeigt. Es ist — und darauf mache ich besonders aufmerksam — bei dem nicht allein durch die gemeinsame westgotische Vorlage verursachten Parallelismus der Bestimmungen der Lex Alam. und der Lex Bai. und der hierin zum Ausdruck kommenden engen Verwandtschaft beider Rechte im Zusammenhalt mit der Gleichheit der Besiedlungsvorgänge nicht anzunehmen, daß die Baiern Hundert-

schaften überhaupt nie gekannt haben[1]). Wenn aber überhaupt einmal, dann ist wahrscheinlich, daß Erscheinnngen im Baiernrecht, die sich als letzte Spuren einer Hundertschaftsverfassung deuten lassen, in der Tat auch solche sind.

Zum Schlusse ist noch hervorzuheben, daß der in bairischen Quellen sich findende centurio mit Hundertschaften so wenig in Verbindung zu bringen ist, wie die centuriae, in die Grundstücke geteilt wurden. Die centuriones der Lex. Bai. sind ersichtlich militärische Beamte ohne jede außermilitärische Funktion[2]). Ob wie Dahn meint „lediglich gedankenloses Abschreiben des Westgotenrechts zu Grunde liegt", ist eine Frage für sich.

Daß die centenarii, die allerdings erst seit Tassilo in Baiern auftreten, mit den centuriones so schlechthin auf eine Stufe zu stellen sind, scheint mir zum mindesten nicht bewiesen. Wenn man in dem iudex einen Hundertschaftsbeamten sieht, dann muß man auch damit rechnen, daß bei Unkenntnis der Unterschiede dem iudex da und dort unter alemannischem oder fränkischem Einfluß der Titel centenarius zuerteilt wurde. So wenig ich das behaupten kann, so wenig möchte ich bestreiten, daß nicht auch centenarius und centurio dasselbe Amt bezeichnen[3]). Die geringe Zahl von Stellen, die den centurio überhaupt kennen, beweist nicht mehr, als wie die einzige Urkunde, in der im bairischen Gebiet ein hunno erwähnt wird, nicht mehr als die Glosse hunnilih = tribunalis[4]).

Der dritte oberdeutsche Stamm, der der Langobarden, fällt gänzlich außer den Rahmen dieser Arbeit. Die uns bekannte Gerichtsverfassung der Langobarden, wie wir sie aus dem Corpus Edicti und den Urkunden ersehen können, zeigt nicht die geringste Spur einer Hundertschaftsverfassung[5]). Das langobardische Recht bietet nicht einmal so schwache Anhaltspunkte, wie wir sie im

[1]) Frühere Hundertschaften nimmt auch Voltelini a. a. O. S. 4 an. Ob aber die Zeit vor der Ansiedlung in Baiern die letzte Periode ist, die Hundertschaften kannte, lasse ich dahingestellt.

[2]) Richtig Voltelini a. a. O. S. 5.

[3]) Vgl. zu beiden Merkel, a. a. O. S. 284 u. 14.

[4]) Graff, Althochdeutscher Sprachschatz IV S. 976.

[5]) Vgl. Bethmann-Hollweg, Germanisch-roman. Zivilprozeß I S. 340 f., wo aber zu sehr auf germanischen Ursprung abgestellt ist. Brunner, R. G. I² S. 161 und Anm.

bairischen Recht gefunden haben. Wie die gesamte langobardische Verfassung hat auch die Gerichtsverfassung eine vollständig unter dem Einfluß militärischer Gesichtspunkte stehende Umgestaltung und Ausgestaltung erfahren. Abgesehen hiervon ist aber auch die Ansiedlung der Langobarden in Italien der Entstehung von Hundertschaften hinderlich gewesen und die planmäßige Verteilung des Landes unter die natio gentilis und die natio romana ließ die der Entstehung einer Hundertschaftsverfassung günstigen Momente, wie sie namentlich in dem starken Einfluß verwandtschaftlicher Beziehungen gegeben waren, nicht zur Entwicklung kommen.

Bei den Goten endlich hat man zwar früher Beweise für die germanische Hundertschaft gesucht und angeblich auch gefunden; aber jetzt hat man erkannt, daß die Einrichtungen, die man mit Hundertschaften in Verbindung bringen wollte, in Wirklichkeit nichts mit ihnen zu tun haben.

Weder ist der westgotische hundafaþs[1]) ein Hundertschaftsvorsteher, noch der þusundifaþs[2]) ein Gaufürst oder Tausendschaftsvorsteher, noch der tinfaþs ein Zehntschafts- oder Dorfvorsteher. Diese Ämter sind keine ursprünglichen Einrichtungen, sondern entstanden durch die Organisation des gotischen Heeres, das wesentlich andere Schicksale durchgemacht hat, als die der übrigen Völker und in weit höherem Maße durch das römische Militärsystem beeinflußt worden ist[3]). Von den Römern wohl haben die Westgoten die Einteilung des Heeres in starre, numerische, Abteilungen übernommen, die gerade durch ihre zahlenmäßige Bestimmtheit den entschiedensten Gegensatz zu der germanischen Hundertschaft bilden mußten[4]).

---

[1]) Vgl. Ulfilas, Matth. VIII, 5: 13. Luc. VII, 2: 6. Marc. XV, 39: 44; 45. wo hundafaþs = ἑκατοντάρχος. Für fraglich hält dies v. Amira Grundriß[2] S. 73.

[2]) Vgl. Ulfilas, Marc. VI, 21. Joh. XVIII, 12 wo þusundifaþs für χιλίαρχος steht.

[3]) Vgl. Dahn Könige VI S. 344 f. Zum Sprachlichen vgl. Diefenbach, Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache II, 685.

[4]) Bezüglich der Vandalen vgl. L. Schmidt, Geschichte der Wandalen (1901.) S. 40 f. Daß der burgundische hendinos kein Hundertschaftsvorsteher ist, hat schon Kögel P. B. B. XII. S. 415 überzeugend nachgewiesen. Deshalb hätte Cramer Alamannen S. 62 nicht wieder das Gegenteil behaupten sollen.

Wir wenden uns nun zu den niederdeutschen Völkern, zunächst zu dem der Friesen.

Für diesen Stamm hat der genaueste Kenner friesischer Verhältnisse, nämlich Richthofen[1]), das Vorkommen von Hundertschaften geleugnet, und es sind ihm dann Brunner[2]) und Schröder[3]) beigetreten. Andererseits hat Heck[4]) das Bestehen friesischer Hundertschaften angenommen, und neuestens auch Jäckel[5]).

Wenn wir uns dieser Kontroverse gegenüber nach den Quellen umsehen, so finden wir zwei Namen, die anscheinend mit Hundertschaften zusammenhängen, nämlich den der villa Camminga-hunderi und den des pagus Kilingo-huntari.

Was die Identifizierung des letztgenannten Bezirks betrifft, so hat Richthofen auf Grund der fraglichen Urkundenstelle, in den Trad. Fuld. VII,80

> Ego Marcuart et Uppo tradimus ad Scm. Bonifacium bona nostra, que habemus in pago Kilingo-Huntari in villa Merheim terram septem boum et dimidiam partem terre unius. Similiter tradimus in pago Tokingen in villa Orlingwerba duorum boum terram . . ."

festgestellt, daß unter der villa Merheim das im Ferwerderadel des Ostergo liegende Marrum gemeint ist.[6]) Heck hat diese Feststellung ohne Grundangabe als unsicher bezeichnet und zwar m. E. zu Unrecht.[7]) Tatsache ist, daß Fulda, das überhaupt in ganz Friesland begütert war[8]), auch in einer villa Mereheim im Ostergo Grund besaß. Außerdem liegt Dokkum, der andere Ort, an dem Grund an Fulda abgetreten wird in dem dem Federwerthadel benachbarten Dongeradel. Eine Sache für sich ist es, daß die Urkunde, so wie sie uns vorliegt, nicht von einem friesischen Schreiber und nicht in Friesland geschrieben wurde. Das zeigt

---

[1]) MGG. LL. V. S. 88 Anm. 20.
[2]) RG. I² S. 161; II¹ S. 146.
[3]) RG.³ S. 18 Anm. 17.
[4]) Altfriesische Gerichtsverf. S. 24.
[5]) Abba, Âsega und Rêdjeva in ZRG.² XXVII S. 114ff bes. S. 125.
[6]) Untersuchungen II S. 123 Anm. 1.
[7]) a. a. O.
[8]) Vgl. z. B. Jäckel, die Grafen von Mittelfriesland S. 52f.

vor allem die oberdeutsche Form Huntari an Stelle des niederdeutschen (friesischen) Hunderi.

Die villa Cammingahunderi liegt nach der ältesten Urkunde, die diesen Namen aufweist, einer Schenkungsurkunde Ludwig des Frommen von 839 „in pago Uestracha". Da sich aber, wie Jäckel festgestellt hat [1]), die Grenzen zwischen dem Ostergo und dem Westergo späterhin verschoben haben, so ergibt sich hieraus kein Grund, den aus sonstigen Gründen wahrscheinlichen Zusammenhang der villa Cammingahunderi mit dem als Hauptort des Leuwarderadel im Ostergo gelegenen Leuwarden abzulehnen.

Mit Leuwarden ist nämlich das Geschlecht der Camminga aufs engste verknüpft. Eekhoff, der Geschichtsschreiber von Leuwarden, sagt: „Reeds vroeg was het (het adeliyk geslacht van Camminga) te Leeuwarden gezeten; en wegens deszelfs eigendommen, aanzien en invloed hangt zijne geschiedenis naauw zamen met die dezer stad. Inzonderheid is dit het geval met de verschillende huizen, stinzen of kasteelen, welke de onderscheide leden van dit geslacht in en bij Leeuwarden bezaten . . . .". [2]) Dieser Zusammenhang ist von größter Bedeutung; denn vermutlich hat das Geschlecht, das an dem Orte eine so hervorragende Stellung hatte, ihm auch seinen ersten Namen gegeben.

An dem Ort aber, wo Leeuwarden jetzt steht, war vor der Einführung des Christentums ein heidnischer Kultplatz und wurde bei Einführung des Christentums eine christliche Kirche errichtet. Dies macht es wahrscheinlich, daß sich dortselbst auch eine Dingstätte befand [3]). Und ebenso ist es verständlich, daß sich diese älteste Ansiedlung zum Mittelpunkt und Hauptort eines größeren Bezirks eignete, wie ja auch das spätere Leeuwarden Mittelpunkt des Leeuwarderadel geworden ist.

Von hieraus liegt, insbesondere bei Berücksichtigung der großen Bedeutung der Camminga für Leeuwarden, der Schluß nahe, daß die villa Camminga-Hunderi das alte Leeuwarden, die Haupt-

[1]) Die Grafen von Mittelfriesland S. 37 f, 113.

[2]) W. Eekhoff, Geschiedkundige Beschrijving van Leeuwarden (1846) II S. 384 f: 384—408 werden die Beziehungen der Camminga in und um Leeuwarden im einzelnen verfolgt.

[3]) ebda. I S. 19 f. 278 f.

ansiedlung der Camminga ist. Denn die dominierende Stellung des späteren Leeuwarden erklärt sich dann sehr gut, wenn dieser Ort schon immer der Mittelpunkt eines Gebietes gewesen ist. Und daß das Cammingahunderi als solches eine Hundertschaft war, also ein Gebiet, das ist angesichts eines pagus Kilingohuntari nicht zu bestreiten. Allerdings heißt es in der Urkunde in villa Camminga-Hunderi und man könnte daran denken, daß das Cammingahunderi nicht eine Hundertschaft, sondern nur ein Ort war. Aber nirgends findet sich hunderi oder huntari zur Bezeichnung eines Ortes und Heck hat ganz richtig darauf hingewiesen, daß in unserem Falle der Name des Bezirks für den Hauptort genommen sein kann[1]).

Wenn man aber in der villa Cammingahunderi das spätere Leeuwarden und den Hauptort eines gleichnamigen Bezirkes sieht, dann rechtfertigt sich die Vermutung, daß das Cammingahunderi identisch ist mit dem späteren Leeuwarderadeel.

Der topographische Beweis muß um deswillen entfallen, weil wir den Umfang des Cammingahunderi nicht kennen, er auch durch eine Erörterung der Verbreitung der Camminga nicht ersetzt werden kann, da neben den Camminga auch noch andere Geschlechter so z. B. die Mamminga[2]) in diesen Gegenden ansässig waren. Dagegen vermag vielleicht eine Untersuchung der Gerichtsverfassung des del einige Aufklärung zu verschaffen.

Das friesische Wort del, ursprünglich nur „Teil" schlechthin bedeutend, dient bekanntlich auch zur Bezeichnung eines in sich geschlossenen Gerichtssprengels und kommt in dieser Bedeutung als zweites Compositionsglied in den Namen der friesischen dele vor[3]). Über seine Einrichtungen dagegen erfahren wir aus den friesischen Quellen verhältnismäßig wenig.

Es ist die Rede von den fünf delen, an anderer Stelle von den sechs delen, wobei jedenfalls „die fünf dele" als ein von den übrigen delen des Ostergo sich absondernder Komplex erscheinen[4]).

[1]) a. a. O. Anm.

[2]) Vgl. die bei Richthofen, Unters. II,2 S. 610f, angeführten Urkunden aus dem Leuwarderadel.

[3]) Vgl. Richthofen, Wörterbuch s. v. del.

[4]) Vgl. hierzu noch R. R., S. 442, 4; 560, 13.

Dies ist der Fall in der westerlauwerschen Münzordnung[1]) Was dort über die dele bestimmt ist, zeigt ihre Selbständigkeit in Sachen des Münzwesens. So ist z. B. die Mark in den fünf delen. im Woldenseradel und im Waghenbrenstzeradel = 10 Schilling, in sechs delen des Ostergo aber = vier Schilling zu je sechs grata oder = 10 kleinen Schillingen zu je zwei grata und zwei Leuwardener Pfennigen. Das Fronekeradel hat ein deelisriocht und ein delis sighele. Auch hier macht sich die Selbständigkeit des del geltend.

Dagegen finden sich auch Bestimmungnn ohne jede Bedeutung für die Untersuchung des del. So heißt es z. B. im Schulzenrecht vom Grafen.

§ 1 . . . hi schil to Sudermuda in comma, ende comma to Fraenker in dat del . . . Wenn hier mit del nicht etwa der ganze Bezirk des Grafen gemeint ist, das ganze westerlauwersche Friesland, wo es dann überhaupt nicht die uns hier interessierende engere Bedeutung hatte, dann erfahren wir nur, daß Fronecker in einem del lag. Ähnlich steht es noch mit anderen Stellen[2]). Ergiebiger scheinen die Uppstalbomer Gesetze, die den del zweimal erwähnen.

> Dio VIII seec. Huaso da riuchteren in siin dele wrherich wirt, end ma da oder zeland ti helpe ladet, also manich so deer kompt, dat aeg hondert mercka fan da wrheriga ti urbrinse"
>
> Dio XVII seec is, dat alle ferdban stande fest, deer da grietman duaet, sonder wandel; hit ne se, dat da efter kommende riuchteren, bi rede IV dera wisena papena ende enis prelatis in da dele, dat een dwe om epenbere netreft ende netticheid, endese hit dan veer riuchte due."

Die erste Stelle gibt die lateinische Version wieder mit:

> „Si quis iudicibus communitatis alicuius terrae rebellis exstiterit, et aliae insulae in adiutorium fuerint euocatae, cuilibet insulae uenienti, in poenam suae rebellionis, centum marcas soluere teneatur.

Nach dieser Version wäre anzunehmen, daß in jedem del (terra) mehrere riuchter vorhanden waren. Dagegen spricht die friesische Fassung für einen riuchter im del, da es bei einer

---

[1]) Richthofen, Rechtsqu. S. 385 ff insbes. §§ 5, 6.

[2]) So z. B. ebda. S. 442,2; 500, 13; 488, 22.

Mehrzahl heißen müßte: da riuchteren in hiara dele. Die Fassung in siin dele ist, wenn man nicht ein Versehen annehmen will, nur zu erklären durch die Vorstellung des Verfassers der Gesetze, daß jeder Richter „seinen" del hatte. Dem einzelnen Richter widerspricht aber die siebzehnte seek, die offensichtlich ein Kollegium von Richtern voraussetzt. Nur frägt es sich, ob diese mehreren Richter in der Tat alle in einem del sich befanden.

Der Art. 17 behandelt die Abänderung von gerichtlichen Erkenntnissen, denen der grietman Friede gewirkt hat. Richthofen sagt, daß die Abänderung erfolge „durch die nachfolgenden Richter des Landdistrikts unter Beteiligung von vier clerici und einem Prälaten aus dem Distrikt" und fügt bei: „der Upstalbomer Versammlung wird in dem Artikel nicht gedacht, seine Worte zeigen, daß sie nicht als ein höheres Gericht über den Distriktsgerichten stand [1])."

Wer aber sind „die nachfolgenden Richter", da efterkommende riuchteren? Die Antwort wird sich am leichtesten finden, wenn wir von dem ferdban ausgehen, der ihrer Prüfung unterliegen soll. Er wird ausgesprochen vom grietman. Und dieser grietman ist eine Gerichtsperson des del. In jedem del finden wir einen grietman und bezeichnenderweise schließt das Vorkommen des grietman mit der Lawers ab, ebenso wie das der Delverfassung [2]). Jeder westerlauwersche Friese hat, „syn greetman," der greetman tut dem Friesen Recht „in da lyuedwarue [3])", er schwört dem del günstig zu sein [4]). Alle diese Stellen übersieht Richthofen, wenn er den gretman einen Führer der consules nennt [5]). Sie sprechen dafür, daß, wie Heck annimmt, der greetman der ordentliche Richter im del ist [6]). Er tut den ferdban im Delgericht.

[1]) Richthofen, Unters. I S. 504.

[2]) Vgl. die bei Heck, Gerichtsverf. S. 181 Anm. 6, angeführte Urkunde, wo genannt sind: Dowa Syucksma, greetman in Dongheradele, . . . Sydze Thiarda upper Gast, greetman in Domptummadeel . . . ., Lyka Lexma, greetman in Ferwerdradeel und Richthofen, Wb. 784 s. v. gretman.

[3]) Rudolphsbuch § 6 Rqu. S. 426, 22.

[4]) Eidesformeln aus Wimbritzeradeel Rqu. 488, 13.

[5]) Unters. I S. 170.

[6]) Gerichtsverf. S. 180ff, wo noch weitere Quellenbelege angeführt sind und insbesondere die Gleichheit des Amtes des gretman mit dem des Schulzen nachgewiesen wird.

Von hier aus aber können „da efterkommende riuchtereu“ nicht etwa Richter im del sein. Denn der del als unterer Gerichtsbezirk hat eben nur das Delgericht und nach allgemeinen Grundsätzen über Urteilsänderung kann nicht das gleichstehende Gericht das in einem Gericht rechtskräftig gewordene Urteil aufheben [1]). Wir haben uns in dem den ferdban aufhebenden Gericht das eines größeren Bezirkes zu denken und zwar, wie auch Richthofen annimmt, das eines Landdistrikts. In diesem Distriktsgericht finden wir eine Mehrzahl von Richtern im Verein mit vier Pfaffen und einem Prälaten. Schon diese Zusammensetzung zeigt, daß wir es nicht mit dem Gericht eines Unterbezirks zu tun haben.

An das Distriktsgericht nun richtet sich nach meiner Ansicht die Schelte des Urteils, das im Delgericht gefunden wird. Die Richter des Distriktsgerichts sind „da efterkommende riuchteren“ als die Richter des Obergerichts, an die das Urteil aus dem Untergericht gebracht wird, die nach dem Unterrichter über die gleiche Sache urteilen. Ist dem so, dann muß aber auch die lateinische Version „successores“ als mißverständlich bezeichnet werden; es handelt sich nicht etwa um die Amtsnachfolger des gretman.

Diese Ergebnisse haben nun wichtige Folgen für die Auslegung von del in den angeführten Stellen.

Ist das in der 17. seek genannte Gericht nicht ein Delgericht, sondern das eines übergeordneten Bezirks, so erscheint es mit Rücksicht auf die Fassung „enis prelatis in da dele“ fraglich, ob hier del den Untergerichtsbezirk bedeuten kann. Die Wahrscheinlichkeit spricht dagegen, wenngleich es nicht gänzlich ausgeschlossen, obzwar immerhin sehr unwahrscheinlich, ist, daß ein Prelat aus dem del zugezogen wurde, dessen Urteil angefochten war. Es ist anzunehmen, daß del hier den Distrikt bezeichnet, von dessen Gericht die Rede ist. Erheblich gestützt wird sodann diese Annahme durch die Fassung der 8. seek; denn, wenn es dort heißt, daß man bei Unruhe in einem del „da oder zeland“ zu Hilfe ruft, dann ist zu schließen, daß der del auch ein

---

[1]) Es ist eine Ausnahme, wenn im Mittelalter der Herrscher einen gegenseitigen Rechtszug zwischen gleichstehenden Gerichten bestimmt. Aber auch da keine Urteilsänderung durch den Nachfolger!

zeland ist und dies würde dazu führen, in dem del eines der sieben Seelande, also einen der in Upstalbom vertretenen Distrikte zu sehen. Dieser Distrikt wäre westlich der Lauwers, also im Gebiete der Delverfassung, nach den Eingangsworten der Upstalsbomer Gesetze der Ostergo oder der Westergo. Hierbei erinnere ich an die oben behandelte Eingangsstelle des Schulzenrechts, wo es schon als möglich hingestellt wurde, daß del den ganzen Bezirk des Grafen bezeichnen soll [1]).

Für unsere Hauptfrage, die Verfassung des del, ergibt sich hieraus, daß die Stellen der willkeren fan Oppstallisbame hierfür nicht zu verwenden sind.

Dagegen finden wir genügend Anhaltspunkte, um die in Westfriesland zwischen Fli und Laveke bestehende Gerichtsverfassung und die Befugnisse der dort vorkommenden Gerichtspersonen festzustellen, dann, wie wir dies auch bei Baiern und Alamannen getan haben, Rückschlüsse auf das Vorkommen der Hundertschaft zu ziehen [2]).

Die meisten Nachrichten gibt uns von den älteren Quellen für das vor Allem in Betracht kommende Gebiet des Ostergo und Westergo das westerlauwersche Schulzenrecht in folgenden Bestimmungen.

Van des grewa riucht.

§ 22. Dit is riucht, di grewa deer hyr da ban lath, dat hi des fiarda ieris bodtingh halda moet also fyr so hi wil. Dat is riucht, als hise halda wil, dat mase keda schil, ith aller kerkane lyck di prester efter Cristes morne eer ieris dey, datse di grewa halda wil efter sumeris nacht eer lettera ewennacht; ende als di grewa bodtingh halda wil, dat hi schil da ban op ia saun wiken da schelten eer mase halde; ende neen doem to delen bihalua om needsecken, hit ne se

[1]) Hierbei ist aber die oben S. 162 f. angegebene Korrektur in biara del anzusetzen.

[2]) Was im Folgenden über westerlauwersche Gerichtsverfassnng gesagt wird, kann im Rahmen dieser Arbeit bei dem reichen Stoff, den die Quellen bei gründlicher Benützung enthalten, nur Bruchstück sein. Nur in einer Gesamtdarstellung wäre es möglich, über die Gründe dieser und jener im Folgenden vertretenen Abweichung von der herrschenden Lehre Rechenschaft zu geben und ich muß dies daher einer späteren Arbeit vorbehalten.

datter een hera oen dit land coemme, iefta dat ma een wyf an nede nym, iefta dat ma een man in sine huse slee, so moet hi deer rida ende ban leda.

Van schelta ladingha.

§ 23. Dit is riucht. dat da schelten keda schellet aller lyck binna sine banne des monnendeys toe aller doerna lyck sex wiken eer mase halde, ende aldus keda: Bodtingh keda ick ioe wr sex wikem aen dis selua dei. dis monnendeys to haldene, ende dis tysdeys, dis wernsdeys, dis tongersdeys, dis fredis, dis saterdeys ende dis monendeys. Alle dagen aegen hyase toe bannen bi des koninges banne, ende also to haldane ende to lastan; soe hwa soe naet ne seeckt, di schel toienst dyn schelta mit tuam pondem beta.

§ 24. Dit is riucht, dat da schelten des monnendeys deer komma, ende dis tysdeys; ende dis koninges ban op ia da grewa al deer hya et ontfinghen.

§ 25. Dit is riucht, dat di grewa dine tysdei ende den wernsdey ende den tonghersdey, da tre dagen, also riuchta schil da lyoden als ma oen dae bannende bodtingh deed. deer ma deer naet to eynd riuchta mocht; so hetet da tre daghen fimeltingh.

Zu diesen Stellen bemerkt Heck[1]) Folgendes: „Nach § 22 des sog. Schulzenrechts hat der Graf das Recht alle vier Jahre bodtingh zu halten. Er muß aber 7 Wochen vor dem Termine seinen ban an die Schulzen abgeben und ist dadurch der Richterbefugnis, abgesehen von Notfällen, beraubt. Die Schulzen beraumen gemäß § 23 in ihren Bezirken ein 6tägiges bodthing nach 6 Wochen, also eine Woche vor dem Termin des Grafenbodthings, an. Sie sind es auch und nicht der Graf. die dieses 6tägige bodthing abhalten . . . . Nach Abhaltung der 6 Dingtage wird der Bann dem Grafen zurückgegeben (§ 24). Nachdem dieser nunmehr die Richterbefugnis hat und andererseits der Termin für sein bodthing herangekommen ist. dürfen wir eine Schilderung desselben erwarten. In der Tat tritt in § 25 der Graf in Tätigkeit. Er soll an drei Tagen nach Bodthingsart diejenigen Leute richten, welche

[1]) In Zeitschr. f. deutsche Philologie XXIV S. 436.

man auf dem rechten bodthing nicht zu Ende richten konnte. Diese drei Tage — die einzigen, an denen der Graf selbst richtet — bilden das fimelthing, sind aber zugleich das angekündigte bodthing." Diese Ausführungen erscheinen auf den ersten Blick sehr einleuchtend. Bei näherem Zusehen erweisen sie sich als falsch [1].

Man kann allenfalls darüber hinwegsehen, daß schon die Überschriften den § 22 von den §§ 23—25 trennen und die letztgenannten Bestimmungen zu einem Ganzen zusammenfassen. Aber man kann nicht, wie Heck es getan hat, darüber hinwegsehen, daß das in § 22 erwähnte Grafending dem Inhalt nach ein anderes Gericht ist, als das in § 25 behandelte fimeltingh. Daß dem so ist, soll das Folgende zeigen.

Das nach § 23 abgehaltene siebentägige Bodthing — Heck spricht immer von einem 6 tägigen Bodthing — wird abgehalten vom Schulzen unter Königsbann. Und zwar hält dies jeder Schulze innerhalb seines Bannes, an der Dingstätte des Untergerichts. An dieses Ding soll sich nun nach Heck das alle vier Jahre stattfindende bodtingh (fimeltingh) anschließen. Aber an welches? Es gab doch soviele solche Bodthinge als es Schulzensprengel gab, während nach Heck's Annahme das alle vier Jahre stattfindende Grafenbodthing doch nur eines an einer Gerichtsstätte war; es ist ja ein „Vollgericht des Gaues." Oder sollte der Graf alle vier Jahre an einer anderen Dingstätte gerichtet und so zwischen den einzelnen Schulzengerichten gewechselt haben? Und sollen dann alle bisher in den verschiedenen Schulzengerichten anwesend Gewesenen an diesem einen Gericht zusammengeströmt sein? Mit dem geringsten Maße rechtsgeschichtlicher Intuition lassen sich diese Fragen ohne weiteres verneinen. Oder sollten etwa die Schulzen nicht jeder in seinem Banne, sondern Alle zusammen da Gericht gehalten haben, wo sich das fimeltingh dann anschließen konnte? Nein: denn in diesem Falle würde § 23 nicht sagen „beta toienst dyn schelta," sondern „beta toienst da schelten." Es ergibt sich schon hieraus, daß das Vierjahrsding nicht mit dem Schulzending zusammenhängt.

Hingen die beiden Dinge so eng zusammen, so wäre auch

[1] Zugestimmt hat ihnen His ZRG.[2] XVI S. 220.

nicht verständlich, warum das Grafending zwischen Weihnachten und Neujahr vom Priester in der Kirche geboten wird, das Schulzending sechs Wochen vor Beginn durch den Schulzen „an allen Thüren" [1]). Endlich ist es Heck entgangen, daß die Friesen im Jahre mehrere Bodthinge und mehrere fimeltingh besuchen müssen. Es heißt nämlich im Schulzenrecht

> § 29. Dit is riucht, dat da lyoed deer dae bodtingh ende dae fimeltingh halden habbet, ne thoeren efter dam dis koninges ban tyelda in dat ieer.

Und die Form „dae" ist der Nominativ Plural des sächlichen Artikels. Der Nominativ Singular heißt westerlauwerisch „dat".

Ist also das Grafending des § 22 nicht identisch mit dem fimeltingh der §§ 25 und 29, so fällt auch sein Zusammenhang mit dem bodtingh des § 23 und es ergibt sich im Gegensatz zu Heck folgendes Bild der friesischen Gerichtsverfassung.

Der Graf kann, muß aber nicht, alle vier Jahre bodtingh halten, dessen nähere Einrichtung und Zuständigkeit hier umsoweniger in Betracht kommt, als es offensichtlich ein Ausnahmegericht und der ordentlichen Gerichtsverfassung überhaupt nicht eingefügt ist. Die Schulzen halten innerhalb ihres Bezirkes ein siebentägiges Bodthing; dieses Gericht findet unter Königsbann statt. Die Zahl dieser Bodthinge in einem Jahr dürfte drei sein: denn dreimal zwischen Johannisnacht und Herbstäquinoctium thoer di fria Fresa dis koninges ban tyelda [2]). An jedes solche Bodthing schließt sich sodann das fimeltingh des grewa an, das von Dienstag bis Donnerstag währt. Am Dienstag erscheint der Schulze noch und gibt den Bann dem Grafen, vielleicht in feierlicher Form [3]) [4]).

[1]) Es heißt in den beiden Fällen: keda.

[2]) Westerl.-Schulzenr. § 15.

[3]) Hier fügt das Gesetz hinzu al deer hya et ontfinghen. Dies hat Heck mit verleitet, den § 24 in Verbindung mit § 22 zu bringen; denn dort heißt es ja „dat hi schil da ban op ia saun wiken da schelten eer mase halde." Aber gerade diese Stelle bedarf einer näheren Erläuterung, und darf nicht so schlechthin benützt werden. Es heißt hier, wenn man am Wortlaut festhält: Und wenn der Graf Bodthing (Bodthinge?: Nom. Plural und Singular ist gleich, wie § 29 zeigt) halten will, daß er soll den Bann aufgeben sieben Wochen den Schulzen bevor man sie hält. Nun

Was sodann das vom Grafen dreimal im Jahre, jedesmal nach dem bodtingh des Schulzen abgehaltene fimeltingh betrifft, so haben Heck[1]) und Siebs[2]) eine Erklärung vom etymologischen Standpunkt aus angestrebt, die sprachlich wohl keinem Zweifel begegnen dürfte. Dagegen scheint mir sachlich die Bedeutung durch die Ausführungen von Heck noch nicht außer Zweifel gestellt. Ohne auf die hier nicht belangreiche Frage näher einzugehen, weise ich nur darauf hin, daß nach § 55 der grewa nicht erst bei Beginn des „Ungehorsamsverfahrens" beteiligt ist, sondern schon viel früher.

Für uns ist das wesentliche die sich auch in der Einrichtung des fimeltingh zeigende Beschränkung des Grafen, die ja auch in dem nur alle vier Jahre stattfindenden Grafending einen so scharfen Ausdruck gefunden hat, wie sonst nirgends im fränkischen Reich.

---

frägt es sich aber, was mit diesen Worten gesagt sein soll. Nach Heck (a. a. O. S. 436) muß der Graf „7 Wochen vor dem Termine seinen ban an die Schulzen abgeben und ist dadurch der Richterbefugnis, abgesehen von Notfällen, beraubt." Das setzt aber doch voraus, daß die Schulzen den Bann, den ihnen der Graf gibt, nicht haben und an dieser Voraussetzung fehlt es. Denn der Schulze hat nach friesischem Recht den Grafenbann und richtet wie der Graf unter dem Königsbann von 2 Pfund. Eben deshalb, weil der friesische Graf nicht der ordentliche Richter ist, muß der Schulze aus allgemeinen Gründen der Rechtspflege schon den Grafenbann haben. Das „al deer hya et ontfinghen" erleidet dadurch keine Einbuße: denn schon bei ihrem Amtsantritt müssen die Schulzen den Bann vom Grafen erhalten haben. Von hier aus zeigt sich, daß der Text des § 22 fehlerhaft ist. Es handelt sich nicht darum, daß der Graf dem Schulzen den Bann gibt, sondern umgekehrt darum, daß die Schulzen ihn dem Grafen geben. Deshalb möchte ich verschlagen, in dem friesischen Text nach schil ein Verbum des Befehlens, etwa banna oder bieda einzufügen, sodaß es hieße: ende als di grewa bodtingh halda wil, dat hi schil bieda da ban op ia saun wiken da schelten, eer mase halde. Dann wird auch das Folgende verständlicher: der Graf befiehlt den Schulzen, kein Urteil zu erteilen außer in Notsachen. Im Einzelnen muß ich die Begründung einer späteren Arbeit vorbehalten. Bemerkt sei nur noch, daß der Text bei Hettema, Oude Friesche wetten keinen Aufschluß gibt, überdies der Sprachform nach erheblich jünger ist.

[4]) Ich übersehe nicht, daß sich bei mehren Fimelthingen weitere Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung ergeben.

[1]) a. a. O. u. Gerichtsverf. S. 31.

[2]) Zeitschr. f. deutsche Philol. XXIV. S. 437. ff.

Der Schulze, also der Richter des Untergerichts, erscheint als der ordentliche Richter, neben dem der Graf fast nur geduldet wird und der dem Grafen gewissermaßen Gerichtsfälle überläßt, damit dieser überhaupt Gericht halten kann. Dies läßt sich in doppelter Weise erklären. Entweder ist in Friesland die fränkische Grafschaftsverfassung überhaupt nie durchgeführt worden, sodaß der Graf überhaupt nie eine andere Stellung einnahm als die, in der er uns im Schulzenrecht entgegentritt. Oder wir sehen in dieser Quelle wie der Graf verdrängt und die ursprüngliche Verfassung mit dem Schulzen als ordentlichem Richter wieder hergestellt wird, und es liegt nahe in dem Schulzen den ursprünglichen Hundertschaftsrichter zu sehen. Jedoch zeigt auch dieser Schulze, daß er nicht aus der germanischen Zeit stammt. Er selbst ist jung, nur sein Gericht kann alt sein.

Und dieses Gericht weist in der Tat eine Person auf, die nicht neu eingeführt, sondern nur aus früheren Zeiten überkommen sein kann, den âsega.

Heck hat mittelst falscher Übersetzung zweier Stellen, einer Rüstringer und einer mittelfriesischen, sowie ganz belanglosen Stellen, zu beweisen versucht, daß in jedem Schulzensprengel mehrere âsega sich befanden[1]. Jäckel[2]) hat ihn inzwischen so gründlich widerlegt, daß wir uns mit dieser Ansicht nicht weiter zu befassen haben, sondern von der vor Heck allgemein geltenden und richtigen Ansicht ausgehen können, daß jeder Schulzensprengel einen âsega hatte.

Die Haupttätigkeit des âsega, von Richthofen irrtümlich in einem abstrakten Rechtsvortrag gesehen, besteht in der Urteilfindung[3]). Insoweit steht der friesische âsega parallel dem bairischen index. Aber nicht nur insoweit. Er gleicht ihm ferner darin, daß er außer der Urteilfindung eine Anzahl anderer Obliegenheiten hat, die mit der Urteilfindung innerlich nicht zusammenhängen. So hat der âsega nach westerlauwerschem Recht den Eid zu staben, ist beim Kesselfang und beim Zweikampf beteiligt, ist Mitglied der Sielpolizei, nimmt Teil an der Verfolgung des Frauenräubers[4]).

---

[1]) Gerichtsverf. S. 58; Vgl. auch Schröder RG.³ S. 172 Anm. 46.

[2]) ZRG.² XXVII a. a. O.

[3]) Hierüber Brunner RG. I² S. 205. v. Amira Grundr.² S. 155.

[4]) Heck Gerichtsverf. S. 69 f. zählt noch weitere Fälle auf, in denen der

Erklären läßt sich die Tätigkeit des friesischen âsega wie die des bairischen iudex nur dann, wenn man das Amt des âsega als eine alte Einrichtung betrachtet, die vor Grafenamt und Schulzenamt vorhanden war. Der âsega wird ja auch, anders als der Schulze, vom Volke gewählt. Er tritt uns noch in der späten Zeit der gemeinfriesischen Küren als ein Volksbeamter gegenüber und das zeugt für sein hohes Alter, wie die Sage von den dreizehn Asegen.

Ob es gerechtfertigt ist, auch im friesischen âsega, wie im iudex, einen ursprünglichen Hundertschaftsrichter zu sehen, das muß ich wie dort dahingestellt sein lassen. Ausgeschlossen ist dieser Zusammenhang vielleicht nicht. Aber zu beachten ist, daß neben dem âsega Volksbeamte auftreten, die weit mehr den Anschein früherer Hundertschaftsrichter haben[1]).

Für unsere Frage ist zunächst nur die Feststellung wesentlich, daß der âsega als ein alter, nicht erst von den Franken eingeführter Volksbeamter anzusehen ist. Ob gerade in dieser Stellung oder in der eines Hundertschaftsrichters, das bleibt ohne Belang. Denn so wie so stellt er die Verbindung her zwischen dem Schulzensprengel des westerlauwerschen Schulzenrechts, dem westerlauwerschen del und dem altgermanischen Untergerichtsbezirk, der Hundertschaft.

Von hier aus ergibt sich eine Lösung der oben ausgesprochenen Vermutung, daß das Camminga-hunderi identisch ist mit dem Leeuwarderadel; denn es ist ja ganz allgemein der del dem hunderi gleichzusetzen. Bei dieser Sachlage ist es dann auch wahrscheinlich, daß das Kilingo-Huntari identisch ist mit dem Ferwerderadel[2]).

âsega in anderer Eigenschaft, denn als Urteilfinder tätig wird. Doch kann ich ihm dabei nicht folgen. So insbesondere, wenn er aus der 4. Küre und dem 12. Landrecht die Beteiligung des âsega bei der Urteilsvollstreckung folgert.

[1]) Vgl. hierüber Jäckel a. a. O. S. 126 ff.

[2]) a. a. O. S. 125 Anm. 1; ebda. 124 Anm. 1. stellt Jäckel m. E. ebenfalls richtig den pagus Tokingen mit dem Dongeradel gleich. His ZRG.[2] XVI S. 218 f. Dafür daß, wie Heck Gerichtsverf. S. 24 meint, jeder Gau in der Regel vier Schulzensprengel enthält, fehlt es an jedem Beweis. Wenn alle für das 13. Jahrhundert von Richthofen festgestellten dele in die

Alle diese Ausführungen haben sich nur mit dem westerlauwerschen Friesland beschäftigt, weil sich in diesem Gebiete die hauptsächlichen Anhaltspunkte für eine Hundertschaftsverfassung darboten. Das Ergebnis aber legt den Schluß nahe, daß es, so wie hier, auch bei den anderen friesischen Stämmen Hundertschaften gegeben hat. Dies näher zu verfolgen, ist an dieser Stelle deshalb nicht erforderlich, weil es sich hier nur um den Nachweis handelt, daß sich überhaupt bei den Friesen Hundertschaften finden. Doch mögen einige kurze Bemerkungen am Platze sein.

Jäckel setzt den altfriesischen Abbensprengel, dem bei anderen Stämmen „Hundertschaft“ genannten Bezirke“ an die Seite. Die von ihm angeführten Gründe sind auch anzuerkennen. Daraus folgt aber dann, da der abba ein Volksbeamter ist und gerade das Gebiet, in dem er nachzuweisen ist, nämlich der Ostergo, auch den âsega kennt, daß der âsega als Volksbeamter neben einem völkischen Sprengelvorsteher stand und das spricht, wie schon oben angedeutet, dagegen, daß er früher Hundertschaftsvorsteher war.

Da ferner Jäckel mit treffenden Gründen nachgewiesen hat, daß dem mittelfriesischen abba im Brokmerland und in Norderaland der kok, in Rüstringen der hôdere entspricht und auch diese beide Volksbeamte waren, so ist der weitere Schluß gerechtfertigt, daß auch in den diesen Beamten unterstehenden Bezirken Hundertschaften zu sehen sind. Damit wäre die Hundertschaft auch für Ostfriesland festgestellt.

Nicht näher einzugehen habe ich hier auf allenfallsige Beziehungen zwischen Hundertschaft und redjeva. Der friesische redjeva ist, wie schon früher und neuerdings auch wieder von Jäckel gegen Heck festgestellt wurde, nicht identisch mit dem âsega. Er ist weder an Stelle eines alten Hundertschaftsvorstehers, noch überhaupt eines Hundertschaftsbeamten getreten, wie ja sein Verhältnis zum kok, dem wahren Hundertschaftsbeamten im Brokmerlande zeigt. Bezüglich dieser Fragen kann ich auf die Arbeiten von Jäckel verweisen.

---

frühere Zeit zurückreichen und auf Hundertschaften zurückzuführen sind, wenn also keine Teilungen stattgefunden haben, ist daran überhaupt nicht zu denken. Sowohl der Ostergo wie der Westergo weist eine weit größere Anzahl von delen auf.

Den Friesen nah verwandt und benachbart ist der letzte der uns hier beschäftigenden deutschen Stämme, der der **Sachsen**.

Auch für ihn verneint die herrschende Lehre das Vorkommen von Hundertschaften[1]). Allerdings wird zugegeben, daß die Sachsen in dem hunno, den der Heliand[2]) erwähnt, und in dem hunteri des Tatian[3]) einen Hundertschaftsvorsteher kannten. Dies schon macht es wahrscheinlich, daß auch territoriale Hundertschaften bestanden.

Die Lex Saxonum hüllt sich über die damals geltende Gerichtsverfassung in tiefes Schweigen. Dagegen ist es immerhin auffallend, daß die einzige unter den Formulae imperiales, die zur Ortsbestimmung den Begriff der centena verwendet, sich gerade auf sächsische Verhältnisse bezieht[4]). Und von besonderer Bedeutung ist sodann folgende Stelle der Vita S. Lebuini:

> „Pro suo vero libitu, consilio quoque, ut sibi videbatur, prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram, et locum Marklo nuncupatum, exercebant generale consilium, tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis, iuxta placitum a se statutae legis“ [5]).

Die hiernach zu Marklo stattfindende Versammlung erweist sich, mag im Einzelnen die Nachricht über die Vertretung durch je zwölf Männer richtig sein oder nicht, als eine Landesversammlung des sächsischen Volkes. Sie findet statt „in media Saxonia“, also

[1]) **Brunner**, RG. I^2 S. 161 und Anm., II^1 S. 146.

[2]) Vers 2093.

[3]) Tatian hrsg. v. Sievers
210,1. Ther hunteri inti thiê mit
imo mârum bihaltenti
thein heilant, gisehenemo
erdgiruornessi inti thân dâr
uuârum, forhktun in thrâto.

[4]) Bei **Boretius**, S. 312[30]. Angesichts der etwas unsicheren Textüberlieferung wird man allerdings nicht zu viel Gewicht auf diese Stelle legen dürfen.

[5]) Vgl. hierzu **Sickel**, Zur germ. Verfassungsgesch. (oben S. 84 Anm. 1) S. 14 f.

nicht etwa in einem seitabwärts gelegenen Sprengel von Sachsen; die dort Versammelten üben, wie dies dem germanischen Landsthing zukommt, legislative Tätigkeit aus. Die Mitglieder der Versammlung aber kommen zusammen „ex singulis pagis“, d. h. also aus einzelnen Distrikten des sächsischen Gebietes. Diese Distrikte sind mit höchster Wahrscheinlichkeit als Hundertschaften anzusprechen, da es nach dem in Abschnitt IV und V Ausgeführten in germanischer Zeit Gaue nicht gegeben hat und wir von der späteren Einrichtung der Gauverfassung keine Kunde haben. Die principes, qui singulis pagis praeerant, waren die Hundertschaftsvorsteher. Wie bei Tacitus heißen diese Volksbeamten auch hier principes, ihr Bezirk pagus.

Gerade diese Terminologie nimmt uns nicht Wunder, wenn wir bedenken, daß nach den eben für das friesische Gebiet gemachten Feststellungen auch dort der Bezirk, der der Hundertschaft entspricht, den Namen pagus führte. Umgekehrt möchte ich die Vermutung aussprechen, daß auch die friesische Bezeichnung del den Sachsen nicht fremd war und daß wir in den Capitula de partibus Saxoniae ein für die sächsischen „dele“ erlassenes Capitular vor uns haben. Auch die allerdings von beachtenswerter Seite zurückgewiesene Ansicht, daß die centum viginti homines dieses Capitular mit Hundertschaften zusammenhängen, halte ich nicht schlechthin für verfehlt[1]). Wohl handelt es sich in dieser Bestimmung um die Parrochianen. Aber warum sollten in Sachsen die Kirchspiele nicht ebenso mit den Hundertschaften zusammenfallen, wie in Schweden und zum Teil in Norwegen? Doch ist das eine Frage, die sich bei der Unklarheit der fraglichen Stelle kaum mit Bestimmtheit entscheiden läßt. Es wäre anzunehmen, daß die Sachsen nach Großhunderten gerechnet haben.

Jedenfalls weist Sachsen deutlich eine Hundertschaftsverfassung auf, nicht persönliche Hundertschaftsverbände, sondern auch territoriale Hundertschaftsbezirke[2]).

[1]) Richthofen. MGH. LL. V S. 88 Anm. 20; Ders. zur Lex Saxonum S. 176 Anm. 1; Schröder Rg.[3] S. 18 Anm. 17.

[2]) In der Frage, ob die Vorsteher dieser Hundertschaften in den satrapae des Beda (Hist. eccl. V, 10) zu sehen sind, schließe ich mich der bejahenden Meinung an (v. Amira Grundriß[2] S. 73). Ich kann in ihnen nicht wie Schröder Rg.[5] S. 108 Anm. 7 „Gaufürsten“ verstehen, da ich Gaue überhaupt ablehne; wohl aber setze ich sie den principes des Tacitus an die Seite.

In der weiteren Entwicklung der sächsischen Gerichtsverfassung nimmt die Stelle der alten Hundertschaft der go ein[1]. An die Stelle des Hundertschaftsvorstehers, des hunteri, ist der gogreve getreten[2].

Dabei ist aber der gogreve aus seiner ursprünglichen Stellung als ordentlicher Richter geschoben an die Stelle eines außerordentlichen Richters. Das ordentliche echte Ding hält nach dem Sachsenspiegel nicht er, sondern der Graf ab. Trotzdem ist das vom Grafen abgehaltene Gericht sowenig Grafschaftsgericht, wie das des fränkischen Grafen; es ist das alte Hundertschaftsgericht.

Das ergibt sich, wie schon Schroeder[3] festgestellt hat, aus der Zusammensetzung des am einzelnen Ding sich einfindenden Umstands und dieser ist entnommen dem go, nicht der Grafschaft. Lebt so im Ding des Grafen das Hundertschaftsding fort, so hat sich in der persönlich beschränkten Gerichtsbarkeit des gogreve in der goscap, der alten Hundertschaft, ein Rest der Gerichtsgewalt des Hundertschaftsrichters erhalten.

Das Gericht des Schultheißen aber mag das Ergebnis einer jüngeren Entwicklung sein[4]. Darauf deutet hin, daß der sculteit, wie der ja auch nicht in die germanische Periode zurückreichende Graf, für die ganze Grafschaft bestellt ist, als Richter über die Biergelden dieses ganzen Bezirks.

---

[1] Rietschel a. a. O. (S. 34 Anm. 1) S. 8; Schröder Rg. [5] S. 125; Mayer Vg. I, 436.

[2] Vgl. die Abhandlungen von Stobbe, die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in Zeitschr. f. deutsches Recht. XV S. 82 ff; Schröder, die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels ZRG. [2] V 1 ff, 46 ff; Brunner Rg. II S. 176; Schröder Rg. [5] S. 130.

[3] In der Anm. 2 genannten Abhandlung.

[4] Vgl. hierzu Planck Gerichtsverfahren I S. 9. Gegen die Ausführungen von Heck Beiträge zur Geschichte der Stände II S. 178 f vgl. v. Amira in ZRG.[2] XXVII S. 384 ff.

VIII. Hynden und Hundred.

Bei der Besprechung des angelsächsischen Hundred, das von fast allen Schriftstellern mit der germanischen Hundertschaft auf eine Stufe gestellt wird[1]), gehen wir zweckmäßig von einem anderen, oben schon gelegentlich der Erörterungen über die fränkische centena erwähnten, angelsächsischen Institut aus, nämlich der hynden.

Die hynden kommt in den Gesetzen der Angelsachsen[2]) an nur zwei Stellen vor, bei Ine und in den Judicia civitatis Lundonie. Behandeln wir zuerst die ältere Stelle Ine 54 pr.:

> Se þe bið werfæhðe betogen and he onsacan wille þæs sleges mid aðe, þonne sceal bion on þære hyndenne an kyningæde be XXX hida, swa be gesiðcundum men swa be cierliscum swa hwæþer swa hit sie.

und das dazugehörende Ine 54 § 1:

> Gif hine mon gilt, þonne mot he gesellan on þara hyndenna gehwelcere monnan and byrnan and sweord on þæt wergild, gif he ðyrfe.

Bezüglich der ersten Stelle hat R. Schmid[3]) angenommen, „daß unter Hynden eine Genossenschaft oder Gemeinde verstanden wird, aus welcher die Eideshelfer entnommen und an welche Bußen entrichtet wurden.“ Kemble[4]) hatte übersetzt: „so soll in der Hundertschaft (hynden) ein Königseid von dreißig Hufen

[1]) Vgl. statt Aller Brunner Rg. I² S. 161. Waitz Vg. I³ S. 215 Aus der älteren Literatur wäre besonders hervorzuheben Kemble, die Sachsen in England I S. 194 ff, woselbst die „Heerestheorie“ vertreten wird; Maurer. Kritische Überschau I S. 73 ff. Dagegen, soviel ich sehe, nur v. Amira Grundr. ² s. 72.

[2]) Die Citate nach Liebermann Gesetze des Angelsachsen I (Text).

[3]) R. Schmid Gesetze des Angelsachsen S. 615 s. v. Hynden, woselbst auch ältere Literatur.

[4]) a. a. O. I S. 199 f.

stattfinden.“ Liebermann[1]) erklärt die hynden in 54 pr. für die Hundertzahl von Eideshiden, in der dann je ein Königseidhelfer im Eideswert von 30 Hiden sein soll. Die hynden in 54 § 1 sodann hält er für die Hundertzahlen der Schillingssumme des Wergelds. Brunner[2]) dagegen sagt: „Die hynden stellt sich in Ine 54 § 1 als eine Gruppe der beleidigten Magschaft dar. Der Todschläger darf an jede der Hynden des Erschlagenen einen Mann, eine Brünne und ein Schwert auf das Wergeld geben. Eine Gruppe der Sippe des Beklagten ist die hynden in Ine 54 pr., wo es heißt, daß, wenn der Beklagte sich eidlich reinigen will, in jeder Hynden ein kyning-æde sein müsse.“

Es bestehen somit sehr verschiedene Meinungen über unsere Stelle, und dies rechtfertigt wohl einen neuerlichen Erklärungsversuch, bei dem ich mit Ine 54 § 1 beginne.

Ganz richtig haben Schmid, Brunner und Liebermann festgestellt, daß hier dem Wergeldschuldner das Recht eingeräumt wird, bei der Wergeldzahlung einen Teil der Summe durch Leistung eines Mannes, einer Brünne und eines Schwertes zu tilgen. Der Totschläger muß nicht das ganze Wergeld in Geld, sondern er darf einen bestimmten Teil in Geldeswert zahlen. Streitig ist nur, wie groß der Teil ist; denn je nachdem man Brunner oder Liebermann folgt, ergibt sich ein verschiedener Teil. Nach Brunner soll jeweils bei der Summe, die an eine der hynden heißenden Abteilungen der Sippe des Erschlagenen zu zahlen ist, eine solche Ersatzleistung stattfinden können; soviele Abteilungen also, so viele Ersatzleistungen. Bei Liebermanns Auslegung aber sind so viele Ersatzleistungen möglich als Hunderte von Schillingen gezahlt werden müssen.

Mir erscheint nun die Auslegung von Brunner unwahrscheinlich. Denn erstens haben wir keinen Anhaltspunkt dafür, daß bei der Wergeldleistung die empfangsberechtigten Magen in verschiedene Gruppen geteilt waren, an die der Schuldner je einen bestimmten Teil des Wergelds zu leisten hatte. Oder sollte vielleicht daran gedacht sein, daß gerade nach angelsächsischem Recht

[1]) In seiner Übersetzung des Textes (Gesetze I S. 113 f); zustimmend Chadwick Studies on Anglosaxon institutions S. 136 Anm.

[2]) Rg. II S. 386.

die Zahlung des Wergelds in einer großen Zahl von Quoten, je an bestimmten Terminen, erfolgte? Dann aber wäre die Annahme naheliegender, daß die hynden nicht eine Abteilung von Wergeldempfängern sondern eine solche Quote ist. Denn abgesehen von den ersten Quoten, dem healsfang, der manbot und des fyht-wîte, die ja allerdings an bestimmte Personen fielen, aber auch nicht alle Teile des Wergeldes waren, erfahren wir nichts davon, daß diese Quoten an bestimmte Gruppen zu zahlen waren. Der Hauptgrund aber, der mich abhält in der hynden eine Gruppe von Magen zu sehen, ist, daß es an sich ganz unerfindlich ist, wie eine solche Gruppe, wenn sie überhaupt bestand, zu der Bezeichnung hynden gekommen sein soll. Wir dürfen ohne zwingenden Grund nicht davon abgehen, daß hynden die Hundertzahl bedeutet. Dazu aber würde die Ansicht von Brunner führen.

Andererseits kommt man gerade bei Berücksichtigung der Wortbedeutung von hynden zur Anerkennung der Liebermannschen Ansicht. Diese ist auch möglich, da ja schon das Wergeld des ceorl, also des cierlisc man unserer Stelle, 200sc. betrug, also zwei Hundertzahlen der Schillingssumme gegeben waren. Sie wird bedeutend gestützt durch die Tatsache, daß das Wergeld nach solchen Hundertzahlen gerechnet wurde, woher ja die Bezeichnungen twyhyndeman, sixhyndemann und twelfhyndeman stammen.

Diese Bedeutung kann hynden aber nur in Ine 54 § 1 haben; es ist auf den ersten Blick ersichtlich, daß in Ine 54 pr. nicht von einer Hundertzahl der Schillingssumme die Rede ist. Immerhin aber erscheint es geboten, in der Deutung von hynden in dieser Stelle von dessen Bedeutung in jener nicht zu weit abzugehen; das fordern schon allgemeine Interpretationsgrundsätze. Und deshalb ist auch hier die Ansicht Liebermanns sehr ansprechend, der hynden wieder mit Hundertzahl übersetzt und nur hier „der Eideshiden" ergänzt, während er dort „der Schillingssumme des Wergelds" ergänzt. Brunners Meinung dagegen ist hier noch unwahrscheinlicher. Es ist uns nichts darüber bekannt, daß bei einem Helfereid die Helfer in Gruppen eingeteilt waren; es ist nicht einmal ein Gesichtspunkt zu finden, nach dem eine solche Einteilung hätte stattfinden sollen. Sodann fehlt auch hier wieder jeder Grund, solche Eidhelfergruppen gerade hynden zu heißen.

Andererseits ist noch zu prüfen, ob die Ansicht Liebermanns nach der Sachlage auch möglich ist.

Dafür, daß die Höhe eines Eides bei den Angelsachsen nach Hiden bemessen wurde, bieten uns die Gesetze auch sonst Beispiele. So heißt es z. B. Ine 52 . . . geswicne hine he CXX hida : . . Ine 46 . . ., þonne sceal he be LX hida onsacan þære þiefðe. Wenn aber Liebermann Recht hat, dann müssen bei Totschlägen Eide von mehreren Hundert Hiden erforderlich gewesen sein. Da jedoch nirgends der Eid zur Reinigung von der Totschlagsklage in Hiden umgesetzt ist, so müssen wir aus den Fällen, in denen sowohl die Hidenzahl wie die bei Nichtleistung des Eides zu erlegende Strafe feststeht, feststellen, ob und welche Beziehungen zwischen Bußsumme und Hidenzahl bestehen[1]).

Nach Alfr. 11,2 muß, wer eine gemeinfreie Jungfrau beschläft, dieser 60 sc. zahlen. Er kann aber behaupten, daß die Vergewaltigte vorher schon bei einem anderen Manne gelegen hat, und wenn diese Behauptung nicht widerlegt wird, braucht er nur 30 sc. zu zahlen. Um nun die Behauptung des Beklagten zu entkräften, praktisch gesehen, um sich die 60 sc. Buße zu erwerben, muß die Frau durch Eid von 60 Hiden beschwören, daß sie zu Unrecht früheren Beischlafs geziehen wird. Einen Eid von 60 Hiden muß nach Ine 46 und 53 leisten, wer sich von der Anklage des Diebstahls oder der Hehlerei reinschwören will; aus Ine 7 aber wissen wir, daß die regelmäßige Diebstahlstrafe 60 sc. war. Nach Ine 52 sodann muß, wer heimlicher Abfindungen beschuldigt wird, entweder 120 sc. Strafe zahlen, oder sich durch einen Eid von 120 Hiden reinschwören.

An diesen Beispielen sehen wir, daß jeweils die Zahl der Eideshiden der Zahl der zu leistenden Schillinge entspricht. Wenden wir dies auf unseren Fall an, so ergibt sich, daß schon bei der Tötung eines ceorl(twyhyndeman) ein Eid von 200 Hiden erforderlich war, wenn der Totschläger sich reinigen wollte. Entsprechend bedurfte es dann beim sixhyndeman eines Eides von 600 Hiden, beim twelfhyndeman eines solchen von 1200 Hiden. In dieser Richtung ist also die Ansicht Liebermanns möglich.

Es ist aber ferner noch festzustellen, wer der eine kyningæde ist,

[1]) Vgl. über diese Beziehung R. Schmid a. a. O. S. 865.

oder wer, anders gesprochen, nach angelsächsischem Recht für 30 Hiden schwören kann. Schmid hat sich einer Entscheidung ausdrücklich enthalten und auch sonst finde ich keine Erklärung dieses kyningæde[1]).

M. E. ist auszugehen von Ine 19:

> Cyninges geneat, gif his wer bið twelfhund scill; he mot swerian for syxtig hida, gif he bið huslgengea.

Daraus folgt, daß der cyninges geneat, wenn er nicht huslgengea ist, für dreißig Hiden schwören kann, und es ist daher anzunehmen, daß er der in Ine 54 pr. genannte kyningæde ist. Schmid allerdings nimmt an, daß der cyninges geneat, der nicht Abendmahlsgänger ist, für 120 Hiden schwören kann[2]). Wir wissen auch, wie er richtig bemerkt, „daß der Eid bei dem Abendmahlsgänger auf die Hälfte herabgesetzt ist.“ Aber gerade deswegen ist Schmids Annahme bei dem cyninges geneat falsch. Der Eid wird auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Abendmahlsgänger etwas zu beschwören hat, weil sein Eid doppelt so kräftig ist, wie der dessen, der nicht zum Abendmahl geht. Aus diesem Grunde bestimmt schon Wi. 23

> Gif man Gedes þeuwne esne in heora gemange tihte, his dryhten hine his ane aþe geclænsie, gif he huslgenga sie; gif he huslgenga nis, hæbbe him in aþe oðirne æwdan godne oþþe gelde oþþe selle to swinganne.

Eineid des Herrn genügt, wenn er Abendmahlsgänger ist; ist er es nicht, so bedarf er eines Eideshelfers, es muß also ein Zweiereid geschworen werden. Umgekehrt aber stellt sich das Verhältnis zwischen dem Abendmahlsgang und dem Eideswert so dar, daß der Mann, der ohne Rücksicht auf den Abendmahlsgang für x Hiden schwört, als huslgenga für 2 x Hiden schwören kann. Und wenn nun bestimmt ist, daß der cyninges geneat, der zum Abendmahl geht, für 60 Hiden schwört, so folgt daraus, daß der Eid eines cyninges geneat schlechthin 30 Hiden wert ist. Da der cyninges geneat in diesem Fall ein Wergeld von 1200 sc. hat, also das sechsfache des Gemeinfreienwergeldes, so würde daraus der Schluß zu ziehen sein, daß der twyhyndeman für 5 Hiden schwört.

[1]) Unsicher Chadwick a. a. O. S. 136 ff.

[2]) a. a. O. 565.

Dieses Ergebnis gibt aber sofort zu Bedenken Anlaß, da wir aus anderer Quelle wissen, daß des Gemeinfreien Eid ein solcher von 10 Hiden ist. Denn es übersetzen die Instituta Cnuti Ine 14.

> Se ðe hlоþe betygen sie, geswicne se hine be CXX hida oððe swa bete mit: Qui calumniatur de hloth, si negauerit, ita se purget: acceptis XI hominibus et ipse sit XII.

und der Quadripartitus erläutert iurare pro LX hidis durch id est pro sex hominibus.

Eine Lösung bietet uns vielleicht der Text des Quadripartitus bei Ine 14.

> Regis geneat (id est uillanus [colonus fiscalinus]) si wera eius sit twelfhund scill. (id est duodecies C sol), potest iurare pro LX hidis (id est pro sex hominibus) si sit husl-genga (id est duodecimhindus uel husbonda).

An dieser Übersetzung ist, wie schon Liebermann festgestellt hat, manches irrig. So die Glossierung von regis geneat durch uillanus oder colonus fiscalinus; denn gerade dieser geneat ist kein uillanus und kein colonus fiscalinus[1]). Auch die Glosse husbonda ist völlig verfehlt; denn der huslgenga und der husbonda haben nichts mit einander zu tun. Aber ein richtiger Kern scheint mir darin zu stecken, daß der Quadripartitus zu huslgenga bemerkt: id est duodecimhindus. Ich vermute, daß der cyninges geneat nur dann ein twelfhyndeman ist, wenn er Abendmahlsgänger ist, sonst aber, ohne Rücksicht auf den Abendmahlsgang ein sixhyndeman. Dann würde sein Wergeld von 600 sc. zu seinem Eideswert in demselben Verhältnis stehen, wie das des ceorl zu dessen Eideswert.

Doch mag dem sein wie immer, jedenfalls ist die Erklärung der hynden, in Ine 54 pr. und § 1, die Liebermann gegeben hat, ohne Bedenken, und wir können feststellen, daß diese hynden zur Hundertschaft in keiner Beziehung steht.

Ein wesentlich anderes Bild ergibt die Untersuchung der zweiten Stelle, an der hynden vorkommt, nämlich Judicia ciuitatis Lundonie 3.

> „Þridde: þæt we tellan á X menn togædere . . . and syððan þa hyndena heora togædere and ænne hyndenmann,

[1]) Vgl. F. Liebermann, Quadripartitus S. 21.

þe þa X men mynige to ure ealre gemæne þearfe; and hig XI healdan þære hyndene feoh . . ."

Hier übersetzt Liebermann hynden zutreffend mit „Hundertverband", während Schmid auf eine Übersetzung verzichtet hatte.

Wie schon aus dem Wortlaut hervorgeht, ist diese hynden in der Tat ein Verband von hundert Männern. Dieser Verband hat nach den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes wie schon oben kurz erwähnt ist, ähnliche Funktionen wie die merowingische centena.

Durch die Judicia ciuit. Lund wird ebenfalls eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gegen Diebstähle gegründet. Dabei ist angeordnet, daß ure ælc 4 Pfennige in eine gemeinschaftliche Kasse zahlen soll, aus der dann die Diebstahlsschäden ersetzt werden. Da von der Einzahlungspflicht ausdrücklich die arme Witwe ausgenommen ist, þe nænne forwyhrtan næfde ne nán lónd, so ersehen wir, daß alle Einwohner von London, auch Frauen, beitragspflichtig waren. Da andererseits zu der hynden nur Männer sich vereinigten, so ergibt sich, daß die hynden nicht identisch ist mit dem Versicherungsverband. Sie ist nur ein Teil der Versicherten, sozusagen Aufsichtsbehörde und Exekutionsorgan. In dieser Funktion haben die Mitglieder der hynden dafür zu sorgen, daß die Einzahlungen und Auszahlungen richtig erfolgen und haben die Verfolgung des Diebes zu übernehmen.

Wenn wir nun die auf die Spurfolge bezüglichen Bestimmungen mit den allerdings weit primitiveren in den merowingischen Gesetzen vergleichen, so ergibt sich für die Nebeneinanderstellung von hynden und centena Etwas sehr Interessantes. Während in der Decretio Chlotarii immer davon die Rede ist, daß die Spur von einer centena in die andere führt, finden wir nicht auch hier den Fall erwähnt, daß die in einer hynden gefundene Spur in eine benachbarte hynden hinüberleitet. Es heißt lediglich in cap. 8,4

and gif man spór gespirige of seyre on oðre;

es wird also nur eine Spurleitung von einer scire in eine andere angenommen.

Dies unterstützt die sich schon aus der Entstehung der hynden ergebende Annahme, daß diese hynden lediglich ein rein persönlicher Verband von hundert Mann war, ohne jede Beziehung auf territoriale Verhältnisse, abgesehen davon, daß diese hundert Männer Einwohner der civitas Lundoniae waren. Diese

hynden, gewissermaßen ein Ausschuß der Einwohner Londons, konnte auch jeweils den gleichen Bestand von hundert Mann haben. Denn Nichts hinderte einerseits die Ergänzung, wenn ursprüngliche Mitglieder wegfielen, nichts zwang andererseits dazu, die Zahl von Hundert zu überschreiten.

Wenngleich nun diese hynden einen wesentlich anderen Eindruck macht als die hynden in den Gesetzen Ines, so ist im Grunde doch kein Unterschied. Hynden ist hier wie dort nichts anderes als die Hundertzahl. Eine Sache für sich ist es, daß wir es dort mit Hunderten von Hiden und Schillingen, hier mit Hunderten von Männern zu tun haben.

Eine andere Frage, die zwar auf diese Auffassung des hynden ohne Einfluß bleibt, aber doch hier nicht ganz übergangen werden darf, ist es, ob innerhalb der civitas Lundonie nur eine oder mehrere hynden vorhanden waren. Da sowohl cap. 3 von mehreren hynden spricht, als auch cap. 8,1 von mehreren hyndenman, so ist hieraus auf eine Mehrzahl von hynden zu schließen. Man darf aber nicht übersehen, daß die Annahme mehrerer hynden in einem Bezirk zu Schwierigkeiten führt, die ich hier allerdings nur andeuten kann. Da nämlich, wie oben festgestellt, dem Versicherungsverbande auch Leute angehören, die nicht in der hynden sind, so müssen wir fragen, nach welchem Gesichtspunkte festgestellt wurde, zu welcher hynden diese Personen finanziell zu rechnen seien. Denkbar wäre z. B., daß in jedem Vogteibezirk eine hynden gebildet wurde, sodaß der Wohnsitz in einem solchen Bezirk maßgebend war. Doch dies nur nebenbei.

Für uns ist wesentlich, daß nach All dem, was wir über die hynden in den Jud. civ. Lund. wissen und was hier ausgeführt ist, die hynden keine altgermanische Hundertschaft ist. Nicht nur, daß sie jedes territorialen Charakters entbehrt, ist sie auch schon durch ihr starres Zahlensystem von der Hundertschaft weit verschieden. Und endlich spricht auch der Wortlaut des angeführten cap. 3 dafür, daß diese Hundertverbände erst durch die Iud. civ. Lund. eingeführt wurden. Hierbei ist auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Wortlaut keineswegs zwingt, hynden für die technische Bezeichnung dieser Verbände anzusehen, wenngleich es wahrscheinlich ist, daß hynden im allgemeinen „Hun-

dertzahl", im besonderen aber gerade die „Hundertzahl der zur Diebstahlsverfolgung zusammengetretenen Männer" bedeutete.

Es kann also nicht davon die Rede sein, daß, wie Kemble meint, die hynden „dem entsprach, was wir gewöhnlich eine Hundertschaft nennen", auch nicht davon, daß sie auch nur „ursprünglich eines und dasselbe waren". Wenn Kemble dies aus Ine 54 pr. zu beweisen sucht, so greift er dabei, wie die obigen Ausführungen zeigen, vollkommen fehl[1]).

Alles bisher Gesagte ist dahin zusammenzufassen, daß die in angelsächsischen Gesetzen erwähnte hynden keinen Anhaltspunkt gibt für das Vorkommen von Hundertschaften auf angelsächsischem Gebiet.

Wir wenden uns nunmehr zu dem hundred, das, wie schon Eingangs erwähnt, zumeist als die Hundertschaft der Angelsachsen angesprochen wird. Hat die herrschende Meinung Recht, so müssen nicht nur die angelsächsischen hundred den kontinentalen in der Struktur gleichen, sondern man muß sie auch von Anfang an, d. h. von der angelsächsischen Einwanderung an in England annehmen; denn die germanische Hundertschaft ist, wie wir gesehen haben, eine mit der Besiedlung zusammenhängende und mit ihr gegebene Einrichtung, die künstlich nicht ins Leben gerufen werden kann.

Gehen wir nun bei der Untersuchung des Alters des angelsächsischen hundred vom Wort aus, so zeigt sich, daß es verhältnismäßig jung ist. Wie schon wiederholt festgestellt, findet es sich zuerst in Gesetzen des Königs Eadgar[2]), oder, wenn wir den Quadripartitus heranziehen, schon in einer institutio des Königs Eadmund[3]); also entweder erst nach 946 oder schon zwischen 940 und 946, jedenfalls nicht früher als im 10. Jahrhundert. An diesem Ergebnis der Quellenforschung haben auch die neueren Quellenveröffentlichungen nichts zu ändern vermocht. Insbesondere sei darauf hingewiesen, daß eine von de Gray-Birch ohne kritischen Vermerk mit der Jahreszahl 664 aufgenommene Urkunde, in der allerdings von Hundreda die Sprache ist, längst als eine spätere

[1]) Kemble, Die Sachsen in England I S. 199 ff.
[2]) Liebermann, Gesetze S. 192.
[3]) ebda. S. 190.

Fälschung der Mönche von Peterborough erkannt wurde[1]). Doch dürfen wir, wie uns das Beispiel der fränkischen centena zeigt, aus diesem späten Vorkommen des Wortes hundred keineswegs schließen, daß das hundred auch der Sache nach nicht älter ist.

Frühere Schriftsteller, wie Lappenberg, Turner, Lingard, Palgrave sind bei der Erwähnung des hundred an der Altersfrage stillschweigend vorübergegangen und haben sich mit der Feststellung begnügt, daß es in England Hundertschaften gegeben hat. Erst K. Maurer[2]) ist der Frage nähergetreten, ob das hundred eine Einrichtung der späteren Zeit, etwa des Großkönigtums unter Alfred ist, oder ein schon am Anfang der angelsächsischen Staaten vorhandener Bezirk. Seine Ausführungen endigen mit dem Ergebnis, daß das hundred keine neuere Bildung ist[3]).

Von den auf Maurer folgenden Schriftstellern ist ihm R. Schmid[4]) entgegengetreten, hat sich Adams[5]) seiner Anschauung angeschlossen. Unabhängig von Maurer vertritt die gleiche Ansicht Kemble[6]) und nach ihm Stubbs[7]). In neuester Zeit ist sodann die Frage von Chadwick[8]) behandelt worden, der zu folgendem Schlusse kommt: „On the whole therefore J am inclined te believe that, though the nation or shire was from early times reckoned in hundreds of hides, these hundreds were not used as units for administrative purposes before the time of Edmund, and that the organisation then adopted was borrowed from Danish custom“.

Dem gegenüber erscheint eine Untersuchung der Quellen nicht überflüssig.

---

[1]) W. de Gray-Birch, Cartularium Saxonicum I S. 22 Nr. 38.

[2]) In der „Kritischen Überschau für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ I S. 73 ff, woselbst die ältere Literatur.

[3]) Vgl. über das Vorkommen von „hundred“ auch die Untersuchungen von Steenstrup, Danelag S. 77 ff.

[4]) a. a. O. s. v. hundred.

[5]) The Anglo-Saxon courts of Law in Essays in Anglo-Saxon Law.

[6]) a. a. O. S. 200 ff.

[7]) Constitutional history of England I S. 96 ff, Vgl. auch A. Bugge a. a. O. (ob. S. 14 Anm. 8) S. 42.

[8]) Chadwick, a. a. O. S. 239 ff, 248.

Die Verordnung über das Hundredgemot enthält in cap. 5 folgende Bestimmung:

„Eac we cwædon, gyf him hundred bedrife tród on oðer hundred, þæt mon cyðe ðam hundredesman and he ðonne ðær midfare“.

Daraus ergibt sich, daß dieses hundred, anders als die vorbehandelte hynden, Grenzen hatte. Dagegen zeigen die übrigen Bestimmungen der Verordnung eine nahe Verwandtschaft zwischen hynden und hundred. Wie die hynden ist auch das hundred in Zehntschaften geteilt, auch bei ihm steht die Verfolgung von Dieben im Vordergrund und alle vier Wochen findet eine Versammlung statt. Die Grenzen aber stellen das hundred zur fränkischen centena und von hier aus rechtfertigt sich die Frage, ob das hundred eine germanische Hundertschaft ist.[1])

Ich stehe nicht an, sie aus verschiedenen Gründen zu verneinen.

Auffallend ist in erster Linie, daß die hundred als kleine Gebiete behandelt werden, kleiner als eine byrig, ausdrücklich einer smalu byrig gleichgestellt.

IV Eg. 4. To ælcere byrig XXXIII syn gecorene to gewytnesse
5. to smalum burgum and to ælcum hundrede XII, buton ge má willan.

Auch in anderer Bestimmung tritt das hundred als kleines Gebiet hervor. So z. B.

I Atr. 1,3. Gif se að þonne forðcume, ceose þe man þonne, þe þær betyhtlet sy, swa hweðer he wylle swa anfeald ordal swa pundes wurþne að innan þam þrim hundredan, ofer þrittig peninga.

Da ferner die Eidhilfe, wie überhaupt im germanischen Recht, so gerade nach der einschlägigen angelsächsischen Eidformel

Swer. 6. On ðone Drihten, se að is clæne and unmæne, ðe N. swor.

Kenntnis der Person des Hauptschwörers voraussetzt, so können die Eidhelfer nur dann aus den benachbarten Hundertschaften ge-

---

[1]) Zu dem hundred der Verordnung über das hundredgemot ist auch das hundretum in III Em. 2 zu stellen. Man beachte die Buße von 30 sc. in Hu. 7,1 und III Em. 2; die 30 Pfennig-Fälle in Hu. entsprechen sachlich nicht III Em. 2.

nommen werden, wenn diese so klein sind, daß die Einwohner der einen die der benachbarten kennen können.

Auch das hundredgemot macht keineswegs den Eindruck eines Hundertschaftsgerichts. Wenn bestimmt wird in

> Hu. 7. On hundrede swa on oðer gemote we wyllað, þæt mon folcriht getæce æt ælcere spæce, and andagie, hwænne man þæt gelæste.

so ist daraus nicht nur zu schließen, daß das hundredgemot noch jung und der Rechtsgang dortselbst noch nicht durch alte Tradition geregelt ist, sondern auch, daß es außer ihm ein Gericht gibt, das nach der Anschauung des Gesetzgebers dem Recht gemäß abgehalten wird und dem Recht gemäß urteilt; dieses andere Gericht erscheint als das typische, ordentliche[1]).

Dazu kommen noch andere Gründe.

Die Bezeichnung hundred erscheint an sich schon ungeeignet für eine germanische Hundertschaft. Wenn wir auch nicht wüßten, daß es in England Gebiete von je hundert oder hundertundzwanzig Hiden Flächeninhalt gegeben hat, würden wir annehmen können, daß hundred, sofern nicht eine Gruppe von hundert Personen, dann doch ein solches Gebiet von bestimmter Hidenzahl bezeichnen soll. Während z. B. das schwed. hundari sehr wohl geeignet ist, das Siedlungsgebiet eines Wanderhaufens zu bezeichnen, eben wegen seiner Bildung aus hund, ist es hundred so wenig als nur möglich. Denn hundred bezeichnet nicht eine Menge, sondern ist ja gerade das g e z ä h l t e Hundert, wie schon oben ausgeführt[2]).

Sodann widerspricht die angelsächsische Besiedlungsgeschichte ganz allgemein der Annahme angelsächsischer Hundertschaften. Aus Beda[3]) und dem Chron. Anglosax.[4]) selbst ersehen wir

---

[1]) Von diesem ordentlichen Gericht scheint mir zu reden

> II Edw. 8 Jc wille þæt ælc gerefa hæbbe gemot á ymbe feower wucan: and gedon, ðæt aelc spræc hæbbe ende and andagan, hwænne hit forðcume.

Einen Unterschied zwischen diesem gemot und dem hundredgemot nimmt auch an Chadwick, a. a. O. S. 240.

[2]) S. oben S. 62.

[3]) Beda, Historia ecclesiastica ed. Plummer Buch I.

[4]) Chronicon anglosaxonicum ed. Plummer; zu vgl. die Nachrichten bis etwa a. 500.

deutlich, daß die Nachricht der letztgenannten Quelle über die Einwanderung der Sachsen, Jüten und Angeln im Jahre 449 nicht so aufgefaßt werden darf, als seien in diesem Jahre alle die Germanen eingewandert, die wir etwa im Jahre 600 in England finden. Die Ansiedlung war, wie Freemann[1]) sagt „the result of a series of separate expeditions, long continued aud perhaps in point of time, continuous, but unconnected, and independent of one another.“ Sie ist in ihrer Allmählichkeit zu vergleichen der Landnáma auf Island.

Dazu kommt, daß sich schon vor der großen Einwanderung Germanen, zurückgebliebene römische Soldtruppen, in England angesiedelt hatten, die, wenn sie sich nicht in die Organisation der Ureinwohner einfügten, auch nicht nach Abzug der römischen Truppen Hundertschaftsverbände und Hundertschaftsbezirke errichteten. Die herüberkommenden Jüten, Sachsen und Angeln, denen wohl schon kleinere Züge vorausgegangen waren, werden sich ebenso, wie dies ihre schon ansässigen Stammesbrüder einst getan hatten, inmitten der einheimischen Bevölkerung niedergelassen haben. Kleinere Abteilungen von nur wenigen Familien haben sich wohl bestehenden Ansiedlungen angeschlossen. Kamen dann und wann größere Haufen, dann werden sich diese neue Ansiedlungen geschaffen haben.

Bei diesen Ansiedlungen wurden dann auch Einrichtungen administrativer und gerichtlicher Art nötig. Vermutlich stand in der ersten Zeit, in der Einfälle und Angriffe der Ureinwohner den Frieden nicht aufkommen ließen, auch die Leitung innerer Angelegenheiten dem heretoga zu. oder man wählte, was später wohl Regel wurde, einen ealdorman. Das mußte dann dazu führen, daß sich allmählich Gerichtsbezirke bildeten, in denen regelmäßig Gericht gehalten wurde. Es entstanden staatliche Gebilde, die in ihren Funktionen genau einer germanischen Hundertschaft entsprachen, insofern auch sie ordentliche Gerichtsbezirke waren. Aber was sie von der Hundertschaft ebenso trennte, wie etwa die langobardische sculdasia, das war ihre Entstehungsgeschichte, ihr Hervorgehen aus dem Bedürfnis, das sich nach der kolonisatorischen, allmählichen Inbesitznahme des Landes herausstellte und in einer

[1]) The norman Conquest I S. 15 ff.

Weise befriedigt wurde, die auf den Einrichtungen der alten Heimat fußte, aber sie nicht unmittelbar fortsetzte.

Dabei waren die Umstände für die Entstehung echter Hundertschaften noch ungünstiger als bei den Langobarden. Während hier das Volk noch in verwandtschaftlicher Gliederung wanderte, wie uns die schon erwähnte fara zeigt, waren die einzelnen Haufen, die unter einem heretoga noch England segelten, Ansammlungen von Kriegslustigen und Beutelustigen, die dem Ruf eines Führers folgten, bunt zusammengewürfelt und nicht durch die Bande der Verwandtschaft verbunden.

Das sich so darbietende Ergebnis, daß das angelsächsische hundred keine germanische Hundertschaft ist, bestätigt sich, wenn wir auch noch einige der Bestimmungen ins Auge fassen, in denen das hundred erwähnt wird.

In einer Reihe von Bestimmungen erscheint das hnndred wie die hynden der Jud. civ. Lond. als eine Vereinigung von 10 Zehntschaften. So insbesondere in der Verordnung über das Hundertgemot, wo von dem teoðingmann die Rede ist. Aber auch in

> II Cn. 20 „and we wyllað þæt ælc freoman beo on hundrede and on teoðunge gebroht, . . . ofer þæt he byð XII wintre . . .“,

eine Bestimmung, die in einem Text überschrieben ist: þæt ælc mon beo on teoðunge.

In diesen Fällen zeigt sie ihre enge Verwandtschaft mit der hynden[1]) und ist, wie diese, als ein rein persönlicher Verband anfzufassen, dem man ja auch nicht angehört, weil man in einem bestimmten Gebiete wohnt, sondern nur weil und wenn man darin aufgenommen ist und dem der Minderjährige nicht angehört. Allerdings scheint dem die schon oben herangezogene Stelle zu widersprechen.

> Cn. 5.: Eac we cwædon, gyf him hundred bedrife tród on oðer hundred . . . .

zumal im Zusammenhalt mit

> II As. 8, 4 and gif mon spór gespirige of scyre on oðre . . .

Aber man darf nicht übersehen, daß sich diese Stelle auch erklären läßt ohne abgegrenzte Hundredbezirke. Die in einem

---

[1]) Vgl. Chadwick a. a. O. S. 247 Anm. 1.

hundred vereinigten Personen werden schon von Anfang an auch beisammen d. h. benachbart gewohnt haben. Und aus diesem Grunde haben Grenzen bestanden, ohne daß eine rechtliche Abgrenzung stattgefunden hatte, oder überhaupt Grenzen von rechtlicher Bedeutung waren. Wenn z. B. im Hause des dem hundred a angehörenden A etwas gestohlen wurde und man die Spur in das Haus des B leitete, der dem hundred b angehörte, so konnte man sehr wohl sagen, daß die Spur aus dem hundred a in das hundred b geleitet worden war.

Während aber das hundred anfangs nur als persönlicher Verband der Verfolgung von Dieben diente, scheinen sich seine Funktionen allmählich erweitert zu haben.

Aus der Verfolgung und dem Einfangen des Diebes mag sich zunächst das Bestrafen des eingefangenen Missetäters und dabei das hnndredgemot entwickelt haben. Das hundredgemot konnte nicht nur Notgericht sein, weil auch Gewährenprozesse in Frage kommen konnten und überhaupt Beweisaufnahmen. Von hier aus scheint sich dann das hundredgemot, dem, wie schon hervorgehoben, zunächst ein oder gemot gegenüberstand, in dem wir vielleicht das keutische þing wiederfinden, zu einem Untergericht schlechthin entwickelt zu haben, womit eine territoriale Begrenzung Hand in Hand gegangen sein mag. So erscheint das hundred in den Gesetzen Knuts, z. B.

> II Cn. 31a: and gif hine man æniges þingces teo andswarie innan þam hundrede, þær he on beclypod beo, swa hit rihtlagu sig.

Diese Entwicklung des hundredgemot zum Untergericht war vielleicht schon zu Zeiten Eadgar's, also Mitte des 10. Jahrhunderts vollendet. Es ist nicht anzunehmen, daß das nur zweimal im Jahre stattfindende scirgemot, das sich überdies durch die Anwesenheit des Shirebischofs als ein höheres Gericht charakterisiert, alle Rechtsfälle außer Diebstählen sollte erledigt haben.

Soviel über diese Seite der Frage. Was sodann den Zusammenhang des hundred mit einem territorialen hundred von 100 oder 120 Hiden anlangt, so steht auf Grund der Untersuchungen englischer Schriftsteller fest, daß es in England Ge-

biete von 100 oder 120 Hiden[1]) gab. Hierbei ist es ohne Belang, daß und aus welchem Grund die einzelne Hide in den verschiedenen Distrikten verschieden war. Dagegen ist ein Zusammenhang zwischen diesen hundred und den im Vorausgehenden behandelten aus den Quellen nicht ersichtlich. Auch die Stelle in den

Leis Wl. 28 De stretwarde. De chascuns X hides del hundred un hume dedenz la feste seint Michel e la seint Martin

könnte nicht dafür angeführt werden. Daß dieses hundred in Hiden geteilt werden konnte, ist nach dem über die allmähliche Entstehung des territorialen hundred aus dem hundred-Verband Gesagten nicht überraschend. Und mehr sagt die Bestimmung nicht, insbesondere nichts davon, daß in jedem hundred hundert Hiden waren. Das ist sogar unwahrscheinlich, da gleich die folgende Bestimmung Leis Wl. 28,1 den Fall vorsieht, daß der guardireve allein dreißig Hiden besitzt.

Auch die Entstehung des persönlichen hundred einerseits, des territorialen andererseits weist m. E. darauf hin, daß zwischen beiden zu unterscheiden ist. Wie sollte das ohne jede Rücksicht auf Hidenzahl entstandene persönliche hundred mit dem Hidenhundred in Übereinstimmung gekommen sein?

Der gleiche „Name" hundred kann dieses Ergebnis nicht stören. Denn, ganz anders wie huntari oder auch centena, ist hundred sowenig ein Name wie hynden. Es heißt „Hundertzahl". Welche Einheiten aber in der Hundertzahl vorhanden sind, das ist eine Frage für sich[2]) [3]).

Man kann somit der oben erwähnten Schlußfolgerung von Chadwick nicht beitreten.

---

[1]) Vgl. Maitland, Domesday boock and beyond S. 451 f. 455; „We seem te see pretty plainly that Worcestershire has been divided into twelve districts known as hundreds, each of which has contained 100 hides." Andrews, The old english manor S. 79 Anm. 2 (bes. für das kentische hundred nach Maitland) 85 f. Round, The feudal England. Chadwick, a. a. O. S. 240 ff. Vgl. ferner v. Amira, Grundriß[3] S. 72. Rhamm, die Großhufen der Nordgermanen S. 219 ff.

[2]) Über wapengetæc vgl. d. Schluß des folgenden Abschnitts.

[3]) Von hier aus entfällt die Notwendigkeit, das Verhältnis zwischen scire und hundred an dieser Stelle zu beleuchten. Auch wenn die scire in der Regel ein ursprünglich selbständiges Herrschaftsgebiet ist, so folgt

IX. Hundari, herath and häräth.

Von den nordgermanischen Rechten kennt, wie schon oben hervorgehoben, eines, nämlich das schwedische, den Begriff hundari [1]). Allerdings ist er auch dort nicht über das ganze Land verbreitet. Nur Upland, Södermannaland, Västmannaland und das Stadrecht des Königs Magnus Eriksson kennen ein hundari, nicht aber Ostgötaland, Vestgötaland und Helsingeland. Da wir aus dem Gebiete der Tiuhæraþ überhaupt keine Rechtsaufzeichnungen besitzen, so können wir demnach sagen, daß das hundari im Gebiete der Svear vorhanden ist, in dem der Götar dagegen fehlt; nur Helsingelagh hat von den Ländern der Svear allein kein hundari aus einem unten noch zu besprechenden Grunde [2]). Die Ansichten der schwedischen Schriftsteller über das Wesen des hundari bauen im Großen und Ganzen auf den Ausführungen von Strinnholm oder von Verelius und Ihre auf. So sagt z. B. Schlyter, daß

---

daraus natürlich nicht, daß sie in Hundertschaften eingeteilt war, wie man dies — einen entsprechenden Zusammenhang vorausgesetzt — bei den salischen Gauen und Grafschaften anzunehmen hätte. Doch möchte ich der Vermutung Ausdruck geben, daß der Name scire keinesfalls aus der Zeit solcher Selbständigkeit herrührt und nicht über die Gründung des angelsächsischen Großreiches hinaufreicht. Denn die scire (von scierauschneiden) ist Teil eines größeren Ganzen, wie schon Steenstrup, Danelag S. 74 hervorgehoben hat. Vgl. über solche Zusammenhänge Chadwick, a. a. O. S. 282 ff. Adams, a. a. O. S. 19: „The facts above cited authorize the assumption, as a general law, oft the principle that the State of the seventh century became the Shire of the tenth, while the Shire of the seventh century became the Hundred of the tenth."

[1]) Vgl. zu dem Folgenden Schlyter, Juridiska Afhandlingar II S. 38 ff. Schlyter, Uplandslagh Glossar s. v. hundari, folkland, attungr, fiærþungr, þing und Index Nominum. Naumann, Svenska statsförfattningens historiska utveckling Cap. I. J. Nordström, Bidrag till den svenska samhälls-författningens Historia, I, S. 11 ff., II, S. 506 ff. H. Hildebrandt, Svenska folket under hednatiden S. 202. Tengberg Om de äldste territoriale indelning i Sverige. H. Hildebrand, Sveriges Medeltid. I. Brunner, RG. I² S. 161 ff. Schroeder, Rg.³ S. 17. v. Amira, Grundr.² S. 72 ff. E. Hildebrand, Svenska statsförfattningens historiska Utveckling S. 11 ff.

[2]) s. u. S. 205.

eine Hundertschaft ursprünglich ein Landgebiet war, das von 100 oder 120 Familien bebaut wurde[1]). Nordström[2]) schließt sich an Strinnholm an; ebenso Naumann[3]), H. O. Hildebrand[4]) und E. Hildebrand[5]).

Das älteste, zuerst besiedelte Land der Svear ist bekanntlich Upland und aus diesem Grunde erscheint es angebracht, das schwedische hundari an den upländischen Verhältnissen zu untersuchen.

Aus Uplandslagh geht deutlich hervor, daß das dort genannte hundari ein räumlicher Bezirk ist. Denn es wird davon gesprochen, daß jemand innerhalb des hundari den Gewerenzug vornimmt[6]), daß kein lænsmann seine Pferde in das hundari soll laufen lassen[7]), daß in jedem hundari eine Dingstatt sein soll[8]), daß jemand innerhalb des hundari einen Hengst eintauscht[9]).

Eine Beleuchtung erfahren diese Stellen durch eine andere, nämlich

Upl. V. XX p.:

Nv six um almæningiæ. liggær almæningær byæ mællum ællr bolstaþæ, ær ra ok rör til. wæri þæt wærit hawær. ær æi ra ok rör til þa taki hwar by hallfwæn almæning. Liggiæ ok vm en almæning flere byær ok ær æi skiæl byæ mællum, taki sliet by sum by hwat han liggær fore meræ ællr minnæ. liggær almæningær hundæræ mællum ællr folklandæ. ær æi ra ok rör til. hawi halffwæn almænninghwart. liggær almæningær hundæræ mællum ær ra ok rör til wæri þæt want ær. ær æi ra ok rör til skipti wæwildræt þeræ mællum j þry sundær twa löti warskoghær ok þriþinng almæningær. Liggær almæningær hundæræ mællum ællr folklandæ hawi halffwæn almæning hwart. (Nun

[1]) Afhandlingar II S. 52.

[2]) a. a. O. I S. 14 f.

[3]) a. a. O. S. 4 f.

[4]) a. a. O. I S. 42.

[5]) a. a. O. S. 11.

[6]) Upl. M. XLV. „Gripær man til hemuls mansz innæn hundæris.

[7]) Upl. Kp. X. § 2 „ængin hærræ ællr lænsman ma sinæ hæstæ j hundæri latæ rinnæ.

[8]) Upl. þ I pr. . . . en skal þinxstaþær wæræ i hundæri hwariu.

[9]) Upl. Kp. V. „Skiptir man hæstum innæn hundæris.

wird gesagt von dem Almänninger. Liegt ein A. zwischen Dörfern oder Hofstätten und ist eine Grenze aus Steinen vorhanden, so soll es sein wie es war. Ist keine Steingrenze vorhanden, dann nimmt jedes Gehöft den Almänniger. Liegen um einen A. mehrere Dörfer und ist keine Grenze zwischen den Dörfen, so nimmt jedes Dorf gleich viel. Liegt ein A. zwischen Hundaren oder Volksländern und ist keine Steingrenze da, dann hat jedes die Hälfte des A. Liegt der A. zwischen Hundaren und ist eine Steingrenze da, so soll es sein, wie es war (wie man es gewöhnt ist). Ist keine Steingrenze da, so teilt man gradlinig zwischen ihnen in drei Teile, zwei Teile werden Privatwald, einer wird A. Liegt der A. zwischen Hundaren oder Volkslanden, so habe jedes den halben A.)

Der Sinn dieser Bestimmung ist insofern etwas unklar, als der letzte Satz nur früher Gesagtes zu wiederholen scheint. Immerhin läßt sich der wesentliche Inhalt mit Bestimmtheit feststellen.

Gehandelt wird von dem almenningær, was nach Schlyter silva et pascuum commune ist, jedenfalls aber Land, das nicht im Privateigentum steht. Wenn nun eine solche Allmende zwischen zwei Dörfern oder Gehöften liegt, dann soll sie jedem zur Hälfte zufallen, d. h. die Einwohner jedes Dorfes und jede Hofstatt sollen die Hälfte zur Rodung haben. Es wird also unterschieden zwischen dem by und dem bolstaþer einerseits, dem almenningær andererseits, als zwischen verschiedenen räumlich abgegrenzten Teilen des Bodens. Das Gesetz fährt nun fort und stellt den Fall so, daß nicht ein by, sondern ein hundari oder ein folkland in Frage steht. Daraus folgt, daß auch hundari und folkland vom almenningær verschiedene Bodenflächen sind und infolgedessen nehmen die hundari nicht die ganze Fläche von Upland ein, sondern nur einen Teil, nämlich Upland abzüglich aller Allmenden.

Es ergibt sich aus demselben flokker, daß hundari auch eine andere Bedeutung haben kann, als diese eingeschränkte des benützten und bewohnten Landes. Denn „æncti hundæri ællr bolstaþær ma annærs allmæning faræ ællr fikiæ hwarti j skoghum ællr watumn utæn han hawi loff ællr leghu fore sik“ [1]). Die Allmende gehört also zu einem hundari, sie ist annars almæningær. Und

[1]) Upl. V. XX. § 3.

hieraus folgt nun wiederum die weitere Bedeutung von hundari, zufolge deren die Summe der Hundari in Upland gleich ist ganz Upland; denn da, wo eine Steingrenze die Allmende teilt, stößt ebenso die Allmende des einen hundari an die des anderen, wie da, wo man sie erst errichtet, oder jedem die Hälfte zufällt, sodaß das Land aufgeteilt ist. Zu dieser weiteren Bedeutung von hundari stimmt es auch, daß für einen in dem almæningœr Erschlagenen das hundari zu zahlen hat, in dem er liegt[1]).

Es ergibt sich also, daß die hundari einzelne Gebiete sind, in die Upland zerfällt. Wie sie entstanden sind und welchem Zwecke sie im Lande dienen, soll das Folgende zeigen.

Das hundari war wieder in mehrere Teile zerlegt. Für besondere Zwecke, wie die Verproviantierung des Heeres und den Brückenbau bestand eine Teilung in Hälften; sodann zerfiel jedes hundari in Achtel (attungr) und in Viertel (fiærþungr), jedes Achtel in hampna[2]).

Andererseits war je eine Anzahl von Hundaren zu größeren Bezirken zusammengefaßt, nämlich zu den drei Volkslanden Tiundaland, Attundaland und Fiæþrundaland.

Zu diesen Namen sind zunächst einige Bemerkungen zu machen. Es ist in den drei Wörtern das h vor u geschwunden, sodaß wir es bei der zweiten Kompositionshälfte ursprünglich mit einem Worte hundaland zu tun haben[3]). Die ersten Kompositionshälften sind die Zahlen tiu, atta und fiurir, das als Präfix die Form fiæþer — annimmt[4]). Erinnern wir uns, daß hund das alte Wort für hundert und der allgemeine Mengebegriff ist, und fügen hinzu, daß hund-a der Genetiv Plural eines neutralen a-Stammes ist, so zeigt sich, daß hundaland nichts anderes ist, als das Land der Hunderten[5]). Tiundaland ist das Land der zehn, Attundaland das der acht, Fiæþrundaland das der vier Hunderte.

---

[1]) Upl. M. VIII.: „Wærþær man wæghin ok slæghin j gatum . . . ællr almæningium . . . han ær gildær at tiughum fiurum . . . þæt a hundæri giaeldæ e hwar þæt liggær.

[2]) Vgl. statt aller Upl. Kg. X und V. XXIII.

[3]) Vgl. Noreen Altschwedische Grammatik³ § 246.

[4]) ebenda § 483 Anm. 2.

[5]) Bugge a. a. O. (oben S. 14 Anm. 8) S. 15. Hildebrand Sveriges Medeltid II S. 37.

Wenn wir nun andererseits beachten, daß in der Tat Tiundaland zehn, Attundaland acht, Fiæþrundaland vier hundari enthielt, so ist klar, daß hund das ursprüngliche Wort für den Begriff war, den die Schweden späterhin hundari hießen, wir Hundertschaft nennen. Darin liegt zugleich eine Bestätigung dafür, daß hundari auf hund zurückzuführen ist.

Zu bemerken ist hierzu noch, daß in späterer Zeit Fiæþrundaland statt vierer fünf Hundaren enthält, Tiundaland dreizehn statt zehn [1]. Aber, wie schon Schlyter hervorgehoben hat [2], ist dies darauf zurückzuführen, daß in diesen beiden Volkslanden eine Teilung alter Hundaren in mehrere jüngere vor sich gegangen ist.

Soviel über die räumlichen Verhältnisse des upländischen hundari.

Wie aber centena nicht nur ein Gebiet bezeichnete, sondern auch eine Gruppe von Menschen, so können wir auch bei hundari eine solche Doppelbedeutung feststellen. Am deutlichsten tritt gerade die Parallele zu centena hervor in Upl.M. VIII pr.

„þær a hundæri banæ finnæ innæn nat ok iæmlængae ællr botum uppi haldæ".

Das hundari, in dem der Erschlagene gefunden wird, zieht aus, den Mörder zu suchen und, wenn es ihn nicht findet, muß es die Buße an die Verwandten des Toten zahlen [3]. Wir werden aber auch hier annehmen dürfen, daß nicht das ganze hundari auf die Suche ging, sondern nur ein eben nötiger und ausreichender Teil, ähnlich wie bei der centena.

Dagegen sind die Inwohner des hundari in ihrer Gesamtheit gemeint, wenn es in Upl.M. XVII pr. heißt:

„Nu will man witæ drap sætt ok bött kiærir malseghande æptir botum ællr kunungær ællr hundæri . . ."

Äußerst zahlreich sind die Fälle, in denen das hundari einen Teil der zu zahlenden Buße erhält. So kommt ihm zu ein Drittel der Buße, wenn ein bonde den in seinem Hause liegenden Leichnam früher als vor Ablauf von drei Nächten aus dem Hause

[1] Die Entwicklung der einzelnen Gebiete bei Schlyter Afh. I S. 66 ff. Styffe, Skandinavien under Unionstiden S. 262 ff.

[2] Corpus Iuris Sveo-Gothorum ant. Bd. III. Glossar s. v. Fjæþrundaland: Afh. II S. 71 ff.

[3] Vgl. dazu UplM. IX. § 3 . . . hittis æi draparin þa giældi hundæri sum fyrr ær saght.

bringt[1]), acht Örtuge im Falle eines Totschlags[2]); es nimmt Teil an der einen Hälfte des tveböte[3]).

Hundari ist somit auch Bezeichnung für einen bestimmten Kreis von Personen, der innerhalb eines Hundari wohnt. Daß nicht alle Inwohner des Hundari in diesen Kreis gehören, sondern nur die voll Rechtsfähigen, dürfen wir wohl aus den eben angeführten Stellen schließen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können wir zu der Hauptfrage übergehen, dem Zusammenhang des upländischen hundari mit der altgermanischen Hundertschaft, wobei zunächst die Funktionen des hundari ins Auge zu fassen sind.

Das hundari erscheint in Upland als Dingbezirk. In jedem hundari soll eine Dingstatt sein, an der der lænsman alle sieben Tage Ding abhalten muß. Neben sich hat er zwei vom Volke gewählte Gerichtspersonen, die domarar[4]). Auch der lænsherr kann ding halten[5]).

Über dem hundarisþing steht das folklandsþing als Gerichtsversammlung der drei Volklande von Uppland: Attundaland, Fiæþrundaland, Tiundaland (þing allra svía).

Zum Verständnis der Funktion dieser Gerichte muß auf ihre frühere Geschichte zurückgegriffen werden. Nach der Errichtung des schwedischen Königreichs unter Erik Emundsson erscheint allerdings das hundarisþing als das Gericht des untersten Gerichtsbezirks und diese Stellung hatte es Zeit seines Bestehens. Das folklandsþing aber erscheint zu dieser Zeit als eingeschoben zwischen der staatlichen Centrale, dem König, und dem hundarisþing als das Gericht eines Mittelbezirks. Dies entspricht nicht den historischen Verhältnissen.

Aus der Ynglingasaga[6]) wissen wir z. B. daß Fiæþrundaland und Attundaland unter eigenen höfðingjar standen, die bis zur

[1]) UplK. XII. § 1.

[2]) UplM. IX. § 1,2.

[3]) ebenda XI § 5, 6.

[4]) Vgl. über den domare Schlyter Afh. I S. 209f. II S. 104. v. Amira Obl-R. I S. 98. Nordström II S. 765 ff.

[5]) Upl. þ. I pr.

[6]) In der Ausgabe der Heimskringla des Samfund til udgiv. af gammel nordisk Literatur. (1893.) Hrsg. durch F. Jónsson I S. 9 ff cap. 34 ff.

Zeit Jngiald's keinem König unterworfen waren. Sodann berichtet die Olafssaga h. h.[1]), nachdem sie die einzelnen Teile von Sviþjóð aufgezählt hat, nämlich Södermannaland, Vestmannaland, Fjæþrundaland, Tiundaland, Attundaland und Sjœlland in

> cap 77 . . . . I hverri þeiri deild landzins er sitt lǫgþing ok sin lǫg um marga hluti: yfir hverjum lǫgum er lǫgmaðr, ok ræðr hann mestu við bœndr, þviat þat skolu lǫg vera, er hann ræðr upp at kveða . . . . . .

Und in K. 78 und ff. berichtet sie dann von þorgnyr, dem lǫgmaþr von Tiundaland und seiner Tätigkeit am Upsalaþing[2]).

War auch damals schon das Königreich Schweden errichtet und das Übergewicht des lǫgmaþr von Tiundaland über die lǫgmen der übrigen Volkslande begründet. so ersehen wir doch daraus, daß jedes folkland sein lǫgþing hatte und eine eigene laghsagha bildete, daß die drei später in Uppland vereinigten Volklande ursprünglich selbständige und unabhängige staatliche Gebilde waren[3]) und daß ihre Stellung als Mittelbezirk einer größeren Organisation erst im Laufe der Zeiten sich herausgebildet und den ursprünglichen Zustand verwischt hat[4]).

Von hier aus ergibt sich, wenn wir die uppländische Gerichtsverfassung mit der germanischen vergleichen, eine Parallele zwischen den beiden Gerichten der germanischen Periode einerseits, folklandsþing und hundarisþing andererseits. Und es ist wohl der Schluß gerechtfertigt, daß die noch nachweisbaren hundarisþing-Stätten noch in die germanische Zeit zurückreichen.

Allerdings ist das historische hundarisþing dem germanischen gegenüber jedenfalls insoweit verändert, als es in dem lænsmaþr einen Leiter hat, der schon seinem Namen nach, aber auch bei seinem engen Zusammenhang mit der Königtumsverfassung nicht in die germanische Zeit zurückreichen kann. Dagegen vermittelt

[1]) Hierüber auch Schlyter Afh. II 105.

[2]) Vgl. hierzu auch die Grenzregulierung zwischen Dänemark und Schweden Dipl. Suec. I S. 28, wo neben Vertretern von Vestmannaland und Ostgötaland solche von Tiundaland und Fiæþrundaland auftreten.

[3]) Die historischen Verhältnisse werden vollkommen übersehen von E. Hildebrand a. a. O. S. 12, weshalb dort die Annahme vertreten wird, es könne zwischen hundari und Land ein Zwischenbezirk eingeschoben sein.

[4]) ebenda II.

der domare den Zusammenhang mit der früheren Periode, wenngleich sich auch bei ihm schon in dem dom i hænder sættiæ durch den König eine Neuerung zeigt.

Der domare steht parallel dem friesischen âsega, insofern seine Hauptaufgabe das dömæ, die Urteilfindung[1], ist. Daneben obliegt ihm die Schätzung des Gutes des Contumazierten[2], mit ihm und den Dingzeugen wird das Dingzeugnis erbracht[3], er beteiligt sich an der Haussuchung[4].

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Vestmannaland[5]. Das hundari erscheint als Bezirk, aus dem Zeugen genommen werden müssen[6], und erhält Bußen[7]. Das hundari empfängt die Hälfte der Bußen bei þinglama[8], ferner, wenn jemand am Ding zu spät seine Rede verbessert[9], wenn ein anderer als die rechte Partei wettet[10]. Gerade in diesen Fällen zeigt es sich deutlich, daß das hundari der Dingverband ist und von hier aus ist besonders bedeutungsvoll, daß in

> Vestm. I þ. 1: „þingariþi skulu þrea wara oc i rætum oc gamblum þings staþum oc rætum þings daghum"

Gewicht gelegt wird darauf, daß das Ding an der althergebrachten echten Dingstätte stattfinden soll; denn daran sehen wir, daß das hundari in Vestmannaland zur Zeit der Abfassung von Vestmannalagh derselbe Bezirk war, wie in früherer Zeit[11]. Im

---

1) Upl. þ. II § 1: Nu ær domæri a þingi ok will æi dömæ: Vgl. noch ebda. Kk. XIX. § 5 Æ. XXV § 1.

2) ebd. þ. III pr. § þ. Nu þryzkæs han sum fyrræ þa a domæri a samu þingi mæt i garþ hans dömæ.

3) ebd. M. 1 § 2 . . fylli þa þæn wiþ swar sitær mæþ domaræ sinum ok þingwitnum prim. at han hawær laghlikæ banænum fylght.

4) ebd. M. XLVII Nu will man ranzakae æptir goz sinn þiuff stolno. þa skal han j garþ gangæ maþ sæx mannum tryggum ok bolfastum siælfwær wæri han sinndi. attundi wæri lænsman ællr domæri.

5) Der ältere Name für dieses Land war nach Geijer, Geschichte von Schweden I S. 70 Tuhundra.

6) Vestm. II þ. XVIII. § 3.: „Witne scal man innan hundæres taca . .,"

7) Z. B. Vestm. I. M. 1 pr; 2 pr: 19. B 4: 38. þiufn, 16.

8) Vestm. I þ. 1 pr.

9) ebd. I þ. 9.

10) ebd. I þ. 11.

11) Vgl. noch ebd. II. M. XXI.

übrigen hat auch hier der lænsman den Vorsitz im Ding erhalten; neben ihm finden wir noch in Upland die domarar[1]).

Über dem hundarisþing steht den inneren Verhältnissen entsprechend das Folklandsþing[2]).

Mehr an Uplandslagh klingen aber an die einschlägigen Bestimmungen von Södermannalagh.

Hier finden wir wieder Vorschriften über die Beteiligung des hundari bei Ermordung. Das hundari muß den banaman finden oder Buße zahlen; das hundari wird durch buþkafla von dem Morde benachrichtigt. Es erscheint das hundari als die Menge der in einem Bezirke wohnenden Personen, oder doch eines Teils dieser Personen, der Dingpflichtigen; deshalb wechselt auch hundare buþ fa mit hundaris mannum buþ fa[3]). Räumlicher Bezirk ist das hundari in

> Söderm.-L. þiufn. VIII: han scal fanga man sin æn han innæn hundaris ær i. III þinx dagha framcoma eller winganaman oc sic of handum leþæ. æru þe baþe utan hundaris ligge firi hanum nat oc manaþer. Eru þe baþe utan lanz oc lagh saghu hawi firi sic nat oc iamlanga[4]).

Zugleich sehen wir an dieser Bestimmung, wie auch in Södermannaland das hundari die einzige territoriale Abteilung innerhalb des „Landes“ ist, das sich durch die Bezeichnung als laghsagha zugleich als ein ursprünglich selbständiges politisches Ganzes erweist.

Ganz an Uplandslagh schließen sich an

> Söderm.-L. Kp. XIII § 1. Hulikin hærra eller lænsman hæstæ sinæ i hundare sænder at föþæ oc foþra. Hawi forgiort hæstenæ oc þem taki kunungin.

sowie die Bestimmungen über die Abhaltung des þing in þ. I und II.

Hält man diese einzelnen Vorschriften zusammen sowohl mit der Tatsache, daß das hundari in diesen Gebieten, Upland, Vest-

[1]) Vgl. ebd. I þ 4; þ 1 pr. Und bezüglich der Funktion des domari I þ 2.

[2]) ebd. II M. XXXIII.: æro æi þe til þa lyse i by þem næsta. lyse fore hundæres þinge oc fore sokn sinne . . . . oc a han lysa fore folklanz þinge fynd þe han hilt hafwær.

[3]) Söderm.-L. XXII.

[4]) Vgl. hiezu ebd. J. VII § 1

mannaland und Södermannaland als der ordentliche Gerichtsbezirk erscheint und als der einzige unter dem Landsding, als auch mit der Tatsache, daß es auch seiner Bezeichnung nach eine Hundertschaft ist, so ist der Schluß nicht von der Hand zu weisen, daß diese hundari alte germanische Hundertschaften sind und in die heidnische Zeit zurückreichen. Im Stadtrecht von K. Magnus Eriksson kommt das hundari nur an einer Stelle vor, nämlich

> Thju. XIII § 1: Mœdh hæst, hors, oxa ma man yrkia ok sina tharffwer göra, ok siin ærende fara innan stadhen ok hæradhet ther thet hit ær, sidhan thet laghlyst ær ok lagha witne til taken æru badhe i stadhenum ok hundareno.

Ganz treffend stehen hier die Stadt und das hundari in einem Gegensatz. Die Bedürfnisse der Stadt, die von denen des flachen Landes, die ja auch zur Ausbildung von besonderen Stadtrechten geführt haben, verschieden sind, veranlaßten eine unterschiedliche Behandlung dieser Gebiete[1]).

Die Benennung hundari ist im Laufe der Zeit verdrängt worden durch die Bezeichnung heraþ. So heißt z. B. das uppländische Simbohundari schon 1415 Simboheraþ[2]). Charakteristisch hierfür ist, daß verschiedene spätere Handschriften von Upplandslagh das im Texte stehende hundari durch heraþ ersetzen[3]); ja es findet sich sogar in einem Codex eine Marginalnote: hundareno thet är heredeno[4]).

Dieser Wechsel der Bezeichnung, der in den sachlichen Beziehungen des hundari nicht die geringste Veränderung zur Folge hatte, legt die Vermutung nahe, daß das in den übrigen nicht in hundari geteilten Teilen von Schweden vorkommende heraþ der Sache nach dem hundari vollkommen entspricht.

Die Etymologie von hæraþ oder herað, wie die altnorwegische Form lautet, ist bestritten. K. Maurer hatte als Grundwort her

---

[1]) Über das hundari auf Gotland vgl. Schlyter Glossar zu Gotlandslagh. s. v. hundari; ders. Afh. II S. 64.

[2]) Styffe, a. a. O. S. 263. Daraus, daß uns die Quellen in die Übergangszeit führen, erklärt sich wohl das Nebeneinander von hundari und hæraþ; vgl. E. Hildebrand, a. a. O. S. 13.

[3]) Ebenso bei Vestgötalagh; vgl. Schlyter. Corpus V S. 107. Anm. 43. S. 109 Anm. 4.

[4]) Schlyter. Corpus III S. 45. Anm. 37.

= Heer und dazu die Ableitungssilbe — aþ angenommen[1]). Andere Forscher vertreten die Entwicklung aus einer ursprünglichen Form* her-ráð. Dieses Wort soll zunächst „Herrschaft (Leitung) über ein Heer" bezeichnen, später dann den Distrikt eines Hersir[2]). Endlich ist auch die Ansicht ausgesprochen worden, daß heraþ (hœraþ) eine altnordische Form des isl. hirð und aschw. hirþ ist, die Fortbildung eines german. Substantivums* hiwa-rœ̄ða = Hauswesen, Familienwesen. Dann wäre die Grundbedeutung von hœraþ etwa Niederlassung einer Familie[3]).

Ich wage nicht, diese Kontroverse hier zu entscheiden. Ist die letztgenannte Etymologie richtig, so können wir in der Bezeichnung hæraþ einen Beweis für die verwandtschaftlichen Beziehungen des im hæraþ angesiedelten Haufens sehen. Ist dagegen die Zusammensetzung mit her anzunehmen, so müssen wir uns erinnern an den Gebrauch dieses Begriffes zur Bezeichnung einer beliebig großen Menge, und an die Stelle der kenningar: herr er hundrat[4]). Jedoch ist hierzu noch eine Bemerkung vonnöten. Hundrat ist, wie oben erwähnt[5]), das gezählte hundert. Man könnte dadurch versucht sein, gerade diese Stelle für eine Zahlentheorie zu verwerten und auszuführen, daß das heraþ ein Complex von hundert (Hufen, Menschen oder Familien) sein müsse. Aber dem wäre entgegenzuhalten, daß in den Kenningar schon die oben als sinnwidrig bezeichnete Verwendung von hundraþ als Mengenwort auftritt. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang. Wenn dort flokkr zur Umschreibung von fünf gebraucht wird, öld zur Umschreibung von achtzig, so ergibt sich hieraus, daß es dem Skalden nicht auf sich mit den Zahlen deckende Begriffe, sondern auf allgemeine Bezeichnungen ankam.

Die stärkste Stütze für die hier vertretene Theorie über das Wesen der Hundertschaft läge in dem Worte hœraþ, wenn in

---

[1]) Entst. des isl. Staates S. 1 Anm. 1.

[2]) Falk og Torp, Etymologisk Ordbog s. v. herred.

[3]) Tamm, Etymologisk Ordbog. s. v. härad. Noreen, Altschwed. Gramm.[3] § 99. Brate, Arkiv för nord. filologie N. F. V S. 130.

[4]) Skaldskaparmal 76.

[5]) S. 62.

ihm, wie Tamm als möglich hinstellt, beide Ableitungen vereinigt wären[1]).

Zur näheren Untersuchung diene das heraþ in Vestgötaland. Dieses heraþ zerfällt wie das upländische hundari in fjærþunger, jeder fjærþunger wie dort in attunger. Nach oben hin vereinigen sich sämtliche heraþ von Vestgötaland zu diesem einen Land; Vestgötaland bildet eine eigene laghsagha und steht insofern Tiundaland, Attundaland und Fjæþrundaland, Vestmannaland und Södermannaland, nicht Uppland gleich.

Dementsprechend ist auch die Gerichtsverfassung geordnet.

Oberste Instanz ist das landsþing, parallel dem upländischen folklandsþing, von dem das ræfsingaþing wohl eine Abart ist. Im heraþ findet das heraþsþing statt. Dieses aber wird nicht vom lænsman geleitet und berufen, der in Vestgötaland nur Eintreiber königlicher Gefälle und Steuern ist, sondern vom heraþshöfðing, der schon seinem Namen nach ein weit älteres Gepräge hat als der lænsmaþr; er ist der taciteische princeps[2]). Aber nicht dieses ist das interessante, sondern das Fehlen des domare. Vestgötalagh kennt keinen vom Gerichtsleiter verschiedenen Urteiler. Und ob dann der heraþshöfðing in Vestgötaland die Funktionen des domare hatte, erscheint fraglich. Von dem dom eines heraþhöfding erfahren wir erst aus Vg. II Add. 13 § 1 und den excerpta Lydekini (III 74). Hieraus ist wohl zu schließen, daß im 14. Jahrhundert die Tätigkeit des Urteilens auf den heraþshöfding übergegangen war, andererseits aber macht das Schweigen der älteren Quellen wahrscheinlich, daß zur Zeit von deren Abfassung das Urteil noch nicht ihm oblag, sondern von jedem Dingpflichtigen erteilt werden konnte[3]). Im älteren Text von Vg. erscheint der heraþhöfding nur als Vorsteher des heraþ und als Leiter aber nicht als Urteiler im herazþing. Vom heraþhöfding wird die Berufung eines Things verlangt:

> Vestg. I þiu. 6 . . . Nu kuaþœr han ne viþ, þa skal sa sighiæ til sinum hæræszhöfþingæ, han skal þing til namnæ.

[1]) a. a. O.

[2]) v. Amira Grundr.[2] S. 73; Ders. Oblig.-R. I. S. 30. 100. 278. Vgl. ferner Lehmann der Königsfriede der Nordgermanen S. 10 f.

[3]) Dies nimmt auch Lehmann a. a. O. S. 11 f. an. Unrichtig aber ist die Verallgemeinerung für ganz Schweden.

Mit dem Eid von 24 næmdarmen und dem des heraþhöfðing klagt der Ehemann gegen den von ihm erschlagenen Ehebrecher.

Vestg. I M. 11: . . . föri til þings, lati sea blod ok bænð, giui döþum sak ok uittni mæd tuauni tylftum næmdar mans uittum ok hærasshöfþingæ[1]).

Sieht man also auf die Stellung des heraþhöfðing, so ist beim herazþing der Zusammenhang mit der germanischen Hundertschaftsversammlung viel deutlicher als beim hundari, wo die urteilende Funktion nicht mehr den versammelten hundarismen, sondern dem domare zusteht. Übrigens ist, wie ich besonders betonen möchte, schon hiernach der heraþhöfðing keineswegs dem domare gleichzustellen[2]).

Beachtet man aber, daß in Vestgötaland auch in späterer Zeit, in der die Urteilfindung sicher nicht mehr dem þing als solchem obliegt, kein domare erscheint, so ist man versucht anzunehmen, daß die Einführung des Amtes des domare zusammenhängt mit der Übernahme der Dingleitung durch den lænsman, daß gerade deshalb, weil ein königlicher Beamter die Dingleitung übernahm, ein Volksbeamter als Urteiler aufgestellt wurde[3]). Dazu würde auch stimmen, daß in Vestmannaland und Södermannaland der domare neben dem lænsman erscheint[4]) und daß in Östgötaland, wo wie in Vestgötaland der heraþhöfding Dingleiter ist, das Amt eines domare nicht vorkommt; allerdings kennt Ostgötalagh einen domare, aber er scheint verschieden von dem in Uppland[5]).

---

[1]) Vgl. noch Vestg. I M. 1 § 3.: . . . Liggiæ við tolf marchær heraðs hyfþingæ, æn han sitær kuær ok værdhar han eigh ok fyuratighi mærkær hæraþi:“ ferner II K. 63. Dr. IV.

[2]) A. M. Molbech, Indledning og Udkast til en Skildring af den germanisk-skandinaviske indvortes Forfatnig S. 468. Vgl. die oben S. 197. Anm. 4 Genannten.

[3]) Vgl. hierzu die Besprechung des Werkes von Nordström in Tidskrift för Votenskap och konst, 1841 S. 163 ff. Schlyter Afh. II. 104.

[4]) Vgl. oben S. 200 ff.

[5]) Aus Östg. Vaþ. XXXI.: Nu brytær man kunungx dom: pæt ær fiæþertiught. Nu brytær man laghmanzsdom, þæt ær tolf marka sak. Nu brytær man hæraþs höfþinga dom: höte siax markær ersehen wir, daß das Urteil (dom) wie im lagþing dem laghman, so (im bæraþsþing) dem hæraþshöfþing zufiel. Der domare setzt Termine an (Kr. III, 1: E. S. VIII; R. XXI, 1: B XXI, 1.) Bezeichnend ist die zweimal (E. S. XIV, 1: R. XXI, 1)

Im Gegensatz zu Uppland gibt es in Vestgötaland auch in dem unter dem heraþ stehenden Bezirk ein Gericht, das Fjaerþungsþing. Dieses þing ist für unsere Frage nicht weiter von Belang, da auch die Einteilung des heraþ in Viertel, wie schon das Systematische an ihr zeigt, keinenfalls aus der germanischen Zeit stammt. Andererseits ist auch nicht daran zu denken, daß wir in ihm etwa die Fortsetzung der germanischen Hundertschaftsversammlung zu sehen haben. Dagegen spricht nicht nur der Name, sondern auch der Umstand, daß das fjaerþungsþing wie der fjaerþunger selbst erst in der jüngeren Redaktion von Vestgötalagh vorkommt. Das hæraþ aber kennt schon Vestgötalagh I und wenn das hæraþsþing auch erst in der 2. Redaktion erscheint und an Stelle des þing schlechthin tritt, so sehen wir daraus, daß erst in dieser späteren Zeit die besondere Hervorhebung der Art des Dinges notwendig wurde. Jetzt mußte das hæraþsþing von dem neu auftretenden fiærþungsþing unterschieden werden, während vorher kein Zweifel obwalten konnte, daß unter þing hæraþsþing zu verstehen sei.

Eine Identität von hæraþ und fjærþunger, wie sie Schlyter[1]) anzunehmen scheint, halte ich nicht für gegeben; dem widerspricht m. E. daß noch

Vg. III 128: I hwarþu hæraþe scal en þingstaþer wæræ a uti i hwarinm fiarþiung oc en þer hæraz þing scal wæræ

genau unterschieden wird zwischen den Dingstätten in den Vierteln und der Dingstätte für das hæraþsþing.

Ehe wir das schwedische Gebiet verlassen, sind noch einige Worte über Helsingelagh zu sagen. Dort finden wir weder ein hundari noch ein heraþ; vielmehr ist das ganze Gebiet in skiplagha geteilt, die aber in ihrer Funktion den hundari entsprechen[2]). Daß diese Bezirke aber nicht den Namen hundari oder heraþ führen, und daß das skiplagh nicht mit dem hundari auf eine Stufe zu stellen ist, hat darin seinen Grund, daß es auf andere Weise

---

vorkommende Ausdrucksweise: þæn sum domarin æn. Wechselten vielleicht die Dingmänner in der Stellung als domare?

[1]) Glossar z. Vestgötalagh s. v. Fjærþunger.

[2]) Vgl. über skiplagh Schlyter Corpus etc. II Glossar s. v. skiplagh und Ders. Afhandlingar II 74 f. v. Amira Grundr.[2] S. 73. Über die Gleichung skiplagh = hundari vgl. besonders Schlyter in den Glossaren zu Södermannalagh und Vestmannalagh s. v. skiplagh.

entstand. Helsingelagh wurde nicht auf dem Wege der Einwanderung eines ganzen Volkes bevölkert, sondern teils durch Kolonisten aus Jämtaland, teils durch kleinere Abteilungen, die in der Zeit König Haralds des Schönhaarigen, ähnlich wie nach Island so hierher kamen. Das skiplagh ist eine nach der Besiedlung von Helsingelagh künstlich hergestellte Einteilung.

Dies zeigt sich auch in dem Zweck des skiplagh, das den Bedürfnissen der Seewehr dient und infolgedessen auch nur an Küstenstrichen vorkommt. Bezeichnend ist, daß auch der am Meere gelegene Teil von Upland nämlich Roþin eine solche Einteilung in skiplagh aufweist[1]).

Hiermit verlassen wir Schweden und gehen über zur Betrachtung der Verhältnisse in dem Nachbarlande Norwegen[2]).

Hier treffen wir zu der Zeit, aus der uns Rechtsquellen erhalten sind, die vier großen Verbände des Gulaþing, Frostuþing, Borgarþing und Eiðsifaþing. Das sind Dingverbände, die obgleich zum Teil sehr alt, eine hierüber hinausgehende politische Bedeutung nicht besitzen[3]). Vielmehr war in Norwegen seit frühester Zeit der oberste politische Verband das fylki, entsprechend dem schwedischen land, (z. B. Uppland) der Bezirk eines ursprünglich selbständigen, in sich geschlossenen Volkes[4]). Soweit diese fylki nicht in den erwähnten Dingverbänden zusammengefaßt waren, erhielten sie sich noch bis über das Jahr 1250 hinaus in derselben kleinstaatlichen Vereinzelung[5]).

Das fylkisþing (allsherjarþing), die Versammlung des ganzen fylki ist oberstes Gericht und zugleich gesetzgebende Versammlung

---

[1]) Über skiplagh in Vestmannaland und Södermannaland s. Schlyter in den betreffenden Glossaren s. v. skiplagh.

[2]) Hierzu Maurer Vorlesungen I, 1 §§ 2, 3; I, 2 §§ 3, 4. Brandt Forelæsninger II S. 161 ff. Taranger Udsigt over den norske Rets Historie II, 1 42 ff. 230 ff. Munch Det norske Folks Historie I S. 95 ff. C. Molbech a. a. O. S. 464 ff. Taranger Herað og heraðskirkja.

[3]) Vgl. hierüber Maurer Artikel Gulaþing in der Enzyklopädie von Ersch u. Gruber: ders. Vorlesungen I, 1 44 ff.

[4]) Über die Bedeutung von fylki vgl. Schlyter Afh. II S. 66. Fritzner Ordbog over det gamle norske Sprog s. v. Fylki (Bd. I S. 508 f.)

[5]) v. Amira Obl.-R. II S. 25. Munch I S. 99 f. Taranger Udsigt II, 1 S. 42 f. Lehmann der Königsfriede der Nordgermanen S. 167 insb. Anm. 5.

(die uppländische laghsagha); nur da wo sich mehrere fylki zusammengeschlossen hatten, wie in þrandheimer bildeten sich auch größere Gesetzgebungsbezirke (þraendalǫg).

Die Einwohner des herað versammelten sich im heraðsþing, dem ordentlichen Bezirksgericht[1]; an der Spitze des herað steht der hersir oder heraðshöfðingi[2]. Wir haben also auch hier, soweit nicht schon Vereinigungen von fylki die ursprüngliche Ordnung gestört haben, die zwei Instanzen der germanischen Verfassung, die Versammlung (des Staates) und die Versammlungen der Unterbezirke[3]. Einen Mittelbezirk gab es nicht und erst später wurde es Regel, die fylki nach oben hin zu einem größeren Ganzen zusammenzufassen.

Doch wurde die Heradseinteilung in Norwegen bald durch andere sich mit ihr kreuzende Einteilungen verwischt, so durch die Einteilung der Küstenvölker in Schiffsbezirke, die Einteilung in kirchliche Bezirke[4], in Drittel, Viertel, Sechstel und Achtel. Dies hat zur Folge, daß schon in den ältesten Gesetzbüchern Norwegens die Übereinstimmung der Verfassung mit der altgermanischen nicht mehr so zu erkennen ist wie in Schweden. Während in Schweden das hundari noch Name für einen bestimmten Bezirk ist, der mit dem germanischen Bezirk auf eine Stufe zu stellen ist, ist herað in Norwegen bereits zu einem Wort geworden, mit dem sich ein bestimmter Begriff nicht mehr ausschließlich verbindet.

In Island, dem Kolonisationsland Norwegens, hat eine Einteilung in herað nie stattgefunden. Wie im Kolonisationsgebiet Helsingelagh, so waren auch hier die Voraussetzungen für die

---

[1]) v. Amira Obl.-R. II, S. 153. Hertzberg, Den ældste norske Proces S. 111 ff.

[2]) Vgl. Maurer in Germania XVI, S. 452; Entsteh. des isländ. Staates. S. 20 f. v. Amira Grundr.² S. 73. Brunner RG. I² S. 162 Text und Anm. 26. Brandt Forelæsninger II, S. 173. Taranger Udsigt. II, 1 S. 57. Den uns erhaltenen norweg. Rechtsbücher fehlen beide Bezeichnungen.

[3]) Vgl. Maurer Vorlesungen I, 2 S. 6 ff.

[4]) Vgl. über diese Verschiebungen Keyser Efterladte Skrifter II S. 155 ff. Brandt Forelæsninger II S. 163 f. Maurer Vorlesungen I, 1 S. 40 ff. Entstehung des isl. Staates S. 118 ff. Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum II S. 444 Anm. 4. Taranger Herað og Heraðskirkja (in Hist. Tidskrift. 3. Reihe VI) und darüber Maurer K. V. Schr.

Entstehung von Hundertschaften nicht gegeben[1]) und es zeugt nur von dem damals offenbar noch vorhandenen Verständnis für den Begriff herað, daß die Isländer den Bezirken, die sie in ihrem Lande künstlich herstellten, nicht diesen Namen gaben.

Etwas anders liegen die Verhältnisse in Dänemark[2]), wo das hærreth trotz des Eindringens des königlichen Beamten, noch mehr vom alten Charakter bewahrte. Insbesondere tritt uns hier in dem Gegensatz von hæræththing und landsthing wieder der Dualismus der germanischen Verfassung entgegen, wobei das hæræththing als das ordentliche Gericht erscheint.

Ferner zeigt sich noch die urteilende Tätigkeit der Thingmänner, während allerdings der Vorsitz im Thing bereits an den königlichen ombuthsman übergegangen ist[3]). Erst im 13. und 14. Jahrhundert kommt das Urteilen dem königlichen Beamten zu[4]).

Daß dieses dänische hærræth sprachlich dasselbe ist wie das norw. herað und das schwed. heraþ bedarf keines besonderen Beweises. Dagegen ist es von Interesse zu sehen, daß auch zwischen hundari und dem dän. hærræth eine Beziehung nachzuweisen ist bei Saxo Gramm.

> At ubi in regiam est ventum, concionem aduocari facit in quam accersito Erico sub sponsalium fide sororem ac centurionatum dedit[5]).

Der hier erwähnte centurionatus ist, wie allgemein angenommen, ein hærræth; das Wort selbst ist wohl abgeleitet von centurio, der Bezeichnung der Bezirksvorsteher. Wenn aber Saxo,

[1]) Vgl. Maurer Island S. 24 ff. S. 36 ff.

[2]) Vgl. Kofod-Ancher, Samlede juridiske Skrifter II S. 753 ff., 779 ff., Larsen, Samlede Skrifter I S. 256, Steman, Den danske Rets historie S. 65 f, Matzen, Forelaesninger. Offentlig Ret I S. 5 ff insb. 14 f, Lehmann, Der Königsfriede bei den Nordgermanen S. 106, Steenstrup, Nogle Bemaerkninger om Tingdage (1873), Dahlmann, Geschichte von Dänemark I S. 140 ff.

[3]) Vgl. z. B. E.H.L. III 50 (= 128) . . . tha mughae bøndaer vael dømæ bondæn hans ræt oc koning thre marc. Sk. L. I 154 . . . Uil bryti ey skyrae band af þem þiufi ey skal uphængiæ, þa dømae þingmæn band of hanum. Dazu Matzen, a. a. O. II S. 123 ff, Steman, a. a. O. S. 211 ff.

[4]) Vgl. Matzen, Forelaesninger I S. 149, II S. 113 ff.

[5]) Ausgabe von Holder, S. 144.

vielleicht einem allgemeinen Gebrauche folgend, das hærreth centurionatus heißen konnte, so ergibt sich daraus entweder, daß auch in Dänemark das hærreth ursprünglich hundari hieß, und später wohl die dänische aber nicht die lateinische Benennung geändert wurde, oder daß doch im Bewußtsein des Schreibers die beiden Begriffe hærræth und hundari und die beiden Bezirke sich entsprachen.

Wenn wir im einzelnen die Verhältnisse in Schonen betrachten, so ergibt sich ein ähnliches Bild wie in Schweden, in manchen Zügen aber noch ursprünglicher.

Deutlich treten sich lanzthing und hæræzthing gegenüber. Ist es auch in manchen Fällen gleich, ob sich der Rechtsuchende an das eine oder an das andere wendet [1]), so zeigen andere Stellen den Unterschied, z. B. I 134:

> Tac scal man fa foræ sic, hwar sum han ma hældær hem til sins eghins hus ællær til þings. Ma han ey fa tak fore sic, pa före bondæn han til hærazþings mœþ coste sinum ubundin oc þo j fiatre j iarne. Ma bondæn ey fa ræt a hæræzþingi, þa nœfnœ hin ær mœþ costæn takin ær, köpae sin ællær hembyghd sinæ oc hin ær costæn a fare þit um han wil. æn wil han ey þit farae þæn, ær takit hauir hin mœþ coste sinum þa wisi han þighat andræ men oc late lete um swa ær at hin takne hauir þær hem byghd ællr köpæ sin. æræ þær noghre þe mæn ær han wiliæ röctæ þa cummi þe oc lösæ han. Far bondæn ængin þæsæ staþæ ræt af þæn taekne, þa föræ han til lanzþings oc göræ þæt af hanum ær landæ dömæ.

Nur die Thingleute haben das Recht zu urteilen. „ær þing men wiliæ oc þe dömæ til“ [2]) oder „sum þing men dömæ til“ [3]) sind die Wendungen, mit denen das Gesetz das Urteilen am Thing bezeichnet [4]). Die Thingmänner auch sind es, die den laghdagh bestimmen z. B.

> I. 41 . . . oc sithæn lægiæ thinghmen laghdagh fore allæ aruæ oc fore hin ær flat föræs wil.

[1]) z. B. Sk. L. I 16, 18 (sitia þem til lanzthing ællær hæræzthing).
[2]) ebda. I 131.
[3]) Sk. L. I. 133.
[4]) vgl. noch ebda I 145, 154, 161 u. A.

Allerdings ist es fraglich, ob in dieser Zeit noch die Urteilfindung und das Urteilen dem gesamten Umstand zukam, oder ob nicht auch am hæræzthing schon ein Ausschuß von thingmæn sich gebildet hatte. Jedenfalls unterscheidet sich das hæræzthing noch in keinem wesentlichen Punkt von der Gerichtsversammlung des germanischen Unterbezirks.

Eine andere Bewandtnis hat es mit den dänischen Harden im Jordbog Valdemars II, die man so wenig wie die sächsischen Gaue unter Zugrundelegung ihrer Bodenfläche bei Untersuchungen über die germanische Hundertschaft heranziehen darf. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür, daß diese Harden räumlich mit alten hæræth übereinstimmen. Die Altertümlichkeit der Namen, auf die Meitzen[1]) so großes Gewicht legt, beweist in dieser Richtung nichts, da sie sehr wohl früher zur Bezeichnung von Herraden dienen konnten, jetzt zur Bezeichnung von Harden dienen, ohne daß der Umfang der Gebiete der gleiche sein müßte. Dies abgesehen davon, daß bei der ganzen Hundertschaftsfrage der Umfang der Bodenfläche überhaupt nicht in Betracht kommt[2]).

Sehr bezeichnend ist es, daß auch im dänischen Kolonisationsgebiet, in Nordengland, das hæræth keinen Eingang gefunden hat. Die dänischen Gebiete in England kennen als einen dem angelsächsischen hundred entsprechenden Bezirk des wæpengetæc, das sich schon durch den Namen vom hæræth genügend unterscheidet, um nicht als Hundertschaft angesprochen zu werden.[3])

Zum Schlusse dieser Erörterungen mache ich noch besonders aufmerksam darauf, daß auch die Namen der skandinavischen Unterbezirke über einschlägige Fragen Aufschluß geben.

In Upland und zwar in Tiundaland findet sich ein Ullerakers hundare[4]). Dieses hat seinen Namen von der alten Dingstätte Ulleraker[5]), dem aker des Ullr. Der Ullr aber ist ein Gott der

[1]) Meitzen, Siedelung III, S. 81 ff. und Atlas Karte 22.

[2]) Über die sicher jüngere Syssleinteilung vgl. Larsen, Samlede Skrifter I, S. 256. Matzen a. a. O. II, S. 10 f. Dahlmann a. a. O., S. 124 ff. Steman a. a. O., S. 66 f.

[3]) Vgl. Steenstrup, Danelagh, S. 85 f. Chadwick a. a. O., S. 245 Anm. 1

[4]) Styffe a. a. O., S. 270.

[5]) Vgl. Olafsaga hins helga, cc. 78, 94. Brunner Rg. I 160 Anm. 15.

nordischen Mythologie[1]) und daraus folgt zweierlei. Erstens muß das hundari, das von einer einem heidnischen Gott geweihten Stätte den Namen trägt, sehr alt sein. Sodann sehen wir einen Fall, in dem Dingstätte und Kultstätte zusammenfallen. Jene Feststellung können wir auch bezüglich des in Fiæþrundaland liegenden Thorsakers hundare[2]) treffen. Ob auf dem Thorsaker auch eine Dingstätte lag, wissen wir nicht, können es aber vermuten. Beachtet man nun ferner, daß bei der Einführung des Christentums die Kirchenverfassung möglichst an die heidnische Tempelverfassung angegliedert wurde und daß man vielfach an der Stätte alter Tempel christliche Kirchen errichtete[3]), so gewinnt es an Bedeutung, daß im Waxaldha hundare die Dingstätte bei der Heradskirche war[4]).

Andere hundari oder heraþ, die durch ihren Namen auf ein hohes Alter deuten, finden sich in Dänemark, z. B. Froes hærreth Hoethers hærreth und Othens hæreth. Auch hier wieder der Zusammenhang mit Gottheiten[5])

Auffallend ist auch die Zusammensetzung einer Reihe von Namen von hundari oder heraþ mit hund. So gibt es in Fiæþrundaland ein Laghundhundari mit der Stadt Lagundzbergh, in Tiundaland ein Haghund-hundari, in Dänemark ein Hundborghaerreth. Nimmt man hinzu, daß in Södermannaland ein Hundari schlechthin Uphunde heißt, in Vestergötland ein Bezirk Borghunda[6]), so läßt sich wohl vermuten, daß hundari eine spätere, die älteste Bezeichnung aber hund ist. Namen wie Laghundhundari würden dann eine spätere Analogiebildung darstellen, zu einer Zeit erfolgt, als man nicht mehr wußte, was das hund zu bedeuten habe. Da aber nach dem im dritten Abschnitt Gesagten das

---

[1]) G. H. Meyer, Germanische Mythologie, S. 185. Mogk, Germanische Mythologie, S. 349 (in Paul's Grundriß III²). Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum II, S. 7.

[2]) Styffe S. 264.

[3]) Maurer, Bekehrung II, 448 f.

[4]) Styffe S. 271. Vgl. auch Dipl. Norv. IV 379: a þinghuellinom viðer Nerderhofskirkia a Ringariki (dazu ebd. IV, S. 327).

[5]) K. Weinhold führt bei Meitzen, Siedlung I, 3, S. 81 ff. auch noch andere Heradsnamen auf mythologischen Ursprung zurück.

[6]) Bezüglich der angeführten Namen verweise ich auf Styffe S. 267, 269, 13, 213, 125.

bloße hund eine Menge, einen Haufen bezeichnet, hundari dagegen zur Bezeichnung des Gebietes dient, so müßten diese Namen in die ersten Zeiten der Ansiedlung zurückreichen, in denen die Vorstellung des Gebiets gegenüber der des persönlichen Verbands noch ganz im Hintergrund stand[1]).

Da Kultstätte nicht nur der einem Gott geheiligte Platz sein konnte, sondern allenfalls auch die Begräbnisstätte hervorragender Männer, die nach ihrem Tode Mittelpunkt eines Kults geworden sind, so möchte ich endlich noch die Vermutung aussprechen, daß wir vielleicht da und dort in den Dinghügeln solche Begräbnisstätten zu erblicken haben.

Alles dies kann hier nur angedeutet werden. Nur eingehende Spezialuntersuchungen könnten diese Andeutungen ausbauen und prüfen[2]).

X. Ergebnisse.

Wenn wir die vorstehenden Untersuchungen und Ausführungen zusammenfassen und mit dem in der Vorbemerkung entworfenen Arbeitsplan vergleichen, so ergibt sich Folgendes.

Der germanische Staat, die civitas des Tacitus, zerfällt bei hinreichender Größe seines Gebiets räumlich in kleinere, verschieden große Bezirke, von den Römern pagi geheißen. Der civitas entspricht das Volk (þiuda), das sich in der Landsversammlung zusammenfindet. Gleicherweise versammelten sich die Inwohner des pagus in einem eigenen Ding. Als Versammlung bildet die Landsgemeinde das höhere Gericht mit Zuständigkeit für die Sachen, die ihrer Bestrafung halber der in dem Landesding enthaltenen obersten Kultversammlung zur Aburteilung unterliegen. Die Versammlung des pagus ist das niedere, ordentliche Gericht mit Zuständigkeit für alle übrigen Rechtssachen, die nicht ihrer Natur

[1]) Sollte hierher auch das norwegische Borgund (alter Kaufplatz, Dingstätte, Kirche) gehören? Vgl. Styffe, S. 347.

[2]) Auch auf dem Continent lassen sich vielleicht alte Ding- und Kultstätten nachweisen. Ich mache besonders aufmerksam auf Maden am Gudensberg und Kirchditmold: über Beide vgl. Landau, Beschreibung des Hessengaus, S. 54 ff., 65 ff.

nach von den Mitgliedern privatrechtlicher Genossenschaften (Markgenossenschaften) entschieden werden.

Außer dem pagus kennt der germanische Staat keinen Bezirk, aber andererseits gibt es auch unter der Versammlung des pagus keine Versammlungen kleinerer Kreise von Volksgenossen als solchen. Versammlungen dieser Art kommen nur vor als die von Personen, die durch andere Umstände in eine Vereinigung gebracht sind, als die Zugehörigkeit zum Volke. So kommt der Germane zum Landesding, weil er Volksgenosse ist, zum Märkerding aber wenn und weil er Markgenosse ist.

In der folgenden, der sogenannten „fränkischen" Periode ist das Bild in den einzelnen germanischen Reichen und innerhalb des fränkischen Reiches in den einzelnen Ländern verschieden.

Im Frankenlande selbst, bei den Alamannen, Baiern und Friesen, vielleicht auch schon in dieser Periode nach der Unterwerfung unter den Frankenkönig bei den Sachsen, hat die Landesversammlung an Bedeutung eingebüßt. Ihre politischen Funktionen sind an den Herrscher (König, Unterkönig) übergegangen. Das Land ist geteilt in Mittelbezirke, diese wiederum bei einigen Völkern, den Franken, Alamannen, Friesen und Sachsen, nicht aber bei den Baiern, in Unterbezirke.

Dabei stehen aber Mittelbezirk und Unterbezirk in verschiedenem Verhältnis zum ganzen Land. Der Mittelbezirk ist nicht Gerichtsbezirk, sondern nur Verwaltungsbezirk. Wohl ist der Beamte des Mittelbezirks, der Graf, Richter am Gericht des Unterbezirks, aber das Gericht ist Versammlung der Inwohner des Unterbezirks. Und so zeigt auch diese Periode nur zwei Gerichtsinstanzen, das Gericht des Unterbezirks und das an die Stelle der Landesversammlung getretene Königsgericht, oder Herzogsgericht. Am Gericht des Unterbezirks aber erscheint nach dem Aufbau der Gerichtsverfassung das Richteramt des Grafen als eine neuere Einrichtung, durch die der ursprüngliche Dingleiter teils ganz verdrängt, teils auf bestimmte Befugnisse beschränkt wurde. Diese Verschiebung zeigt sich am deutlichsten bei dem centenarius der Lex Salica und der Lex Alamannorum, sowie dem skelta des friesischen Rechts, weniger deutlich bei dem iudex der Lex Baiuvariorum.

Sie beweist uns, daß der in der fränkischen Periode vorhandene Mittelbezirk, dessen Beamter eben der Graf ist, zwischen den vorher bestehenden Unterbezirk und das Land eingeschoben ist. Sofern also überhaupt eine Kontinuität zwischen der Verfassung in der germanischen Periode und der in der fränkischen Periode anzunehmen ist — und daß dem so ist, zeigt die vergleichende germanische Rechtsgeschichte — muß der Unterbezirk der fränkischen Periode dem pagus der germanischen entsprechen.

Auch in der zweiten Periode ohne Mittelbezirk geblieben sind die schwedischen und dänischen Gebiete. Die dort erfolgten Zusammenfügungen kleinerer Staaten zu größeren Ganzen haben die Verfassung der einzelnen Teile im wesentlichen nicht berührt. Dagegen sind in Norwegen einschneidendere Veränderungen vor sich gegangen und bei den Angelsachsen sind die Verfassungseinrichtungen der kontinentalen Heimat nicht durchgeführt worden. Ebenso haben die Goten und Langobarden aus uns offenen Gründen neue Verfassungen entwickelt.

Immerhin sind für die Untersuchung des germanischen Unterbezirks die Unterbezirke von sieben germanischen Völkern heranzuziehen, nämlich die der Franken (centena) Alamannen (centena, huntari) Friesen (del) Sachsen (go), Schweden (hundari, heraþ) und Dänen (hæræth.) Diese Bezirke sind, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach unter sich und mit dem germanischen pagus identisch.

Da nun vier von diesen Bezirken von der Wissenschaft mit dem von ihr geprägten Namen „Hundertschaft" belegt werden, nämlich centena, huntari, hundari und heraþ, so ergibt sich, daß auch die übrigen nämlich del und go, aber auch der germanische pagus, diese Bezeichnung verdienen und die in der Vorbemerkung gestellte Frage ist dahin zu beantworten, daß auch der germanische Staat Hundertschaftsbezirke gekannt hat und in solche zerfallen ist, dagegen eine Einteilung in größere Bezirke oder „Gaue" nicht aufweist.

Bezüglich der Entstehung dieser „Hundertschaften" hat die Untersuchung gezeigt, daß sie nicht, wie die herrschende Lehre annimmt, auf irgend welche Zahlenverhältnisse zurückzuführen sind, insbesondere nicht auf eine numerische Gliederung des Heers oder auf Gebiete von bestimmter Hufenzahl, sondern vielmehr an-

zusehen sind als Niederlassungsgebiet eines unbestimmt großen, wandernden Haufens. Sie stellen sich dar als Produkte germanischer Ansiedlung auf dem Wege der Wanderung und fehlen da, wo die Germanen auf dem Wege der Kolonisation sich ansässig gemacht haben (Island, Helsingelagh, Danelag) oder in schon bevölkertem Land zu einer Landesteilung mit den Einwohnern geschritten sind (Langobardenreich, Gotenreiche, römische Provinzen des fränkischen Reichs.)



A. Favorke, vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei, Breslau

27. **Weyl**, Richard: Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger . . . . 2,00 Mk.
28. **Rodenberg**, Karl: Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert . . . . t,60 Mk.
29. **Levy**, Albert: Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, insb. in den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war (8.—10., Anf. tt. Jahrh.) . . . . . . 2.80 Mk.
30. **Wendt**, Heinrich: Der deutsche Reichstag nntar König Sigmnnd his znm Ende der Reichskriege gegen die Hussiten . . . . 3,60 Mk.
31. **Koehne**, Carl: Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz . . . . [12,00 Mk.]
32. **Mack**, Heinrich: Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig his zum Jahre t374 . . . . 3,20 Mk.
33. **Frommhold**, Georg: Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht . . . . 1,20 Mk.
34. **Stutz**, Ulrich: Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung . . . . 2,40 Mk.
35. **v. Schwind**, Ernst Freiherr: Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters . . . . 5,00 Mk.
36. **Kühtmann**, Alfred: Die Romanisierung des Zivilprozesses in der Stadt Bremen . . . . 2,80 Mk.
37. **Adler**, Sigmund: Über das Erbenwartrecht nach den ältesten Bayrischen Rechtsquellen . . . . 3,60 Mk.
38. **Frommer**, Otto: Anfänge und Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg i. Pr. . . . . t,00 Mk.
39. **Lass**, Ludwig: Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien . . . . 1,60 Mk
40. **Weyl**, Richard: Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern . . . . 8,00 Mk.
41. **Lipp**, Max: Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Grossen 2,50 Mk.
42. **Hübner**, Rudolf: Der Immobiliarprozess der fränkischen Zeit . . 7,50 Mk.
43. **Wetzel**, Erich: Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle . . . . 4,80 Mk.
44. **Schäfer**, Friedrich: Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren t550—t628 nebst einem einleitenden Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte . . . . 7,00 Mk.
45. **Wermingheff**, Albert: Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des t3. und t4. Jahrhunderts . . . . . 5,60 Mk.
46. **Lagenpusch**, Emil: Das germanische Recht im Heliand . . . . . 2,50 Mk.
47. **Hancke**, E.: Bodin. Eine Studie über den Begriff der Souveränetät . . 3,00 Mk.
48. **Immerwahr**, Walter: Die Verschweigung im deutschen Recht . . . 2,00 Mk.
49. **Schultze**, Alfred: Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung . . . . 7,50 Mk.
50. **Schreuer**, Hans: Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten . . . . 9,00 Mk.
51. **Hoffmann**, Hans: Die Haftung für ausserkontraktliche Schadenszufügungen durch Tiere nach Hamburger Recht . . . . 2,50 Mk.
52. **Liesegang**, Erich: Niederrheinisches Städtewesen, vornehmlich im Mittelalter . . . . 20,00 Mk.
53. **Domeier**, Viktor: Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des t3. Jahrhunderts . . . . 3,60 Mk.

Fortsetzung siehe 4. Umschlagseite

56. Huber, Max. Die Gemeinderschaften der Schweiz [illegible]
57. Friese, Viktor. Das Strafrecht des Sachsenspiegels [illegible] Mk
[illegible] v. Halban, Alfred. Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten I. Teil [illegible]
[illegible] Cremer, Julius. Die Geschichte d. Almannen als Gauggeschichte [illegible] Mk
[illegible] v. Oeltzig, Eugen. Das deutsche Grundeigentum [illegible] Mk
[illegible] Gundlach, Wilhelm. Die Entstehung des Kirchenstaates und der curiale Begriff Res publica Romanorum [illegible]
[illegible] Gundlach, Wilhelm. Karl der Grosse im Sachsenspiegel [illegible] Mk
[illegible] Harster, Theodor. Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speier 9,[illegible]
[illegible] Kühtmann, Alfred. [illegible] der bremischen Stadtvogtei [illegible]
[illegible] Gierke, Julius. Die Geschichte des deutschen Deichrechts [illegible] [illegible]
[illegible] v. Halban, Alfred. Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten II. Teil 10,[illegible] Mk
[illegible] Demuth, E. Die wechselseitigen Verfügungen von Todes wegen nach alamannischem und fränkischem Recht 4,[illegible] Mk
[illegible] Eichmann, Eduard. Der recursus ab abusu nach deutschem Recht [illegible] Mk
[illegible] Wopfner, Hermann. Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter [illegible]
[illegible] Goldmann, Emil. Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slovenischen Stammesverband [illegible] Mk
[illegible] Egger, Aug. Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. Recht [illegible] Mk
[illegible] Goldmann, Emil. Beiträge zur Geschichte des germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung 2,4[illegible] Mk
[illegible] Koehne, Carl. Das Recht der Mühlen bis z. Ende d. Karolingerzeit [illegible]
[illegible] Gál, Alexander. Der Ausschluss der Aszendenten von der Erbenfolge und das Fallrecht [illegible]
[illegible] Opitz, Emil. Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien [illegible] Mk
[illegible] Rennefahrt, Hermann. Die Allmend im Berner Jura [illegible] Mk
[illegible] Kretzschmar, Joh. R. [illegible] von Stadt u. Stadtrecht [illegible] zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neisse [illegible] Mk
[illegible] Hellmann, Friedrich. Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg [illegible] Mk
[illegible] Menzel, Alfred. Enea Silvio als Publizist [illegible] Mk
[illegible] Boden, Friedrich. Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit [illegible]
79. Lennhoff, [illegible] Gesindewesen in der Kurmark [illegible] vom [illegible] bis 18 [illegible] 4,[illegible]
[illegible] Wielarz, Alf. [illegible] und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter [illegible] Mk
[illegible] Bornhelm, Ernst. Die Wirkungen der Konkurseröffnung auf die Vorrechte [illegible]
[illegible] Loening, Otto. Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechtes [illegible]
[illegible] Kapras, Johann. Das Pfandrecht im [illegible] [illegible]
[illegible] Gresch, Georg. Das spätmittelalterliche Niedergericht [illegible] Land [illegible] am Mittelrhein [illegible] Mk
[illegible] Kiesel, Karl. [illegible] Bedeutung der Gewere [illegible] Mark [illegible] für [illegible] [illegible]
[illegible] Schrecker, [illegible] Das landesfürstliche [illegible] in Anhalt [illegible]
[illegible] Rothenbücher, K. [illegible] des Wucherstrafens nach deutschem Recht [illegible]
[illegible] Rudorff, Hermann. Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozess [illegible]
[illegible] v. Halban, Alfred. Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten III. Teil [illegible]

Druck von Marschner & Stephan, Breslau [illegible]







